Jur. isag. Schott
178 m

Entwurf
einer
juriſtiſchen
Encyclopädie
und
Methodologie,
zum Gebrauch
akademiſcher Vorleſungen,

von

D. Auguſt Friedrich Schott,
Churfürſtlich Sächſiſchen Ober=Hofgerichts=Aſſeſſor, der Rechte ordentlichen Profeſſor, der Juriſten=Fakultät Beyſitzer, der Fränkiſch=Bayriſchen Nation Senior, und des kleinen Fürſten=Collegii zu Leipzig Collegiaten.

Vierte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Leipzig,
bey Johann Samuel Heinſius. 1785.

Dem

Hoch- Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn Chriſtian Gotthelf

des H. R. R. Freyherrn

von Gutſchmid,

auf Kleinwolmsdorf,

Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen hochbetrauten Conferenz - Miniſter und würklichen Geheimden Rathe im Geheimden Conſilio, wie auch der Ober-Rechnungs-Deputation Directori,

Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur erſten Ausgabe.

Der große Nachtheil, den Studirende durch ihre ganze künftige Lebenszeit empfinden, wenn ſie ihren akademiſchen Fleiß nicht ſo eingerichtet haben, daß ſie die zu ihren Hauptſtudium gehörigen Wiſſenſchaften in ihren Umfange, ohne Lücken zu laſſen, und in der Ordnung, wie ſie mit einander verbunden ſind, und einander zur Erläuterung dienen, treiben, hat mich veranlaßt, ſeit einigen Jahren zum Nutzen derer, die ſich der Rechtsgelahrheit gewidmet haben, wenigſtens jährlich einmal beſondere Vorleſungen über die juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, die ih-

Entwurf
einer
juriſtiſchen
Encyclopädie
und
Methodologie,
zum Gebrauch
akademiſcher Vorleſungen,

von

D. Auguſt Friedrich Schott,
Churfürſtlich Sächſiſchen Ober-Hofgerichts-Aſſeſſor, der Rechte ordentlichen Profeſſor, der Juriſten-Fakultät Beyſitzer, der Fränkiſch-Bayriſchen Nation Senior, und des kleinen Fürſten-Collegii zu Leipzig Collegiaten.

Vierte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Leipzig,
bey Johann Samuel Heinſius. 1785.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Chriſtian Gotthelf

des H. R. R. Freyherrn

von Gutſchmid,

auf Kleinwolmsdorf,

Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen hochbetrauten Conferenz-Miniſter und würklichen Geheimden Rathe im Geheimden Conſilio, wie auch der Ober-Rechnungs-Deputation Directori,

Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur erſten Ausgabe.

Der große Nachtheil, den Studirende durch ihre ganze künftige Lebenszeit empfinden, wenn ſie ihren akademiſchen Fleiß nicht ſo eingerichtet haben, daß ſie die zu ihren Hauptſtudium gehörigen Wiſſenſchaften in ihren Umfange, ohne Lücken zu laſſen, und in der Ordnung, wie ſie mit einander verbunden ſind, und einander zur Erläuterung dienen, treiben, hat mich veranlaßt, ſeit einigen Jahren zum Nutzen derer, die ſich der Rechtsgelahrheit gewidmet haben, wenigſtens jährlich einmal beſondere Vorleſungen über die juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, die ih-

nen den Weg zur rechten Einrichtung ihres Studi≈ rens zeigen ſoll, zu halten, zumal da mich die Erfah≈ rung gelehrt hatte, daß bey den meiſten nicht ſo≈ wohl der Wille, als vielmehr die Erkenntniß deſſen, was zu ihren Beſten gereicht, fehlet. Und wo ſollte auch ein junger Menſch, der die Akademie betritt, nach unſerer Einrichtung dieſe Kenntniß hernehmen? Auf Schulen kann er ſie unmöglich lernen. Die ſoge≈ nannten akademiſchen Gymnaſien wären eigentlich die rechten Mittel dazu; denn ſie ſollen die mittelſte Stufe zwiſchen der Schule und der Univerſität ſeyn. Aber, anſtatt daſelbſt den Jüngling nur zu ſeinem künftigen Hauptſtudium durch allgemeine Kenntniſſe von dem Umfange, der Beſchaffenheit, den Thei≈ len, der Ordnung und der Methode deſſelben vor≈ zubereiten, ſo fängt man ſchon die höhern Wiſſen≈ ſchaften ſelbſt auf akademiſche Art mit ihm zu trei≈ ben an, wodurch er wegen der Langſamkeit und Un≈ vollſtändigkeit, womit ſie vorgetragen werden, am Ende nichts, als einige verwirrte und ganz un≈ verdaute Begriffe gewinnt. Es bleibt alſo dem lehr≈ begierigen Jünglinge nur ein einziges Mittel hierzu übrig, daß er nehmlich gleich bey dem Anfange ſei≈ nes akademiſchen Lebens encyclopädiſche und methodo≈ logiſche Vorleſungen über den Theil der Gelahrheit, dem er ſich vorzüglich gewidmet hat, vor allen Dingen beſuche.

Hochwohlgebohrner Reichs = Freyherr, Hochbetrauter Herr Conferenz=Miniſter,

Gnädiger und Hochgebietender Herr!

Die huldreiche Aufnahme, deſſen Ew. Excellenz die Hochdenenſelben unterthänig zugeeigneten vorigen Ausgaben dieſes geringen Entwurfs zu würdigen geruheten, und die mannichfaltigen unverdienten Merkmale Dero gnädigen Schuzzes, deren ich mich rühmen zu können das Glück habe, und welche mein Herz mit ehrerbietigſter Dankbegierde bis ins Grab erfüllen, ſchmeicheln mir mit der zuverſichtlichen Hoffnung, daß Ew. Excellenz mein Unterfangen nicht ungnädig vermerken wer=

werden, wenn Hochdenenſelben eine abermalige neue Auflage dieſes unwichtigen Aufſatzes in gezieniender Devotion zu überreichen, und ſowohl dieſe, als mich ſelbſt Dero fernern hohen Protektion zu empfehlen, hierdurch mich erkühne. Ungemein glücklich werde ich mich ſchätzen, wenn ich mich einer huldreichen Gewährung derſelben getröſten darf, ob ich mich gleich dieſes Glücks durch nichts würdig zu machen im Stande ſehe, als allein durch unabläßige feurige Wünſche für Ew. Excellenz und Dero ganzen Hochfreyherrlichen Hauſes unſerm Vaterlande ſo erſprieslichen hohes Wohlſeyn, und durch die unbegränzte Ehrfurcht, mit welcher ich erſterbe

Ew. Excellenz,

Meines Gnädigen und Hochgebietenden Herrn Conferenz-Miniſters

unterthänig gehorſamſter,

Auguſt Friedrich Schott.

Vorrede
zur zwoten Ausgabe.

Da die erſte Auflage dieſes Entwurfs von dem Publikum ſo gütig aufgenommen worden iſt, daß ſich dieſelbe in zwey Jahren gänzlich vergriffen hat, und der Herr Verleger ſich alſo genöthiget geſehen, eine neue zu veranſtalten, ſo erfordert es meine Pflicht, dem Leſer von denen hin und wieder dabey gemachten Veränderungen Rechenſchaft zu geben. Die meiſten beſtehen in litterariſchen Zuſätzen, welche die Quellen und die vornehmſten claßiſchen Schriftſteller angehen. Hiernächſt iſt ein ganz neues Kapitel vom **Stadt- und Bürgerrechte** hinzugekommen, welches das **zwey und zwanzigſte** im I. Th. I. Abſchn. II. Abtheil. I. Unterabtheil. ausmacht, dergeſtalt daß dieſe I. Unterabtheilung nunmehro aus 25. Kapiteln beſteht. Jedoch habe ich, um die Zahl der Paragraphen nicht verändern zu dürfen, die Paragraphen dieſes Kapitels bloß nach Buchſtaben fortgezählt. Was die übrigen weniger beträchtlichen Veränderungen betrifft, ſo iſt theils hin und wieder etwas, das meiner Abſicht nach überflüßig zu ſeyn

ſchien,

ſchien, weggelaſſen, theils manches durch kleine Einſchaltungen oder Verſetzungen genauer und deutlicher beſtimmt worden. Vieles habe ich den Beyträgen eines hohen Gönners zu verdanken. Meine Herren Recenſenten, davon ich den meiſten für ihre gütige Beurtheilung der erſten Ausgabe Dank ſchuldig bin, belieben, wenn ſie ihre hin und wieder gemachten Erinnerungen in dieſer neuen Auflage ſelten benutzt finden, daraus abzunehmen, daß ich aus dem Grunde Bedenken getragen habe, von den meiſten Gebrauch zu machen, weil ich nach einer reifen Ueberlegung nur wenige gegründet und zweckmäßig befunden habe. Denenjenigen Lehrern aber auf Akademien und akademiſchen Gymnaſien, welche bisher dieſes Lehrbuch zum Grunde ihrer Vorleſungen gelegt haben, ſtatte ich für ihren gütigen Beyfall hierdurch öffentlich meine aufrichtige Dankſagung ab, und wünſche, daß dieſe zweyte Ausgabe ihren Abſichten noch mehr, als die erſte, entſprechen möge. Geſchrieben zu Leipzig, den 30ſten May, 1774.

Vor=

Vorrede.

Ich hatte mich zeither des Püttteriſchen Lehrbuches in dieſen Vorleſungen bedient. Allein verſchiedene Urſachen haben mich bewogen, ſelbſt dergleichen zu entwerfen, welches ich hiermit dem Publikum zur geneigten Aufnahme empfehle. Ich habe mich bemühet, alles ſo zu ordnen und einzurichten, daß junge Leute nach unſerer heutigen akademiſchen Verfaſſung würklich davon Gebrauch machen können.

Ich habe auch eine kurze Anweiſung zur Kenntniß der vornehmſten allgemeinen Schriftſteller bey jeden Theile der Rechtsgelahrheit mit angehängt, nicht etwan, als ob ich glaubte, daß es ein weſentliches Stück einer Encyclopädie ſey, oder daß es die Stelle einer juriſtiſchen Gelehrtengeſchichte vertreten ſollte, ſondern weil ich es für gut hielt, auch hiervon einen kleinen Vorſchmack zu geben, den ich dadurch noch nützlicher zu machen ſuche, daß ich in den Vorleſungen ſelbſt nicht nur den Gebrauch eines jeden mit ein paar Worten bemerke, ſondern auch dieſe Bücher den Zuhörern ſelbſt zum Anſehen vorlege. Sollten andere Lehrer, die meinem Lehrbuche vielleicht die Ehre anthun möchten, es ebenfalls zum Grunde ähnlicher Vorleſungen zu legen, einige Bedenklichkeit dabey finden, ſo können die dahin gehöri-

gen Paragraphen, ohne von dem Zuſammenhange etwas zu verlieren, füglich überſchlagen werden. Dadurch wird auch der Zweifel gehoben werden, der vielleicht bey manchen entſtehen könnte, als ob dieſes Compendium zu wöchentlichen zweyſtündigen Vorleſungen zu ſtark ſey. Ich glaube es nicht, wenn man anders nur das, was keiner weitläuftigen Erklärung bedarf, von dem, was im mündlichen Vortrage weiter auszuführen und zu erläutern iſt, darinnen von einander unterſcheidet. Geſchrieben in der Leipziger Oſtermeſſe 1772.

Vorrede

Vorrede
zur dritten Ausgabe.

Bey dieſer neuen Auflage in dem Plane, in Anſehung des Innhalts, in der Ordnung der Materien, kurz, in weſentlichen Dingen eine Aenderung vorzunehmen, hielt ich um ſo weniger für nöthig oder nützlich, da ich die von einem oder dem andern Recenſenten gemachten Erinnerungen nach reiflicher Ueberlegung und Vergleichung mit denen akademiſchen Verfaſſungen ganz ungegründet fand, vielmehr der gütige Beyfall, den man auf vielen deutſchen hohen Schulen, ſelbſt auf einigen catholiſchen, dieſem Entwurfe zeither geſchenkt hat, mir ein bedeutender Wink zu ſeyn ſchien, deſſen Einrichtung gerade ſo zu laſſen, wie ſie war. Ich habe daher, außer hier und da eingeſchalteten kurzen Erläuterungen und nähern Beſtimmungen des Ausdrucks in einzelnen Stellen, auch einigen kleinen Veränderungen in der

am Ende beygefügten Vorſchrift zu Einrichtung der Lehrſtunden für die ganze akademiſche Laufbahn eines künftigen gründlichen Rechtsgelehrten, hauptſächlich in meinen Zuſätzen mich blos auf die Litteratur eingeſchränkt, und verſchiedene claßiſche oder doch in ihrer Art vorzüglich merkwürdige Schriften, welche entweder in der zwoten Ausgabe übergangen waren, oder erſt nachhero ans Licht getreten ſind, nebſt den neueſten Auflagen älterer dort bereits angeführter Bücher hinzu gefügt; und hoffe ſolchergeſtalt dem Zwecke dieſes nur zum Unterrichte angehender Akademiſten geſchriebenen Entwurfs, welcher eine weitere Ausdehnung und Vergrößerung nicht füglich leidet, am gemäßeſten gehandelt zu haben. Leipzig, im März 1780.

Vor=

Vorrede
zur vierten Ausgabe.

Eben der Urſache, welche die vorigen wiederholten Auflagen dieſes, im Jahr 1772. zuerſt erſchienenen Lehrbuchs veranlaßte, — die gütige Aufnahme auf den meiſten proteſtantiſchen und catholiſchen Akademien in Deutſchland — hat auch gegenwärtige vierte, da die Exemplare der dritten völlig vergriffen ſind, ihr Daſeyn zu verdanken. Mein Plan und die ganze weſentliche Einrichtung iſt durchaus unverändert geblieben. Blos durch kleine zweckmäßige Abänderungen und Einſchaltungen in einzelnen Punkten und im Vortrage, und durch fleißige Ergänzung der Litteratur, ſo weit dieſe nach meiner Abſicht hieher gehört, habe ich es noch brauchbarer zu machen geſucht. Vielleicht glaubt mancher auch ein beſonderes Kapitel über die Kunſt der Geſetzgebung, und über deren Litteratur — die heutige Lieblingsmaterie des juriſtiſchen Publikums — hier

zu

zu finden. Allein, zu geſchweigen, daß dieſe Geſchicklichkeit eigentlich keine für ſich allein beſtehende Wiſſenſchaft, ſondern vielmehr mit allen Theilen der Rechtsgelahrheit und der Staatswiſſenſchaften verwebt iſt, ſo zweifle ich auch, daß dieſelbe mit Nutzen einen Gegegenſtand des nur für Anfänger beſtimmten akademiſchen Unterrichts abgeben könnte. Sie ſchien mir alſo außer den Gränzen einer akademiſchen Vorleſungen gewidmeten juriſtiſchen Encyclopädie und Methodologie zu liegen. Leipzig, den 8ten October, 1785.

Innhalt.

Vorerinnerungen von dem Studium der Rechtsgelahrheit überhaupt, §. 1=6. Seite 3

I. Theil.

Encyclopädie der Rechtsgelahrheit, §. 7=326. 9

I. Abſchnitt.

Von der Rechtsgelahrheit überhaupt und deren eigentlichen Theilen insbeſondere, §. 9=292. 10

Innhalt.

I. Abtheilung.

Von dem Umfange und Zuſammenhange der ganzen Rechtsgelahrheit und ihrer Theile überhaupt, §. 9 = 24. 10

II. Abtheilung.

Von den einzelnen Theilen der Rechtsgelahrheit insbeſondere, §. 25 = 292. 16

I. Unterabtheilung. Von den theoretiſchen Theilen der Rechtsgelahrheit insbeſondere, §. 26 = 252. 17

1. Kap. Vom Naturrechte, §. 26 = 34. 17

2. Kap. Vom göttlichen Poſitiv= beſonders dem Moſaiſchen Rechte, §. 35 = 39. 24

3. Kap. Vom Völkerrechte, §. 40 = 55. 27

4. Kap. Vom Staatsrechte überhaupt, und dem allgemeinen natürlichen insbeſondere, §. 56 = 62. 36

5. Kap. Vom poſitiven Deutſchen Staatsrechte, §. 63 = 91. 41

6. Kap. Vom allgemeinen bürgerlichen Privatrechte, §. 92 = 94. 59

7. Kap. Vom Römiſchen Rechte, §. 95 = 110. 61

8. Kap.

8. Kap. Vom gemeinen Deutſchen Privatrechte, §. 111=124. 76

9. Kap. Von den beſondern Deutſchen Provinzial= und Stadtrechten, §. 125=141. 85

10. Kap. Vom Kirchenrechte, §. 142=167. 100

11. Kap. Vom Lehnrechte, §. 168=177. S. 117

12. Kap. Vom peinlichen Rechte, §. 178 = 182. 123

13. Kap. Vom Handelsrechte, §. 183=187. 127

14. Kap. Vom Seerechte, §. 188=193. 130

15. Kap. Vom Wechſelrechte, §. 194 = 199. 133

16. Kap. Vom Handwerksrechte, §. 200 = 205. 137

17. Kap. Vom Polizeyrechte, §. 206=210. 139

18. Kap. Vom Cammeralrechte, §. 211 = 218. 142

19. Kap. Vom Kriegsrechte, 219=225. 147

20. Kap. Vom Privatrechte der Fürſten, §. 226=230. 150

21. Kap. Vom Adelsrechte, §. 231=236 a) 153

22. Kap. Vom Stadt= und Bürgerrechte, §. 236 b — 236 f) 156

23. Kap. Vom Dorf= und Bauernrechte, §. 237=241. 158

24 Kap. Vom Judenrechte, §. 242=246. 161

25. Kap. Von der juriſtiſchen Auslegungskunſt, §. 247=252. 163

II. Unterabtheilung. Von den praktiſchen Theilen der Rechtsgelahrheit, §. 253=292. 166

1. Kap. Von der Staats= oder Canzleypraxis, §. 261=267. 170

2. Kap. Von der außergerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit, §. 268=272. 174

3. Kap. Von der gerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit, §. 273=282. 177

4. Kap. Von der Referir= und Decretirkunſt, §. 283=287. 187

5. Kap. Von der Archiv= und Regiſtraturwiſſenſchaft, §. 288=292. 190

II. Ab=

Innhalt.

II. Abſchnitt.

Von denen mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung ſtehenden Vorbereitungs = und Hülfswiſſenſchaften, §. 293=326. 192

1. Kap. Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen Sprachen, §. 294=300. 193

2. Kap. Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen hiſtoriſchen Kenntniſſen, §. 301=320. 197

3. Kap. Von andern Wiſſenſchaften, welche in die Rechtsgelahrheit vorzüglichen Einfluß haben, §. 321=326. 210

II. Theil.

Methodologie der Rechtsgelahrheit, §. 327=469. 214

I. Abſchnitt.

Von der Methode des juriſtiſchen Studiums überhaupt, §. 329=374. 215

1. Kap. Von der Methode die Rechtsgelahrheit zu lehren, §. 331=348. 215

2. Kap.

2. Kap. Von der Methode die Rechtsgelahrheit zu lernen, §. 349 = 374. 227

II. Abſchnitt.

Von der Methode der einzelnen Theile des juriſtiſchen Studiums, §. 375 = 459. 245

I. Abtheilung.

Von der Methode der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit, §. 376 = 380. 245

1. Kap. Von der Methode des Naturrechts, §. 375 = 380. 246

2. Kap. Von der Methode des Völkerrechts, §. 381 = 383. 250

3. Kap. Von der Methode des Römiſchen Rechts, §. 384 = 391. 251

4. Kap. Von der Methode des gemeinen Deutſchen Privatrechts, wie auch der Provinzial = und ſtatutariſchen Rechte, §. 392 = 397. 259

5. Kap. Von der Methode des Lehnrechts, §. 398 = 401. 265

6. Kap.

6. Kap. Von der Methode des Kirchenrechts, §. 402=406. 267

7. Kap. Von der Methode des Staatsrechts, §. 407=416. 271

8. Kap. Von der Methode des peinlichen Rechts, §. 417=420. 277

9. Kap. Von der Methode der übrigen kleinern Theile der theoretiſchen Rechtsgelahrheit, §. 421=429. 280

10. Kap. Von der Methode der juriſtiſchen Auslegungskunſt, §. 430=432. 285

11. Kap. Von der Methode der praktiſchen Rechtsgelahrheit, §. 433=438. 287

II. Abtheilung.

Von der Methode der mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung ſtehenden Vorbereitungs= und Hülfswiſſenſchaften, §. 439=459. 291

1. Kap. Von den Sprachen, §. 439=442. 291

2. Kap. Von den hiſtoriſchen Kenntniſſen, §. 443=453. 293

3. Kap. Von den übrigen Wiſſenſchaften eines Rechts=gelehrten, 454=459. 300

Plan über die Einrichtung der Lehrſtunden auf die ganze Zeit des akademiſchen Lebens, §. 460=469. 303

Ent=

Entwurf
einer Juriſtiſchen
Encyclopädie
und
Methodologie.

Vorerinnerungen
von dem Studium der Rechtsgelahrheit überhaupt.

§. 1.
Begriff von der Rechtsgelahrheit.

Die Rechtsgelahrheit oder Rechtewiſſenſchaft (*iurisprudentia, iuriſcientia*) iſt diejenige Wiſſenſchaft, welche die aus Geſetzen entſpringenden Zwangsrechte und Zwangspflichten unter den Menſchen (*iura et officia perfecta*), das iſt, ſolche, um deren willen rechtmäßige Zwangsmittel unter den Menſchen ſtatt finden, in zuſammenhängenden Grundſätzen lehrt. Derjenige, welcher ſich mit deren Kenntniß beſchäftiget, heißt ein Rechtsgelehrter.

§. 2.
Theile derſelben.

Ob nun gleich alle Zwangsrechte und Zwangspflichten eine gemeinſchaftliche Quelle, nehmlich Geſetze, und einen gemeinſchaftlichen Zweck haben, welcher

 in

in Erhaltung des äuſſerlichen Ruheſtandes, oder, welches einerley iſt, der äußerlichen Gerechtigkeit beſtehet, ſo ſind doch nicht nur:

1) Die Geſetze, aus welchen ſie entſpringen, ſondern auch

2) Die Gegenſtände, worauf ſie ſich beziehen,

von gar verſchiedener Gattung. Mithin ſind auch die Grundſätze von den Zwangsrechten und Zwangspflichten von verſchiedener Gattung. Diejenigen juriſtiſchen Grundſätze aber, welche zuſammen aus einer beſondern Gattung von Geſetzen entſtehen, oder ſich zuſammen auf eine beſondere Gattung von Gegenſtänden beziehen, machen einen beſondern Theil der ganzen Rechtsgelahrheit aus. So viel es demnach verſchiedene Gattungen von Zwangsrechten und Zwangspflichten nach den verſchiedenen Gattungen von Geſetzen und nach den Hauptclaſſen juriſtiſcher Gegenſtände giebt, ſo viel giebt es beſondere Theile der Rechtsgelahrheit. a) Alle dieſe Theile aber ſtehen eben deswegen, weil ſie ſich am Ende auf eine gemeinſchaftliche Quelle, und auf einen gemeinſchaftlichen Hauptzweck beziehen, und daher zuſammen ein Ganzes ausmachen, in der genaueſten Verbindung mit einander. Es iſt alſo die Rechtsgelahrheit eine Hauptwiſſenſchaft, welche in verſchiedene Theile zergliedert werden kann und muß.

§. 3.

Begriff von Encyclopädie.

Die Kenntniß der verſchiedenen Theile, woraus eine Hauptwiſſenſchaft zuſammengeſetzt iſt, ſowohl nach der allgemeinen Beſchaffenheit eines jeden insbeſondere, als auch

a) z. B. Römiſches Recht, Deutſches Recht, Lehnrecht, Kirchenrecht.

auch vorzüglich nach ihrer Verbindung mit einander, macht den Begriff einer Encyclopädie aus. Hieraus läßt ſich leicht die Anwendung auf den Gegenſtand der juriſtiſchen Encyclopädie machen. Es zeigt nehmlich dieſelbe:

1) Den ganzen Umfang des juriſtiſchen Studiums und der damit verbundenen Wiſſenſchaften, damit ſich derjenige beſchäftigen ſoll, welcher ein gründlicher und brauchbarer Rechtsgelehrter werden will.

2) Die Art und Weiſe, wie die ganze Rechtsgelahrheit in verſchiedene Theile zerfällt, und wie die letztern gleichwohl in genauer Verbindung als eine Kette zuſammen hängen, und ein Ganzes ausmachen.

3) Die allgemeine Beſchaffenheit einer jeden von denjenigen Wiſſenſchaften insbeſondere, welche zur Rechtsgelahrheit gehören, das iſt:

α) Den allgemeinen Begriff.
β) Die Hauptgegenſtände.
γ) Die Quellen.
δ) Den Nutzen und Gebrauch. Womit noch
ε) Die Kenntniß merkwürdiger Bücher von einer jeden derſelben füglich verbunden werden kann, ohne jedoch ein weſentliches Stück der Encyclopädie auszumachen.

§. 4.

Begriff von der Methodologie.

Die Kenntniß, wie und in welcher Ordnung eine Wiſſenſchaft zu treiben iſt, heißt die Methodologie. Die juriſtiſche Methodologie lehrt demnach:

1) Allgemeine Regeln, die bey dem Studium der Rechtsgelahrheit überhaupt zu beobachten ſind.

2) Die verſchiedene Einrichtung dieſes Studiums nach der Verſchiedenheit der Abſichten, die man dabey haben kann.

3) Die Ordnung, in welcher ſowohl die eigentlichen Theile der Jurisprudenz, als die damit verbundenen Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften auf die Weiſe zu erlernen ſind, wie immer eine den Grund von andern folgenden abgiebt.

4) Die verſchiedenen Lehrarten, deren man ſich in der Rechtsgelahrheit bedient hat, oder bedienen kann, nebſt einer Anleitung, eine gute und zweckmäßige Wahl darinnen zu treffen.

5) Den richtigen Gebrauch der nöthigen Hülfswiſſenſchaften zu gründlicher Erlernung eines jeden Theils der Jurisprudenz.

§. 5.

Nutzen der Encyclopädie und Methodologie.

Der Nutzen, den beyde Kenntniſſe demjenigen, welcher die Jurisprudenz gründlich erlernen will, gewähren, iſt ſehr wichtig, indem ſie ihn durch Gründe überzeugen, was? und wie? er ſtudiren ſoll, damit er:

1) Keine Lücken laſſe, die in der Folge entweder gar nicht, oder nur mit vielen Beſchwerlichkeiten ausgefüllt werden können.

2) Dem großen und unerſetzlichen Nachtheile entgehe, den ein unordentliches und verwirrtes Studiren nach ſich ziehet, welches gemeiniglich einen Menſchen, der ſonſt ſeinem Vaterlande nützliche Dienſte würde haben leiſten können, zu Geſchäff-

ten

ten entweder ganz, oder doch größtentheils untüchtig macht.

3) Die Gränzen eines jeden Theils der Rechtsgelahrheit von den andern richtig zu unterſcheiden ſich angewöhne, weil ſonſt nicht nur die Grundſätze eines jeden zum großen Nachtheil der Jurisprudenz mit einander vermengt, und ganz falſch angewendet, ſondern auch dieſelben aus ihren Zuſammenhange, auſſer dem man ſie doch unmöglich gründlich und richtig faſſen kann, herausgeriſſen werden.

4) Die Fehler in der Lehrart vermeiden lerne, und auf dieſe Weiſe zugleich in den Stand geſetzt werde, eine gute Wahl in Anſehung ſeiner Lehrer zu treffen, und mit eigenen Augen zu ſehen.

5) Die Hülfsmittel kennen lerne, welche ihm ſein Studiren erleichtern, und ihn fähig machen, es in jeden Theile der Jurisprudenz, worinnen zuvor der Grund durch einen mündlichen Unterricht gelegt worden iſt, durch eigenen Fleiß nach jedesmaliger Beſchaffenheit ſeiner Umſtände immer höher zu bringen.

§. 6.

Schriftſteller.

Unter der ziemlichen Anzahl von Schriften, welche entweder die juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie zuſammen, oder auch nur eine von beyden zum Gegenſtande haben, verdienen beſonders folgende, jedoch zum Theil nur unter gewiſſen in den Vorleſungen ſelbſt zu beſtimmenden Einſchränkungen, Aufmerkſamkeit:

1) Opuſcula de ratione ac methodo ſtudiorum iuris, collecta a CHR. GOTTL. BVDERO. Ienae 1724. 8.

2) Joh. Jac. Moſers Anleitung zu dem Studio Iuris junger Standes - und anderer Perſonen. Dritte Auflage. Jena. 1743. 8.

3) HENR. CHRIST. BAR. DE SENCKENBERG Methodus Iurisprudentiae, Francofurti ad Moen. 1756. 4.

4) Joh. Steph. Pütters neuer Verſuch einer juriſtiſchen Encyclopädie und Methodologie. Göttingen. 1767. 8.

5) Joh. Chriſt. Friedr. Matthäi Betrachtungen über das Studium der Rechtsgelehrſamkeit. Breslau. 1771. 8.

6) DAN. NETTELBLADTI Praecognita iurisprudentiae poſitiuae generalia. Hal. 1759. 8. welche nunmehro in deſſen Nova introductione in iurisprudentiam poſitiuam Germanorum, Halae 1772. 8. mit eingerückt ſind.

7) Karl Gerh. Schwarz Erinnerungen an die, welche ſich der Rechtsgelehrſamkeit auf eine gründliche Art widmen wollen. Lüneburg. 1778. 8.

8) Joh. Friedr. Gildemeiſters juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie. Duisburg. 1783. 8.

9) Joh. Friedr. Reitemeiers Encyclopädie und Geſchichte der Rechte in Deutſchland. Göttingen. 1785. 8.

Erſter

Erſter Theil.

Encyclopädie der Rechtsgelahrheit.

§. 7.

Alle Kenntniſſe, die ſich ein künftiger Rechsgelehrter erwerben muß, beſtehen ſowohl in würklichen Theilen der eigentlichen Rechtsgelahrheit ſelbſt, als auch in ſolchen Wiſſenſchaften, welche einem Rechtsgelehrten theils zur Vorbereitung, theils zur Erläuterung und zum zweckmäßigen Gebrauche der Geſetze und juriſtiſchen Wahrheiten dienen.

§. 8.

Da nun die juriſtiſche Encyclopädie den Umfang und Zuſammenhang aller für einen gründlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten nöthigen Kenntniſſe vorſtellen ſoll, (§. 3.) ſo wird hier von beyden Gattungen zu reden ſeyn. Ich mache daher zwey Abſchnitte. Im erſten handele ich von den würklichen und eigentlichen Theilen der Rechtsgelahrheit ſelbſt, und im zweyten von denen mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung ſtehenden Vorbereitungs- und Erläuterungs-Wiſſenſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von der Rechtsgelahrheit ſelbſt überhaupt und deren eigentlichen Theilen insbeſondere.

Erſte Abtheilung.

Von dem Umfange und Zuſammenhange der ganzen Rechtsgelahrheit und ihrer Theile überhaupt.

---

§. 9.

Alles, was ſich (§. 2.) auf den Verſtand und die Anwendung der Geſetze, welche Zwangsrechte und Zwangspflichten beſtimmen, beziehet, gehöret in die Rechtsgelahrheit. Die verſchiedenen Theile derſelben entſtehen A) theils aus der Verſchiedenheit der Geſetze und deren Urſprunges; B) theils aus der Verſchiedenheit der Gegenſtände, womit ſich dieſe beſchäfftigen; C) theils aus der Verſchiedenheit des Zwecks, der dadurch erreicht werden ſoll.

§. 10.

Was nun A) die Verſchiedenheit der Geſetze betrifft, ſo ſchreiben ſich dieſelben entweder unmittelbar von Gott, als dem höchſten Geſetzgeber aller Menſchen; oder von menſchlichen Obern her. Mithin iſt in dieſer Rückſicht die Rechsgelahrheit:

I) Theils eine göttliche.

II) Theils eine menſchliche.

Beyde unterſcheiden ſich in Anſehung des Umfanges und der Dauer ihrer Verbindlichkeit von einander.

§. 11.

§. 11.

I) Das göttliche Recht iſt in Anſehung der Art und Weiſe, wie es den Menſchen bekannt wird:

1) Entweder ein Natürliches, welches allein durch den richtigen Gebrauch der Vernunft erkannt wird, und nach den verſchiedenen Verhältniſſen, auf die es ſich anwenden läßt, in mehrere Theile zerfällt.

2) Oder ein Poſitivrecht, welches eine beſondere göttliche Offenbarung, nehmlich die heilige Schrift, zum Grunde hat.

§. 12.

II) Das menſchliche Recht, welches eben darum, weil es ſeinen Grund in dem menſchlichen Willen hat, niemals ein natürliches ſeyn kann, ſondern allezeit ein Poſitivrecht ſeyn muß, iſt wiederum ſo verſchieden, als die geſetzgebende Gewalt und der menſchliche Wille iſt, woraus es entſteht. Daher hat ein jedes Reich ſeine eigenen Poſitivrechte, und man kann alle verſchiedene in der Welt befindliche menſchliche Rechte in Rückſicht auf ein gewiſſes Reich in:

1) Einheimiſche, und
2) Auswärtige eintheilen.

§. 13.

B) Nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, womit ſich die juriſtiſchen Wahrheiten und Grundſätze beſchäftigen, kann man beyde, ſowohl die göttlichen, als die menſchlichen Rechte, vorzüglich aber die menſchlichen Poſitivrechte, eintheilen:

I) In ſolche, welche das juriſtiſche Verhältniß eines Staats mit Auswärtigen angehen, die, nachdem ſie entweder blos aus der Vernunft, oder aus willkührlichen vom menſchlichen Willen abhängen. den Grundſätzen hergeleitet werden:

1) Theils

1) Theils das natürliche oder allgemeine Völkerrecht, (*ius gentium vniuerſale*)
2) Theils das poſitive, oder, wie es manche zu nennen pflegen, das praktiſche Völkerrecht, (*ius gentium poſitiuum*) ausmachen.

II) In ſolche, die ſich auf die innerlichen juriſtiſchen Verhältniſſe und Vorfälle im Staate ſelbſt beziehen.

§. 14.

Die innerlichen Verhältniſſe und Vorfälle im Staate ſelbſt aber betreffen:

1) Entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der oberſten Gewalt im Staate, und überhaupt der innerlichen Regierung deſſelben, deren Inbegriff das Staatsrecht heißt.
2) Oder die Privathandlungen und Privatgeſchäffte der Unterthanen, das iſt, ſolche, welche die höchſte Gewalt und die Regierung nicht unmittelbar, ſondern die Verhältniſſe der Unterthanen gegen einander angehen. Die darauf ſich beziehenden juriſtiſchen Grundſätze machen das Privatrecht aus.

§. 15.

1) Das Staatsrecht kann:

a) Theils aus Grundſätzen der Vernunft hergeleitet werden, da es denn das vernünftige, natürliche, oder allgemeine Staatsrecht, (*ius publicum vniverſale*) genennt wird.
b) Theils gründet es ſich auf die beſondern Reichsgrundgeſetze und willkührlichen Verfaſſungen eines Staats. Alsdenn heißt es ein poſitives, willkührliches, beſonderes Staatsrecht, (ius publicum *particulare*) und erhält den Nahmen von

dem.

demjenigen Staate, auf den es ſich einſchränkt, z. E. das deutſche Staatsrecht.

§. 16.

2) Das Privatrecht eines Staats, welches man auch bisweilen überhaupt das bürgerliche Recht nennet, wird:

a) Entweder aus den Grundſätzen des Naturrechts, in ſoferne dieſelben in Ermangelung poſitiver Rechte auf die Privatgeſchäffte der Bürger eines Staats angewendet werden können, hergeleitet, und heißt das allgemeine bürgerliche Privatrecht, (*ius ciuile priuatum vniuerſale.*)

b) Oder aus willkührlichen Grundſätzen, welche ihren Grund in dem Willen der geſetzgebenden Gewalt eines jeden Reichs insbeſondere haben, und daher immer in jeden Reiche verſchieden ſind, deren Innbegriff das poſitive Privatrecht, oder eigentlich ſogenannte bürgerliche Recht (*ius ciuile poſitiuum*) ausmacht.

§. 17.

Das letzte, nehmlich das poſitive Privatrecht eines Staats, iſt:

α) Theils ein gemeines, ius *commune* ſ. *vniuerſale*,

β) Theils ein beſonderes, ius *particulare*, ſ. *ſpeciale*.

§. 18.

Die letztere Eintheilung in gemeine und beſondere Rechte kann wiederum aus einem zweyfachen Geſichtspunkte betrachtet werden, nehmlich:

A) Im geographiſchen Verſtande.

B) Im objectiviſchen Sinne, in Anſehung der Gegenſtände, auf welche ſie gehen.

§. 19.

§. 19.

A) Im geographiſchen Verſtande iſt:

a) Ein gemeines poſitives Privatrecht in einem Staate dasjenige, welches der Regel nach überall in denen zu demſelben gehörigen Ländern und Orten verbindlich iſt, ſo lange nicht irgendwo beſondere rechtmäßige Abweichungen vorhanden ſind. Dergleichen ſind in Deutſchland:
   1) Das gemeine deutſche einheimiſche Privatrecht.
   2) Das angenommene römiſche Recht.
   3) Das angenommene canoniſche Recht.
   4) Das angenommene longobardiſche Lehnrecht.

b) Ein beſonderes poſitives Privatrecht aber dasjenige, welches ſeiner Verbindlichkeit nach ſich nur auf gewiſſe Gegenden, oder gar nur auf einzelne Oerter und Diſtricte in einem gewiſſen Staate einſchränkt. Daher hat man in Deutſchland ſo viele beſondere:
   1) Provinzialrechte, und
   2) Stadtrechte, Statuten.

§. 20.

B) Hingegen in Anſehung der verſchiedenen Gegenſtände von Geſchäfften und Perſonen, worauf ſich das Privatrecht eines Staats beziehet, iſt daſſelbe:

a) Ein gemeines, wenn der Regel nach alle und jede juriſtiſche Handlungen, Geſchäffte und Perſonen, die nicht beſonders davon ausgenommen ſind, darnach beurtheilt werden. Dergleichen haben wir in Deutſchland zwey:

1) Das

1) Das einheimiſche gemeine deutſche Privatrecht, (*ius Germanicum priuatum vniuerſale.*)
2) Das römiſche Recht.

b) Ein beſonderes, wenn es nur gewiſſen Gattungen von Gegenſtänden insbeſondere eigen iſt.

§. 21.

Solche beſondere poſitive Privatrechte von der letzten Art giebt es nun in Deutſchland vielerley. Und zwar:

1) Wenn man auf die verſchiedenen Gattungen von Handlungen und Geſchäfften ſiehet:

a) Kirchenrecht.
b) Lehnrecht.
c) Peinliches Recht.
d) Handlungsrecht.
e) Seerecht.
f) Wechſelrecht.
g) Handwerksrecht.
h) Polizeyrecht.
i) Cameralrecht.

§. 22.

2) In Anſehung der verſchiedenen Stände der Perſonen, denen beſondere Rechte eigen ſind:

a) Kriegsrecht.
b) Privatrecht der Fürſten, *ius priuatum principum.*
c) Rechte des Adels.
d) Stadt- und Bürgerrecht.
e) Dorf- und Bauernrecht.
f) Judenrecht.

§. 23.

C) Betrachtet man endlich die Verſchiedenheit des Zwecks, welche die Geſetze und die daraus entlehnten juriſtiſchen Wiſſenſchaften haben, ſo beſtimmen ſie:

I) Entweder nur die Rechte und Verbindlichkeiten an ſich ſelbſt, welche in gewiſſen Fällen und Geſchäfften ſtatt haben ſollen. Dieſe machen die Theorie des Rechts aus.

II) Oder ſie zeigen die Art und Weiſe, wie die Grundſätze von Rechten und Verbindlichkeiten auf die vorkommenden Fälle und Geſchäffte anzuwenden ſind, als worinnen der Begriff von der juriſtiſchen Praxis beſteht, welche wiederum in verſchiedene Gattungen zergliedert werden kann und muß.

§. 24.

Da übrigens die verſchiedenen Theile der Rechtsgelahrheit auf Geſetze gebauet ſind, und eigentlich nur einzelne aus den Geſetzen herausgezogene und in einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang gebrachte Grundſätze von Rechten und Verbindlichkeiten enthalten, ſo kommt es bey allen hauptſächlich auf die Kunſt an, die Geſetze zu erklären. Dieſe Wiſſenſchaft, welche ſich auf alle Theile der Jurisprudenz erſtreckt, heißt die juriſtiſche Auslegungskunſt.

Zwote Abtheilung.

Von den einzelnen Theilen der Rechtsgelahrheit insbeſondere.

---

§. 25.

Ich halte es für das bequemſte, die einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit nach der Abtheilung in theoretiſche

tiſche und praktiſche durchzugehen. Die Kenntniß der Theorie muß, wie in jeder Wiſſenſchaft, alſo auch hier vor Erlernung der Praxis vorhergehen, wie unten in der Methodologie mit mehrern gezeigt iſt. Ich werde daher zuerſt die einzelnen theoretiſchen Theile der Jurisprudenz, und ſodann die praktiſchen durchgehen.

Erſte Unterabtheilung.

Von den theoretiſchen Theilen der Rechtsgelahrheit insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

Von dem Naturrechte.

§. 26.

a) Begriff davon.

Unter dem Naturrechte, oder Rechte der Vernunft, verſtehet man im engern und eigentlichen juriſtiſchen Verſtande den Inbegriff der bloßen Zwangsrechte und Zwangspflichten, *(iura perfecta et obligationes perfectas, ius naturae cogens)* welche Gott den Menſchen durch die bloße Vernunft vorgeſchrieben hat.

§. 27.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Die geſunde Vernunft zeigt uns ſchon, daß, wenn auch gar keine poſitive göttliche und menſchliche Geſetze in der Welt wären, es doch Gottes Wille ſeyn müßte, daß die Menſchen äußerlich ruhig und gerecht gegen einander leben ſollen, das iſt, daß keiner den andern in dem Seinigen ſtören möge, weil ſonſt die Menſchen, wider den ihnen von Gott beſtimmten Hauptzweck, einander in ihrer Erhaltung hindern, und ſelbſt aufreiben würden. Sie zeigt uns ferner, daß es aus eben dieſen Grunde Gottes Wille ſeyn muß, daß die Menſchen befugt ſeyn ſollen, zu ihrer Erhaltung gegen alle ſolche Beleidigungen Zwangsmittel zu gebrauchen. Alle Grundſätze nun, welche die Rechte und Verbindlichkeiten dieſes äußerlichen Ruheſtandes der Menſchen gegen einander beſtimmen, und auf bloße Vernunftſchlüſſe gebauet ſind, gehören in das Naturrecht.

§. 28.

Das Recht der Natur lehrt alſo diejenigen Zwangsrechte und Verbindlichkeiten der Menſchen gegen einander, welche der menſchlichen Natur an ſich angemeſſen ſind, die hernach nur durch poſitive Rechte nach den beſondern Abſichten des Geſetzgebers theils genauer beſtimmt, theils mit willkührlichen Zuſätzen vermehrt werden.

§. 29.

Ob nun gleich auf dieſe Weiſe in dem Naturrechte nur allgemeine Grundſätze vorkommen, ſo lehrt doch auch ſchon die geſunde Vernunft, wie verſchieden dieſelben auf die verſchiedenen Verhältniſſe der Menſchen ge-

gen einander anzuwenden ſind. Aus dieſen verſchiedenen Verhältniſſen und Anwendungen der natürlichen Geſetze entſtehen verſchiedene Theile des Naturrechts.

§. 30.

Man kann es nehmlich in dieſer Rückſicht eintheilen:

1) In das auſſergeſellſchaftliche, welches die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menſchen gegen einander in ſolchen Verhältniſſen, die keine geſellſchaftlichen Verbindungen vorausſetzen, zeigt. Hier findet man:

a) Theils ſolche Rechte und Verbindlichkeiten der Menſchen gegen einander, welche blos aus dem Weſen der Menſchen, ohne die geringſte zufällige verbindliche Handlung, als, Vertrag, Erwerbung, oder Beleidigung, vorauszuſetzen, entſtehen, und alſo dem Menſchen angebohren ſind, deren Innbegriff man das angebohrne oder abſolute Naturrecht, *ius naturae abſolutum, primarium, connatum*, zu nennen pflegt.

b) Theils ſolche, welche erſt durch gewiſſe verbindliche Handlungen, nehmlich durch Verträge, Erwerbung, oder Beleidigungen hervor gebracht werden, die zuſammen unter dem Namen des erworbenen oder hypothetiſchen Naturrechts, des *iuris naturae hypothetici, ſecundarii, adquiſiti, aduentitii*, begriffen werden.

§. 31.

2) In das geſellſchaftliche, das diejenigen natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menſchen gegen einander lehrt, welche aus geſellſchaftlichen Verbindungen entſtehen. Dieſe Rechte paſſen:

a) Entweder auf alle Geſellſchaften, da ſie denn das allgemeine geſellſchaftliche Recht ausmachen.

b) Oder auf gewiſſe Arten der Geſellſchaften insbeſondere, deren die vorzüglichſten ſind:

α) Die häuslichen Geſellſchaften, nehmlich der Eheſtand, Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern, Verhältniß zwiſchen Herren und Knechten, und ganzen Familien. Darauf bezieht ſich das natürliche häusliche Geſellſchaftsrecht.

β) Bürgerliche Staaten, deren juriſtiſche Verhältniſſe:

A) Theils innerliche ſind, woraus:

a) Das allgemeine oder vernünftige Staatsrecht, und

b) Das allgemeine bürgerliche Privatrecht entſpringt.

B) Theils äußerliche, die den Stoff zum allgemeinen oder natürlichen Völkerrechte abgeben.

Von einem jeden dieſer drey leztern Theile des Naturrechts wird in beſondern Kapiteln noch mit mehrern gehandelt.

§. 32.

c) Quelle.

Was die Quelle betrifft, woraus die Grundſätze des Naturrechts zu ſchöpfen und herzuleiten ſind, ſo beſtehet dieſelbe einzig und allein in Schlüſſen der geſunden Vernunft, welche auf den Hauptgrundſatz von der nothwendigen Erhaltung des äuſſerlichen Ruheſtandes unter den Menſchen und der Enthaltung von aller Beleidigung anderer, gebauet ſind.

§. 33.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das natürliche Recht auf die Natur der Menſchen ſelbſt gebauet iſt, mithin die erſten und allgemeinen Grundbegriffe von Rechten und Verbindlichkeiten unter den Menſchen nach ihren gar verſchiedenen Verhältniſſen in ſich faßt, auf welche ſich alle poſitive Geſetze und Rechte beziehen, die nur nähere Beſtimmungen und Zuſätze dazu liefern, (§. 27. 28.) ſo iſt leicht zu ermeſſen, daß die Wiſſenſchaft des natürlichen Rechts ein höchſt nöthiger Theil der Jurisprudenz ſey, den niemand entbehren kann, der ein gründlicher Rechtsgelehrter werden will. Und zwar äußert ſich hauptſächlich ein zweyfacher Gebrauch davon:

1) Ein unmittelbarer, da in allen denjenigen Fällen, welche noch nicht durch poſitive Geſetze genau beſtimmt ſind, die Entſcheidung lediglich und unmittelbar aus dem Naturrechte hergenommen werden muß.

2) Ein mittelbarer in Erklärung und Erlernung der poſitiven im Gerichtsbrauche gültigen Rechte, als deren Grundbegriffe eben aus dem Naturrechte entlehnt ſind, mithin, ohne eine genaue Kenntniß davon vorauszuſetzen, unmöglich gründlich verſtanden und gefaßt werden können.

§. 34.

e) Schriftſteller.

Von Schriftſtellern über das Naturrecht ſind hier hauptſächlich folgende anzumerken:

I. Syſteme:

a) *Hugonis* GROTII de Iure Belli ac Pacis libri III. zum erſtenmale, Paris 1625. 4. gedruckt, und nach-

nachhero oft mit Anmerkungen und Auslegungen aufgelegt, darunter nachſtehende Ausgaben die vorzüglichſten ſind:

α) Franzöſiſch überſetzt von BARBEYRAC, mit deſſen Anmerkungen, zu Amſterdam und zu Baſel ſeit 1724. in 2 Theilen in 4. verſchiedene mal gedruckt.

β) Lateiniſch, c. not. *Io. Frid.* GRONOVII et BARBEYRACII, Tomi II. am neueſten cura MEINARDI TYDEMANN. Traj. ad Rhen, 1773. 8.

γ) *Henrici L. B. de* COCCEII et *Sam. L. B. de* COCCEII *Grotius illuſtratus* Tomi III. Vratislav. 1744—48. f. Wozu noch *Sam. L. B. de* COCCEII Introductio ad Grotium illuſtratum, Halae 1748. f. gehört.

δ) Cum Commentar. COCCEII nec non GRONOVII ac BARBEYRACII animaduerſ. Tomi V. Lauſannae 1751. 4.

ε) Cum excerptis annotation. varior. cura *Io. Chph.* BECMANNI, Francof. ad Viadr. 1691, rec. ib. 1699. 4.

b) *Sam.* PVFENDORFII de Iure Nat. et Gent. libri VIII. am beſten c. Commentar. HERTII, BARBEYRACII (deſſen franzöſiſche Ueberſetzung mehrmalen in 2 Quart-Bänden heraus gekommen) et *Godofr.* MASCOVII, Tom. II. Francof. et Lipſ. 1744. und 1759. 4.

c) *Chriſt.* THOMASII Inſtitutiones Iurisprudentiae Diuinae. Und EIVSD. Fundamenta Iuris Nat. et Gent. Die vollſtändigſten Ausgaben von beyden zuſammen genau verbundenen Werken fangen ſich von dem erſten, Halle 1717. und von dem zweyten, Halle 1718. 4. an.

d) *Chriſt. L. B. de* WOLFF Ius Naturae methodo ſcientifica pertractatum, Partes VII. und mit

dem

dem Iure Publ. Vniu. und Iure Gent. Partes IX. Halae 1740. ſq. 4.

e) BVRLAMAQVI Droit de la Nature et des Gens, par Mr. de FELICE, Tomes VIII. Yverdon et Basle 1766. ſeq. 8.

f) Chriſt. Friedr. Meiers Recht der Natur, Halle 1767. 8. auch in einem Auszuge, ebendaſ. 1768. 8. Die unvollendet gebliebene Fortſetzung iſt: Ebendeſſelben natürliches geſellſchaftliches Recht, I. Th. Halle 1770. II. Th. 1773. 8.

II. Compendia:

a) *Sam. L. B. de* PVFENDORF de Officio Hominis et Ciuis libri III. am beſten c. not. TITII, OTTONIS, BARBEYRACII, CARMICHAELIS, et TREVERI, Tomi II. Lugd. Bat. 1769. 8.

b) Aug. Friedr. Müllers Natur- und Völkerrecht, welches den III. Theil von Deſſen Einleitung in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften, Leipzig 1733. 8. ausmacht.

c) *Chriſt. L. B. de* WOLFF Inſtitutiones Iuris Nat. et Gent. Halae 1750. 8. auch ins Deutſche überſetzt unter dem Titel: Grundſätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1754. und 1769. 8. Ingleichen ins Franzöſiſche unter dieſer Aufſchrift: Inſtitutions du Droit de la Nat. et des Gens, trad. du Latin de Mr. *L. B. de* WOLFF, par Mr. M*** Avec des Notes par Mr. *Elie* LUZAC, Tome VI. à Leide. 1772. 12.

d) *Gottfr.* ACHENWALLI Ius Naturae, Partes II. die neueſten unveränderten Ausgaben, Göttingen 1767. und 1774. 8. wozu Prolegomena Iuris Naturalis, ebd. 1767. u. 1774. 8. gehören.

e) *Dan.* NETTELBLADT Syſtema elementare vniverſae iurisprudentiae naturalis. Editio V. Halae, 1785. 8.

f) *Ioach. Ge.* DARIES Inſtitutiones iurisprudentiae vniuerſalis. Editio VII. Ienae, 1776. 8. Wozu als eine Erläuterung dienet: Ebendeſſelben Diſcurs über ſein Natur- und Völkerrecht; III. Theile. Jena, 1762. u. f. 4.

g) *Heinr. Godofr.* SCHEIDEMANTEL Leges naturales ſyſtematice pertractatae. Partes II. Ienae, 1778. 8.

h) Ludw. Jul. Friedr. Höpfners Naturrecht. II. Aufl. Gießen. 1783. 8. Faſt nur ein Auszug aus dem Achenwalliſchen Lehrbuche.

i) IO. AUG. HENR. VLRICH Initia philoſophiae iuſti. Ien. 1783. 8.

k) Joh. Aug. Schlettweins Rechte der Menſchheit, oder der Grund aller Geſetze, Ordnungen und Verfaſſungen. Gießen. 1783. 8.

Zweytes Kapitel.

Von dem göttlichen Poſitiv- beſonders dem Moſaiſchen Rechte.

---

§. 35.

a) Begriff.

Das göttliche Poſitivrecht iſt der Innbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche, ohne durch die bloße Vernunft erkannt zu werden, aus

denen

denen in der heil. Schrift geoffenbarten göttlichen Geſetzen entſpringen.

§. 36.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Alle göttliche geoffenbarte Geſetze, beſonders die im Alten Teſtamente, können in Ceremonialgeſetze, (*leges ceremoniales*) bürgerliche Geſetze, (*leges forenſes*) und Moralgeſetze, (*leges morales*) eingetheilet werden. Nimmt man nun den Begriff des göttlichen Privatrechts im weitläuftigen Verſtande, ſo gehören alle drey Gattungen hinein. Hingegen im engern Verſtande, wie es hauptſächlich als ein Theil des eigentlichen juriſtiſchen Studiums betrachtet werden kann, beſteht es Vorzugsweiſe in denen von Gott dem jüdiſchen Volke durch Moſen gegebenen bürgerlichen Rechten, und alſo im Moſaiſchen Rechte, welches mit den meiſten Gegenſtänden eines bürgerlichen Rechts, beſonders aber mit den Rechten der Perſonen, wovon die den Eheſtand betreffenden einen ſehr vorzüglichen Theil ausmachen, und mit Beſtraſung der Verbrechen ſich beſchäfftiget.

§. 37.

c) Quellen.

Die Quellen, woraus das göttliche Poſitivrecht überhaupt, und das Moſaiſche insbeſondere geſchöpft werden muß, ſind keine andere, als die heil. Schrift, und darinnen vorzüglich die Bücher Moſis.

§. 38.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch dieſer Moſaiſchen Rechte findet ſich noch heut zu Tage:

1) Theils unter den Juden, deren Geſchäffte und Streitigkeiten oft darnach beurtheilt werden.

2) Theils unter den Chriſten, was beſonders die Moſaiſchen Ehegeſetze betrifft, die man insgemein zugleich für moraliſche und allgemein verbindliche Geſetze hält.

§. 39.

c) Schriftſteller.

Als Schriftſteller gehören vorzüglich hieher:

1) *Io. Henr.* HOTTINGERI Juris Hebraeorum Leges CCLXI. iuxta Νομοθεσιας Moſaicae ordinem depromtae &c. vt et iuris ſtudioſis magno vſui eſſe poſſint. Tiguri 1655. 4.

2) Joh. Dav. Michaelis Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundſchaft unterſagen. Zweyte und vermehrte Auflage. Göttingen 1768. 4.

3) Ebendeſſelben Moſaiſches Recht, VI Theile Frf. am Mayn 1770-1775. 8. Die erſten drey Theile ſind ſeit dem Jahre 1775. mit Zuſätzen und Verbeſſerungen von neuen herausgekommen, jedoch die Vermehrungen und Veränderungen dieſer zwoten Ausgabe für die Beſitzer der erſten auch beſonders abgedruckt.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Völkerrechte.

§. 40.

Allgemeiner Begriff.

Diejenige Wiſſenſchaft, welche die Zwangsrechte und Zwangspflichten ganzer freyer Völker und Souverains gegen einander zeigt, heißt das Völkerrecht. Da aber daſſelbe theils ein natürliches, theils ein poſitives iſt, (§. 13.) ſo muß ich von jedem beſonders reden.

§. 41.

Vom natürlichen Völkerrechte, und zwar:

a) deſſen Begriff.

Da freye Völker oder Reiche und deren Souverains einander gleich und keinem menſchlichen Obern zuſammen unterworfen ſind, ſo können ſie zwar an keine menſchliche poſitive Geſetze gebunden ſeyn. Allein dieſe Unabhängigkeit befreyet ſie keinesweges von der Verbindlichkeit der allgemeinen natürlichen Geſetze Gottes, als des Oberherrn und Geſetzgebers der ganzen Welt; ſondern letztere ſind ebenfalls auf deren Geſchäffte und Handlungen gegeneinander anzuwenden. Dieſe Anwendung nun macht den Begriff des natürlichen Völkerrechts aus, welches wegen ſeiner Allgemeinheit auch das allgemeine Völkerrecht, *ius gentium vniuerſale*, genennt wird.

§. 42.

§. 42.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Ob nun gleich auf dieſe Weiſe das natürliche Völkerrecht eigentlich nur eine Anwendung und alſo ein Theil des ganzen Naturrechts iſt, deſſen Regeln und Grundſätze allgemein ſind; ſo finden ſich doch unter freyen Völkern und Souverains zum Theil ganz andere Arten von Geſchäfften und Verhältniſſen, wie unter einzelnen Menſchen, als, Territorialverhältniſſe, Bündniſſe, Geſandſchaftsſachen, Krieg und Frieden u. a. m. Dieſe machen die beſondern und eigenen Gegenſtände des natürlichen Völkerrechts aus, in Anſehung deren zwar ebenfalls die allgemeinen Grundſätze des Naturrechts überhaupt ſtatt finden, die jedoch wegen hier vorkommender veränderter Umſtände auf ganz andere Art angewendet werden müſſen, als zwiſchen einzelnen Menſchen oder ſolchen Geſellſchaften, die keine bürgerliche Staaten ſind.

§. 43.

c) Quelle.

Da das natürliche Völkerrecht nur ein Theil des Naturrechts iſt, (§. 42.) ſo müſſen auch die darinnen vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten einerley Quelle, woraus ſie hergeleitet werden können, mit demſelben haben. Dieſe beſteht alſo auch hier einzig und allein in Schlüſſen der geſunden Vernunft, welche auf den Hauptgrundſatz von der nothwendigen Erhaltung des äußerlichen Ruheſtandes unter freyen Völkern und Souverains gebauet ſind.

§. 44.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch des natürlichen Völkerrechts iſt:

1) Theils

1) Theils und zwar meiſtens, unmittelbar; da in allen und jeden zwiſchen freyen Völkern vorfallenden Streitigkeiten die Entſcheidung aus den Grundſätzen des natürlichen Völkerrechts hergeholt werden muß, in ſo ferne wegen des ſtreitigen Gegenſtandes keine beſondere ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge bereits vorhanden ſind.

2) Theils mittelbar, indem, wenn auch gleich die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwiſchen gewiſſen Völkern und Souverains in gewiſſen Fällen ſtatt finden ſollen, durch beſondere Verträge beſtimmt ſind, doch die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit ſolcher Verträge allezeit nach den Grundſätzen des natürlichen Völkerrechts zu beurtheilen iſt.

§. 45.

Hieraus erhellet alſo, was den Nutzen betrifft, den ein Rechtsgelehrter aus der Wiſſenſchaft des natürlichen Völkerrechts für ſich ziehen kann, daß eine gründliche Kenntniß davon hauptſächlich demjenigen, welcher in öffentlichen Angelegenheiten des Staats gebraucht werden will oder ſoll, ſchlechterdings unentbehrlich iſt.

§. 46.

c) Schriftſteller.

Außer den allgemeinen Schriftſtellern vom ganzen Naturrechte, die auch zugleich das Völkerrecht mit abhandeln, dürften vorzüglich folgende zu empfehlen ſeyn:

1) GROTII de Iure Belli et Pacis libri III. welches ſchon bey dem Naturrechte (§. 34.) angeführte Werk überhaupt mehr ein Völkerrecht, als ein vollſtändiges Syſtem des ganzen Naturrechts iſt.

2) *Io.*

2) *Io. Ad.* ICKSTATT Elementa Iuris Gentium, Wirceburgi 1740. 4.

3) *Chriſt. L. B. de* WÖLFF Ius Gentium methodo ſcientifica pertractatum, Halae 1749. 4. welches eigentlich den neunten Theil ſeines *Iuris Naturae* ausmacht.

4) Ad. Friedr. Glaſſeys Völkerrecht nach der Vernunft betrachtet. Dritte vermehrte Auflage Nürnb. Frkf. und Leipzig 1752. 4.

5) Le Droit des Gens par Mr. *de* VATTEL. Nouvelle Edition. Avec Remarques de l'Editeur. Tomes II. à Amſterdam. 1775. 4. In dem zu Neuſchatel 1777. in 12. erſchienenen Abdrucke dieſes Werks fehlen die Zuſätze und Verbeſſerungen der hier angeführten Ausgabe.

6) Syſtema Iuris Gentium, quod ſub Directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de* CRONEFELS — defendit *Adalbertus* S. R. I. Comes CZERNIN *de* CHUDENIZ, Pragae. 1768. 4. Und unter des wahren Verfaſſers Nahmen:

IOH. FRANC. LOTHAR. SCHRODT Syſtema Iuris Gentium. Bambergae. 1780. 8.

7) *Car. Ant. de* MARTINI Poſitiones de iure ciuitatis, Vindobonae. 1768. 8. wovon der zweyte Theil das Völkerrecht enthält.

§. 47.

Vom poſitiven Völkerrechte, und zwar a) deſſen Begriff.

Obgleich freye Völker und Souverains zuſammen keinem menſchlichen Obern, noch menſchlichen poſitiven Geſetzen unterworfen ſind, (§. 41.) mithin in dieſem Verſtande kein poſitives Völkerrecht angenommen werden kann; ſo ſetzen ſie doch ſehr oft durch eigene theils ausdrückliche, theils ſtillſchweigende Einwilligung unter

unter einander gewiſſe Grundſätze feſt, die bald Zuſätze, bald Einſchränkungen und nähere Beſtimmungen der Regeln des allgemeinen natürlichen Völkerrechts enthalten, und welche ſie in gewiſſen vorkommenden Fällen zu befolgen ſich gegen einander anheiſchig machen, deren Innbegriff allerdings den Nahmen eines poſitiven oder willkührlichen Völkerrechts (iuris gentium *voluntarii* ſ. *arbitrarii*) verdienet. Es iſt daher nur ein auf Unwiſſenheit oder Vorurtheil gebaueter Irrthum, wenn manche chimäriſche Lehrer des Naturrechts die Würklichkeit eines poſitiven Völkerrechts in Zweifel ziehen wollen.

§. 48.

b) Quellen und daher entſpringende Theile.

Die Grundſätze des poſitiven Völkerrechts ſind alle willkührlich, das iſt, ſie ſchreiben ſich bloß von dem übereinſtimmenden Willen der Völker (vieler oder weniger) mit einander her. Dieſe Einwilligung nun geſchiehet entweder ausdrücklich durch würkliche zwiſchen freyen Völkern und Souverains geſchloſſene Verträge; oder ſtillſchweigend durch gewiſſe auf eine verbindliche Art angenommene gleichförmige Gebräuche und Gewohnheiten. Daher iſt das poſitive Völkerrecht in Rückſicht auf ſeine Quellen zweyfach:

1) Das Vertragsrecht der Völker (ius gentium *pactitium*.)

2) Das Gewohnheitsrecht der Völker (ius gentium *conſuetudinarium*.)

§. 49.

c) Gegenſtände.

Alle Gegenſtände, womit ſich das allgemeine natürliche Völkerrecht beſchäftiget, ſind auch Gegenſtände des poſi-

poſitiven. Außerdem aber macht beſonders das äuſſerliche Ceremoniel, als worauf bey freyen Völkern und Souverains und deren Geſandten an Höfen und ſonſt ſehr viel anzukommen pflegt, einen gar vorzüglichen Vorwurf ihrer Verträge, und faſt noch mehr der unter ihnen verbindlichen Gewohnheiten aus. Daher giebt es ein Ceremonielrecht freyer Völker, welches ein Theil des poſitiven Völkerrechts iſt. Sonſt aber gehört die Ceremonielwiſſenſchaft unter freyen Staaten und an den Höfen, in ſo fern ſie ſich nicht auf gewiſſe Verträge oder verbindliche Gewohnheiten gründet, eigentlich nicht hieher.

§. 50.

d) Gebrauch.

Das poſitive Völkerrecht iſt von ſehr alltäglichen und praktiſchen Nutzen. Daher es auch von manchen Vorzugsweiſe das praktiſche Völkerrecht genennt wird. Denn ſo oft zwiſchen ein paar Staaten oder Souverains ein zweifelhafter Fall oder eine Irrung entſteht, ſo iſt vor allen Dingen darauf zu ſehen, ob nicht dieſer Umſtand bereits durch Verträge oder verbindliche Gewohnheiten entſchieden iſt, und darnach zu beurtheilen. Alsdenn aber, wenn die Sache weder durch Verträge, noch durch verbindliche Gewohnheiten beſtimmt iſt, hat man ſich erſt nach den bloßen Grundſätzen des allgemeinen natürlichen Völkerrechts zu richten.

§. 51.

Was aber den Umfang der Verbindlichkeit des poſitiven Völkerrechts betrift, ſo iſt derſelbe weit eingeſchränkter, als von dem natürlichen. Denn:

1) Das

1) Das natürliche Völkerrecht enthält allgemeine Grundſätze, die der Regel nach, ſo lange keine beſondere Verträge und Gewohnheiten Ausnahmen machen, auf alle und jede Völker und deren Geſchäfte mit einander gehen, und führt alſo eine allgemeine Verbindlichkeit mit ſich.

2) Hingegen das poſitive Völkerrecht kann, da es ſich bloß auf die beſondere Einwilligung freyer Völker und Souverains gründet, nicht allgemein ſeyn, ſondern die Verträge und Gewohnheiten, durch welche beſondere Rechte und Verbindlichkeiten unter freyen Völkern beſtimmt ſind, verbinden nur allein diejenigen Staaten und Souverains, die ſich beſonders dazu anheiſchig gemacht, und entweder die Verträge würklich mit einander geſchloſſen, oder die unter andern Völkern üblichen Gewohnheiten, an die ſie ohne ihre Einwilligung ſonſt nicht gebunden ſeyn würden, ebenfalls angenommen haben.

§. 51.

Es giebt daher nicht nur:

1) Ein beſonderes Europäiſches Völkerrecht, worunter man nichts anders verſteht, als diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus denen von den meiſten und vornehmſten Europäiſchen Völkern geſchloſſenen Verträgen oder angenommenen Gewohnheiten herfließen.

2) Sondern auch ein eigenes poſitives Völkerrecht von einem jeden Reiche insbeſondere, welches auf die beſondern Verträge und Gewohnheitsrechte, durch welche daſſelbe mit andern auswärtigen Staaten verbunden iſt, ſich gründet. In einem dergleichen eigenen poſitiven Völker-

rechte ſteht auch das deutſche Reich mit andern auswärtigen Reichen, z. E. mit Frankreich, Schweden ꝛc. ꝛc.

§. 53.

e) Schriftſteller.

Hieher gehören:

1) Solche Werke, welche die Quellen des poſitiven Völkerrechts ſelbſt liefern, und zwar vorzüglich:

a) Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens — depuis l'Empereur Charlemagne jusqu' à preſent, par du MONT. Tomes VIII. Amſterdam 1726-31. f. avec les Supplemens par *Rouſſet.* Tomes V. 1739. f.

b) Joh. Jac. Schmaußens Corpus Iuris Gentium academicum. Tomi II. Leipzig 1730. 8.

c) FRID. AVG. GVIL. WENCKII Codex Iuris Gentium recentiſſimi. Tom. I. Lipſ. 1781. 8. Fängt ſich mit dem Jahre 1735. an.

§. 54.

2) Solche, welche die Grundſätze des poſitiven Völkerrechts im Zuſammenhange vortragen, und die Quellen deſſelben erläutern:

a) Joh. Jac. Schmaußens Einleitung zur Staatswiſſenſchaft und Erläuterung ſeines Corporis Iuris Gentium. II Theile, Leipzig, 1741—47. 8.

b) Le Droit Public de l'Europe, fondé ſur les Traités, précedé des principes des Negociations, par *de* MABLY. Nouvelle Edition augmentée et continuée juqu' à la paix de 1763. Avec

Avec des Remarques par ROUSSET. Tomes III. à Amſterdam et à Leipzig, 1773. 8. Iſt auch den Oeuvres Politiques de MABLY, Tomes IV. à Amſterdam et à Leipſic, 1777. 8. einverleibt.

c) Joh. Jac. Moſers Grundſätze des jetzt üblichen Europäiſchen Völkerrechts in Friedenszeiten. Frankfurt. 1763. 8.

d) Ebendeſſen Grundſätze des Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten. Frankfurt 1763. 8. Beyde Bücher ſind auch nachhero ohne Veränderungen wiederum aufgelegt worden.

e) Ebendeſſelben Grundlehren des Europäiſchen Völkerrechts. Stuttgard, 1778. 8.

f) Ebendeſſelben Verſuch des neueſten Europäiſchen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, X Theile, in 12 Bänden, Frkf. 1777—80. 8.

g) Ebendeſſelben Beyträge zu dem neueſten Europäiſchen Völkerrechte in Friedenszeiten, V Theile. Tübingen, 1778—80. 8.

h) Ebendeſſelben Beyträge zu dem neueſten Europäiſchen Völkerrechte in Kriegszeiten, III Theile. Tübingen, 1779. 80. 8.

i) *Godofr.* ACHENWALLI Iuris Gentium Europaei practici primae lineae. Goetting. 1775. 8. Ein unvollendetes Skelet.

k) Principes du Droit des Gens Européen conventionel et coutumier, par PIERRE IOS. NEYRON, à Bronſwic. 1783. 8. Iſt nur der erſte Theil, und der zweyte noch zu erwarten.

§. 55.

3) Solche, welche insbeſondere das Ceremonielrecht angehen, als:

a) Joh. Chriſt. Lünigs Theatrum Ceremoniale, oder Schauplatz des Europäiſchen Hof- und Canzley-Ceremoniels, II. Theile. Leipz. 1719. 20. f.
b) Gottfr. Stieve Europäiſches Hofceremoniel. Leipz. 1723. 8.
c) Jul. Bernh. v. Rohr Einleitung zur Ceremonial-Wiſſenſchaft. Berlin, 1730. 8.
d) Inſonderheit von den Deutſchen Höfen: Friedr. Carl von Moſer Deutſches Hof-Recht, II. Bände, Frankf. u. Leipz. 1754. 4.

Viertes Kapitel.

Von dem Staatsrechte überhaupt, und dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte insbeſondere.

---

§. 56.

Begriff vom Staatsrechte überhaupt.

Ein Staat (Republik, freyes Volk, bürgerliches Reich) iſt eine Geſellſchaft vieler Menſchen, welche ſich unter der Oberherrſchaft einer gewiſſen durch ihre Einwilligung errichteten oberſten Gewalt zur Erhaltung und Beförderung ihrer äußerlichen gemeinſchaftlichen Wohlfahrt zuſammen vereiniget haben. Diejenigen, welche hier mit einander in Verbindung leben, ſind: der Regent, das ganze Volk, oder die daſſelbe vorſtellenden Stände, und die einzelnen Bürger und Unterthanen. Zwiſchen dieſen müſſen nun eben deswegen, weil ſie eine gewiſſe geſellſchaftliche Verbindung unter-

ein-

einander haben, auch gewiſſe auf dieſe Verbindung ſich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten ſtatt finden.

§. 57.

Dieſe Rechte und Verbindlichkeiten aber beziehen ſich entweder auf die Verfaſſung des Staats und die der oberſten Gewalt zukommende Regierung des Landes ſelbſt, und die daher entſpringenden Verhältniſſe des Regenten, ſowohl gegen das ganze Volk als gegen die einzelnen Unterthanen, wie auch des Volks und der einzelnen Unterthanen gegen den Regenten. Oder ſie beſtimmen bloß die Verhältniſſe der einzelnen Bürger und Unterthanen gegen einander, ohne unmittelbare Beziehung auf die Regierung des Landes ſelbſt. Die von der erſten Gattung machen zuſammen das Staatsrecht, die von der zweyten aber das Privatrecht aus.

§. 58.

a) Begriff vom allgemeinen Staatsrechte.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Regenten in Anſehung der Regierung ſeines Landes angehen und alſo das Staatsrecht ausmachen, können ſchon, was die allgemeinen und weſentlichen Grundbegriffe davon betrifft, aus den Grundſätzen des auf dieſe Verhältniſſe angewendeten Naturrechts beſtimmt und beurtheilt werden. Der Inbegriff nun derjenigen allgemeinen Grundſätze des natürlichen Rechts, welche die Einrichtung eines Staats und die daraus zwiſchen dem Regenten, dem ganzen Volke und den einzelnen Unterthanen entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, ohne Rückſicht auf einen gewiſſen individuellen Staat insbeſondere, angehen, heißt das allgemeine oder natürliche Staatsrecht, ingleichen das vernünftige Staatsrecht, *ius publicum vniuerſale*.

§. 59.

b) Quelle.

Da das allgemeine natürliche Staatsrecht nach der davon gegebenen Beſchreibung ein Theil des ganzen Naturrechts iſt, ſo kommt es auch nothwendig in der Quelle mit demſelben überein, und gründet ſich alſo lediglich auf Schlüſſe der geſunden Vernunft.

§. 60.

c) Gegenſtände und Inhalt.

Da das allgemeine Staatsrecht die allgemeinſten aus der Natur der Sache ſelbſt herfließenden Grundſätze von denen die Einrichtung und Regierung eines Staats betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Regenten, dem ganzen Volke, und den einzelnen Unterterthanen enthält, (§. 58.) ſo müſſen hauptſächlich folgende Materien als Hauptgegenſtände darinnen erörtert werden:

1) Die rechtmäßige Art und Weiſe, wie ein bürgerlicher Staat entſtehen kann.

2) Die Natur der oberſten Gewalt, die man die Majeſtät nennt, welche dem Regenten zukommt. Denn ohne dieſe läßt ſich kein bürgerliches Reich denken.

3) Die weſentlichen Rechte, welche mit der oberſten Gewalt unzertrennlich verknüpft ſind, die man daher Majeſtätsrechte (iura *maieſtatica*, *regalia*) nennet, und in deren Ausübung eben die Regierung beſtehet.

4) Die Verſchiedenheit der Regierungsformen, in ſo weit man dieſelbe auf gewiſſe allgemeine Grundſätze bringen kann.

5) Die

5) Die aus den Beleidigungen in einem Staate zwiſchen Regenten, Volke, und einzelnen Unterthanen entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 61.

d) Nutzen und Gebrauch.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht hat:

1) Einen unmittelbaren Gebrauch in allen denjenigen Verhältniſſen, Geſchäfften und Fällen eines jeden Staats, wo die Frage vom Rechte iſt, und worüber gleichwohl in dem beſondern poſitiven Staatsrechte deſſelben nichts beſonderes und eigenes beſtimmt iſt, mithin die Entſcheidung bloß aus den natürlichen Rechten hergenommen werden muß.

2) Einen mittelbaren, indem es die erſten Grundbegriffe an die Hand giebt, welche zum Verſtande eines jeden poſitiven Staatsrechts unumgänglich zu wiſſen nöthig ſind, z. E. wie ein Staat entſteht? was ein Regent heißt? was Stände? was Grundgeſetze? was ſie für eine Verbindlichkeit haben? was eine Regierungsform heißt? und welches die Kennzeichen einer jeden Gattung derſelben ſind? u. ſ. w.

§. 62.

e) Schriftſteller.

Als Schriftſteller vom allgemeinen Staatsrechte ſind auſſer denen, die das ganze Naturrecht abgehandelt haben, beſonders zu merken:

1) *Thom.* HOBBES Leviathan. ſ. de materia, forma, et poteſtate ciuitatis eccleſiaſticae et ciuilis, in Eius Operib. Amſtelod. 1668. 4.

2) EIUSDEM Elementa philoſophica de ciue, verſchiedene mahl beſonders, z. E. Amſtelod. 1647. 12. wie auch in Operib.

3) *Vlr.* HUBERI de iure Ciuitatis libri III. c. *not. Chriſt. Thomaſii.* Francof. et Lipſ. 1708. 4. wie auch c. Commentar. *Nicol. L. B. de Lyncker,* cura *Io. Chriſt. Fiſcheri,* ibid. 1752. 4.

4) *Chriſt. L. B. de* WOLFF de Imperio Publico, ſ. iure Ciuitatis. Hal. 1748. 4. welches eigentlich den achten Theil ſeines Syſtems vom Naturrechte ausmacht.

5) Du Gouvernement Civil par Mr. LOCKE, trad. de l'Anglois, et augmenté de notes par L. C. R. D. M. A. D. P. Amſterdam 1755. 12.

6) *Iuſt. Henning.* BOEHMERI Introductio in Ius Publicum Vniuerſale. Edit. nouiſſ. Halae 1755. 8.

7) Joh. Heinr. Gottl. von Juſti Natur und Weſen der Staaten, mit Heinr. Gottfr. Scheidemantels Anmerkungen, Mietau 1771. 8.

8) Syſtema Iuris Publici Vniuerſalis, quod ſub directoratu *Franc. Ioſ. Heinecke* publicae diſputationi ſubmittit *Mich. Car. S. R. I. Comes de Kaunitz.* Pragae, 1765. 4. Und unter des wahren Verfaſſers Nahmen:

Ioh. Franc. Lothar. SCHRODT Syſtema Iuris Publici Vniuerſalis. Bambergae. 1780. 8.

9) *Car. Ant. de* MARTINI Poſitiones de iure ciuitatis. Viennae 1768. 8.

10) Heinr. Gottfr. Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. III. Th. Jen. 1770 — 73. 8.

11) Ebendeſſelben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena, 1775. 8.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von dem poſitiven deutſchen Staatsrechte.

§. 63.

Da das deutſche Reich nach ſeiner ganz beſondern Einrichtung aus einem doppelten Geſichtspunkte betrachtet werden muß, nehmlich:

1) Im Ganzen, als ein Staat zuſammen;

2) Nach ſeinen einzelnen Theilen, deren jeder für ſich zwar einen beſondern, jedoch mit dem ganzen Reiche und den übrigen Reichsländern im genaueſten Verhältniſſe ſtehenden Staat ausmacht;

So iſt auch das poſitive deutſche Staatsrecht als zweyfach anzuſehen, indem es entweder das ganze deutſche Reich als einen Staat zuſammen, oder nur einzelne deutſche Staaten insbeſondere angeht. Jenes heißt das allgemeine deutſche Staatsrecht, Reichs-Staatsrecht, (ius publicum Germanicum generale, ſ. Imperii,) dieſes aber das beſondere deutſche Staatsrecht, Territorial- oder Landes-Staatsrecht, (ius publicum Germanicum ſpeciale ſ. Territoriale,) und erhält jedesmal ſeinen eigenen Zunahmen von demjenigen Staate, dem es allein eigen iſt, z. B. das Churſächſiſche, das Bayeriſche Staatsrecht, u. ſ. w.

A.

Von dem allgemeinen deutſchen Staatsrechte.

§. 64.

a) Begriff davon.

Alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf die durch die Reichsgeſetze und ein rechtmäßiges Herkommen beſtimmte öffentliche Einrichtung und Regierung des deutſchen Reichs beziehen, machen zuſammen in eine ſyſtematiſche Geſtalt gebracht, die Wiſſenſchaft des allgemeinen deutſchen Staatsrechts aus.

§. 65.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Wenn ſich nun das allgemeine deutſche Staatsrecht mit denen die öffentliche Einrichtung und Regierung des deutſchen Reichs angehenden Rechten und Verbindlichkeiten beſchäfftiget, ſo muß darinnen gehandelt werden:

1) Theils von den verſchiedenen Gattungen von Perſonen, die dabey in Betrachtung kommen, nehmlich:
   a) Vom Kaiſer, Römiſchen Könige, deren Gemahlin, und Hofe, wie auch den Reichsvicarien.
   b) Von den Reichsſtänden und deren verſchiedenen Claſſen ſo wohl, als Verſammlungen, hauptſächlich vom Reichstage.
   c) Von den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, beſonders von der unmittelbaren Reichsritterſchaft.
2) Theils von der Regierungsart ſelbſt, und zwar:

a) So-

a) Sowohl von der Regierung des ganzen deutſchen Staatskörpers, wo die Regierungsrechte:

α) Theils zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsſtänden getheilt ſind, dahin unter andern auch die durch die Reichsgerichte auszuübende oberſtrichterliche Gewalt gehört.

β) Theils dem Kayſer allein zuſtehen, und daher insgemein kayſerliche Reſervaten genennt werden.

b) Als auch von der Regierung einzelner deutſcher Staaten, in ſo weit ſie nehmlich auf gewiſſe allgemeine im deutſchen Reiche überhaupt beſtimmte, und auf die ganze Reichsverfaſſung ſich beziehende Grundſätze gebauet iſt. Denn die Verfaſſung, welche jedem einzelnen deutſchen Staate für ſich ganz beſonders eigen iſt, gehört nicht hieher, ſondern macht vielmehr das beſondere Staatsrecht eines jeglichen aus.

§. 66.

c) Quellen.

Die Quellen des allgemeinen deutſchen Staatsrechts ſind:

I. Die Reichsgrundgeſetze, *leges Imperii fundamentales*, davon hauptſächlich zwey Sammlungen zu merken ſind:

1) Neue Sammlung der Reichs-Abſchiede, welche vor den Zeiten K. Conrads des II. bis jetzo auf den deutſchen Reichstagen abgefaßt worden, ſammt den wichtigſten Reichsſchlüſſen, ſo auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen ſind. Vier Theile. Frankfurt am Mayn, 1747. f.

2) Joh.

2) Joh. Jac. Schmauſſens Corpus Iuris Publici academicum. Neue vermehrte Auflage, durch Heinr. Gottl. Franken und Gottl. Schumann. Leipzig 1774. 8.

II. Das Reichsherkommen, *Obſeruantia Imperii.*

§. 67.

Unter den Reichsgrundgeſetzen ſind folgende die vorzüglichſten:

1) Die ſo genannte güldene Bulle, welche 1356. verfertiget worden.

a) Joh. Pet. v. Ludewig vollſtändige Erläuterung der G. B. II. Theile, Frankf. 1716. 4. und mit Joh. Chriſt. Eſtors Vorrede, Frankf. 1752. 4.

b) Joh. Dan. v. Ohlenſchlager neue Erläuterung der G. B. Frankfurt 1766. 4.

§. 68.

2) Die Reichsabſchiede, *Receſſus Imperii*, worunter vorzüglich der neueſte von 1654. hier zu bemerken iſt, zu deſſen Erläuterung dienen:

a) Joh. Gottfr. v. Meiern Acta comitialia Ratisbonenſia publica, oder Regensburgiſche Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 54. II Theile. Leipz. 1738. f.

b) Severin Theodor Neurodes, (ein erdichteter Nahme:) gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtitzſachen, oder pragmatiſche Erläuterung des jüngſten Reichsabſchiedes. Jena, 1752. 4.

§. 69.

3) Die Reichsſchlüſſe, *Concluſa Imperii*, und zwar beſonders die vom jetzigen Reichstage, wovon man folgende angefangene Sammlung hat:

Joh.

Joh. Joſ. Pachner v. Eggenſtorff Sammlung aller von Anfange des Reichstags d. a. 1663. bis anhero abgefaßten Reichsſchlüſſe. I. u. II. Theil, Regensb. 1740. III. u. IV. Th. ebendaſ. 1777. f. Geht nur bis auf das Jahr 1740.

§. 70.

4) Der Weſtphäliſche Friedensſchluß vom Jahr 1648.

a) Joh. Gottfr. v. Meiern Acta Pacis Weſtphalicae, oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichte, VI Theile, Hannover, 1734—36. Wozu noch gehören: Ebend. Acta Pacis Executionis publica, II Th. 1738. f. und: Joh. Ludolph Walthers Univerſal-Regiſter. Göttingen. 1740. f.

b) Meditationes ad Inſtrumentum Pacis Caeſareo-Suecicum. Specimina X. Hal. 1706 — 12. 4. Der Verfaſſer iſt *Henr. de Henniges.*

§. 71.

5) Die Kaiſerlichen Wahlkapitulationen, beſonders die neuern.

a) K. Caroli VII. Wahl-Capitulation mit Beylagen und Anmerkungen verſehen von Joh. Jac. Moſern, III Theile. Frankf. 1742—44. 4.

b) Wahl-Capitulation K. Franz. des I. mit Beylagen und Anmerkungen von Joh. Jac. Moſer, II Theile, Frankf. 1745—47. 4.

c) Joh. Jac. Moſers Betrachtungen über die Wahl-Capitulation K. Joſephs des II. II Theile. Frankf. 1777. 4.

§. 72.

§. 72.

6) Die Ordnungen der beyden höchſten Reichsgerichte, nehmlich:

a) Des Kaiſerl. und Reichskammergerichts, nebſt den neuen dahin gehörigen Verordnungen, Viſitationsreceſſen, u. d.

α) Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, welchen bey dieſer Edition nicht nur die fontes &c. ſondern auch die neuern Conſtitutionen u. ſ. w. welches zuſammen als ein Corpus Iuris Cameralis kann gebraucht werden. Wetzlar. 1717. f. Schreibt ſich von Ge. Melch. v. Ludolf her.

β) Corpus Iuris Cameralis, (auch mit Ge. Melchior von Ludolf Vorrede.) Frankf. am Mayn. 1724. f.

γ) Concept der im Jahr 1613. verbeſſerten Cammergerichtsordnung, überſehen und mit Anmerkungen vermehrt von Joh. Jac. Zwirlein. Gießen, 1744. 8. und mit den Ludolfiſchen Anmerkungen, Gießen 1753. und Frankf. 1783. 4. Es wird auch als eine Beylage zu Eſtors Anfangsgründen des gemeinen und Reichsproceſſes mit ausgegegeben.

δ) Concepte der Reichskammergerichtsordnung, auf Befehl der jüngſten Viſitation entworfen; herausgegeben von Joh. Heinr. Chriſtian von Selchow, III Theile. Göttingen 1782. 8. Es haben aber dieſe Concepte die Kraft und Geſtalt von Reichsgeſetzen nicht erhalten.

b) Des Reichshofraths, davon die neueſte vom K. Ferdinand dem III. 1654. ſich herſchreibt.

α) An-

α) Anmerkungen über die Reichshofrathsordnung, in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede (ſ. §. 66.) Zugabe z. IV. Theil, S. 44. u. f.

β) Friedr. Carl Moſers pragmatiſche Geſchichte und Erläuterung der Reichshofrathsordnung, II Theile, Frankf. und Leipzig, 1751—52. 8.

§. 73.

d) Nutzen und Gebrauch.

Dieſer iſt: 1) Theils ein unmittelbarer, in allen in Deutſchland ſo häufig vorkommenden Staats- und Regierungsgeſchäfften, ſie mögen nun:

a) Entweder das Verhältniß des Kayſers gegen das ganze Reich, und des ganzen Reichs gegen den Kayſer;

b) Oder des Kayſers und des Reichs zuſammen gegen einzelne Reichsſtände und andere unmittelbare Reichsglieder;

c) Oder der Reichsſtände und anderer unmittelbaren Reichsglieder untereinander;

d) Oder auch die allgemeinen Regierungsrechte der Reichsſtände in ihren Ländern betreffen; welches alles aus den Grundſätzen des allgemeinen deutſchen Staatsrechts zu behandeln und zu entſcheiden iſt; daher deren Unwiſſenheit großen Schaden und Unheil ſtifften kann.

§. 74.

2) Theils ein mittelbarer, in Erklärung und Erläuterung anderer juriſtiſchen Wiſſenſchaften, die ohne einige Kenntniß vom deutſchen Staatsrechte weder gründ-

gründlich erlernet, noch richtig angewendet werden können, welches vorzüglich vom:

a) Kirchenrechte,
b) Lehnrechte,
c) Deutſchen Privatrechte,
d) Privatrechte der Fürſten, und
e) Rechte des Adels, gilt.

§. 75.

Hieraus iſt leicht abzunehmen, daß die Kenntniß des deutſchen Staatsrechts: 1) Im vorzüglichſten Grade eigen und ganz unentbehrlich, ja eine tägliche Beſchäfftigung iſt:

a) Für alle ſowohl Kayſerliche als Reichsſtändiſche Miniſter, ſowohl an Höfen, als auf dem Reichstage und andern Reichsverſammlungen, in deren Händen ſich alle deutſche Staats- und Regierungsgeſchäffte befinden.
b) Auch für auswärtige Miniſter, die in Geſandſchaften in Deutſchland gebraucht werden, beſonders die am Kayſerl. Hofe oder am Reichsconvente ſtehen.
c) Für Mitglieder der höchſten Reichsgerichte und übrige dazu gehörige Perſonen.
d) Für die Räthe und Subalternen in Collegiis, beſonders in Cabinettern, Geheimden Raths- Kammer-Collegien, Canzleyen und Landes-Regierungen, wie auch in Landesarchiven.
e) Für Syndicen und Conſulenten in Reichsſtädten und bey der Reichsritterſchaft.

§. 76.

Es iſt aber auch: 2) Sehr nützlich und in vielen Fällen nöthig:

a) Den

a) Den landesherrlichen Beamten in Städten und auf dem Lande, welche Jurisdictions- und Kammerſachen unter den Händen haben, zumal wenn ſie an den Gränzen wohnen.

b) Beyſitzern in Spruchs-Collegien, wo ſehr oft rechtliche Bedenken in deutſchen Staatsſtreitigkeiten eingeholt, oder wohl gar Entſcheidungen darüber verlangt werden.

c) Advokaten, zumal wenn ſie ſich in publiciſtiſchen Streitigkeiten wollen gebrauchen laſſen.

d) Akademiſchen Docenten, die ſich mit denen §. 74. angegebenen Theilen der Rechtsgelahrtheit beſchäfftigen.

§. 77.

e) Einige allgemeine Hauptſchriftſteller.

Auſſer denen, die bereits bey den Quellen §. 66-72. angegeben worden ſind, hat man unter den allgemeinen Schriftſtellern vom deutſchen Staatsrechte hauptſächlich folgende zu merken:

1) Als Syſteme:

a) *Io. Fridr.* PFEFFINGERI Vitriarius illuſtratus, *Tertia Edit. Tom. IV.* Gothae 1712-33. c. *Chriſt. Gottl.* RICCII Repertorio. Gothae 1741. 4.

b) *Burc. Gotth.* STRVVII Corp. Iuris Publici Imp. R. G. Ienae. 1738. 4.

c) Joh. Jac. Moſers Deutſches Staatsrecht, L Theile, Nürnb. und hernach an verſchiedenen Orten, 1737-53. 4. II Theile Zuſätze dazu, 1744. 4 Hauptregiſter über die 50 Theile, 1754. 4.

d) Ebendeſſelben neues Deutſches Staatsrecht, welches theils als ein Auszug, theils als eine Fortſetzung des vorhergehenden anzuſehen iſt, und aus folgenden, unter der Anzeige: Frankfurt und Leipzig, von 1766. an, bis mit 1775. in Quart er-

ſchienen Stücken beſteht, deren jedes ein beſonderes Werk unter einem eigenen Titel ausmacht, als: 1) Von Deutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. 2) Vom Römiſchen Kayſer, König, und denen Reichsvicarien. 3) Von den deutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft, auch denen unmittelbaren Reichsgliedern. 4) Von den deutſchen Reichstagsgeſchäften. 5) Von der deutſchen Reichsſtände Landen, Landſtänden, Unterthanen u. ſ. w. 6) Von den kayſerlichen Regierungsrechten und Pflichten, 2 Theile. 7) Von der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung. 8) Deutſches auswärtiges Staatsrecht. 9) Von der deutſchen Crayſverfaſſung. 10) Von der Landeshoheit im Weltlichen, und zwar ſowohl überhaupt, als insbeſondere, nach den verſchiedenen Gattungen der dahin einſchlagenden Geſchäffte und Gegenſtände, welche Lehre wiederum in 9 Tractate, deren jeder ſeinen eigenen Titel hat, abgetheilt iſt. 11) Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. 12) Von der Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände überhaupt. 13) Deutſches nachbarliches Staatsrecht. 14) Von der Deutſchen Lehnsverfaſſung. 15) Von der Deutſchen Religions-Verfaſſung. 16) Von der Deutſchen Juſtizverfaſſung, 2 Theile. 17) Von den Deutſchen Reichstägen, 2 Theile. 18) Von den Deutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten. 19) Perſönliches Staatsrecht der Deutſchen Reichsſtände, 2 Theile. 20) Familien-Staatsrecht der Deutſchen Reichsſtände, 2 Theile. 21) Allgemeines Regiſter über das Moſeriſche alte und neue Deutſche Staatsrecht. Hierzu kommen noch:

Joh. Jac. Moſers Zuſätze zu ſeinem neuen Deutſchen Staatsrechte, III Bände. Frankf. u. Leipz. 1781. 82. 4.

§. 78.

§. 78.

2) Als Compendia:

a) *Io. Iac.* MASCOVII Principia Iuris Publici Imp. R. G. *Editio ſexta.* Studio *Henr. Gottl. Franckii,* Lipſ. 1769. 8.

b) Joh. Jac. Schmauſſens Compendium Iuris Publici, mit Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow Anmerkungen, Göttingen 1766. 8.

c) Die Compendia des Herrn Geh. Juſtizrath Joh. Steph. Pütters, nehmlich:

α) Elementa Iuris publici Germanici. *Editio quarta.* Tomi II. Goetting. 1766. 8

β) Inſtitutiones Iuris Publici German. *Edit. III.* Goetting. 1782. 8.

γ) Kurzer Begriff des deutſchen Staatsrechts, Götting. 1764 und 1768. 8.

d) *Ioh. Heinr. Chriſt. de* SELCHOW Elementa Iuris Publ. Germ. Tom. I. *Edit. II.* Goetting. 1782. Tom. II. 1772. 8.

§. 79.

3) Als praktiſche Sammlungen zum neueſten deutſchen Staatsrechte:

a) *Ant.* FABRI Europäiſche Staatscanzley, CXV Theile, nebſt IX Hauptregiſtern, Nürnb. 1697 — 1760. 8.

Und deren Fortſetzung unter dem Titel: Ant. Fabers neue Europäiſche Staatscanzley, LV Theile, nebſt Regiſtern, Ulm 1761 — 1782. 8. Die letzten 25 Theile haben auch, um ſelbige als eine beſondre Sammlung kaufen zu können, noch ein anderes Titelblatt: „Fortgeſetzte neue Europäiſche Staatscanzley.“

b) Joh. Aug. Reuß Deutſche Staatscanzley, X Theile. Ulm, ſeit 1783. 8. Iſt mehr, als bloße

Fortſetzung des Faberiſchen Werks, und geht ununterbrochen fort.

Gewiſſermaßen ſteht damit folgendes Werk in Verbindung: Ebendeſſelben Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis, I Theil. Ulm, 1785. 8. Wird ebenfalls fortgeſetzt.

c) Reichs-Tags-Diarium von 1745—65. VII Bände. Regensb. 1745. u. f. 4. Und als Fortſetzung: Neues Reichs-Tags-Diarium, von 1766 — 78. VI Bände, Regensb. 1766 u. f. 4. womit dieſe periodiſche Schrift aufgehört hat.

d) Joh. Jac. Moſers neueſtes Reichs-Staats-Handbuch, oder hinlängliche Nachricht von denen ſeit dem Hubertsburger Frieden öffentlich bekannt gewordenen Staatshandlungen, welche den Kayſerl. Hof, das deutſche Reich, deſſen Stände, wie auch die unmittelbare Reichsritterſchaft betreffen, II Theile, Frkf. und Leipz. 1768. 8. Wovon die Fortſetzung von eben dieſem Verfaſſer iſt: Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775. III Theile, Frkf. und Leipz. 1776—77. 8.

B.

Von dem beſondern Staatsrechte einzelner deutſcher Staaten und Reichsglieder.

§. 80.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff der eigenen Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf die Einrichtung und Regierung eines einzelnen Theils des ganzen deutſchen Staatskörpers insbeſondere beziehen, macht ein beſonderes deutſches

ſches Staatsrecht, *(ius publicum Germanicum ſpeciale,)* aus. Es giebt daher ſo viele beſondere deutſche Staatsrechte, als Territorien, Reichsſtände und verſchiedene Arten anderer unmittelbaren Reichsglieder im deutſchen Reiche angetroffen werden.

§. 81.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Die Gegenſtände eines beſondern deutſchen Staatsrechts ſind: 1) Theils die Einrichtung und Regierung eines gewiſſen einzelnen deutſchen Staats insbeſondere, und zwar;

a) Sowohl die innerliche, wo beſonders:

α) Das Verhältniß zwiſchen Landesherrn und Landſtänden;

β) die Einrichtung des Steuer- Lehns- Kriegs- Juſtiz- Kammer- und Kirchenweſens;

γ) die Verfaſſung der Landescollegien, und der davon abhängenden Bedienungen;

δ) die Uebereinſtimmung ſowohl, als Abweichung in der Verfaſſung einzelner Provinzen, woraus etwan ein einzelner deutſcher Staat zuſammengeſetzt iſt;

ε) der Hofſtaat des Landes, in Betrachtung kommt.

b) Als auch das äußerliche Verhältniß des Landes;

α) Gegen Kayſer und Reich;

β) gegen Reichskreiſe;

γ) gegen die Reichsgerichte;

δ) gegen andere Mitglieder und Stände des deutſchen Reichs; wie auch

ε) gegen fremde Staaten, vorzüglich gegen die Nachbarn, welches Moſer ein Nachbarliches Staatsrecht nennt, wiewohl im ſtrengen Ver-

ſtande dieſes leztere eigentlich mehr zum Völker- als zum Staatsrechte zu rechnen iſt.

§. 82.

a) Theils die Verhältniſſe eines Reichsſtändiſchen Hauſes ſelbſt:

a) Sowohl in Anſehung der Familie unter ſich, zumal wenn ſie aus verſchiedenen Linien beſteht, welche:

α) Gemeinſchaftliche, und

β) Eigene Rechte und Verbindlichkeiten haben.

b) Als auch äuſſerliche:

α) Gegen Kayſer und Reich;

β) gegen Reichskreiſe;

γ) gegen die Reichsgerichte;

δ) gegen andere Mitglieder und Stände des Reichs, wie auch gegen fremde Staaten; wobey hauptſächlich auf die äuſſerlichen Ehrenvorzüge, als, Titulaturen, Wappen, Erz- und Erbämter, u. d. am allermeiſten aber auf die verſchiedenen Activ- und Paßiv-Anſprüche zu ſehen iſt.

§. 83.

Auf ähnliche Weiſe, jedoch mit gewiſſen aus der Natur der Sache herrührenden Veränderungen, ſind die Gegenſtände des beſondern Staatsrechts der Reichsſtädte und anderer unmittelbaren Reichsglieder, z. E. der zur unmittelbaren Reichsritterſchaft gehörigen Mitglieder, beſchaffen.

§. 84.

Uebrigens hat man wohl zu merken, daß in dem beſondern Staatsrechte eines einzelnen deutſchen Staats gar

gar nicht von ſolchen allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede iſt, worinnen die Verfaſſung und Regierung der deutſchen Reichsländer und die Verhältniſſe der Reichsglieder überhaupt, oder derer von einerley Gattung, z. E. Churfürſten, Fürſten, Grafen u. ſ. w. mit einander übereinkommen, als welche vielmehr in das allgemeine deutſche Staatsrecht gehören. Sondern es werden hier einzig und allein diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten erörtert, welche einem gewiſſen Reichslande und Reichsſtändiſchen Hauſe, oder andern unmittelbaren Reichsgliede ganz beſonders eigen ſind.

§. 85.

e) Quellen.

Als Quellen des beſondern Staatsrechts einzelner deutſcher Staaten und Reichsglieder ſind anzuſehen:

1) Die deutſchen Reichsgeſetze, in ſo weit nehmlich, als darinnen ſolche Verordnungen vorkommen, welche nur gewiſſe einzelne Länder oder Reichsglieder insbeſondere und nahmentlich angehen.
2) Die Entſcheidungen der höchſten Reichsgerichte.
3) Landtagsabſchiede, und überhaupt alle Arten von Receſſen und Verträgen zwiſchen dem Landesherrn und Landſtänden.
4) Landesgeſetze.
5) Kayſerliche Privilegien.
6) Verträge mit Kayſer und Reiche, mit Reichskreiſen, mit einzelnen Mitſtänden und andern Reichsgliedern, wie auch mit auswärtigen Staaten.
7) Hausverträge und Teſtamente.
8) Obſervanzen.

§. 86.

d) Nutzen und Gebrauch.

Schon die §. 81. und 82. gegebene Beſchreibung von den Gegenſtänden des beſondern Staatsrechts einzelner deutſcher Staaten iſt hinreichend, von dem großen Nutzen und öfters ganz unentbehrlichen Gebrauche deſſelben ſich zu überzeugen. Ueberhaupt iſt hier, unter etwas veränderten Umſtänden, dasjenige zu wiederholen, was bereits oben §. 73-76. von dem Nutzen und Gebrauche der allgemeinen deutſchen Staatsrechtslehre geſagt worden iſt.

§. 87.

Insbeſondere aber iſt anzumerken, daß:

1) Bisweilen die Kenntniß des beſondern Staatsrechts bloß desjenigen Landes, wo man ſich aufhält, allein hinreichend ſey, z. E. bey Richtern, Advokaten und Amtleuten.

2) Bisweilen auſſerdem nur noch eine Kenntniß des beſondern Staatsrechts der benachbarten Staaten erfordert werde, z.E. bey Räthen und Officianten von der erſten Claſſe in Landes-Regierungen, Canzleyen, Juſtiz-Cammercollegien u. ſ. w. wie auch bey Gränz-Beamten.

3) Bisweilen aber nöthig ſey, eine Kenntniß von dem beſondern Staatsrechte aller einigermaßen beträchtlichen Reichsſtände zu haben, z. E. bey Miniſtern, Räthen, und Officianten von der erſten Claſſe in Cabinettern, Geheimdenrathscollegien und Landesarchiven, ferner bey den Mitgliedern der höchſten Reichsgerichte, wie auch bey den Beyſitzern der Spruchscollegien.

§. 88.

c) Schriftſteller.

Die hieher gehörigen Bücher laſſen ſich unter zwey Hauptclaſſen bringen:

I) Theils enthalten ſie Quellen zum beſondern deutſchen Staasrechte, und zwar ſind es:

1) Entweder allgemeine Sammlungen, welche mehrere deutſche Staaten und Reichsglieder angehen, z. E.

a) Joh. Chriſt. Lünigs deutſches Reichs-Archiv, XXIV Bände, Leipzig 1710—22. ſq. deſſen Pars ſpecialis ſehr viele hieher gehörige Sachen enthält.

b) Die oben §. 79. angegebenen Sammlungen.

Uebrigens iſt auch hier vorzüglich brauchbar: (Chriſtoph Sigism. Holzſchubers) Deductions-Bibliothek von Deutſchland. Fortgeſetzt von Joh. Chriſt. Siebenkees, IV Theile. Frankf. u. Leipz. 1778—83. 8. Iſt noch nicht vollendet.

§. 89.

2) Oder beſondere, die ſich nur auf ein gewiſſes Land oder Haus inſonderheit einſchränken. Dergleichen Stücke ſind:

a) Entweder in eigenen Sammlungen von den Geſetzen und Rechten eines gewiſſen Landes anzutreffen, z. E. was die churſächſiſchen Länder betrifft, vieles in Lünigs *Codice Auguſteo* und deſſen Fortſetzung; in Anſehung Schwediſch-Pommern in Dähnerts Sammlung Pommeriſcher und Rügiſcher Landesurkunden, Geſetze u. ſ. w.

b) Oder ſie ſind nur einzeln gedruckt, z. E. der Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Landtagsabſchied von 1770; der Vergleich der Würtembergiſchen Landſtände mit dem Herzog von 1770. u. d. m.

§. 90.

II) Theils handeln ſie die Grundſätze des beſondern Staatsrechts einzelner deutſcher Reichsſtände, Länder und anderer Reichsglieder ſelbſt ab. Und zwar ſind es:

1) Entweder allgemeine, ſie mögen nun:

a) Bloß Vorbereitungen zur Lehre des beſondern Staatsrechts ſeyn, wie Joh. Jac. Moſers allgemeine Einleitung in die Lehre des beſondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des H. Röm. Reichs, Ebersdorf. 1739. f.

b) Oder ſie mögen das beſondere Staatsrecht mehrerer deutſchen Staaten und Häuſer zuſammen abhandeln, wovon als Proben anzuſehen ſind:

α) GIOVANNI (i. e. Io. Pet. a Ludewig) Germania Princeps, die neueſte Ausgabe, Vlmae. 1754. 8.

β) Joh. Steph. Pütters hiſtoriſch-politiſch Handbuch von den beſondern deutſchen Staaten, I. Theil von Oeſterreich, Bayern und Pfalz, Göttingen. 1758. 8.

γ) Wilhelm Aug. Rudlofs Verſuch einer pragmatiſchen Einleitung in die Geſchichte und heutige Verfaſſung der deutſchen Chur- und Fürſtlichen Häuſer, I. Theil, von Braunſchweig, Sachſen und Brandenburg. Göttingen und Gotha. 1768. 8.

δ) Mich. Conr. Curtius Geſchichte und Statiſtik der weltlichen churfürſtlichen und altfürſtlichen Häuſer in Deutſchland. Marburg, Frankf. und Leipz. 1780. 8.

ε) Joh. Heinr. Stövers Beſchreibung der Staaten des deutſchen Reichs. II Theile. Hamburg. 1785. 8. Soll fortgeſetzt werden.

ζ) Auch

ζ) Auch findet man viele hieher gehörige Sachen in der Kürze in Büſchings Erdbeſchreibung.

§. 91.

2) Oder es ſind ganz beſondere, die nehmlich nur von einem einzigen deutſchen Stande oder Hauſe allein handeln, dergleichen man:

a) Von dem Herrn Staats-Rath Joh. Jac. Moſer 15 Stück hat, worunter ſich ein Churmaynzer, Trieriſches, Bayeriſches, Braunſchweig-Lüneburgiſches, Chur-Pfälziſches, Baadiſches, und Nürnberger Staatsrecht befindet.

b) Vom Hrn. Geh. Rath Joh. Heinr. Bachmann, ein Pfalz-Zweybrückiſches, Tübingen. 1784. 8.

c) In Anſehung Churſachſens gehört hieher: Chriſt. Gottl. Wabſts Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz, Leipzig. 1732. f.

Sechſtes Kapitel.

Vom allgemeinen bürgerlichen Privatrechte.

§. 92.

Die Regeln, welche aus der Anwendung der natürlichen Geſetze auf das Verhältniß der Bürger eines Staats gegen einander entſtehen ſollen, nennen manche das allgemeine bürgerliche Privatrecht, und glauben eine beſondere Wiſſenſchaft daraus bilden zu können.

§. 93.

§. 93.

Allein wenn man die Sache etwas genauer unterſucht, ſo findet man, daß aus einer ſolchen Anwendung würklich keine neuen Regeln von Rechten und Pflichten entſtehen, die nicht auch ſchon eben ſo im natürlichen Zuſtande würden ſtatt gefunden haben. Denn man betrachtet einen Unterthanen gegen den andern entweder:

1) Nach ſeinem **bürgerlichen Verhältniſſe**, welches aus den poſitiven bürgerlichen Geſetzen entſteht, nicht aber aus dem Naturrechte.

2) Oder nach ſeinem **bloß natürlichen Verhältniſſe**, in Ermangelung poſitiver Geſetze, mithin bloß als **Menſchen**, nicht als **Bürger**; da denn kein Grund vorhanden iſt, woraus irgend andere und neue Rechte und Verbindlichkeiten für ihn in Rückſicht auf einzelne Mitbürger herfließen könnten, als er gegen alle Menſchen in einem natürlichen entweder geſellſchaftlichen, oder außergeſellſchaftlichen Zuſtande haben würde.

§. 94.

Mithin werden, wenn man hieraus eine beſondere Wiſſenſchaft machen will, entweder unnöthige Wiederholungen, ohne das geringſte neue zu ſagen, gemacht; oder man ſtellt eigentlich nur Vergleichungen zwiſchen den Grundſätzen des natürlichen und des poſitiven Rechts an, welches aber keine beſondere Wiſſenſchaft, ſondern blos die Lehre von dem praktiſchen Nutzen des Naturrechts iſt, die ohnediß ein jeder brauchbarer Lehrer gleich jeder Materie im Naturrechte anhängen muß.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Vom Römiſchen Rechte.

§. 95.

Unter den bürgerlichen poſitiven Rechten hat ſich das Römiſche Recht ganz beſonders berühmt gemacht, und das Glück gehabt, einen ſehr weit ausgebreiteten Gerichtsbrauch nicht nur in Deutſchland, ſondern auch in den meiſten übrigen Ländern von Europa zu erhalten. Ich mache daher unter den bürgerlichen poſitiven Rechten billig mit demſelben den Anfang.

§. 96.

a) Begriff.

Unter dem Römiſchen Rechte, welches auch aus einem Vorurtheile von deſſen allgemeinen Verbindlichkeit und Vorzügen vor allen übrigen bürgerlichen Rechten ſchlechtweg das *ius civile* genennt wird, verſteht man:

1) Im weitläuftigen Verſtande den Inbegriff aller und jeder aus den Römiſchen Geſetzen entſpringender, und in dem alten Römiſchen Reiche von deſſen erſten Anfange bis zu ſeinem durch Zerſtörung des griechiſchen Kaiſerthums erfolgten völligen Untergange üblichen Rechte.

2) Im engern Verſtande hingegen nimmt man es nur für den Inbegriff der in dem Juſtinianeiſchen *Corpore Iuris* enthaltenen, und zu K. Juſtini-

ſtinians Zeiten im Römiſch-griechiſchen Kayſerthume gültigen Rechte an. Und alsdenn ſchließt man ſowohl das Antejuſtinianeiſche, als das Poſtjuſtinianeiſche, oder ſogenannte Byzantiniſch-Römiſche Recht davon aus.

§. 97.

b) Quellen.

Die Quellen des Römiſchen Rechts ſind nach der Verſchiedenheit der Zeiten ebenfalls ſehr verſchieden. Man unterſcheide:

I) Das ältere oder Antejuſtinianeiſche Recht, davon die vornehmſten Quellen ſind:

1) Die *Leges XII. Tabularum*, deren Ueberbleibſel am beſten geſammlet, geordnet, und erläutert ſind in *Iac.* GOTHOFREDI Quatuor Fontibus Iuris Civilis, Genev. 1653. 4. die auch in *Ottonis* Theſ. iur. Tom. III. ſtehen.

2) Viele einzelne auf den comitiis des Volks abgefaßte Geſetze, von welchen im Ganzen hauptſächlich handeln:

a) *Ant.* AVGVSTINVS de Legibus et SCtis Roman. c. not. *Fulv.* VRSINI, Romae 1583. 4. auch mehrmalen, beſonders aber in *Graevii* Theſ. Antiquitat. Rom. Tom. II.

b) *Paul.* MERVLA de Legibus Roman. in deſſen Operib. poſthum. oder Antiquitat. Roman. Lugd. Bat. 1686. 4.

3) Die *Edicta* der römiſchen Magiſtratsperſonen, beſonders das auf K. Hadrians Befehl abgefaßte *Edictum perpetuum*, davon handelt vorzüglich:

Ioh. Gottl. HEINECCII Hiſtoria Edictorum et Edicti perpetui in deſſen Opuſcul. poſthum. Halae 1744. 4.

4) Die

4) Die *Reſponſa prudentum*, vornehmlich derjenigen Juriſten, die unter den Kayſern gelebt haben, von deren Schriften auſſer dem, was Kayſ. Juſtinian daraus in ſein Corpus Iuris aufgenommen hat, verſchiedene wichtige Stücke auf unſere Zeiten gekommen ſind, die man am beſten in folgendem Werke beyſammen antrift: *Ant.* SCHVLTINGII Iurisprudentia vetus Anteiuſtinianea. Lugd. Bat. 1717. 4. und wiederum aufgelegt, cura *Ge. Henr.* AYRERI, Lipſ. 1737. 4.

5) Die *Senatus Conſulta* unter den Kayſern.

6) **Die Verordnungen der Kayſer,** *Conſtitutiones Principum*, wovon vor Juſtinians Zeiten drey Sammlungen oder Codices, nämlich Codex Gregorianus, Hermogenianus, und Theodoſianus veranſtaltet worden ſind. Es gehören hierher:

a) Fragmenta Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani, in *Schultingii* Iurisprud. Anteiuſtin. p. 680. ſeq.

b) Codex Theodoſianus, adiectis Nouellis Poſttheodoſianis, c. Comment. *Iac.* GOTHOFREDI, cura *Ioh. Dan.* RITTERI, Tomi VI. Lipſ. 1736-45. f. Wozu noch:

c) Einige in der Ritteriſchen Ausgabe des Theodoſianiſchen Codex und der Poſttheodoſianiſchen Novellen nicht enthaltene Nouellae Theodoſii Iun. und Valentiniani III. gehören, die, nebſt verſchiedenen andern, zur Erläuterung des ältern Römiſchen Rechts dienlichen Fragmenten, in folgenden, faſt zu gleicher Zeit erſchienenen beyden Werken ans Licht gebracht worden ſind:

α) Imperatorum Theodoſii Iun. et Valentiniani III. Novellae Leges caeteris antejuſtinianeis, quae

quae in Lipſienſi anni 1745. vel in anterioribus editionibus vulgatae ſunt, addendae. Ex Ottoboniano ms. Codice edit, Commentario illuſtrat, ex eodemque codice alia profert *Ant.* ZIRARDINVS, Faventiae. 1766. 8.

β) Leges Novellae V. anecdotae Imperatorum Theodoſii Iun. et Valentiniani III. cum ceterarum Nouellarum editarum titulis et variis lectionibus, ex cod. ms. Ottoboniano una cum aliis editae opera *Io. Chph.* AMADVTII, Romae. 1767. f. Die letztere Ausgabe ſcheint mir in Rückſicht der genauern critiſchen Bearbeitung des Textes, die erſtere hingegen in Betracht des juriſtiſchen Commentars vorzüglicher zu ſeyn.

§. 98.

II) Das Juſtinianeiſche Recht. Dieſes iſt in dem auf K. Juſtinians Befehl nach und nach verfertigten Corpore Iuris Romani enthalten. Man merke hier: 1) Die beſten Ausgaben des ganzen Corporis Iuris Civilis, nehmlich:

a) *Lud.* CHARONDAE, Antwerp. 1575. f.

b) *Ant.* CONTII, Lugd. 1571. 12. und mit blos umgedruckten Titelbogen, Lugd. 1581. 12. in 14. Bänden, ingleichen nebſt den Gloſſen, V. Vol. Pariſ. 1576. f. Hingegen iſt in der in 9 Bänden zu Paris, 1562. 8. erſchienenen Ausgabe blos der Codex nebſt den Inſtitutionen vom Contius.

c) *Simonis van* LEUWEN, Amſtelod. 1663. f.

d) *Ge. Chriſtiani* GEBAVERI et *Ge. Aug.* SPANGENBERGII. Tom. I. Gotting. 1776. 4.

e) Unter denen mit Gloſſen (ſ. unten §. 107.) verſehenen iſt eine der beſten diejenige, welche *Pet. ab* AREA

AREA BAVDOZA, Genev. 1593. und 1614. in 4 Quartbänden beſorgt hat.

f) Als bequeme Handausgaben können dienen:

α) Amſtelod. 1664. und 1700. 8.

β) Diejenigen, welche mit *Dion.* GOTHOFREDI Noten Francof. 1663. 4. ingleichen Lipſ. 1705. 1720. und 1740. 4. herausgekommen ſind.

γ) *Chriſt. Heinr.* FREISLEBEN, Altenb. 1720. und 1753. 4. welche Ausgabe zugleich ein bebeſonderes Hülfsmittel zum Aufſchlagen für Anfänger liefert.

δ) Cum Praefat. *Io. Gottl.* HEINECCII, Hal. 1735. 4. wiewohl dieſe Ausgabe viel Druckfehler hat.

g) Die Ausgaben des *Greg.* HALOANDRI von den einzelnen Theilen des Corporis iuris ciuilis ſowohl, als die von andern darnach veranſtalteten Editionen des ganzen Corporis iur. civ. haben wegen des darinnen herrſchenden Mißbrauchs der Critik in meinen Augen einen geringen Werth.

h) Nach einer neuen und eigenen, die Verbindung der zuſammen gehörigen Materien zur Abſicht habenden Ordnung iſt es in folgende Werke abgedruckt: Corpus iuris ciuilis reconcinnatum, auctore *Euſeb.* BEGERO. Partes III. Francof. et Lipſ. 1767. 68. 4.

§. 99.

2) Die verſchiedenen Theile, woraus daſſelbe beſteht, nebſt ihren vornehmſten Auslegern, nehmlich:

a) *Inſtitutionum libri IV.* wovon folgende Ausgaben und Ausleger die beſten ſind:

α) *Franc.* BALDVINI Editio et Annotationes, Pariſ. 1546. f. und noch einigemal.

 β) Edi-

β) Editio *Io. van de* WATER c. Comment. *Iani a* COSTA, *Theod.* MARCILII et *M. Ant.* MVRETI, Vltrai. 1714. et 1719. 4. und aufs neue ſtudio *Io. Conr.* RVCKERI, Lugd. Bat. 1744. 4.

γ) *Ever.* OTTONIS Notae et Comment. ad Inſtitut. Vltrai. 1729. 4.; u. cura HARPPRECHTI, Frf. 1743. 4.

δ) *Arn.* VINNII Commentarius, am beſten c. animaduerſ. *Io. Gottl.* HEINECCII, Lugd. Bat. 1726. 4.

ε) *Vlr.* HVBERI Praelectiones iuris ciuilis ſec. ordinem Inſtitut. et Digeſt. Tomi III. am beſten Francof. et Lipſ. 1749. 4.

ζ) Cura *Io. Bernh.* KOEHLERI, Goetting. 1772. 8. wobey theils die gute Cujaziſche Ausgabe, Paris, 1585. 12. theils die Ottoniſche zum Grunde gelegt, und überhaupt der Text dem in der Gebauerſchen Edition des Corpus Iuris völlig gleich iſt.

η) Jul. Friedr. Höpfners Commentar über die Heinecciſchen Inſtitutionen. Frankf. 1783. 4. nebſt Tabellen darüber, eben daſ. 1783. in Queerfol.

Beſonders aber iſt zu merken:

THEOPHILI Paraphraſis graeca Inſtitutionum, c. notis omnium, cura *Guil. Ott.* REITZII, Tom. II. Hagae-Comit. 1751. 4.

§. 100.

b) *Pandectarum* ſ. *Digeſtorum* libri L. Man merke:

a) Unter den Ausgaben:

α) Diejenige, welche Lael. und Franc. TAVRELLIVS, Florenz 1553. f. herausgegeben haben, nach der beſten und älteſten Florentiniſchen Hand-

Handſchrift, von welcher handelt: *Heinr. Brencmanni* Hiſtoria Pandectarum ſ. fata exemplaris Florentini, Vltrai. 1722. 4. wovon aber aus dem Brenkmanniſchen Vorrathe ein genauerer Abdruck in dem §. 98. angeführten Gebaueriſchen Corpore Iuris, der Verſicherung nach, geliefert iſt.

b) *Car. Ferdin. Hommelii* Palingeneſia Iuris ciuilis, III. Tomi, Lipſ. 1767. 68. 8. wo die in die Pandekten aufgenommene Fagmente aus den Schriften der alten Römiſchen Rechtsgelehrten nach der in *Abrah.* WIELINGII iurisprudentia reſtituta, Amſtelod. 1727. 8. gemachten Ordnung abgedruckt ſind.

b) Unter den Auslegern vorzüglich folgende:

a) *Guil.* BVDAEI Adnotationes in Pandectas, Pariſ. 1538. f. und mehrmalen in f. und 8.

b) *Ant.* FABRI Rationalia in Pandectas, V. Tomi, Lugd. 1663. f.

c) *Io.* VOETII Commentarius ad Pandectas, II Tomi, Lugd. Bat. 1698. f. und noch einigemal, neuerlich, Genev. 1769. f. und Halae. 1776. ſeq. 8.

d) *Vlr.* HVBERI Praelectiones iuris ciuilis ſecundum ordinem Inſtitut. et Digeſtorum, Tomi III. am beſten Francof. et Lipſ. 1749. 4.

e) *Ger.* NOODTII Commentarius in libr. XXVII priores Pandect. in deſſen Operibus. Lugd. Bat. 1724. f. und Colon. 1761. f.

f) *Io.* SCHILTERI Praxis Iuris Romani in foro Germ. c. Praef. *Chr.* THOMASII, Fr. et Lipſ. 1713 f. et ibid. 1733. f.

g) *Auguſt. de* LEYSER Meditationes ad Pand. Vol. XI. Lipſ. et Guelpherb. 1717—48. 4. Wozu noch kommt das in zwey Theilen beſtehende

Vol. XII. cura HOEPFNERI, Gieſſae. 1774—76. und Vol. XIII. ibid. 1781. 4. Es iſt auch dieſes Werk in Halle 1771. u. f. 8. ſehr fehlerhaft nachgedruckt worden.

h) *Ge. Ad.* STRVVII Syntagma iuris ciuilis ſec. ord. Pandect. c. comment. *Pet.* MÜLLERI, Tomi III. Norib. 1692. ſeq. rec. 1738. 4.

i) Zum Churſächſiſchen Gerichtsbrauche dienet vorzüglich: *Lüd.* MENCKEN Syſtema iuris civilis ſec. ordinem Pandect. cura *Chriſt.* SCHOENII. Lipſ. 1754. 4.

§. 101.

c) *Codicis repetitae praelectionis libri XII.* Wovon die beſten Ausleger ſind:

α) *Iac.* CVIACII Commentar. in libros IX. priores Codicis, und Commentar. ad tres poſtremos libros Codicis, davon jene unter die Opera poſthuma, dieſe aber unter die Opera priora des Cuiacii gehören *).

β) *Ant.* FABRI Codex Fabrianus definitionum forenſium, am beſten, Lipſ. 1706. f.

γ) *Hub.* GIPHANII Enarrationes et Commentarii in VIII. libr. Cod. Iuſtin. leges celebriores, Colon. 1614. 4.

δ) *Io. Iac.* WISSENBACHII in libros VII. priores Codicis Commentationes cathedrariae, Franequ. 1664. und 1701. 4.

ε) *Ant.*

*) Cuiacii ſämmtliche Werke ſind am beſten und vollſtändigſten zuſammen gedruckt, ſtudio *Liborii* RANII, X. Tomi, cum *Leon. de* TVRRIS Indice, Neapoli, 1722 ſq. in 11 Bänden in f.

ε) *Ant.* PEREZII Praelectiones in Codicem, 1663. 4. Colon. 1707. 4. und mehrmalen.

ζ) Ein praktiſcher: *Io.* BRVNNEMANNI Commentar. in Codicem, am beſten cura *Sam.* STRYCKII, Lipſ. 1699 f. und ſeitdem öfters, zuletzt in II Tom. Gen. 1771. f. wieder aufgelegt.

§. 102.

d) *Iuſtiniani Conſtitutiones Nouellae*, davon zu merken:

α) In Anſehung der beſonders gedruckten Ausgaben des Textes:

a) die beſte griechiſche Ausgabe cura *Henr.* SCRIMGERI, Pariſ. 1558. f.

b) Die beſte lateiniſche Ueberſetzung: Nouellae Conſtitutiones Iuſtiniani ex Graeco in latinum conuerſae et notis illuſtratae a *Io. Frid.* HOMBERG *zu Vach.* Marp. 1717. 4.

c) Die alte ſchlechte barbariſch lateiniſche Ueberſetzung, welche im Gerichtsbrauche angenommen iſt.

β) Von Auslegern:

a) *Iac.* CVIACII Comment. in Nouellas, Lugd. 1570. f. und in deſſen Operib.

b) *Conr.* RITTERSHVSII Novellarum Iuſtiniani methodica expoſitio. Argent. 1629. und 1669. 4.

γ) In Anſehung der aus den Novellen herausgezogenen ſogenannten Authenticarum:

a) *Corn. van* BYNKERSHOEK Exercit. de auctoritate auctoribusque Authenticarum, in Opuſc. T. I. wie auch in den ganzen Operibus.

b) *Alex. Arnold.* PAGENSTECHERI Irnerius iniuria vapulans, ſ. Commentar. ad Authenticas. Groeningae, 1701. 4.

§. 103.

Auſſer dieſen Novellen werden zwar gemeiniglich noch verſchiedene andere Verordnungen des K. Juſtinians zugleich mit dem Corpore Iuris civilis edirt, ſie machen aber eigentlich keinen Theil deſſelben aus.

§. 104.

III. Das Poſtjuſtinianeiſche Recht, davon hier nur als die vorzüglichſten Quellen zu gedenken ſind: 1) Die *Baſilica*, welche aus 60 Büchern beſtehen, und der K. Leo der Weiſe zuerſt um das Jahr Chriſti 880, und Conſtantinus Porphyrogennetus zum zweytenmale um das J. C. 910. hat bekannt machen laſſen, welche edirt ſind:

a) Gröſtentheils, bis auf 21 Bücher, welche nur aus andern alten Quellen einigermaßen hergeſtellt ſind, cura et c. interpret. lat. *Car. Anib.* FABROTTI, VII Tom Pariſ. 1647. f.

b) Von denen annoch fehlenden Büchern das XLIX. L. LI. LII. ex interpret. lat et adnot. *G. O.* REITZII, in *Meermanni* Theſ. Iur. T. V. Man hat auch von dieſen Stücke des Meermanniſchen Theſauri mit einem beſondern Titelblatte verſehene Exemplare.

c) In folgenden Auszuge: LX Librorum Βασιλικῶν Ecloga ſ. Synopſis, edita per *Io.* LEUNCLAVIUM, Baſil. 1575. f.

2) *Leonis Philoſophi* Nouellae Conſtitutiones graecae, welche am beſten von Scrimgern in ſeiner bereits

bereits angeführten Ausgabe der Juſtinianeiſchen Novellen edirt ſind.

3) Viele einzelne Verordnungen der Nachfolger des Juſtinians im Griechiſchen Kayſerthume, deren eine große Anzahl folgende zwey Werke enthalten:

a) *Enim.* BONEFIDII Iuris Orientalis libri III. graece c. verſ. lat. Pariſiis, 1573. 8.

b) *Io.* LEUNCLAVII Ius Graeco-Romanum, cura *Marq. Freberi.* Tomi II. Francof. 1596. f.

4) CONSTANTINI HARMENOPULI Promtuarium Iuris, am beſten, griechiſch, nebſt einer lateiniſchen Ueberſetzung herausgegeben in Supplem. Theſ. Iur. *Meermanniani.*

§. 105.

c) Gegenſtände und Inhalt.

Das Römiſche Recht iſt in Anſehung ſeiner Gegenſtände von einem ſehr weiten Umfange. Denn es beſchäfftigt ſich: 1) Nicht nur mit Privatgeſchäfften, ſondern auch mit der Römiſchen Staatsverfaſſung.

2) Unter den Privatgeſchäfften breitet es ſich über alle Arten derſelben aus, die nur den Römern bekannt geweſen ſind, beſonders über die Erbfolge und die Verträge; auch über die Verbrechen. Die römiſchen Rechtsgelehrten haben alle dieſe Gegenſtände auf 3 Claſſen gebracht, das Recht der Perſonen, der Sachen, und der Klagen.

§. 106.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das Römiſche Recht und beſonders das Juſtinianeiſche Corpus Iuris eigentlich nur für das alte Römiſche Reich und die des K. Juſtinians Bothmäßigkeit unterworfene Länder gegeben worden iſt, ſo kann man

daraus leicht abnehmen, daß es an und vor ſich, nach ſeiner urſprünglichen Verbindlichkeit betrachtet, weder uns Deutſchen, noch die übrigen Europäiſchen Länder verbindet, woferne es nicht durch eine freywillige Aufnahme ſo wohl in dem größten Theile von Europa überhaupt, als in Deutſchland insbeſondere eingeführt worden wäre. Man ſehe hiervon:

a) *Arthur.* DVCK de vſu et auctoritate Iuris Ciuilis Romanorum in dominiis principum Chriſtianorum. Londini. 1653. 8. und mehrmalen aufgelegt.

b) *Henr. Chriſt.* L. B. de SENCKENBERG de receptione Iuris Rom. in Italia et Germania in App. III. ad eius Method. Iurisprud.

§. 107.

Dieſe Einführung iſt hauptſächlich theils durch die Meynung, als ob die einheimiſchen Rechte zur Entſcheidung der vorkommenden Fälle nicht hinreichend wären; theils durch den Ruhm, welchen ſich die ſo genannten Gloſſatoren im zwölften Jahrhunderte erwarben, da ſie in Italien anfiengen, über das Römiſche Corpus Iuris öffentlich zu lehren und Gloſſen zu machen; theils aber auch durch den irrigen Wahn, als ob das neue Römiſch-deutſche Reich mit dem alten Römiſchen Reiche in Verbindung ſtehe, veranlaßt und befördert worden.

§. 108.

Ob es nun wohl beſſer ſeyn dürfte, wenn ein ſolches fremdes Recht niemals bey uns eingeführt worden wäre, ſo iſt es doch einmal geſchehen, und zwar mit ſolchen Nachdrucke, daß man es ſo gar ehemals als die Grundlage aller andern Rechte angeſehen hat. Daher iſt es:

1) nicht

1) nicht nur, was die Grundſätze betrifft, im deutſchen Gerichtsbrauche, ſondern auch
2) in Anſehung der Terminologie, die man zum Theil auch auf die übrigen Theile der Rechtsgelahrheit übergetragen hat, von einem ſo ausgebreiteten Nutzen, daß man
   a) Weder in der täglichen Praxis der Jurisprudenz;
   b) Noch in der theoretiſchen Erlernung irgend einer andern juriſtiſchen Wiſſenſchaft,

ohne eine gründliche Kenntniß des Römiſchen Rechts fortkommen kann.

§. 109.

Nur muß die Anwendung des Römiſchen Rechts auf die juriſtiſchen Geſchäffte in Deutſchland mit Beobachtung folgender Vorſicht und Einſchränkung geſchehen, um die ſchädlichen Folgen zu vermeiden, welche die unſchickliche Verwirrung der fremden und einheimiſchen Rechte in den vorigen Jahrhunderten nach ſich gezogen hat:

1) Diejenigen Verordnungen des Römiſchen Rechts, welche ſich auf bloß Römiſche, in Deutſchland ganz unbekannte Sitten und Verfaſſungen beziehen, leiden eigentlich gar keine Anwendung.
2) Diejenigen, welche ſolche Gegenſtände haben, die in Deutſchland eben ſo wohl, als bey den Römern, angetroffen werden, ſind zwar anzuwenden, jedoch nicht eher, als in Ermangelung einheimiſcher Rechte.
3) Auf ſolche Gegenſtände und Geſchäffte, welche den Römern gar nicht bekannt geweſen ſind, ſondern bloß aus deutſchen Sitten und Verfaſſungen, oder andern Quellen ihren Urſprung haben, läßt ſich das Römiſche Recht ebenfalls nicht anwenden,

obgleich eine eingebildete Aehnlichkeit dergleichen unſchickliche Anwendungen leicht veranlaſſen kann, und oft veranlaßt hat.

4) Von dieſen Regeln finden gleichwohl wegen beſonderer neuer Geſetze, oder rechtskräftiger Obſervanzen bisweilen Ausnahmen ſtatt, auf welche man, wenn dergleichen einmal vorhanden ſind, freylich im Gerichtsbrauche vor allen Dingen zu ſehen hat.

§. 110.

e) Schriftſteller.

Diejenigen Schriftſteller über das Römiſche Recht, auch die ſyſtematiſchen, welche vorzüglich unter die claſſiſchen gezählt zu werden verdienen, haben gemeiniglich nach der Ordnung der Römiſchen Geſetzbücher geſchrieben, und ſind daher bereits oben unter den Commentatoren angegeben. Jedoch ſind hier beſonders noch anzuführen:

1) Unter den Lehrbüchern:

a) Ueber die Inſtitutionen.

α) Das Heinecciuſſiſche, ſowohl nach ſeinen häufigen unveränderten, als nach den abgeänderten Höpfneriſchen (Götting. 1778. 8.) und Woltäriſchen (Halle, 1785. 8.) Ausgaben.

β) Das eigene Höpfneriſche, Göttingen, 1782. 8.

b) Ueber die Pandekten:

α) Das Böhmeriſche.

β) Das Heinecciuſſiſche.

γ) Das Hellfeldiſche; über welches letztere man folgenden, zur Zeit noch lange nicht vollendeten Commentar hat:

Joh. Bernh. Chriſt. Eichmanns Erklärungen des bürgerlichen Rechts, nach Hellfelds Lehr-

Lehrbuche der Pandecten, III Theile. Berlin und Stralſ. 1779—84. 8.

2) Unter denen, welche nach einer eigenen Ordnung geſchrieben haben:

a) *Hug.* DONELLI Commentariorum iuris ciuilis Libri XXVIII. cura *Scip.* GENTILIS. Francof. 1596. und Hanov. 1612. f. Womit zu verbinden iſt: *Osw.* HILLIGERI Donellus enucleatus. Partes II. Ien. 1610. 4.

b) *Herm.* VULTEII Iurisprudentiae Romanae Libri II. Edit. noua, cura *Io. Ge.* ESTORIS. Marb. 1748. 8.

c) Praktiſch; *Io. Henr. de* BERGER Oeconomia Iuris. Edit. VII. cura *Car. Godofr.* WINCKLERI. Lipſ. 1771. 4.

3) Einige Sammlungen, welche ſehr viele ſchätzbare und ſeltene Schriften über einzelne Gegenſtände des Römiſchen Rechts enthalten:

a) *Ever.* OTTONIS Theſaurus Iuris Romani, Tomi V. Edit. *Secunda.* Vltrajecti. 1733-35. f.

b) *Io. Gottl.* HEINECCII Iurisprudentia Romana et Attica. Tomi III. Lugd. Bat. 1738-41. f.

c) *Ger.* MEERMANNI Nouus Theſaurus iuris ciuilis et canonici. Tomi VII. Hagae Com. 1751-53. f. Wozu noch gehört:

Supplementum noui Theſauri iuris ciuilis et canonici, ex collectione et muſeo Meermanniano; poſt patris obitum edidit *Io. L. B. de* MEERMANN. Hagae-Comit. 1780. f.

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom gemeinen Deutſchen Privatrechte.

§. 111.

a) Begriff davon.

Der Innbegriff derjenigen urſprünglich deutſchen Grundſätze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten in Privatgeſchäften beſtimmen, und der Regel nach, in ſo ferne keine beſondern Ausnahmen vorkommen, durch ganz Deutſchland gelten, macht das gemeine deutſche Privatrecht (*ius Germanicum priuatum vniverſale*) aus. Es iſt alſo ſowohl von denen im deutſchen Gerichtsbrauche eingeführten fremden Rechten, als auch von dem deutſchen Staatsrechte, nicht weniger von dem deutſchen Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte zu unterſcheiden.

§. 112.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Als Gegenſtände des gemeinen deutſchen Privatrechts hat man alle und jede Privatgeſchäffte anzuſehen, aus denen man:

1) Nicht etwan ganz beſondere Arten von Theilen der Rechtsgelahrtheit zu bilden pflegt, dergleichen im §. 21. und 22. angeführt ſind. Daher z. E. das peinliche Recht, das Kriegsrecht, u. dgl. nicht dahin gerechnet werden können.

2) Und

2) Und die:

a) Entweder aus den deutſchen Sitten ſelbſt ihren Urſprung haben. Daher kommen hier ſehr viele Geſchäffte und Verhältniſſe vor, die das Römiſche Recht gar nicht kennt, beſonders im Rechte der Perſonen, ferner in der Lehre vom Eigenthume, von Stammgütern, von Erbverträgen, u. ſ. w.

b) Oder, ob ſie gleich urſprünglich fremde ſind, doch nach deren Aufnahme in Deutſchland durch neue deutſche Geſetze und Gewohnheiten theils vermehrt, theils etwas verändert worden ſind; aber nur in ſo weit, als ſie durch deutſche Grundſätze Vermehrungen erhalten, oder ſonſt Veränderungen erlitten haben. Aus dieſer Urſache muß z. E. gewiſſer maßen im deutſchen Privatrechte auch von den Teſtamenten gehandelt werden, ob ſelbige gleich nur einen Römiſchen Urſprung haben.

§. 113.

c) Quellen.

Die Quellen des allgemeine deutſchen Privatrechts ſind theils ausdrückliche deutſche Geſetze, theils rechtliche Gewohnheiten. Beyde ſind nach der Verſchiedenheit des Zeitalters ſehr verſchieden. Man hat daher

I. Das alte,

II. Das mittlere, und

III. Das neue deutſche Recht in Anſehung ſeiner Quellen wohl zu unterſcheiden.

§. 114.

I. Als Quellen des alten deutſchen Privatrechts hat man anzuſehen;

i) Ge-

1) Geſetze der verſchiedenen alten deutſchen Nationen, vornehmlich der Franken, Alemannier, Bayern, Frieſen, Sachſen, Weſtgothen, Longobarden, ingleichen der von ihnen abſtammenden Völker; welche am beſten in folgenden Werken geſammelt ſind:

a) *Frid.* LINDENBROGII Codex Legum antiquarum. Francof. 1613. f.

b) *Pet.* GEORGISCH Corpus Iuris Germanici antiqui, c. Praefat. *Io. Gottl.* HEINECCII. Halae, 1738. 4.

c) Barbarorum leges antiquae, c. not. et gloſſariis. Collegit, illuſtrauit et exornauit *Paulus* CANCIANI. Vol. I. et II. Venet. 1781-83. f. Es ſollen noch mehrere Bände folgen.

2) Die *Capitularia* der fränkiſchen Könige. Capitularia Regum Francorum, cura *Steph.* BALVZII Tomi II. Pariſ. 1677. f. rec. II. Tom. Venet. 1777. f. Und in einer vollſtändigern Ausgabe, unter dem Titel: Capitularia Regum Francorum, noua editio auctior ac emendatior ad fidem autographi BALUZII, curante *Pet. de* CHINIAC, Tom. I. et II. Pariſ. 1780. f. Es ſollen noch 2 Bände erſcheinen. Der Text ſteht auch nach der Baluziſchen Ausgabe beym Georgiſch l. c.

§. 115.

II. Die Hauptquelle des allgemeinen deutſchen Privatrechts der mittlern Zeiten beſteht in der Uebereinſtimmung der damals verfertigten Rechtsbücher, wovon folgendes Werk eine vortreffliche, obwohl unvollendet gebliebene Sammlung iſt:

Guſt. Georg. KOENIG *de* KOENIGSTHAL Corpus Iuris Germanici, e bibliotheca *Senckenbergiana.* To-

Tomi II. Frf. 1760-66. f. Davon der verſtorbene Reichshofrath Freyherr von Senkenberg eigentlich der wahre Urheber iſt.

§. 116.

Unter dieſen Rechtsbüchern der mittlern Zeit ſind hier als die wichtigſten zu merken:

1) Der Sachſenſpiegel, oder das Sächſiſche Landrecht.

a) Unter den Ausgaben ſind zum Gebrauch die vorzüglichſten:

α) Sachſenſpiegel durch Jac. Fridr. LVDOVICI. Halle, 1720. 4.

β) Eykens von Repgow Sachſenſpiegel nebſt der vollſtändigen deutſchen Gloſſe, durch Carl Wilh. Gärtner, Leipzig 1732. f. welche noch zur Zeit die beſte kritiſche Ausgabe iſt.

b) Ein einziger und ſehr mittelmäßiger Commentator:

Hieron. Chriſtoph Meckbachs Anmerkungen über den Sachſenſpiegel. Jena 1764. 4.

§. 117.

2) Das Magdeburgiſche Schöppenrecht, Magdeburgiſche Weichbild, Sächſiſche Weichbild.

a) Das Sächſiſche Weichbild von Jac. Friedr. LVDOVICI. Halle, 1721. 4.

b) Das ächte Magdeburgiſche Schöppenrecht, wie daſſelbe von den Schöppen zu Magdeburg ſelbſt der Stadt Görliz 1304. mitgetheilt worden, nach dem Originalcodex abgedruckt in meinen Sammlungen z. d. Deutſchen Land- und Stadtrechten, Th. I.

§. 118.

§. 118.

3) Das Kayſerrecht, *Ius Caeſareum*, in dem Königsthaliſchen und Senkenbergiſchen Corp. Iur. Germ. Tom. I.

§. 119.

4) Der Schwabenſpiegel, *Ius provinciale Alemannicum ſ. Sueuicum*, davon die beſte Ausgabe iſt: Cura *Hieron. van der* LAHR, im Königsthaliſchen und Senkenbergiſchen Corp. Iuris German. Tom. II.

§. 120.

III. Quellen des neuern allgemeinen deutſchen Rechts ſind:

1) Die deutſchen Reichsgeſetze, in ſo ferne etwas von Privatgeſchäfften darinnen verordnet wird.

2) Die Uebereinſtimmung der Provinzial- und Stadtrechte, von welchen im folgenden Kapitel mit mehrern zu handeln seyn wird.

3) Die Uebereinſtimmung des deutſchen Gerichtsbrauchs, welche aus den Rechtsſprüchen:

a) der höchſten Reichsgerichte,

b) hoher Tribunale in den Ländern der Reichsſtände,

c) berühmter Juriſtenfakultäten und anderer Dikaſterien,

zu erſehen iſt, wozu z. B. folgende Sammlungen und Werke dienen:

a) Zur erſten Klaſſe von Rechtsſprüchen:

a) *Io.* MEICHSNERI Deciſiones Camerales, Tomi IV. Francof. ad Moen. 1603-6. f.

b) *Ge. Melch. de* LVDOLF Symphorema Conſultationum et Deciſionum forenſium, Tomi III. Francof. 1731-39. f.

c) EIUSD. variae Obſeruationes forenſes, Partes III. c. Supplement. Wetzlar. 1732—34. 4.

d) Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer Obſervationes Iuris Vniuerſi, Tomi VI. Vlmae, 1758—72. 4.

e) Ebendeſſelben Wetzlariſche Nebenſtunden, CXXVIII. Theile, in 32 Bänden, Ulm, 1755—73. 8.

f) Joh. Jac. Moſers Merkwürdige Reichshofraths-Concluſa, VIII. Theile, Frankf. 1726—32. 8.

g) Ebendeſſelben Auserleſene Reichs-Hofraths-Concluſa, VIII. St. Leipzig und Bayreuth, 1740. 8.

h) Ebendeſſelben alte und neue Reichshofraths-Concluſa, IV. Theile, Frankf. 1743—45. 8.

b) Zur zweyten Claſſe:

a) *Dan.* MEVII Deciſiones ſummi Tribunalis Wismarienſis *ex* edit. VII. cura *Iuſt. Henn.* BOEHMERI, Francof. 1740. f. Wozu noch als Zuſätze gehören: *Herm. Henr. ab* ENGELBRECHT Obſervationes ſelectae, Partes IV. Wiſmar. 1748—71. 4.

b) *Frid. Eſ. de* PUFENDORF Obſervationes Iuris vniverſi, Tomi IV. Hanover 1744—70. 4. Auch ohne Veränderungen wieder aufgelegt. Davon als eine Fortſetzung anzuſehen ſind:
Eiusd. Animadverſiones Iuris. Tom. I. Hannov. 1783. 4.

c) *Leon. Henr. Ge. de* CANNGIESSER Collectio Deciſionum ſupremi Tribunalis Appellationum Haſſo-Caſſellani. Tomi II. Caſſellis, 1768-71. f.

d) *Chph. Henr. de* BERGER Deciſiones ſummi Prouocationum Senatus Elect. Saxon. Dresdae et Lipſ. 1720. 4.

e) Dav. Chr. Struben Rechtliche Bedenken. V. Theile. Hannover. 1761—77. 4.

c) Zur dritten Claſſe:

a) *Bened.* CARPZOVII Opus Deciſionum Saxonicarum, mehrmalen z. E. Lipſ. 1704. f.

b) EIVSD. Reſponſa iuris Electoral. mehrmalen z. E. Lipſ. 1709. f.

c) Conſilia Iuridica Tubingenſia. IX Volum. Tubing. 1730—50. f.

d) *Io. Henr.* BERGERI Reſponſa ex omni Iure. Lipſ. 1708. f.

e) *Io. Balth. L. B. a* WERNHER ſelectae Obſervationes forenſes, am beſten und vollſtändigſten, Tomis III. Ien. 1738—49. f.

f) *Herm. Henr.* ENGELBRECHT Selectiores Conſultationes Collegii ICtorum Gryphiswaldenſis. Gryphisw. 1741. f.

g) Conſilia Halenſium Iureconſultorum, Halae, 1733. 34. f.

h) *Iuſt. Henr.* BOEHMERI Conſultationes et Deciſiones, Tomi III. Hal. 1733—48. f.

i) *Io. Rud.* ENGAU Deciſiones et Reſponſa iuris. Ien. 1761. f.

k) Joh. Steph. Pütters auserleſene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutſchland üblichen Rechtsgelehrſamkeit, I. und II. Band ganz, und des III. Bandes, 1, 2, u. 3. Th. Götting. 1760—85. f.

l) *Car. Ferd.* HOMMELII Rhapſodia quaeſtionum in foro obuenientium neque tamen legibus deciſarum; Editio nouiſſ. cura *Car. Gottl.* ROESSIG. Volumina VI. Baruthi 1782. ſq. 4.

m) *Chriſt. Frid. Imman.* SCHORCH Collectio Reſponſorum et Sententiarum Facultatis Iuridicae Erfordienſis, Tom. I. Erford. 1770. f.

n) Joh.

n) Joh. Ludw. Schmids öffentliche Rechtsſprüche. Jena, 1777. 4.

o) Joh. Heinr. Chr. v. Selchow Rechtsfälle, 4 Bände. Lemgo, 1782 u. f. 4.

§. 121.

d) Nutzen und Gebrauch.

Daß die Grundſätze des deutſchen Privatrechts ihren völligen Gebrauch in der Anwendung haben, leidet gar keinen Zweifel, da ſie nicht nur:

1) Einheimiſche Geſetze und Verfaſſungen zum Grunde haben; ſondern auch

2) Solche wichtige Gegenſtände hier vorkommen, die aus gar keinem andern Rechte beurtheilt und entſchieden werden können, z. E. die Morgengabe, das Leibgedinge, Stammgüter und deren beſonderes Erbfolgerecht, Erbverträge, u. ſ. w.

Daher ſich von ſelbſt ergiebt, daß kein deutſcher Rechtsgelehrter weder in der Theorie, noch in der Praxis eine gründliche Kenntniß der deutſchen einheimiſchen Privatrechte entbehren könne.

§. 122.

Indeſſen hat man doch, was die Anwendung betrift, zweyerley zu merken:

1) Daß die Quellen des alten deutſchen Rechts heut zu Tage eigentlich keinen praktiſchen, ſondern nur einen hiſtoriſchen Gebrauch haben.

2) Daß in Beſtimmung der Gränzen des römiſchen und des deutſchen Privatrechts bey deren Anwendung die §. 109. angegebene Regeln ebenfalls zu beobachten ſind.

§. 123.

Ueberdiß leiſtet auch dieſe Wiſſenſchaft in andern Theilen der Jurisprudenz ſehr großen Nutzen, und zwar vornehmlich:

1) In gründlicher Erlernung und Beurtheilung des heutigen Gerichtsbrauchs des römiſchen Rechts in Deutſchland.

2) Im deutſchen Staatsrechte.

§. 124.

e) Allgemeine Schriftſteller.

Gute allgemeine ſyſtematiſche Schriftſteller kann das deutſche Privatrecht zwar zur Zeit nur wenige aufweiſen, und ein vollſtändiges Syſtem fehlt uns noch ganz. Indeſſen verdienen doch folgende hier vorzüglich angemerkt zu werden:

1) Als Syſteme:

a) *Ge.* BEYERI Delineatio Iuris Germanici. Edit. nouiſſ. cura *Chr. Gothofr.* HOFFMANNI. Lipſ. 1740. 4.

b) *Io. Frid.* POLAC Syſtema iurisprudentiae ciuilis Germanicae antiquae. Lipſ. 1733. 4. Welches ſich jedoch nur auf die älteſte Periode einſchränkt.

c) *Io. Gottl.* HEINECCII Elementa Iuris Germanici. Tomi II. Halae, 1736. 37. 8.

d) Joh. Ge. Eſtors bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen, ausgefertigt von Joh. Andr. Hofmann. III Theile, Marb. 1757—67. 8.

2) Als Compendia:

a) *Io. Rud.* ENGAV Elementa Iuris Germ. ciuilis, nouiſſ. Edit. 1752. 8. Worüber als ein ſehr ſchätzbarer Commentar anzuſehen iſt:

Chr.

Chriſt. Gottl. RICCII Spicilegium Iuris Germanici, Goettlng. 1750. 8.

b) *Io. Frid.* EISENHARTI Inſtitutiones Iuris Germani priuati. Edit. III. Halae, 1775. 8.

c) *Io. Henr. Chriſt. de* SELCHOW Elementa Iuris Germanici priuati. Editio VI. Hanover. 1779. 8.

Neuntes Kapitel.

Von den beſondern deutſchen Provinzial- und Stadtrechten.

§. 125.

a) Begriff davon.

Außer den allgemeinen in Deutſchland theils einheimiſchen, theils angenommenen Privatrechten, hat auch eine jede Provinz und eine jede Stadt in Deutſchland ihre ganz eigene von den allgemeinen Grundſätzen oft abweichende Rechte, deren Inbegriff das beſondere deutſche Provinzial- und Stadtrecht ausmacht, welches aber natürlicher Weiſe ſo verſchieden und vielfach iſt, als es verſchiedene Provinzen und Städte in Deutſchland giebt, welche ihre eigene und von andern verſchiedene Rechte haben.

§. 126.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Alle und jede juriſtiſche Privatgeſchäffte können Gegenſtände eines Provinzial- oder eines Stadtrechts ſeyn, ſie mögen nun:

1) Entweder aus den römiſchen Geſetzen, oder aus gemeinen deutſchen Sitten ihren Urſprung haben, und nur in Anſehung gewiſſer Punkte in einem Provinzial- oder Stadtrechte auf eine beſondere und eigene Art beſtimmt werden, z. E. Teſtamente, Inteſtaterbfolge, eheliche Gemeinſchaft der Güter, u. ſ. w.

2) Oder ſie mögen ſich auf ganz eigene Sitten und Verfaſſungen einer Provinz oder Stadt gründen.

§. 127.

Der Inhalt der beſondern Rechte einer ganzen Provinz iſt gemeiniglich von einem ſehr weiten Umfange, da hingegen die Stadtrechte ſich oft nur auf einige wenige Hauptgegenſtände, vornehmlich auf die bürgerlichen Rechte der Ehegatten, auf die Erbfolge, und auf Polizeyſachen, einzuſchränken pflegen.

§. 128.

c) Quellen.

Die Quellen ſind:

1) Theils ausdrückliche Geſetze, welche:

a) Wenn ſie in einer ganzen Provinz gelten, Landesrechte, Landesgeſetze, Landesordnungen, Mandate, Edicte, Generalien, u. d. genennet werden.

b) Wenn ſie ſich aber nur auf eine Stadt einſchränken, Stadtrechte, Stadtgeſetze, Statuten, Willkühre, Weichbilde, u. d. heißen.

2) Theils

2) Theils rechtliche durch einen langen Gerichtsbrauch in einer Provinz oder Stadt eingeführte Gewohnheiten.

§. 129.

Hiſtoriſche Nachrichten von ſolchen Quellen, beſonders wo ſie gedruckt zu finden ſind, geben folgende Bücher:

1) *Chriſt. Gottl.* RICCII zuverläßiger Entwurf von Stadtgeſetzen oder Statutis. Frankf. und Leipzig, 1740. 4.

2) *Io. Chriſt. Henr. de* SELCHOW Bibliotheca Iuris Provincialis et ſtatutarii Germanici, vor deſſen Element. Iur. Germ. nach den erſtern 5 Ausgaben; ſodann aber beſonders mit beträchtlichen Vermehrungen, unter doppelten Titel, nehmlich:
   a) Specimen Bibliothecae Iuris Germ. provinc. ac ſtatut. Goetting. 1782.
   b) Als Tomus II. der Elementor. Iur. Germ. ibid. eod. 8.

3) Joh. Steph. Pütters Verſuch eines chronologiſchen Verzeichniſſes deutſcher Landes- und Stadtgeſetze, als die I. Zugabe zu Deſſen neuen Verſuche einer juriſtiſchen Encyclopädie und Methodologie. Beträchtliche Beyträge dazu findet man in Eyrings Litterariſchen Almanach der Deutſchen, unter der Litteratur der Rechsgelehrſamkeit, auf die Jahre 1776. u. 1777.

4) Joh. Carl Heinr. Dreyers Zuſätze und Verbeſſerungen der Statuten-Hiſtorie des Herrn Prof. Riccius, in Meinen Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten, I. Th.

§. 130.

In verſchiedenen Provinzen hat man von den daſigen eigenen Landesgeſetzen beſondere Sammlungen,

z. E. in Brandenburg, Bayreuth, Churſachſen, Heſſencaſſel, Schwediſch-Pommern, Schleſien, u. a. m. Unter einzelnen Landesgeſetzen ſind hauptſächlich diejenigen vor andern merkwürdig, welche ſich über viele Gattungen von Geſchäfften ausdehnen, und die Grundlage von dem Privatrechte einer ganzen Provinz abgeben, z. B. der Grafſchaft Hohenlohe Landrecht; der dreyfache Codex iuris ciuilis, criminalis, et iudiciarii Bavarici Maximilianeus; die Churſächſ. Conſtitutiones u. ſ. w.

§. 131.

Viele Stadtrechte, wie auch verſchiedene Landesrechte, ſowohl der mittlern, als der neuern Zeiten, trifft man vornehmlich in folgenden Werken geſammlet an:

1) *Abr.* SAVERI Faſciculus iudiciarii ordinis ſingularis, das iſt, ein ſchöner Ausbund etlicher Chur- und Fürſten, Gerichts-Ober- und Unter- auch Grafen und Herren Landordnungen, desgleichen vornehmer Reichsſtädte erneuerten Reformationen, II Volum. Frkf. 1589. f.

2) *Ioh. Iac. de* WEINGARTEN Faſciculi diuerſorum iurium, Partes IV. Norimb. 1690. f.

3) *Ge. Melch. de* LUDOLF Collectio quorundam ſtatutorum prouinciarum et vrbium Germaniae, Wezlar. 1734. 4.

4) *Ern. Ioach. de* WESTPHALEN Monumenta inedita rerum Germanicarum, Tomi IV. Lipſ. 1739. f.

5) Theſaurus iuris prouincialis et ſtatutarii Germaniae, (von Chriſt. von Nettelbla) I. Theils 1. und 2. Abtheil. Gießen 1756. 57. 4. Ein mehrers iſt nicht herausgekommen.

6) *Frid. Eſ. a* PVFENDORF Obſervationes Iuris Vniverſi, Tomi IV. Hanover. 1744—70. 4. Wobey

bey jeden Theile ein ſehr ſtarker Appendix von Stadt- und Landrechten anzutreffen iſt. Dahingegen die zwote Auflage dieſes Werks auch ohne dieſen Anhang ausgegeben wird.

7) Joh. Carl Heinr. Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlungen zur Eläuterung der deutſchen Rechte und Alterthümer, III Theile. Roſtock. 1754—63. 8.

8) Ebendeſſelben Nebenſtunden. Bützow und Wismar. 1768. 4.

9) Ge. Chriſt. Kreyßigs Beyträge zur Hiſtorie derer Chur- und Fürſtlich Sächſiſchen Lande, VI. Theile, Altenburg 1754. 8.

10) Heinr. Gottl. Frankens neue Beyträge zur Hiſtorie der ſächſiſchen Lande, I. Th. Altenburg 1767. 8.

11) *Heinr. Chriſt. de* SENCKENBERG Selecta Iuris et Hiſtoriarum, Tomi VI. Francof. 1734—42. 8.

12) EIVSDEM Viſiones de diuerſis Collectionibus Legum Germanic. Lipſ. 1765. 8. wo der Appendix verſchiedene hieher gehörige Stücke enthält.

13) *Gottfr. Wilh.* LEIBNITII Scriptores Rerum Brunſuicenſium, Tomi III. Hanov, 1708—11. f.

14) *Io. Pet. de* LVDEWIG Reliquiae Mſctorum, XII. Tomi, Halae 1720 — 37. 8.

15) Carl Friedr. Walchs Beyträge zum deutſchen Rechte, VII Theile, Jena 1771 — 81. 8.

16) Meine Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten. III Theile. Leipz. 1772—75. 4.

17) Benj. Gottfr. Weinarts neue Sächſiſche hiſtoriſche Handbibliothek, II Theile. Leipz. 1775—84. 8. Soll fortgeſetzt werden.

18) Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow Magazin für die Deutſchen Rechte und Geſchichte. II. Bände. Lemgo, 1779—83. 8.

§. 132.

Als Beyſpiele einzelner Ausgaben und Erläuterungen von den Rechten und Geſetzen einer einzigen Stadt, können beſonders folgende die Hamburger Rechte betreffende, dienen:

1) Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze, (durch Joh. Klefeker) XII Theile, nebſt Regiſter, in 13 Bänden, Hamb. 1765—78. 8.

2) Sammlung der v. Rathe der Stadt Hamburg — ausgegangenen Anordnungen, (durch Joh. Friedr. Blank.) V Theile. Hamb. 1763. u. f. 8.

3) Hamburgiſches Privatrecht, erläutert von Chriſt. Dan. Anderſon. II Theile. Hamb. 1782—84. 8. Und:

Chriſt. Dan. Anderſons Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen, I. Band. (Verordnungen v. 1774—82.) Hamb. 1783. 8. Beyde Anderſoniſche Werke werden fortgeſetzt, und das leztere dient zur Fortſetzung der Klefekeriſchen und Blankiſchen Sammlungen.

4) Der §. 131. unter Num. 5. angegebene Theſaurus iuris prouinc. et ſtatut. Germ. von Nettelbla, welcher ganz allein dem Hamburger Rechte gewidmet iſt, und, außer den alten, viele Ausleger der neuen Statuten, nebſt Sammlungen von noch neuern Verordnungen, Urtheln und Decreten enthält.

§. 133.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen des Studiums der deutſchen Provinzial- und Stadtrechte iſt:

1) Theils ein unmittelbarer in demjenigen Lande, und derjenigen Stadt, die ihr eigenes Land- oder Stadtrecht hat, als worauf im Gerichtsbrauche

bey

bey Beurtheilung der daſelbſt vorkommenden juriſtiſchen Geſchäffte und Sachen vor allen Dingen zu ſehen iſt.

2) Theils ein mittelbarer in Anſehung des Syſtems des allgemeinen deutſchen Rechts, in ſo ferne aus der Vergleichung und Uebereinſtimmung vieler Provinzial- und Stadtrechte ziemlich allgemeine Grundſätze herausgebracht werden können.

§. 134.

Mithin iſt:

1) Einem jeden, der als ein Rechtsgelehrter in einer deutſchen Provinz oder Stadt arbeitet, die genaueſte Kenntniß der daſelbſt geltenden eigenen Landesrechte und Statuten ganz und gar unentbehrlich.

2) Und auch ein jeder anderer deutſcher Rechtsgelehrter, welcher das deutſche Recht gründlich treiben will, muß ſich ſo viel, als möglich, mit der Kenntniß der verſchiedenen einzelnen Stadt- und Landrechte beſchäfftigen.

§. 135.

e) Schriftſteller.

Allgemeine Einleitungen in die Kenntniß der deutſchen Stadt- und Landrechte, worinnen dieſe verſchiedenen Rechte vollſtändig, und, ſo viel möglich, in einem Parallelismus abgehandelt würden, wären freylich ſehr brauchbare Bücher. Nur laſſen ſie ſich leichter wünſchen, als hoffen. Gewiſſermaßen kann hierher gerechnet werden:

Heinr. GIESEBERTI Periculum Statutorum harmoniae practicae, ſ. harmonica relatio iuris prouincialis Dithmarſici, Pars I. Lubec. 1652. P. II. Hamb. 1665. 4.

§. 136.

§. 136.

Hingegen über einzelne ſolche Rechte fehlt es nicht zum Theil an ſehr guten ſowohl ſyſtematiſchen, als commentatoriſchen Schriftſtellern, z. E.

1) Ueber die Nürnberger Reformation: *Laz. Car. de* WOELKERN Comment. in Codicem iuris Statutarii Norici, Tomi III. Norimb. 1737. f.

2) Ueber das Bayeriſche Recht:

a) Wig. Aloyſ. Freyherrn von Kreitmayr Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum ciuilem Bauaricum, V Theile, nebſt Supplem. München, 1758. u. f. f. und eben daſelbſt 1759—68. 8.

b) Ebendeſſelb. Anmerkungen über den Codicem Iuris Bavarici Criminalis. München 1751. f. u. eb. daſ. 1756. 8. ingleichen 1774. 8.

c) Ebendeſſelb. Anmerkungen über den Codicem Iuris Bauarici iudiciarii. München, 1753. f. und eben daſ. 1755. 8. ingleichen 1771. 8.

d) Ebendeſſ. Grundriß der gemeinen und Bayeriſchen Privat-Rechtsgelehrſamkeit. München, 1771. 8.

3) Ueber die Frankfurter Reformation: Joh. Phil. Orths Anmerkungen über die Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, V. Theile, Frankf. 1731—57. 4. nebſt den Zuſätzen dazu, Frankf. 1775. 4.

4) Ueber das Braunſchweig-Lüneburgiſche Recht: Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Privatrechts, Götting. 1760. 8.

5) Ueber das Lübeckiſche Recht:

a) *Dav.* MEVII Comment. in Ius Lubecenſe lib. V. Edit. nouiſſima cum praefat. *Wolff. Ad. Schöpfii*, Vlm. 1744. f.

b) Jo-

b) Joach. Lud. Steins Abhandlung des Lübeckiſchen Rechts, V Theile, Lübeck 1738—53. 8. Zu deren Erläuterung dienen: Ebendeſſelben Betrachtungen einzelner Rechts-Materien, IV Theile. Roſtock, 1777—83. 8.

c) Joh. Chriſt. Heinr. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der vom Rath der Reichsſtadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen, Lübeck, 1769. 4.

§. 137.

Vom Churſächſiſchen Rechte insbeſonders.

Unter den deutſchen Provinzialrechten muß hier vornehmlich von dem churſächſiſchen Rechte noch etwas angemerket werden, theils weil es überhaupt in Deutſchland ſehr berühmt iſt, theils weil wegen ſeiner vielfältigen Abweichungen von den gemeinen Rechten und ganz eigenen Grundſätzen, das beſondere Studium deſſelben einem Sächſiſchen Rechtsgelehrten ganz unentbehrlich iſt.

§. 138.

Die Quellen deſſelben ſind:

1) Die in dem Sachſenſpiegel und Magdeburgiſchen Weichbildrechte begriffene Grundſätze des allgemeinen Sachſenrechts, in ſo weit ſelbige im Gerichtsbrauche noch beybehalten ſind.

2) Die eigenen Geſetze der Regenten von der Albertiniſchen Linie ſeit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, welche in folgenden mit einander zu verbindenden Werken geſammlet ſind:

a) Joh. Chriſt. Lünigs Codex Auguſteus, oder neuvermehrtes Corpus Iuris Saxonici, III Theile. Leipz. 1724. f. Worüber als ein ſehr nützliches Re-

Regiſter zu gebrauchen ſind: Thom. Haymens Digeſta Iuris Saxonici. Leipz. 1734. 8.

b) Fortgeſetzter Codex Auguſteus, II. Abtheilungen. Leipz. 1772. f. Worüber ebenfalls folgendes Repertorium vorhanden: Joh. Tob. Richters Digeſta Iuris Saxonici. Leipz. 1774. 8. Den Gebrauch beyder Samlungen erleichtert vorzüglich: Chronologiſches Regiſter über den ganzen Auguſtäiſchen Codex und deſſen Fortſetzung. Leipz. 1778. 8.

§. 139.

Die allerwichtigſten Stücke darunter ſind:

a) Churfürſt Auguſts Verordnungen und Conſtitutiones, Dreßden 1572. 4. vielmals, auch beſonders wieder aufgelegt, und im Cod. Auguſt. Tom. I. pag. 74. Zu deren Erläuterung dienen hauptſächlich:

α) Die ſogenannten Conſultationes Conſtitutionum Saxonicarum, welches ziemlich ſeltene Buch nach der ächten Ausgabe aus drey Bänden beſteht, die folgende Titel führen:

a) Der erſte Band: Illuſtres, aureae diuque exoptatae Quaeſtionum variarum apud iuris vtriusque interpretes controuerſarum Deciſiones et Diſcuſſiones, ex Iure Caeſareo, Pontificio et Saxonico ad Praxin Camerae accommodatae, et Illuſtriſſ. mem. Heroi, D. D. Auguſto, Electori Saxoniae etc. in Anno 1572. ad Celſitudinis eius mandatum, per Dn. Schneidewinum, Weſenbecium, Thomingium, et alios in ſtudio et Scabinatu Wittenbergenſi et Lipſenſi tum temporis Anteceſſores, IC. praeſtantiſſi-

tiſſimos exhibitae. Quinque partibus comprehenſae. — Ex authentico Auctorum manuſcripto — nunc primum typis deſcriptae. Francofurti ad Moen. 1599. f.

b) Der zweyte Band kommt unter zwey verſchiedenen Titelblättern vor, ob es gleich eine und eben dieſelbe Ausgabe ohne alle Veränderungen iſt. Der erſte Titel heißt: Variarum iuris controuerſi Quaeſtionum et in vſu practico, praeſertim Camerae, quotidie occurrentium, Reſolutiones et Deciſiones, ita concinnatae, vt in quouis foro, praeſertim Saxonico ditionum Electoralium, vice perpetui Commentarii eſſe poſſint. E Manuſcripto quorundam clariſſimorum IC. Saxoniae, in gratiam legalis prudentiae ſtudioſorum collectae et typis evulgatae. Correctio adiecta eſt in Quinta Parte Differentiarum Iuris Ciuilis et Saxonici, quas ſuperioribus annis imperite quidam Collector edidit. Moguntiae. 1600. f. Das zweyte neuere Titelblatt lautet alſo: Liber Secundus, continens Quaeſtionum iuris controuerſarum et in vſu practico praeſertim Camerae quotidie occurrentium Reſolutiones et Deciſiones, ita concinnatas, vt de contractibus, vel quaſi, de ſucceſſionibus, de proceſſu iudiciario, et de delictis vel quaſi delictis tractantes copioſiſſime et doctiſſime ea praſertim, quae in primo libro intermiſſa, ſuppeditent, vt ita ſine iis liber primus intelligi non poſſit. Nunc primum e manuſcripto quorundam clariſſimorum I.C. Saxoniae praeſertim autem Do. Schneidewini, Weſenbecii, Thomin-

mingii, et aliorum in Studio et Scabinatu Wittenbergenſi et Lipſenſi, tum temporis Anteceſſorum praeſtantiſſimorum collectas et typis evulgatas. Adiecta eſt correctio in Quinta Parte Differentiarum Iuris Ciuilis et Saxonici, quas ſuperioribus annis imperite quidam Collector edidit. Cum gratia et priuilegio Caeſareae Maieſtatis ad decennium. Vrſellis, ex officina typographica Cornelii Sutorii. Anno 1601. f.

c) Der dritte Band: Tomus Tertius, continens illuſtres, aureas, ſolemnes diuque exoptatas Quaeſtionum variarum apud vtriusque Iuris interpretes controuerſarum Deciſiones et Diſcuſſiones, ex iure Caeſareo, Pontificio et Saxonico ad Praxin Camerae accommodatas. Auctoribus clariſſimis et praeſtantiſſimis Iurecunſultis, D. Schneidewino, M. Weſenbecio, Thomingio, et aliis in ſtudio et Scabinatu Lipſenſi et Wittebergenſi Anteceſſoribus praeſtantiſſimis. In quibus materiae contractuum etc. et aliae frequentiores et practicabiles doctiſſime pertractantur et reſolvuntur. Nunc primum cum duplici indice, vno Capitum et Deciſionum, altero Rerum, prodit. Francofurti. 1608. f.

d) In einer veränderten Ordnung und in einem bloßen Auszuge liefert dieſelben folgendes Werk: *Pet.* FRIDERI (*Mindani*) Conſultationum Saxonicarum libri V. Francofurti ad Moen. 1616. f.

β) *Bened.* CARPZOVII Iuriſprudentia forenſis Romano-Saxonica, ſ. Definitiones forenſes ad Conſtitutiones Electorales Saxon. Edit. noviſſ. cura

cura *Andr. Mylii.* Lipſ. 1721. f. Worüber *Goſw.* *ab* ESBACH Notas et Obſervationes, Francoſ. 1703. f. herausgegeben hat.

b) Churfürſt Johann George des II. Deciſiones oder Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle, d. a. 1661. im Cod. Aug. p. 294. und nebſt den Conſtitutionibus zuſammen herausgegeben von Chriſt. Heinr. Breuning, Leipzig, 1746. 4.

Als ein Commentar darüber ſind anzuſehen: *Io.* PHILIPPI Obſeruationes iuris practicae ex Deciſionibus Elector. Saxon. Lipſ. 1670. rec. 1694. 4.

§. 140.

c) Die Proceßordnung, welche in

α) Die alte vom Jahr 1622. und in

β) Die neue oder erläuterte vom Jahr 1724. eingetheilt wird.

Beyde zuſammen ſind unter folgenden Titel promulgirt: Friedrich Auguſti Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung, Dreßden 1724. 4. und im Cod. Aug. T. I. p. 2382.

Als Commentatoren darüber ſind anzuſehen:

a) *Io. Henr. de* BERGER Electa Diſceptationum forenſium ſec. Ordinat. Proc. iud. El. Sax. concinnata, cum Supplem. P. I. et II. Edit. II. cura *Th.* HAYMII. Lipſ. 1738—41. 4.

b) Mich. Heinr. Griebners Diſcurs zu Erläuterung der Churſächſ. Proceßordnung, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen von Chr. Wilh. Küſtnern, II. Aufl. Leipz. 1780. 8.

d) Mandat wegen der neuen *Deciſionen*, d. d. 2. Iul. 1746. Dreßden, f. und im fortgeſetzten Cod. Aug. I. Abth. p. 349.

e) Die Vormundſchafts-Ordnung d. d. 10 Oct. 1782. Dreßd. 4.

§. 141. a)

Syſteme und Compendia über das Churſächſiſche Recht ſind:

1) *C. G. A. v. Z.* Introductio in Ius Electorale atque commune Saxonicum, Chemnitii. 1718. 4.
2) Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum Sächſiſchen Rechte, IV Theile, am neueſten durch Rud. Chriſt. von Bennigſen. Dreßden 1781. 8.
3) Meine Inſtititutiones Iuris Saxonici Elect. privati. Edit. II. Lipſ. 1785. 8.
4) Joh. Chph. Regners kurze Vorſtellung der in Churſachſen üblichen Rechte, mit Rückſicht auf den gemeinen Bürger und Landmann. Leipz. 1780. 8.

§. 141. b)

Vom Lauſitzer Rechte insbeſondere.

Auch die beſondern Rechte der ebenfalls unter Churſächſicher Landeshoheit ſtehenden beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz dürfen hier nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Und zwar:

1) Von der Oberlauſitz hat man folgende Geſetzſammlungen:
   a) Corpus Iuris Prouincialis Marchionatus Luſatiae ſuperioris. Budißin, 1715. 4. und ganz eingerückt im *Cod. Auguſt.* T. III.
   b) Der III. Theil des fortgeſetzten *Codicis Auguſtei*, Leipz. 1772. f.
   c) Die insgemein unter dem Nahmen des Oberlauſitzer Collections-Werks bekannte: Collectio der den ſtatum des Marggrafthums Oberlauſitz in

in Juſtiz- Polizey- Lehns- Cammer- Accis-Poſt-Sachen ꝛc. betreffenden Privilegien, Mandaten, Reſcripten, Verordnungen u. ſ. w. II Theile. Budißin, 1770. 71. 4. Dieſe Sammlung, davon bald noch der dritte und letzte Band zu erwarten ſteht, iſt die vollſtändigſte.

Zur Bequemlichkeit beym Gebrauche dieſer drey Samlungen dient: (Chriſt. Gottfr. Meißners) Chronologiſches Regiſter der Oberlauſitzſchen Geſetze. Leipz. 1779. 8.

2) Von der Niederlauſitz enthält der III. Theil des *Codicis Auguſt.* und deſſen Fortſetzung ebenfalls viele beſondere Geſetze. Eines der hauptſächlichſten iſt:

Landesordnung des Marggrafthums Niederlauſitz d. a. 1669. mit *Iulii* SIDONII (Löſchers) Anmerkungen. Lübben, 1721. 4.

Ganze Syſteme oder Handbücher über das Lauſitzer Recht hat man zur Zeit noch nicht, man müßte denn folgenden kleinen Verſuch dahin rechnen:

Fragmente des Lauſitziſchen Privatrechts. Frankf. u. Leipz. 1779. 8.

Zehntes Kapitel.

Vom Kirchen-Rechte.

§. 142.

a) Begriff davon.

Der Innbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche die verſchiedenen innerlichen und äuſſerlichen Verhältniſſe einer Kirche, als einer äußerlichen zu Ausübung einer gewiſſen Religion errichteten Geſellſchaft betrachtet, betreffen, macht das Kirchenrecht aus.

§. 143.

b) Gegenſtände und Innhalt.

Alle Handlungen, Geſchäffte und Verhältniſſe, welche eine Beziehung auf die Kirche und Religion haben, und ſo beſchaffen ſind, daß Rechte und Verbindlichkeiten unter den Menſchen deshalb ſtatt finden können, ſind Gegenſtände des Kirchenrechts.

§. 144.

Man kann aber daſſelbe, beſonders in Deutſchland, nach einem dreyfachen Geſichtspunkte betrachten, und eintheilen: 1) In Anſehung der Verſchiedenheit der Kirchen und Religionen:

a) In das catholiſche, welches, wenn man auf deſſen verſchiedene Quellen Rückſicht nimmt, und recht genau reden will, theils ein canoniſches *(ius Canonicum)*, theils ein päbſtliches *(ius pontificium)*

cium) iſt; wiewohl man ſich immer angewöhnt hat, beyde Ausdrücke für gleichlautend anzunehmen, und unter beyden das ganze catholiſche Kirchenrecht zu verſtehen.

b) In das proteſtantiſche Kirchenrecht.

§. 145.

2) In Anſehung der verſchiedenen Verhältniſſe, welche die Kirche, als eine Geſellſchaft betrachtet, haben kann:

a) In das äußerliche Staatskirchenrecht, *ius publicum eccleſiaſticum externum*, welches die äuſſerlichen Verhältniſſe der Kirche des Landes gegen den weltlichen Staat, worinnen ſich dieſelbe als ein Unterthan befindet, und gegen andere ebenfalls im Staate befindliche Kirchen beſtimmt. Insbeſondere zeigt das deutſche Staatskirchenrecht vorzüglich:

α) Was der Kayſer und das Reich für Majeſtätsrechte über die Kirchen in Deutſchland überhaupt, und die Reichsſtände für Landeshoheitsrechte über die Kirchen ihrer Länder nach den Reichsgeſetzen haben.

β) Was für Religionen und in wie weit dieſelben im deutſchen Reiche überhaupt, und in jeden einzelnen Staate Deutſchlandes insbeſondere öffentlich geduldet werden ſollen.

γ) Was für Rechte und Verhältniſſe die durch die deutſchen Reichsgeſetze öffentlich gebilligten Kirchen, nehmlich die catholiſche, lutheriſche und reformirte, ſowohl in Anſehung des ganzen Reichs, als auch beſonders in den Ländern von vermiſchter Religion gegen einander haben, und haben können.

b) In das innerliche Kirchenrecht, welches die innerlichen Verhältniſſe in der Kirche ſelbſt, die ſich bloß auf den Zweck derſelben, das iſt, auf die Religion beziehen, abhandelt. Hier kommt in Betrachtung:

α) Das innerliche Kirchenregiment ſelbſt mit ſeinen Rechten, welches von der Kirche als einer Geſellſchaft beſtellt werden kann, und in dem Befugniſſe beſtehet, dasjenige zu beſtimmen und auszuführen, was zu Erhaltung der guten Ordnung und Beförderung des Zwecks der Wohlfahrt der Kirche gereichen kann. Dieſes iſt nach der Verſchiedenheit der catholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſehr verſchieden. Und daraus entſteht eine ſehr verſchiedene innerliche Kirchenverfaſſung oder Kirchenpolizey. Die innerlichen Verhältniſſe nun, welche in der Kirche ſelbſt aus dem eigenen Kirchenregimente derſelben erwachſen, und damit verbunden ſind, bilden zuſammen ein innerliches Kirchenſtaatsrecht, *ius publicum eccleſiaſticum internum*, welches z. E. zeigt, wem das Kirchenregiment ſowohl in der catholiſchen, als in der proteſtantiſchen Kirche zuſteht; die Subordination der dazu gehörigen Perſonen unter einander; die damit verknüpften allgemeinen Rechte, z. B. das Recht einer anordnenden und richterlichen Gewalt.

β Einzelne Privatgegenſtände, nehmlich die Rechte der verſchiedenen in der Kirche vorkommenden Stände, die Rechte der geiſtlichen Perſonen, der gottesdienſtlichen Handlungen, der geiſtlichen Güter und Sachen, der geiſtlichen Würden und Pfründen, die der Kirche unterworfenen Geſchäffte, z. E. der Ehen, der Begräb-

gräbniſſe, der geiſtlichen Verbrechen und Strafen; der in der Kirche vorkommenden Proceſſe. Diß zuſammen macht das Privatkirchenrecht aus.

§. 146.

3) In Anſehung des Umfangs der Verbindlichkeit:

a) In das allgemeine, *generale*, welches der Regel nach in der ganzen zu einer Religion ſich bekennenden Kirche, z. E. in der ganzen catholiſchen, oder in der proteſtantiſchen, aller Orten, wo eine ſolche kirchliche Geſellſchaft iſt, und keine beſondere Ausnahme erwieſen werden kann, ſtatt findet.

b) In das beſondere, *particulare*, *ſpeciale*, das ſich nur auf die Kirche von einer gewiſſen Religion in einem einzigen Lande einſchränkt.

c) In das ganz beſondere, *ſpecialiſſimum*, das ſich nur auf die Kirche von einer gewiſſen Religion an einem einzigen Orte in einem Lande bezieht.

§. 147.

c) Quellen.

Zu denen in Deutſchland üblichen Kirchenrechten ſind als Quellen anzuſehen:

A) Ueberhaupt:

I) Allgemeine Grundſätze der Vernunft.

II) Allgemeine Grundſätze der heil. Schrift.

B) Insbeſondere:

I) Zu dem äußerlichen Staatskirchenrechte in Deutſchland:

1) Die vornehmlich im J. 1448. errichteten Concordaten der deutſchen Nation mit dem päbſtlichen Stuhle.

Concordata Nationis Germanicae integra — praemiſſa introductione hiſtorica. Francof. et Lipſ. 1763. 4. Und mit vielen und wichtigen Zuſätzen und Erläuterungen vermehrt, Partes III. ib. 1771 — 73. 8. Der Herausgeber iſt der Churmaynziſche Geheimde Rath, Herr D. Joh. Horix.

2) Der auf dem Reichstage zu Augſpurg 1555 geſchloſſene Religionsfriede.

Chph. LEHMANNI Acta publica et originalia de Pace Religioſa. Francof. ad Moen. 1613. 4. vermehrt, ib. 1707. f. Und Lehmannus ſuppletus et continuatus. Francof. ad Moen. 1709. f.

3) Der Weſtphäliſche Friede, beſonders das Osnabrückiſche Inſtrument.

4) Zum Theil die Kayſerliche Wahlcapitulation.

5) Die Schlüſſe des *Corporis Evangelicorum* auf dem Reichstage, wovon folgende Sammlung zu merken iſt:

Eberh. C. Wilh. Schauroths Sammlung aller Concluſorum des Corporis Evangelicorum, III Theile, Regenſpurg 1752. f.

6) In einzelnen Territorien, die Landesverträge und Privilegien, in wieferne ſie Religionsſachen betreffen; Verträge und Concordaten der Landesherrn mit den Biſchöffen, Stifftern, Kirchen; Religionsverſicherungen, u. d.

§. 148.

II) Zu dem canoniſchen und päbſtlichen Kirchenrechte: 1) Die Schlüſſe der Kirchenverſammlungen. Davon hat man:

a) Theils

a) Theils alte Sammlungen, z. E. den Codicem canonum Eccleſiae vniuerſae des *Dionyſii Exigui*; Codicem Canonum veterem Eccleſiae Romanae. und andere mehr, die man nebſt vielen andern zum alten Kirchenrechte gehörigen Stücken in folgenden Werken antrifft:

α) *Guil.* VOELLI et *Henr.* IVSTELLI Bibliotheca Iuris canonici veteris, Tomi II. Pariſ. 1661. f.

β) *Guil.* BEVEREGII Synodicon, ſ. Pandectae Canonum S. S. Apoſtolorum et Conciliorum ab eccleſia graeca receptorum, graece et latine, Tomi II. Oxon. 1672. f.

b) Theils neue Sammlungen, unter welchen hier zu merken ſind:

α) *Io.* HARDVINI Acta Conciliorum, Tomi XI. (in 12 Bänden,) Pariſ. 1715. f.

β) *Nic.* COLETI Concilia, Tomi XXIII. cum II Volum. Apparatus, Venet. 1728—34. f. Wozu noch *Io. Domin.* MANSI Supplementa, Tomi VI. Lucae, 1748—52. f. gehören, welche mit dem gleich folgenden Werke nicht zu verwechſeln ſind.

γ) *Io. Domin.* MANSI Sacrorum Conciliorum noua et ampliſſima Collectio. Tomi XXVII. (bis auf das J. 1418.) Venet. 1760—84. f. Wird fortgeſetzt.

δ) Insbeſondere von Deutſchland: Concilia Germaniae, cura Ioſ. HARZHEIMII, *Herm.* SCHOLLII, et *Aeg.* NEISSEN. X Tomi. Colon. 1759—75. f.

ε) Ein brauchbarer Auszug: *Barthol.* CARANZAE Summa Conciliorum c. additionibus *Franc. Sylvii*, cura *Franc. Ianſ. Elinga*, Louanii 1681. 4. welche unter den ältern Ausgaben die beſte iſt.

Eine neue und ſehr vermehrte Ausgabe aber hat man, opera *Domin.* SCHRAM, Tom. IV. Aug. Vind. 1774. 8. erhalten.

§. 149.

2) Die *Epiſtolae Decretales* der Päbſte, davon man außer denen, welche im Corpore Iuris Canonici vorkommen, noch ältere Sammlungen hat, die:

a) Theils in dem §. 148. angezogenen Werke des *Voelli* und *Iuſtelli;*

b) Theils in den Concilienſammlungen;

c) Theils in folgenden Werke: *Ant.* AVGVSTINI Antiquae Collectiones Decretalium, Pariſ. 1609 und 1621. f.

d) Theils einzeln anzutreffen ſind: z. E. Compilatio Decretalium Honorii III. cura *Innocen. Cironii,* Toloſae. 1645. f. und in *Cironii Operibus.*

§. 150.

3) Die Kirchengeſetze der Römiſch-Griechiſchen Kayſer und Fränkiſchen Könige, welche in großer Anzahl im Theodoſianiſchen ſowohl, als im Juſtinianeiſchen Codex, in den Novellen des Juſtinians und des Leo, in den Baſilicis, in *Bonefidii* Iure Orientali, in *Leunclavii* Iure Graeco-Romano, und in den Capitularibus Regum Francorum vorkommen.

§. 151.

4) Das *Corpus Iuris Canonici,* welches aus folgenden Theilen beſteht:

a) *Gratiani* Decretum, oder Concordia diſcordantium Canonum, vom Jahr 1151. worüber hauptſächlich folgende Schriftſteller zu merken ſind:

α) Io.

α) *Io.* DARTIS Commentar. in vniuerſum Decretum Gratiani, in deſſen zuſammen gedruckten Operibus, Pariſ. 1656. f.

β) *Franc.* FLORENTIS varii Tractatus ad Decretum Gratiani, in deſſen Operibus, 1679. 4. rec. Norimb. 1756. 4.

γ) *Ant.* AVGVSTINI de emendatione Gratiani libri II. c. not. *Baluzii* et *van Maſtricht*, Duisburgi 1676. und cura *Ioſ. Ant. de Riegger*, Viennae 1764. 8.

δ) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illuſtrati, opera *Car. Sebaſt.* BERARDI. Tomi III. (in 4 Bänden). Taurini 1752 — 57. 4. nachgedruckt zu Madrit, 1783. 4.

§. 152.

b) *Gregorii IX.* Decretalium libri V. vom Jahr 1234. Vorzügliche Ausleger ſind:

α) *Eman.* GONZALEZ DE TELLEZ Commentar. in Decretales Gregorii IX. Tomi V. vielmals, unter andern Francof. 1690. f.

β) *Iani a* COSTA Summaria et Commentarii in quosdam libr. I. II. et III. Decretalium titulos, Pariſ. 1676. 4. rec. Tomis II. Neapoli, 1770. 4.

§. 153.

c) *Bonifacii VIII.* Liber Sextus Decretalium vom Jahr 1298.

Melch. KLING Comment. ad lib. VI. Decretal. F. 1563. f.

d) *Clementinae* vom Jahr 1313.

Ant.

Ant. Dad. ALTESERRAE Commentar. in Clementinarum libros, Pariſ. 1680. 4. rec. cura *Chriſt. Frid.* GLÜCKII. Hal. 1782. 8.

e) *Extrauagantes Ioannis XXII.* um das Jahr 1340.

f) *Extrauagantes communes*, zu Ende des XV. Jahrhunderts geſammlet.

§. 154.

Die meiſten Ausgaben des Corporis Iuris Canonici, enthalten zwar außerdem noch

α) *Petr.* MATTHAEI Librum VII. Decretalium, und

β) *Paul* LANZELLOTTI Inſtitutiones Iuris Canonici.

Allein beyde ſind gar nicht als Theile deſſelben anzuſehen, da ſie niemals, weder durch ausdrückliche Beſtätigung der Päbſte, noch ſonſt durch den Gerichtsbrauch eine geſetzliche Kraft erlangt haben.

§. 155.

Unter den Ausgaben des Corporis Iuris Canonici iſt die allerbeſte, welche Juſt. Henning Böhmer, Halle, 1747. in 2 Quartbänden beſorgt hat. Unter denen mit den Gloſſen verſehenen Editionen iſt die vorzüglichſte, welche auf Befehl Pabſt Gregors des XIII. zu Rom, 1582. f. herausgekommen, und mehrmalen nachgedruckt worden iſt.

Als Commentatoren über das ganze Corpus Iuris Canonici können dienen:

1) *Auguſt.* BARBOSAE Collectanea in vniuerſum ius Pontificium, Tomi VI. Lugd. 1647. f.

2) *Io. Pet.* GIBERTI Corpus Iuris Canonici, per regulas naturali ordine digeſtas — ex eodem iure et

et conciliis, patribus, atque aliunde deſumtas, expoſiti, Tomi III. Colon. Allobr. 1735. f.

§. 156.

5) Die Schlüſſe der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung, wovon die Originalausgabe cura *Pauli* MANVTII, Romae 1564. f. ans Licht getreten iſt.

a) *Auguſt* BARBOSAE Collectanea in Concilium Tridentinum, Lugd. 1642. f. und mehrmalen.

b) Declarationes Concilii Tridentini, Colon. 1722. 4.

§. 157.

6) Die einzelnen in denen *Bullariis* geſammleten Verordnungen der Päbſte, davon die vornehmſte Sammlung iſt: Nouum Bullarium Romanum a Leone M. ad Benedictum XIV. Tomi XIX. Luxemburgi 1727-58. f.

§. 158.

7) Der Gerichtsbrauch der *Rotae Romanae*, von deren Deciſionibus man viele Sammlungen hat.

8) In Deutſchland beſonders noch die Statuten und Privilegien einzelner Kirchen und Stiffter, wie auch die Capitulationen der Biſchöffe. Viele hieher gehörige Stücke trifft man an in Lünigs Reichs-Archiv Spicileg. Eccleſ. Contin. I. et II. und in Würdtweins Subſid. diplomat.

§. 159.

III. Zu dem Proteſtantiſchen Privat-Kirchenrechte gehören als Quellen:

1) Die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche, unter welchen in Rückſicht auf das Kirchenrecht die Augſpurgiſche Confeßion, deren Apologie, und die Schmalkaldiſchen Artikel

die

die vornehmſten ſind. Concordia pia et vnanimi conſenſu repetita confeſſio ſidei et doctrinae Electorum, Principum et Ordinum Imperii atque eorundem Theologorum, qui Aug. Confeſſ. amplectuntur, cura *Adam* RECHENBERGII, Lipſ. 1692. 8.

2) Kirchenverordnungen und Agenden einzelner Provinzen und Oerter, aus deren Vergleichung ſich viele übereinſtimmende Grundſätze zum Syſtem des allgemeinen proteſtantiſchen Kirchenrechts abziehen laſſen. Folgende Sammlung davon iſt angefangen, aber nicht fortgeſetzt worden:

Joh. Jac. Moſers Corpus Iuris Euangelicorum eccleſiaſticum, II Th. Züllichau. 1737. 38. 4.

3) Allgemeine ſowohl, als beſondere Kirchenobſervanzen.

§. 160.

d) Nutzen und Gebrauch.

Was den Nutzen und Gebrauch des Kirchenrechts betrifft, ſo hat 1) das äuſſerliche Kirchenſtaatsrecht ſeinen ganz unſtreitigen und unmittelbaren Nutzen und Anwendung:

a) Nicht nur in allen Staatsgeſchäfften im deutſchen Reiche, wo nur auf irgend eine Art das Religionsverhältniß in Betrachtung kommt, welches gleichwohl in ſehr vielen, ſelbſt auf dem Reichstage und in den Reichsgerichten geſchiehet.

b) Sondern auch in den deutſchen Territorien und Oertern von vermiſchter Religion, wo die Verhältniſſe der verſchiedenen Religionsverwandten ſowohl in kirchlichen, als auch in ſehr vielen weltlichen Geſchäfften und Rechten, worauf die Religion nach der deutſchen Verfaſſung den ſtärkſten Einfluß hat, aus den Grundſätzen des Kirchenſtaatsrechts zu beſtim-

ſtimmen, und die häufigen Religionsbeſchwerden darnach zu beurtheilen ſind.

§. 161.

2) Das canoniſche und päbſtliche Kirchenrecht iſt:

a) In Kirchenſachen:

α) Unter den Catholicken in ihren geiſtlichen Gerichten in ſeinem völligen Gebrauche, außer wo etwan die beſondere Freyheit der deutſchen Kirche hin und wieder eine Ausnahme macht.

β) Unter den Proteſtanten gilt es, jedoch mit Ausſchließung der neuern Quellen nach den Zeiten des Corporis Iuris Canonici, in Kirchenſachen ſo weit, als es:

a) Mit den Grundſätzen der proteſtantiſchen Religion nicht ſtreitet, und

b) In denjenigen Materien und Punkten, wo die proteſtantiſche Kirche und Kirchengeſetze keine eigene Verfaſſung und Grundſätze angenommen haben. Mithin iſt es unter den Proteſtanten nur von einem ſubſidiariſchen Gebrauche, der aber allemal ſehr wichtig und ausgebreitet bleibt, beſonders in der Lehre vom Eherechte, von Stifftern, von Beneficien, von Kirchengütern, u. a.

b) In gewiſſen bürgerlichen Dingen hat es in weltlichen Gerichten ſowohl bey Catholiken, als bey Proteſtanten in ſo ferne einen Gebrauch, als in dieſer Rückſicht die geſchehene Aufnahme erwieſen werden kann, z. E. in der Lehre von der Verjährung, und vorzüglich im Proceſſe, deſſen heut zu Tage in Deutſchland übliche Grundſätze größten-

tentheils aus dem canoniſchen Rechte entlehnt ſind.

§. 162.

3) Daß das eigene proteſtantiſche Kirchenrecht den Hauptgrund der Entſcheidung der in den geiſtlichen Gerichten der Proteſtanten vorkommenden Sachen abgiebt, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 163.

Wegen dieſes ſo ausgebreiteten Gebrauchs des Kirchenrechts müſſen eine gründliche Kenntniß davon nach ſeinem ganzen Umfange (denn ein Theil deſſelben ohne den andern würde bey der genauen Verbindung, in welcher ſämmtliche Theile unter einander ſtehen, den gehofften Nutzen nicht verſchaffen) beſitzen:

1) Alle, die in deutſchen Staatsſachen zu arbeiten haben, oder an den Regierungsgeſchäfften in deutſchen Provinzen Theil nehmen.

2) Alle Mitglieder ſolcher Collegien, wo geiſtliche Sachen abgehandelt werden, z. E. in Conſiſtorien.

3) Alle Sachwalter, als welche oft dahin einſchlagende Proceſſe zu führen haben.

4) Alle weltliche Richter und Obrigkeiten, theils um nicht in Kirchenſachen, bey welchen ſie oft mit zu thun haben, anzuſtoßen, theils wegen der bürgerlichen Materien, darinnen das canoniſche Recht einmal einen Gerichtsbrauch erhalten hat.

5) Geiſtliche, beſonders aber bey den Proteſtanten, die Superintendenten, oder geiſtliche Inſpectoren.

§. 164.

c) Schriftſteller.

Als allgemeine Schriftſteller vom Kirchenrechte merke ich hier folgende an: 1) Von allen drey Haupttheilen des Kirchenrechts zuſammen:

a) Als Syſtem:

Iuſt. Henn. BOEHMERI Ius eccleſiaſticum Proteſtantium. V. Tomi, cum Iure Parochiali, (alſo zuſammen 6 Bände.) Hal. 1714. 4. und mehrmalen gedruckt.

b) Als Compendia:

α) *Iuſt. Henn.* BOEHMERI Inſtitutiones Iuris Canonici, Hal. 1738. 8. und öfter.

β) *Io. Ge.* PERTSCHII Elementa Iuris Canon. Ien. 1741. 8.

γ) *Ge. Lud.* BOEHMERI Principia Iuris Canonici, ſpeciatim Iuris Eccleſiaſtici publici et priuati, quod per Germaniam obtinet. *Editio V.* Goetting. 1785. 8.

§. 165.

2) Vom deutſchen Kirchenſtaatsrechte:

a) *Io.* SCHILTERI de libertate eccleſiae German. libri VII. Ien. 1683. 4.

b) *Io. Ge.* ESTOR Delineatio Iur. Publ. eccleſ. Proteſtantium, Francof. et Lipſ. 1732. 4. und in Commentat. et Opuſc. Vol. I. P. II.

c) Chph. Matth. Pfaffs Akademiſche Reden über das ſo wohl allgemeine, als deutſche Proteſtantiſche Kirchenrecht. Tübingen, 1742. 4.

d) Juſt. Carl Wieſenhavers Grundſätze des Kirchenſtaatsrechts der Proteſtanten in Deutſchland. Leipz. 1750. 8.

e) Joh. Chriſt. Meiers deutſches geiſtliches Staatsrecht. Lemgo, 1773. 8.

f) Principia Iuris Publ. Cathol. ad ſtatum Germaniae accommodata. Frf. et Lipſ. 1746. 4. und 1769. 8. Der Verfaſſer war der verſtorbene Geh. Rath Neller in Trier.

§. 166.

3) Vom catholiſchen Kirchenrechte:

a) Als Syſteme:

α) *M. Ant. de* DOMINIS de Republica Eccleſiaſtica libri X. Heidelbergae et Francof. 1618. f.

β) *Zeg. Bernh. van* ESPEN Ius eccleſiaſticum vniverſum. Colon. 1702. f. und mehrmalen, auch in deſſen Operibus, edit. nouiſſ. in V Voll. Coloniae, 1777. f.

γ) *Lud.* ENGELII Collegium vniuerſi Iuris Canonici, Salisburgi, 1688. 4. u. noch vielmals.

δ) *Paul. Ioſeph. a* RIEGGER Inſtitutiones Iurisprudentiae Eccleſiaſticae. Partes IV. Editio nouiſſ. Viennae, 1774. 8.

ε) *Ioſ. Val.* EYBEL Introductio in Ius Eccleſiaſt. Tomi IV. Viennae. 1777. 8.

ζ) *Bened.* OBERHAEUSER Praelectiones Canonicae, libri V. Edit. nouiſſim. Salisburgi. 1783—1785. 8.

η) *Gregor.* ZALLWEIN Principia Iuris Eccleſ. vniuerſ. et particul. Germaniae, (oder Opera eccleſiaſtico — iuridica). Tomi IV. Edit. II. Auguſtae 1781. 8.

ϑ) *Vbaldi* GIRALDI *a* CAIETANO Expoſitio iuris Pontificii iuxta recentiorem eccleſiae diſciplinam. Tomi III. Romae, 1769. f. Enthält hauptſächlich die neueſte Praxin des catho-

liſchen

liſchen Kirchenrechts, nach dem Syſtem des päbſtlichen Hofes.

b) Als Compendia:

α) *Ian. Vinc.* GRAVINAE Inſtitutiones Iuris Canonici. Turin. 1708. 8. und mehrmalen.

β) *Cl.* FLEVRI Inſtitutiones Iuris Canon. Hal. 1727. 8.

γ) *Iord.* SIMON Inſtitutiones Canonicae. Erfurti, 1770. 8.

δ) *Anton.* SCHMIDT Inſtitutiones Iuris Eccleſ. Tomi II. Editio. III. Heidelbergae. 1778. 8.

ε) *Steph.* RAUTTENSTRAUCH Inſtitutiones Iuris Eccleſ. German. accommodatae. T. I. Prag. 1772. 8. Scheint unvollendet zu bleiben.

ζ) *Bened.* OBERHAEVSER Compendium praelectionum canonicarum. Tomi II. Francof. 1772 ſq. 8.

c) Einige merkwürdige Werke und Sammlungen:

α) *Iuſti* FEBRONII (*Io.Nic. ab* HONTHEIM) de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate Romani Pontificis liber ſingul. Tomi IV. Edit. II. Francof. 1765 — 74. 4. Wozu noch gehört: EIVSD. Commentar. in ſuam retractationem. Francof. 1781. 4.

β) *Ant.* SCHMIDT Theſaurus Iuris Eccleſiaſtici. Tomi VII. Heidelberg. Bamb. et Würceb. 1772 — 79. 4.

γ) *Steph. Alex.* WÜRDTWEIN Subſidia diplomatica ad ſelecta iuris eccleſ. German. et hiſtoriarum capita elucidanda. Tomi XIII. Heidelb. 1772-80. 8. Und: EIVSD. noua ſubſidia diplomatica &c. Tomi VI. Heidelb. 1781. u. f. Werden fortgeſetzt.

§. 167.

4) Vom Proteſtantiſchen Kirchenrechte:

a) Als Syſteme:

α) *Bened.* CARPZOVII Definitiones Conſiſtoriales ſ. Iurisprudentia Eccleſiaſtica, c. Addition. *Andr.* BEYERI. Edit. nouiſſ. Lipſ. 1721. f.

β) *Io.* BRVNNEMANNI Ius Eccleſiaſticum. Franc. et Lipſ. 1681. 4.

γ) Jul. Bernh. v. Rohr Oberſächſiſches Kirchenrecht, Leipz. 1722. 4.

b) Als Compendia:

α) Joh. Lor. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten, durch Chriſt. Ernſt von Windheim. Helmſt. 1760. 8.

β) *Io. Balth.* WERNHERI Principia Iuris Eccleſ. Proteſt. Viteb. 1727. 8. und mehrmalen.

γ) *Achat. Lud. Car.* SCHMIDII Inſtitutiones iurisprud. eccleſ. Ien. 1754. 8.

δ) *Erd. Sal.* DEYLINGII Inſtitutiones prudentiae paſtoralis, ex edit. *Chriſt. Wilh.* KÜSTNERI, Lipſ. 1768. 8.

ε) *Chr. Gottl.* HOMMELII Principia iuris eccleſ. Proteſtantium ex iure inpr. Sax. elect. depromta. Witteb. et Serveſtae, 1770. 8.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Vom Lehnrechte.

§. 168.

a) Begriff davon.

Unter einem Lehne (feudum) verſteht man eine jede Sache, deren nutzbares Eigenthum (*dominium vtile*) gegen Zurückbehaltung eines obern Eigenthums (*dominii directi*) unter dem Verſprechen einer beſondern Treue (*fidei vaſalliticae*) jemanden übertragen iſt. Derjenige, der es überträgt, heißt der Lehnsherr (*dominus feudi directus*), derjenige aber, dem es übertragen wird, der Vaſall, und der Contract, durch welchen es übertragen wird, der Lehnscontract. Die Lehne nun werden in Anſehung der dabey in Betrachtung kommenden Rechte und Verbindlichkeiten nach ganz eigenen Geſetzen und Grundſätzen beurtheilt, deren Innbegriff das Lehnrecht heißt.

§. 169.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Dieſe beſondern Grundſätze von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehne angehen, und von den gemeinen bürgerlichen, ſo wohl römiſchen, als deutſchen Rechten ganz abweichen, betreffen die Rechte und Verbindlichkeiten:

1) Des Lehnsherrn und der Vaſallen gegen einander, z. E. in Anſehung der Fähigkeit zu einem

Lehne zu gelangen; in Erwerbung der Lehne durch die Inveſtitur; in Leiſtung der Lehnsdienſte und Lehnstreue; in Anſehung des Verluſtes des Lehns, u. ſ. w.

2) Mehrerer Vaſallen unter einander, wo beſonders die Erbfolge in die Lehne in Betrachtung kommt.

3) Der Vaſallen gegen andere, z. E. gegen die Allodialerben, gegen die Witwe, gegen die Gläubiger eines verſtorbenen Lehnbeſitzers.

4) Das Verhältniß des Lehnweſens gegen den Staat, wo hauptſächlich diejenigen Lehne, welche das Reich und deſſen Regent ſelbſt unmittelbar verleihet, zu erwägen ſind.

§. 170.

In Deutſchland muß man das Lehnrecht nach einem dreyfachen Geſichtspunkte eintheilen:

1) In Anſehung des Gegenſtandes:
   a) In das Staatslehnrecht, (*ius publicum feudale*) welches die deutſchen Reichs-Lehne angeht.
   b) In das Privatlehnrecht, welches die übrigen in Deutſchland üblichen Lehne betrifft.

2) In Anſehung ſeines Umfangs:
   a) In das gemeine Lehnrecht, welches der Regel nach durch ganz Deutſchland gilt.
   b) In das beſondere, deſſen Gebrauch ſich auf eine einzige Provinz oder einen einzigen Lehnhof einſchränkt.

3) In Anſehung des Urſprunges:
   a) In das eigene deutſche Lehnrecht.
   b) In das angenommene Longobardiſche Lehnrecht.

§. 171.

§. 171.

c) Quellen.

Die Quellen des in Deutſchland üblichen Lehnrechts ſind:

1) Die deutſchen Reichsgeſetze, und das Reichsherkommen, in Anſehung der Reichslehne.

2) Die im mittlern Zeitalter zuſammengetragene Sammlungen von deutſchen Lehnsgewohnheiten:

a) Der Auctor vetus de beneficiis, ohngefähr aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

b) Das ſächſiſche Lehnrecht, (*ius feudale Saxonicum*) welches mit dem Sachſenſpiegel einerley Alter und Verfaſſer zu haben ſcheint.

c) Das ſchwäbiſche Lehnrecht, (*ius feudale Allemannicum*), als der zweyte Theil des Schwabenſpiegels, wovon die beſte Ausgabe im Senkenbergiſch - Königsthaliſchen Corp. Iur. Germ. med. Tom. II. P. I. ſteht.

Io. SCHILTERI Commentarius ad Ius feudale Allemannicum. Argent. 1697. 4. und weit vermehrter und verbeſſerter cura SCHERZII, Argent. 1728. f.

d) Der dritte Theil des ſogenannten Kayſerrechts; ebenfalls in Senkenberg - Königsthaliſchen Corpore iur. Germ. med. T. I.

§. 172.

3) Die Sammlung der Longobardiſchen Lehnsgeſetze, oder *libri II. feudorum*, aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welche von den Gloſſatoren dem Corpori Iuris Ciuilis mit beygefügt,

und mit demſelben zugleich in Deutſchland aufgenommen worden ſind.

4) Die beſondern Lehnsgeſetze und Lehnsgewohnheiten einzelner deutſcher Provinzen und Lehnhöfe, z. E. das Churſächſiſche Lehns-Mandat d. a. 1764. im fortgeſetzten Cod. Aug. I. Abtheil. p. 1021.

§. 173.

Man hat zwey vorzügliche Sammlungen von dieſen Quellen:

1) Joh. Chriſt. Lünigs Corpus Iuris feudalis Germanici. III Theile, Leipzig 1727. f.

2) Chriſt. Heinr. Senkenbergs Corpus Iuris feudalis Germanici. Zweyte vermehrte Auflage, durch Joh. Friedr. Eiſenhart. Halle. 1772. 8.

§. 174.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen der Lehnrechte in Deutſchland äuſſert ſich:

1) In einem unmittelbaren Gerichtsbrauche und Anwendung derſelben auf die in Deutſchland in ſo groſſer Anzahl vorkommenden Lehne, welche lediglich darnach zu beurtheilen ſind.

2) In dem Einfluſſe, den dieſelben auf die Erläuterung anderer Theile der Rechtsgelahrheit, beſonders des deutſchen Staatsrechts ſowohl, als des deutſchen Privatrechts, haben.

§. 175.

Es iſt demnach nicht nur für Staatsrechtsgelehrte, ſondern auch für alle und jede Privatrechtsgelehr-

gelehrte, beſonders für Rechtsconſulenten, die Kenntniß des Lehnrechts ganz unentbehrlich, zumal da die Grundſätze des Lehnrechts von den Lehren des gemeinen Rechts ſo ſehr abweichen, daß oft ein dem Anſchein nach kleiner Fehler ſehr große Folgen und nicht geringen Nachtheil für die Intereſſenten nach ſich ziehen kann.

§. 176.

e) Schriftſteller.

Als vorzügliche Schriftſteller ſind zu merken:

1) Vom Lehnrechte überhaupt:

a) Syſteme:

α) *Henr.* a ROSENTHAL Tractatus et Synopſis totius Iuris feudalis, Tomi II. Spirae, 1597. und mehrmalen, am neueſten, c. Praefat. *Ge. Melch.* a LVDOLF. Francof. 1722. f.

β) *Ge. Ad.* STRVVII Syntagma iuris feudalis, am beſten cum *Henr. Chr.* SENCKENBERGII Prodromo Iuris feudalis. Francof. 1734. 4.

γ) *Caſp. Henr.* HORNII Iurisprudentia feudalis Longobardo—Teutonica, c. acceſſionibus *Chr.* HANACCII. Witteberg. 1741. 4.

δ) Friedr. Carl Buri ausführliche Erläuterung des in Deutſchland üblichen Lehnrechts, nebſt V Fortſetzungen. Neue Ausgabe, mit Juſt. Friedr. Runde Anmerkungen und Zuſätzen. Gießen. 1783. 4. Die Rundiſchen Anmerkungen und Zuſätze ſind auch beſonders zu haben. Das Werk ſelbſt iſt bey weiten nicht vollendet.

b) Compendia:

α) *Io. Iac.* MASCOVII de iure feudorum in Imp. Rom. Germ. Edit. nov. Lipſ. 1763. 8. womit zu verbinden ſind:

Carl Ferdin. Hommels akademiſche Reden darüber. Leipz. 1757. 8.

β) *Ge. Lud.* BOEHMERI Principia Iuris feudalis praeſertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet. Edit. IV. Goetting. 1782. 8.

γ) *Ioſ. Lud. Ern.* PÜTTMANNI Elementa Iuris feudalis. Lipſ. 1781. 8.

§. 177.

2) Vom Staatslehnrechte insbeſondere:

Io. Guil. ITTERI Tr. de feudis Imperii. Francof. 1685. 8. und mehrmalen.

3) Sammlungen von vielen kleinen ſchätzbaren Schriften über einzelne Gegenſtände des Lehnrechts ſind:

a) *Gottl. Aug.* IENICHEN Theſaurus Iuris feudalis. Tomi III. Francof. 1750—55. 4.

b) Carl Friedr. Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, IV Theile. Halle 1781—83. 8.

c) EIVSD. Analecta Iuris feudalis. Tomi II. Hal. 1783. 84. 8.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.
Vom peinlichen Rechte.

§. 178.

a) Begriff davon.

In Anſehung der Verbrechen hat man auch in Deutſchland eigene Geſetze, deren Grundſätze und Verordnungen vermöge der Beſchaffenheit ihrer Gegenſtände von den übrigen ſehr verſchieden ſind. Ein ſolches Geſetz, welches die Verbrechen angehet, heißt ein peinliches Geſetz. Derjenige Theil nun der Rechtsgelahrheit, welcher nach Anleitung der peinlichen Geſetze lehrt, wie in Anſehung der verſchiedenen Verbrechen zu verfahren, und wie ein jedes derſelben zu beſtrafen iſt, heißt das peinliche Recht.

§. 179.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Der Inhalt des peinlichen Rechts zerfällt in zwey Theile:

1) In die Lehre von den Verbrechen ſelbſt, wo beſtimmt wird:

a) Welche Handlungen Verbrechen ſind, nebſt den weſentlichen Begriffen eines jeden Verbrechens und deren unterſcheidenden Kennzeichen.

b) Die verſchiedenen Arten und Grade eines jeden Verbrechens.

c) Die

c) Die Strafe, welche auf einem jeden Verbrechen, und deſſen verſchiedenen Graden ſtehen ſoll.

d) Die mildernden und die beſchwerenden Urſachen, um deren willen bey Beſtrafung eines Verbrechens von der ſonſt der Regel nach ſtatt findenden ordentlichen Strafe abzuweichen iſt.

2) In die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Fällen, welches auch der peinliche Proceß genennt wird, wo die Art und Weiſe gezeigt wird, welche:

a) Theils in Unterſuchung und Entdeckung der Wahrheit in peinlichen Fällen;

b) Theils in Ausübung der Strafen zu beobachten iſt.

§. 180.

c) Quellen.

Die Quellen des deutſchen peinlichen Rechs ſind:

1) Die Halsgerichtsordnung K. Carl des V. vom J. 1532. deren Verordnungen ein gemeines peinliches Recht durch ganz Deutſchland ausmachen. Man merke hiervon:

a) Die dem Anſehen nach erſte Originalausgabe, welche Maynz, bey Schöffern, im Hornung 1533. gedruckt, und noch in eben dieſen Jahre eben daſelbſt zum zweytenmale aufgelegt worden iſt. Der Herr Geh. Rath Joh. Chph. Koch hat die erſte, mit der zweyten und einer dritten von 1534. verglichen, der Seltenheit wegen wiederum auflegen laſſen, und zwar bereits zum drittenmale, Gießen, 1781. 8.

b) Die Mutter derſelben, nehmlich die Bambergiſche Halsgerichtsordnung, welche 1507. zum erſtenmale, hernach aber mehrmalen gedruckt iſt, und auch an den Böhmeriſchen Me-

Meditation. in Conſt. Crim. Carolin. wie wohl nach einer neuern Ausgabe abgedruckt, als ein Anhang ſteht.

c) Die merkwürdigſten Ausleger:

α) Auguſtiſſimi Imperatoris Caroli V. de capitalibus iudiciis Conſtitutio, Germanice primum evulgata, nuncque a D. *Iuſtino* GOBLERO in Latinum verſa, et aequo Commentario aucta, Baſileae, 1543. f. Blos um der großen Seltenheit willen merkwürdig.

β) *Ge.* REMI Nemeſis Karulina paraphraſi expoſita et notis illuſtrata, am beſten und vollſtändigſten; Francof. 1618. 4.

γ) *Io. Paul* KRESSII Commentatio in Conſtitutionem criminalem Caroli V. Hannoverae, 1736. 4. und mehrmalen.

δ) *Mich.* ALBERTI Comment. medic. in Conſtit. crim. Carol. Halae, 1739. 4.

ε) *Sam. Fridr. de* BOEHMER Meditationes in Conſt. crim. Carolin. Hal. 1770. 4.

§. 181.

2) Die Halsgerichtsordnungen und einzelnen peinlichen Geſetze jeder Provinz in Deutſchland.

3) Gewiſſermaßen auch die Römiſchen und Canoniſchen Rechte. Das Römiſche peinliche Recht handelt vorzüglich ab:

Ant. MATTHAEI Commentar. ad lib. XLVII. et XLVIII. Dig. de criminibus. Veſaliae. 1702. Colon. 1715. 4. und mehrmals.

§. 182.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das peinliche Recht ſo wichtige Gegenſtände hat, als Verbrechen und Strafen ſind, wo auf der einen

Seite

Seite die öffentliche Ruhe und das Wohl des gemeinen Weſens, auf der andern aber das Leben, die Geſundheit, Ehre und Glück derer, die eines Verbrechens beſchuldiget werden, gar leicht durch Unwiſſenheit und unverſtändige Anwendung der Geſetze in Gefahr geſetzt werden können, ſo iſt:

1) Sowohl gewiſſenhaften Richtern und Urtheilsſprechern, welche das peinliche Verfahren einrichten, und über die begangenen oder angeſchuldigten Verbrechen Recht ſprechen ſollen;

2) Als auch Rechtsconſulenten, welche über beſchuldigte Perſonen die Vertheidigung ſehr oft übernehmen müſſen, und ſich durch die in dergleichen Fällen bewieſene Geſchicklichkeit gar ſehr empfehlen können;

eine recht gründliche Kenntniß dieſes wichtigen Theils der Jurisprudenz höchſt nöthig.

§. 183. a)

c) Schriftſteller.

Auſſer denen bereits angeführten Auslegern rechne ich unter die vornehmſten allgemeinen Schriftſteller vom peinlichen Rechte folgende:

1) Als Syſteme:

a) *Bened.* CARPZOVII Praxis rerum criminalium, c. obſeruat. *Sam. Fridr.* BOEHMERI. Francof. ad Moen. 1759. f.

b) *Chriſt. Iac.* HEIL Iudex et Defenſor in Proceſſu inquiſitionis. Lipſ. 1717. 4. und mehrmalen ohne Veränderung.

c) *Tob.* GRANZII Defenſio inquiſitorum. F. et L. 1718. f.

d) Chriſt. Friedr. Ge. Meiſters ausführliche Abhandlung des peinlichen Proceſſes in Deutſchland.

land. I. Band. Göttingen, 1764. 4. und ohne Veränderungen wiederum aufgelegt.

e) Joh. Chriſt. Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechts, II Theile, III. Auflage. Roſtock, 1783. 8.

f) Das peinliche Recht nach den neueſten Grundſätzen abgehandelt. IV Theile. Offenbach am Main. 1783.84. 8. Wird fortgeſetzt. Der Verfaſſer ſoll Herr Hofrath von Reder in Maynz ſeyn.

2) Als Compendia:

a) *Sam. Frid.* BOEHMERI Elementa Iurisprud. crimin. Edit. nouiſſ. Halae. 1774. 8.

b) *Chr. Fridr. Ge.* MEISTERI Principia Iuris crimin. Edit. V. Goetting. 1780. 8.

c) *Io. Chph.* KOCHII Inſtitutiones Iuris crim. Edit. VI. Ien. 1783. 8.

d) *I. L. E.* PÜTTMANNI Elementa iuris criminalis. Lipſ. 1779. 8.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Handlungsrechte.

§. 183. b)

a) Begriff davon.

Die beſondere Beſchaffenheit der Handlungsgeſchäffte, wodurch ſie ſich von andern Geſchäfften unterſcheiden, veranlaßt viele beſondere darauf ſich beziehende geſetzliche Verordnungen, und verurſacht, daß ſie bey vorfallenden Streitigkeiten gemeiniglich auch nach ganz eigenen

eigenen Grundſätzen beurtheilt werden müſſen. Daraus entſteht ein eigenes Handlungsrecht.

§. 184.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Nicht alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Kaufleute haben, gehören hieher, ſondern nur diejenigen, welche ihnen ſowohl untereinander, als auch gegen den Staat und gegen andere in Rückſicht auf Handlungsſachen zukommen.

§. 185.

c) Quellen.

Als Quellen des Handlungsrechts ſind anzuſehen:

1) Gewiſſe faſt allgemeine Gewohnheiten unter den Kaufleuten in und außer Deutſchland, welche vornehmlich aus denen in ſolchen Fällen ergangenen Urtheilsſprüchen und *Parere* zu erſehen ſind.
2) Hin und wieder die deutſchen Reichsgeſetze, indem in verſchiedenen Reichsabſchieden, im Weſtphäliſchen Frieden, und in den kayſerlichen Wahlcapitulationen, einige das Handlungsweſen in Deutſchland angehende Punkte verordnet ſind.
3) Die Handlungsgeſetze einzelner Provinzen und Städte, aus deren Vergleichung nicht ſelten übereinſtimmende Grundſätze gezogen werden können.
4) Das wenige, was in den Römiſchen Geſetzen von den Rechten der Kaufleute vorkommt.

§. 186.

d) Nutzen und Gebrauch.

Aus dem §. 184. erhellt, daß die Grundſätze des Handlungsrechts die einzige Richtſchnur in Beurtheilung

und

und Entſcheidung ſtreitiger Handlungsſachen ſind. Daher kann man leicht abnehmen, daß die Kenntniß deſſelben:

1) Den Mitgliedern ſolcher Landescollegien, welche die Aufſicht über das Commerzweſen des Landes haben, und dahin einſchlagende Geſetze geben;
2) Den Beyſitzern der Dikaſterien, wo Handlungsſtreitigkeiten zum Spruch hingeſchickt werden;
3) Den Obrigkeiten, beſonders in Handelsplätzen;
4) Den Rechtsconſulenten, hauptſächlich in Handelsſtädten;
5) Den Kaufleuten ſelbſt, theils zu ihrer eigenen Vorſicht, theils um in Handlungsſtreitigkeiten bey Entwerfung der Parere, welche oft von der Kaufmannſchaft in berühmten Handelsplätzen eingeholt werden, ihr Gutachten geben zu können, nöthig iſt.

§. 187.

e) Schriftſteller.

Als allgemeine Schriftſteller von den Handlungsrechten und Handlungsweſen, kann man vorzüglich gebrauchen:

1) *Io.* MARQVARDI Tr. de iure mercatorum et commerciorum. Francof. 1662. f.
2) The ancient Law-Marchant by *Gerard* MALYNES. Edit. III. London. 1686. f.
3) Le parfait Negociant par *Jaqu.* SAVARY. Edit. nouv. Tom. II. à Geneve. 1752. 4.
4) Dictionnaire de commerce, par SAVARY, à Geneve & à Dresde, 1752. f.
5) Carl Günth. Ludovici Eröfnete Akademie der Kaufleute, V Theile, neue Auflage. Leipzig 1768. 8. Und:

Deſſen Grundriß eines vollſtändigen Kaufmanns-ſyſtems. Leipz. 1768. 8.

6) Les Inſtitutes du Droit Conſulaire, ou les Elemens de la Iurisprudence des Marchands, par *Jean* TOUBEAU. Tomes II. à Paris. 1700. 4.

7) Joh. Dan. Heinr. Muſäus Grundſätze des Handlungsrechts. Hamb. u. Kiel. 1785. 8.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Seerechte.

§. 188.

a) Begriff davon.

Mit dem Handlungsrechte ſteht das Seerecht in größer Verbindung, welches der Innbegriff von denenjenigen Grundſätzen iſt, nach welchen die bey der Schifffahrt vorkommenden beſondern Verhältniſſe und Geſchäffte vermöge der darüber vorhandenen beſondern geſetzlichen Verordnungen uud Gewohnheiten beurtheilt werden.

§. 189.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Alle beſondere Rechte, die ſich auf die Schifffahrt beziehen, ſind Gegenſtände des Seerechts, ſie mögen nun entweder die Kriegsſchiffe allein, oder die Kauffarteyſchiffe allein, oder beyde zugleich angehen.

§. 190.

§. 190.

Man kann dieſe beſondern Seerechte hauptſächlich auf vier Hauptclaſſen bringen. Sie beziehen ſich:

1) Theils auf die Ausrüſtung.
2) Theils auf die zur Schifffahrt gehörigen Perſonen.
3) Theils finden ſie während der Reiſe des Schiffes ſtatt.
4) Theils nach geendigter Reiſe.

§. 191.

c) Quellen.

Als Quellen des Seerechts ſind anzuſehen:

1) Das natürliche ſowohl, als das Europäiſche poſitive Völkerrecht.
2) Viele faſt allgemein angenommene Gewohnheiten. Dieſe trifft man beſonders in folgenden Werken an:
   1) Il Conſolato del Mare. Die beſte Ausgabe mit Abrah. Weſterveen Holländiſcher Ueberſetzung, Leyden, 1704. 4.
   2) Uſages & Couſtumes de la Mer, par CLEIRAC. Bourdeaux. 1661. 4. und Engliſch in: The ancient Sea Laws by MIEGE, London, 1686.
   3) Einzelne Schiffsordnungen und Seerechte, darunter beſonders das Wisbyſche, Lübeckiſche, und Hamburgiſche Seerecht, ſehr berühmt und die Quellen vieler andern geworden ſind. Man hat ſie zuſammen gedruckt unter dem Titel:

      Der ehrbaren Hanſeeſtädte Schiffsordnung und Seerecht. Lübeck, 1657. 4.

4) Einige Römiſche Geſetze, beſonders die Materie vom lege Rhodia de iactu.

§. 192.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch, welcher vom Seerechte gemacht wird, äußert ſich:

1) Unter freyen Völkern.

2) In Seeplätzen, die hauptſächlich zur See Handlung treiben, wo es eine Hauptwiſſenſchaft für die daſelbſt befindlichen Rechtsgelehrten, ſo wohl Richter, als Sachwalter, iſt.

§. 193.

e) Schriftſteller.

Anleitung zum Seerechte geben:

1) Joh. Jul. Surlands Grundſätze des Europäiſchen Seerechts. Hannov. 1750. 8.

2) *Hen.* WEDDERKOP Introductio in ius nauticum. Flensburgi. 1757. 4.

3) *Io. Gottl.* HEINECCII Faſciculus Scriptorum de iure nautico et maritimo, Hal. 1740. 4.

4) De iure maritimo et nauali, or a Treatiſe of Affairs maritime and of Commerce. By *Charles* MOLLOY. Ed. VIII. London. 1744. 8.

Fünf=

Funfzehntes Kapitel.

Vom Wechſel-Rechte.

§. 194.

a) Begriff davon.

Es giebt eine beſondere Art von Contract, den man den Wechſelcontract nennt, da in einer das Wort Wechſel in ſich faſſenden Schrift (ein Wechſelbrief genannt) der Ausſteller entweder ſich ſelbſt gleich unmittelbar zur Bezahlung einer gewiſſen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelſt ſeiner Unterſchrift anheiſchig macht; oder einem andern eine nahmhaft gemachte Summe Geldes an den Vorzeiger dieſer Schrift zu bezahlen aufträgt; dergeſtalt, daß die daraus entſtehende Verbindlichkeit die ſchleunigſte Execution nach ſich ziehet. Dieſer Contract, welcher zwar vorzüglich unter Kaufleuten, jedoch auch unter andern Perſonen üblich iſt, und theils zur Erleichterung der Handlung und zur Bequemlichkeit der Reiſenden, theils zur Sicherheit erfunden worden, hat ſeine ganz eigenen vielfältigen ſehr ſtrengen und ſubtilen Rechte, deren Innbegriff das Wechſelrecht heißt.

§. 195.

b) Gegenſtände und Innhalt.

Die Gegenſtände des Wechſelrechts ſind:

1) Die Erforderniſſe,

2) Der Lauf, und

3) Die Würkungen der Wechſelbriefe.

Dieſe Stücke ſind:

a) Entweder allen Arten der Wechſelbriefe gemein;

b) Oder den eigenen und trockenen Wechſeln allein;

c) Oder den traßirten und Kaufmanns-Wechſelbriefen allein eigen.

§. 196.

c) Quellen.

Die Quellen des Wechſelrechts ſind:

1) Die vielen Wechſelordnungen und Wechſelgeſetze in und außer Deutſchland, aus deren Uebereinſtimmung viele allgemeine Grundſätze gezogen werden können. Man hat davon folgende Sammlungen:

a) Joh. Gottl. Siegels Corpus Iuris Cambialis, II. Theile, Leipz. 1742. f.

b) Joh. Lud. Uhls I. II. III. Fortſetzung des Siegeliſchen Corpus Iuris Cambialis, Leipz. 1758—71. f.

2) Der Wechſelgebrauch, zu deſſen Kenntniß die in Wechſelſachen eingeholten Reſponſa und Parere vorzüglich dienen, dergleichen man beſonders in folgenden Werken beyſammen findet:

a) Gottfr. Chr. Bohns wohlerfahrner Kaufmann, Hamb. 1750. und 1761. 8.

b) Im II. Theile vom Siegeliſchen Corp. Iur. Camb.

c) Wechſel-Reſponſa der Juriſten-Facultät zu Frankfurt an der Oder, Frf. 1749. und 50. 4.

§. 197.

§. 197.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch des Wechſelrechts äußert ſich:

1) Alltäglich und am allermeiſten unter Kaufleuten.

2) Auch unter andern keine Handlung treibenden Perſonen, unter welchen die trockenen Wechſel ſehr häufig vorkommen.

§. 198.

Da nun im Wechſelrechte oft die dem Anſcheln nach kleinſten Umſtände und Verſehen, wegen der beſondern Natur und Abſichten dieſes Geſchäfftes, von ſehr wichtigen und nachtheiligen Folgen ſind, ſo können ſich:

1) Diejenigen Rechtsgelehrten, die mit Wechſelſachen zu thun haben, und alſo vorzüglich die praktiſchen, mit keiner ſuperficiellen Kenntniß deſſelben behelfen, ſondern müſſen es recht gründlich verſtehen.

2) Und auch Kaufleute, beſonders in großen Handelsſtädten, können dieſe Wiſſenſchaft nicht füglich entbehren.

§. 199.

e) Schriftſteller.

Unter den allgemeinen Schriftſtellern vom Wechſelrechte ſind vorzüglich zu merken:

1) Als Syſteme:

a) *Io. Chph.* FRANCKII Inſtitutiones Iuris Cambialis. Hal. 1721. 8. und mehrmalen, am neueſten c. Praefat. *Henr.* BROCKES. Fr. et Lipſ. 1751. 8.

 b) Joh.

b) Joh. Gottl. Siegels Einleitung zum Wechſelrecht, am neueſten mit meinen Zuſätzen. Leipzig. 1773. 8.

c) Ebendeſſelben Fürſichtiger Wechſelgläubiger. III. Auflage, mit meinen Zuſätzen. Leipzig. 1776. 8.

d) *Chriſt. Gottl.* RICCII XVIII Exercitationes Iuris Cambialis. Gotting. 1782. 4.

2) Als Compendia:

a) *Io. Gottl.* HEINECCII Elementa iuris Cambialis *Edit. VIII.* c. animaduerſion. *Chriſt.* GMELIN. Norib. 1778. 8.

b) Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow Grundſätze des Wechſelrechts, II. Ausgabe. Götting. 1777. 8.

c) J. L. E. Püttmanns Grundſätze des Wechſelrechts. Leipz. 1784. 8.

d) Franz Xav. Moshammers Einleitung in das gemeine und Baieriſche Wechſelrecht. Regensſpurg. 1784. 8.

3) Eine Sammlung einzelner hieher gehöriger Schriften iſt:

Io. Melch. Gottl. BESEKE Theſaurus Iuris Cambialis. Partes II. Berolini. 1783. 4.

Sech=

Sechzehntes Kapitel.

Vom Handwerksrechte.

§. 200.

a) Begriff davon.

Die Verfaſſungen der Handwerker und deren Zünfte haben ſo viel beſonderes an ſich, und ſind mit ſo vielen geſetzlichen Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten begleitet, daß die daraus entſtehenden beſondern Grundſätze eine eigene Wiſſenſchaft unter dem Namen des Handwerksrechts ausmachen.

§. 201.

b) Innhalt und Gegenſtände.

Die hier vorkommenden Rechte und Verhältniſſe beziehen ſich:

1) Entweder auf ganze Handwerksinnungen.

2) Oder nur auf einzelne dazu gehörige Perſonen, als, Meiſter, Geſellen, Lehrpurſche.

§. 202.

Sie ſind ferner:

1) Entweder allen Handwerkern und Zünften der Regel nach gemein.

2) Oder ſie gehen nur Handwerker von gewiſſen Innungen insbeſondere an.

§. 203.

c) Quellen.

Quellen davon ſind in Deutſchland:

1) Die Reichsgeſetze, hauptſächlich der Reichsſchluß wegen Abſchaffung der Mißbräuche bey den Handwerkern vom Jahr 1731. ingleichen ein ähnliches Reichsgutachten vom Jahr 1771.

2) Landesherrliche Verordnungen.

3) Die vom Landesherrn beſtätigten Innungsartikel.

4) Der Handwerksbrauch, welcher zum Theil in folgenden Buche beſchrieben iſt: Friedr. Frieſens Ceremoniel und Gebräuche der Handwerker, Leipz. 1716. 8.

5) Kayſerliche und Landesherrliche Privilegien.

6) Etwas weniges aus den Römiſchen Geſetzen.

§. 204.

d) Nutzen und Gebrauch.

Für Räthe in ſolchen Landescollegien, von welchen die höhere Aufſicht über die Handwerker abhängt; für Obrigkeiten in Städten; für Beyſitzer in Spruchscollegien; und für Sachwalter in Städten, wo es zumal viele Handwerker giebt, iſt die Wiſſenſchaft des Handwerksrechts eine ſehr nützliche Sache.

§. 205.

e) Schriftſteller.

Man muß hier empfehlen:

1) Als Syſtem:

Frid. Gottl. STRUVII Syſtema iurisprudentiae opificiariae in formam artis redactae. Tomi III. Lemgou. 1738. f.

2) Als

2) Als Compendia:

a) Joh. Heinr. Fricke Grundſätze des Rechts der Handwerker. Göttingen und Kiel, 1771. und ohne Veränderung 1778. 8.

b) Joh. Fried. Chph. Weißers Recht der Handwerker. Stutgart, 1780. 8.

Siebzehntes Kapitel.

Vom Polizeyrechte.

§. 206.

a) Begriff davon.

Diejenigen öffentlichen Anſtalten, welche auf die Erhaltung und Vermehrung, auf die Sitten, auf den Reichthum, die Geſchicklichkeit, die innerliche Sicherheit für unvermutheten Anfällen, die Bequemlichkeit, den Nahrungsſtand, und die gute Ordnung unter den Einwohnern eines Landes oder Ortes abzielen, heiſſen zuſammen die Polizey *). Da nun dieſelben viele und mannichfaltige geſetzliche Verordnungen erfordern, aus deren Vergleichung ſich beſtimmte Grundſätze abziehen laſſen, ſo entſteht daraus ein eigenes Polizeyrecht, welches die durch die Polizeygeſetze eines Landes (und insbeſondere Deutſchlands) beſtimmten Grundſätze lehrt, nach welchen die Polizeyſachen einzurichten und zu beurtheilen ſind.

§. 207.

*) Vom Umfange des Begriffs: Polizey, ſiehe *Per. Car. Guil. L. B. ab* HOHENTHAL Lib. de Politia. Lipſ. 1776. 8.

§. 207.

b) Innhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände des Polizeyrechts ſind alſo zwar Polizeyſachen, jedoch nur in ſo weit, als ſie durch vorhandene Geſetze bereits beſtimmt ſind. Mithin unterſcheidet ſich das Polizeyrecht gar ſehr von der Polizeywiſſenſchaft *), welche ſich mit der Wahl der beſten und klügſten Polizeyanſtalten und denen dazu dienlichen Mitteln beſchäfftiget.

§. 208.

c) Quellen.

Die Quellen des Polizeyrechts in Deutſchland ſind:

1) Verſchiedene allgemeine deutſche Reichsgeſetze, beſonders die Polizeyordnung des H. R. R. von 1530. 1548. u. 1577.

2) Die beſondern Polizeygeſetze in Reichsſtändiſchen Ländern.

3) Die Polizeyverordnungen in einzelnen Städten und Oertern, wie denn gemeiniglich der größte Theil eines ſtatutariſchen Rechts aus dergleichen beſtehet, zumal da den Gerichtsobrigkeiten die Aufſicht über die Polizey jedes Orts aufgetragen iſt, und ſehr oft die Befugniß, Anordnungen in ſolchen Sachen zu machen, zuſteht.

§. 209.

*) Von welcher vorzüglich handelt:

Von Juſti Grundfeſte zur Macht und Glückſeligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorſtellung von der geſammten Polizeywiſſenſchaft. II Bände. Königsb. und Leipz. 1760. 61. 4.

§. 209.

d) Nutzen und Gebrauch.

Das Polizeyrecht iſt wegen ſeiner mannichfaltigen Gegenſtände, und wegen der alltäglichen dahin einſchlagenden und jedermann angehenden Vorfälle, in welchen man aus Unwiſſenheit der Polizeygeſetze gar leicht anſtoßen kann, nicht nur:

1) Für alle praktiſche Rechtsgelehrte, vornehmlich für Unterobrigkeiten; ſondern auch

2) Für einen jeden vernünftigen Bürger des Staats, eine ſehr gemeinnützige Wiſſenſchaft.

§. 210.

e) Schriftſteller.

1) Quellen enthält:

Joh. Heinr. Lud. Bergius Sammlung auserleſener Landesgeſetze, welche das Polizey und Cameralweſen zum Gegenſtande haben, fortgeſetzt von Joh. Beckmann, VIII Alphabete (oder Theile), Frankf. 1781 f. 4. Wird fortgeſetzt. Vom V. Alphabete an iſt ſie auch noch mit einem beſondern Titelblatte als eine neue Sammlung des Herrn Prof. Beckmanns verſehen.

2) Von allgemeinen Schriftſtellern über das deutſche Polizeyrecht hat man:

a) *Io.* HEVMANNI Initia Iuris Politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8.

b) Friedr. Chph. Jonath. Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, ſowohl von Deutſchland überhaupt, als insbeſondere von den Preußiſchen Staaten, I. Band. Frankf. an der Oder. 1785. 8. Wiewohl hier der Begriff des Polizeyrechts in einem ungewöhnlich weiten Umfange genommen iſt.

3) Vom

3) Vom Churſächſiſchen Polizeyrechte handelt insbeſondere:

Gottfr. Schmieders Polizey-Verfaſſung des Churfürſtenthums Sachſen. Dresden. II Theile. 1774—83. 8.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Cammeralrechte.

---

§. 211.

a) Begriff davon.

Unter dem Cammeralrecht verſtehe ich den Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf die von der Cammer der Landesherren in Deutſchland abhängenden Regalien und Güter beziehen.

§. 212.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände ſind zwar Cammeralſachen, jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur in Anſehung der darüber vorhandenen Geſetze, Rechte und Verbindlichkeiten. Es unterſcheidet ſich daher das Cammeralrecht gar ſehr von der Cammeral- oder Finanzwiſſenſchaft, die ſich mit der zu Einrichtung und Benutzung der Cammeralſachen nöthigen Kenntniß und Klugheit beſchäfftiget.

§. 213.

§. 213.

Es zerfällt aber das Cammeralrecht wiederum in ſo viele verſchiedene Theile, als es verſchiedene Regalien und Sachen giebt, deren Ausübung und Benutzung von der landesherrlichen Cammer abhängt. Es ſind demnach folgende die vorzüglichſten Theile des Cammeralrechts:

1) Das Poſt- und Straßenrecht.
2) Das Jagd- und Forſtrecht.
3) Das Bergrecht.
4) Das Münzrecht.
5) Das Salzwerksrecht.
6) Das Domainenrecht.

§. 214.

Bey einem jeden derſelben kommen in Betrachtung:

1) Die dem Landesherrn ſelbſt darüber zuſtehende Rechte.
2) Die darauf ſich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Rückſicht gegen den Landesherrn.
3) Die daraus entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen untereinander.

§. 215.

c) Quellen.

Die Quellen von den Cammeralrechten ſind:

1) Kayſerliche und landesherliche Privilegien.
2) Landesverträge.
3) Einzelne dahin gehörige Geſetze, Poſtordnungen, Jagd- und Forſtordnungen, Bergordnungen, Münzedicte, u. d. welche in denen vornehm-

nehmſten Grundſätzen gemeiniglich mit einander übereinkommen. Es gehören hieher:

a) *Io.* DEVCERI Corpus Iuris metallici, Lipſ. 1624. f.

b) Corpus Iuris et Syſtema rerum metallicarum, Francof. 1698. f. und deſſen Continuatio, Viennae. 1703. f.

c) *Anton.* FRITSCHII Corpus Iuris venatorio - foreſtalis, Edit. II. c. praef. Sam. Strykii, Lipſ. 1702. f.

4) Gewiſſe allgemeine Gewohnheiten.

5) In Anſehung des Münzweſens insbeſondere, giebt es auch viele, ſowohl vom Kayſer und Reich gemachte Verordnungen, als zwiſchen verſchiedenen Reichsſtänden und Reichskreiſen errichtete Receſſe und Verträge, davon man folgende Sammlung hat: Joh. Chriſt. Hirſchens deutſches Reichs-Münz-Archiv, IX Theile, Nürnb. 1756—69. f. Wozu noch gehört: Ebendeſſelben Schlüſſel zum Münz-Archiv — — oder Nachrichten von dem Werthe der deutſchen Münzen vom VIII. bis XVIII. Sec. Nürnb. 1766. 4.

§. 216.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da eine jede Gattung dieſer Geſchäffte, wegen der ihnen eigenen Natur, nach ganz eigenen, von den gemeinen Rechten abweichenden Grundſätzen beurtheilt werden muß, ſo iſt leicht einzuſehen, daß die Kenntniß dieſer beſondern Rechte hauptſächlich erfordert wird:

1) Bey denenjenigen Landesherrlichen Miniſtern, Räthen und Beamten, denen die Direction oder Beſorgung ſolcher Geſchäffte Amtshalber obliegt.

2) Bey allen Richtern, vor deren Gerichtsſtand ſolche Sachen gehören.
3) Bey allen Rechtsconſulenten, als welche oft Proceſſe über dergleichen Gegenſtände zu führen haben.

§. 217.

c) Schriftſteller.

1) Als ein allgemeiner Schriftſteller gehört hieher: Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cammeral- und Polizeyrechte. S. oben §. 210.
2) Von einzelnen Theilen der Cammeralrechte, und zwar:
   a) Vom Poſtrechte.
   Joach. Ernſt von Beuſt Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſtregals und was dem anhängig, III Theile, Jena 1747. und 48. 4.
   b) Vom Jagd- und Forſtrechte.
   α) Chriſt. Gottl. RICCII Entwurf von der in Deutſchland üblichen Jagd - Gerechtigkeit. Zweyte vermehrte Auflage. Frf. 1772. 8.
   β) Joh. Jod. Beck de iurisdictione foreſtali, ſ. von der Förſtlichen Obrigkeit, Forſtgerechtigkeit und Wildbahn, mit Joh. Gottlob Klingners Supplementis. Nürnberg, 1748. 4.

§. 218.

c) Vom Bergrechte:
   α) Joh. Chriſt. Hauſens Einleitung zu denen in Deutſchland üblichen Bergrechten, III Theile, Leipzig 1740—42. 4.

β) Chph. Herttwigs Bergbuch, beſtehend in Berghändeln, Bergwerks-Gebräuchen, und Bergurtheln. II. Auflage. Dresd. und Leipz. 1734. f.

γ) Fried. Ge. Aug. Lobethans Einleitung zum Bergwerksrechte. Halle 1777. 8. Anhang dazu, die Preuß. Staaten angehend. Halle. 1778. 8.

d) Vom Münzrechte:

Joach. Ernſt von Beüſt Sciagraphia iuris monetandi, oder Entwurf von der Münzgerechtigkeit im deutſchen Reiche, Leipz. 1745. 4.

e) Vom Salzwerksrechte:

Io. Henr. IVNG de iure ſalinarum, Goett. 1743. 4.

f) Vom Domainenrechte:

Chr. FRISII Ius Domaniale ex celeberr. ICtorum Diſſertationibus et Tractatibus repraeſentatum. Francof. 1701. f.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Vom Kriegsrechte.

§. 219.

a) Begriff davon.

Der Innbegriff der beſondern Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf das ſeine ganz eigene Verfaſſung habende Kriegsweſen und den Soldatenſtand beziehen, heißt das Kriegsrecht.

§. 220.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Kriegsweſen und den Soldatenſtand angehen, beziehen ſich:

1) Theils auf das Verhältniß verſchiedener Souverains und Staaten gegen einander in welcher Betrachtung ſie einen Theil des Völkerrechts ausmachen.

2) Theils auf das innere Verhältniß im Staate ſelbſt, wo hauptſächlich in Betrachtung kommen:

a) Das Verhältniß der ganzen Milizverfaſſung gegen den Staat und Regenten ſelbſt.

b) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Soldaten in Rückſicht auf ihren Dienſt.

c) Das Verhältniß der Soldaten ſowohl unter einander, als gegen andere Bürger und Einwohner im Staate.

d) Die beſondern Freyheiten und Privilegien der Soldaten.

§. 221.

Es ſind aber die Kriegsrechte in Deutſchland, was den Umfang ihrer Verbindlichkeit betrifft:

1) Entweder allgemeine, welche das Kriegsweſen im ganzen Reiche angehen.
2) Oder beſondere, welche das Militairweſen in einzelnen Reichskreiſen betreffen.
3) Oder ganz beſondere, welche ſich auf das Militairweſen einzelner Reichsſtände einſchränken.

§. 222.

c) Quellen.

Die Quellen des in Deutſchland üblichen Kriegsrechts ſind:

1) Die vom Kayſer und Reich gemachten Kriegsgeſetze, wovon das älteſte K. Maximilian des II. Reuterbeſtallung vom Jahr 1570. iſt, die hernachmals durch den Reichsabſchied v. Jahr 1641. verbeſſert worden.
2) Die von den Ständen eines jeden Kreiſes angenommene Kriegsartikel und andere Kriegsgeſetze.
3) Die Kriegsartikel, Ordonnanzen, und andere Kriegsgeſetze einzelner Reichsſtände, aus deren Vergleichung ſich viele allgemeine Grundſätze offenbaren.
4) Die Kriegsgebräuche, worunter viele faſt allgemeine ſind.
5) Die Römiſchen Geſetze, in Anſehung der darinnen den Soldaten verſtatteten beſondern Privilegien und Freyheiten.

§. 223.

§. 223.

Es gehören hieher:

1) Joh. Chriſt. Lünigs Corpus iuris militaris des H. R. Reichs, II. Theile, Leipzig 1723. f.

2) In Anſehung Churſachſens insbeſondere: Tob. Benj. Hoffmanns Codex legum militarium Saxon. Dreßden 1763. f.

§. 224.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da in allen und jeden in das Militärweſen einſchlagenden Vorfällen, wobey es auf Pflichten oder Rechte ankommt, das vermöge der ganz eigenen Natur und Verfaſſung des Kriegsweſens von den gemeinen Rechten ſchlechterdings abweichende Kriegsrecht die einzige Richtſchnur zur Entſcheidung ſeyn kann, ſo iſt leicht abzunehmen, daß dieſer beſondere Theil der Rechtsgelahrheit:

1) Ganz unentbehrlich allen denen iſt, welche beym Militair-Etat angeſtellt ſind, oder angeſtellt zu werden verlangen, beſonders Auditeurs und Staabsofficiers.

2) Aber auch nützlich andern praktiſchen Rechtsgelehrten, hauptſächlich den Gerichtsobrigkeiten, als welche in Jurisdictionsfällen, wenn ſie aus Unwiſſenheit der Kriegsrechte wider dieſelben anſtoſſen, ſich entweder gar verdrüßliche Folgen zuziehen, oder auf der andern Seite die ihnen zuſtehenden Rechte leicht vergeben können.

§. 225.

e) Schriftſteller.

Die vornehmſten hieher gehörigen Schriftſteller ſind:

1) Andr. Gottl. Gnügens gründliche Anleitung zum Kriegsrechte, Jena 1750. 8.

2) Carl Gottl. Knorrs Einleitung zum Kriegsproceß, Halle 1738. und 1754. 8.

3) Joh. Heinr. Kirchhoffs Abhandlung von den beſondern Soldatenrechten, Vorzügen und Freyheiten, Hamb. 1762. und ohne Aenderung 1771. 8.

4) Joach. Ernſt von Beuſt Obſervationes militares, oder Kriegsanmerkungen, V Theile, Gotha 1743—57. 4.

5) Gottfr. Schmieders Churſächſiſches Kriegsrecht, II Theile. Dreßden 1768—80. 8.

6) Joh. Jac. Moſer von der Landeshoheit in Militärſachen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4.

7) Joh. Gottl. Friedr Kochs allgemeines Europäiſches Land- und See-Kriegsrecht. Tübingen, 1777. 8.

Zwanzigſtes Kapitel.

Vom Privatrechte der Fürſten.

§. 226.

a) Begriff davon.

Da Fürſten in Anſehung ihrer Verhältniſſe verſchiedentlich zu betrachten ſind, nicht bloß in Anſehung ihrer Staatsgeſchäffte, ſondern auch in Anſehung ihrer von jenen weſentlich unterſchiedenen Privatgeſchäffte, die ſie ſowohl für ihre Perſon, als in Rückſicht auf ihr Haus mit Privatperſonen gemein haben, ſo iſt nichts gewiſ-

wiſſer, als daß es auch unter Fürſten und in deren Häuſern Privatrechte giebt. In ſo ferne nun aber die Rechte, nach welchen die Privatgeſchäffte der Fürſten und ihrer Häuſer zu beurtheilen ſind, von denjenigen Rechten, wornach die Privatgeſchäffte unter Privatperſonen entſchieden werden, oft aus mancherley Urſachen abweichen, in ſo weit kann und muß man allerdings ein eigenes **Privatrecht der Fürſten** (ius priuatum illuſtrium, ius priuatum principum, iurisprudentia heroica) annehmen.

§. 227.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände des ſogenannten Privatrechts der Fürſten ſind alſo die Privatgeſchäffte nicht nur der regierenden Fürſten ſelbſt, ſondern auch der übrigen zu ihrer Familie gehörigen Perſonen, wohin in Deutſchland überhaupt alle Perſonen vom hohen Adel (*perſonae illuſtres*) zu rechnen ſind. Die vornehmſten Geſchäffte dieſer Art betreffen hauptſächlich die Erbfolge, die Ehe, die väterliche Gewalt, die Vormundſchaft, die Verträge, die Verbrechen, und den Gerichtsſtand ſolcher Perſonen.

§. 228.

c) Quellen.

Als Quellen des Privatrechts der Fürſten, und zwar beſonders in Deutſchland, hat man anzuſehen:

1) Die in Privatſachen in Deutſchland überhaupt geltende Rechte, als, die Reichsgeſetze, wie auch die aufgenommenen fremden Rechte, in ſo weit die letztern hierauf paſſen.

2) Die eigenen Familienrechte, welche theils im Herkommen, theils in Verträgen einzelner Familien beſtehen, aus deren Vergleichung und Ueber-

einſtimmung viele ziemlich allgemeine Grundſätze gezogen werden können. Man trifft deren viele in Lünigs Reichsarchiv, und in einzelnen Deductionen wegen geführter Familienſtreitigkeiten an.

3) In Ermangelung poſitiver Rechte das Naturrecht.

§. 229.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen dieſer Wiſſenſchaft zeigt ſich bey allen Streitigkeiten, welche in dergleichen Familiengeſchäfften vorkommen, als welche lediglich nach dieſen Grundſätzen zu beurtheilen ſind, beſonders in Erbfällen und Prätenſionen, darüber ſo häufige Proceſſe an den höchſten Reichsgerichten geführet werden. Daher:

1) Staatsmänner,
2) Conſulenten, die zu Ausarbeitung der dabey nöthigen Deductionen gebraucht werden wollen, und
3) Beyſitzer der höchſten Reichsgerichte, dieſe Wiſſenſchaft vorzüglich wohl inne haben müſſen.

§. 230.

Die beſten allgemeinen Schrifrſteller davon ſind:

1) Als Syſteme:

a) *Burck. Gotth.* STRVVII iurisprudentia heroica, Tom. VII. Ienae 1743 — 53. 4.
b) *Io. Fridr. Wilh. de* NEVMANN Inſtitutiones Iuris Principum priuati, F. et L. 1747. 4.
c) EIVSD. Meditationes Iuris principum priuati, Tom. IX. Fr. et L. 1751—56. 4.
d) Joh. Jac. Moſers perſönliches Staatsrecht der deutſchen Reichsſtände, II Theile. Frankf. und Leipz.

Leipz. 1775. 4. welches mit Ebendeſſelben deutſchen Familien-Staatsrechte, ib. eod. 4. zu verbinden iſt.

2) Als Compendia:

a) *Mich. Henr.* GRIBNERI Principia iurisprudentiae priuatae illuſtris, Frf. 1745. 8.

b) *Io. Steph.* PÜTTERI primae lineae Iuris priuati Principium, ſpeciatim Germaniae, Edit. II. Goett. 1779. 8.

c) Der zweyte Theil von *Io. Henr. Chriſt. de* SELCHOW Elementis Iuris Publ. Germ. Goetting. 1772. 8.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Vom Adelsrechte.

§. 231.

a) Begriff davon.

Der Innbegriff der dem Stande des Adels insbeſondere zuſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten heißt das Adelsrecht.

§. 232.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände des Adelsrechts ſind alle diejenigen Geſchäffte und Verhältniſſe, darinnen die Rechte des Adels von den Rechten aller übrigen Stände, beſonders des Bürger- und des Bauerſtandes, abweichen.

Diß findet ſich vornehmlich in der Lehre von den bürgerlichen Eherechten, und von der Erbfolge, wie auch in vielen perſönlichen Vorzügen.

§. 233.

Dieſe Rechte nun ſind:

1) Entweder beyden, dem hohen und dem niedern Adel, gemein.

2) Oder nur einem von beyden eigen.

Ferner:

1) Entweder dem alten ſowohl, als dem neuen Adel gemein.

2) Oder nur dem alten eigen.

§. 234.

c) Quellen.

Die Quellen davon ſind:

1) Ein altes Herkommen, welches hier am meiſten gilt.

2) Die allgemeinen deutſchen Reichsgeſetze.

3) Kayſerliche Privilegien.

4) Landesherrliche Privilegien und Landesgeſetze, in einzelnen Territorien.

5) Familienverträge und Familienobſervanzen.

Man findet viele hieher gehörige Quellen in folgenden Werke geſammlet:

Joh. Chriſt. Lünigs Collectio noua von der mittelbaren oder landſäßigen Ritterſchaft, II Theile, Leipzig 1730. f.

§. 235.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je größer die Anzahl des in Deutſchland befindlichen Adels iſt, und je vorzüglichere und weit ausgebreitetere

tere Rechte derſelbe hat; deſto öfterer kommen die Grundſätze von dem beſondern Adelsrechte in der Anwendung vor, ohne deren gründliche Kenntniß:

1) Weder ein Edelmann, der nur einigermaßen von den Studien Profeßion macht;
2) Noch ein Richter, der in ſolchen Streitigkeiten Recht ſprechen ſoll, in deren Entſcheidung ihn die gemeinen Rechte verlaſſen;
3) Noch ein Conſulent, welcher die Angelegenheiten adelicher Häuſer beſorgen, oder z. E. Ahnenproben*), die bey ſo vielen Vorfällen nöthig ſind, verfertigen ſoll, beſtehen kann.

§. 236. a)

e) Schriftſteller.

Einige claßiſche Schriftſteller von der Verfaſſung und den Rechten des Adels ſind folgende:

1) *Dav. Ge.* STRUBEN Diſſ. de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis eius iuribus, Lugd. Batav. 1718. rec. Ien. 1745. 4.
2) Chr. Gottl. RICCII Entwurf von dem landſäßigen Adel in Deutſchland, Nürnb. 1735. 4.
3) *Io. Ge.* CRAMERI Opus de iuribus ac praerogativis nobilitatis auitae eiusque probatione; Lipſ. 1739. 4.
4) Chr. Lud. Scheidts hiſtoriſche und diplomatiſche Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutſchland, Hannov. 1754. 4. nebſt der dazu gehörigen Mantiſſa Documentorum, eb. daſ. 1755. 4. entgegengeſetzt: J. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des deutſchen hohen und niedern Adels, Halle, 1753. 8.

*) Wovon ein ſehr claßiſches Werk iſt: Joh. Ge. Eſtors praktiſche Anleitung zur Ahnenprobe, Marb. 1750. 4.

Zwey

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Vom Stadt- und Bürgerrechte.

§. 236. b)

a) Begriff davon.

Der Innbegriff der beſondern Rechte, welche ſich auf die eigene Verfaſſung der Städte, wie auch deren Bürger und andere Einwohner beziehen, macht das Stadt- und Bürger-Recht aus.

§. 236. c)

b) Gegenſtände und Inhalt.

Unter den vielen Gegenſtänden dieſes Rechts ſind hier vorzüglich zu bemerken:

1) Die Regimentsverfaſſung der Städte, und Einrichtung der ſtädtiſchen Magiſtrate.

2) Die Gerichtsbarkeit der Städte.

3) Die Verhältniſſe zwiſchen dem Stadtmagiſtrate und den Bürgern und übrigen Einwohnern in den Städten.

3) Die verſchiedenen Rechte der eigentlichen Bürger überhaupt und der übrigen Einwohner in den Städten, beſonders das Recht der ſogenannten bürgerlichen Nahrung.

5) Die verſchiedenen Rechte der verſchiedenen Claſſen und Geſellſchaften unter den Bürgern.

6) Die Abgaben und andere gemeine Beſchwerden der Bürger und Einwohner in den Städten.

7) Die

7) Die Art und Weiſe, das Bürgerrecht zu erwerben und wiederum zu verlieren.
8) Der Unterſchied der Rechte der Reichs- und der Landſtädte.

§. 236. d)

c) Quellen.

Die Quellen ſind:
1) Eigene Statuten und einzelne Verordnungen, davon beſonders der §. 129. angeführte Ricciuſſiſche Entwurf von Stadtgeſetzen gute Nachrichten liefert.
2) Landesgeſetze.
3) Einige allgemeine deutſche Reichsgeſetze.
4) Kayſerliche und landesherrliche Privilegien.
5) Gewohnheiten.
6) Verträge ſowohl des Magiſtrats und der Bürger, als auch der verſchiedenen Claſſen von Bürgern und Einwohnern mit einander.

§. 236. e)

d) Nutzen und Gebrauch.

Die häufigen Irrungen und Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrate und den Einwohnern in Städten, zwiſchen den verſchiedenen Gattungen von Bürgern und Einwohnern, ja ſelbſt zwiſchen dem Landesherrn und den Städten in Rückſicht auf den Gebrauch ihrer Privilegien, machen die Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts nothwendig:
1) Den Mitgliedern eines Stadtmagiſtrats, und andern Obrigkeiten in Städten.
2) Den daſigen Rechtsconſulenten.
3) Den Beyſitzern der Landesregierungen und Dikaſterien.

§. 236. f)

§. 236. f)

e) Schriftſteller.

Ob es gleich viele einzelne gute Schriften über beſondere Gegenſtände des deutſchen Stadt- und Bürgerrechts giebt, ſo hat man doch zur Zeit noch keinen allgemeinen Schriftſteller, der daſſelbe nach ſeinem ganzen Umfange abgehandelt hätte. Jedoch kann man gewiſſermaßen hieher rechnen:

1) *Io. Andr.* HANNESEN de ſtatu ciuitatis eiusque iuribus liber ſingularis. Goetting. 1750. 4.

2) Joh. Jac. Moſer von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung. Frkf. und Leipz. 1772. 4.

Drey und Zwanzigſtes Kapitel.

Vom Dorf- und Bauernrechte.

§. 237.

a) Begriff davon.

Die ganz beſondere Einrichtung des Dorfweſens hat nothwendig auch gar viele beſondere darauf ſich beziehende Rechte veranlaßt, deren Innbegriff das Dorf- und Bauernrecht, Dorf- und Landrecht, Haushaltungsrecht, *Ius Georgicum*, genennt wird.

§. 238.

b) Gegenſtände und Innhalt.

Die Gegenſtände dieſes Rechts ſind mannichfaltig, hauptſächlich aber gehören hieher:

1) Die

1) Die beſondern Verfaſſungen der ſo ſehr verſchiedenen Arten der Bauergüter in Deutſchland.

2) Die Verhältniſſe zwiſchen dem Dorfherrn und den Bauern, welche oft ſogar auf einer Leibeigenſchaft beruhen.

3) Die Gerichts- und Polizeyverfaſſung auf den Dörfern.

4) Die Rechte der zur Landwirthſchaft gehörigen Dinge.

5) Die beſondern Rechte und Privilegien des Bauernſtandes und der Dorfeinwohner.

§. 239.

c) Quellen.

Die Quellen ſind:

1) Zum Theil einige allgemeine deutſche Reichsgeſetze, worinnen hin und wieder etwas von Bauern und von der Landwirthſchaft verordnet iſt, z. E. im R. A. von 1577.

2) Die Landesgeſetze in einzelnen Provinzen, worunter öfters ſolche ſind, die ſich ganz allein auf das Dorfweſen beziehen, Feld- Dorf- Mark- Bauerordnungen, aus deren Vergleichung man nicht ſelten allgemeine Grundſätze lernen kann.

3) Dorfſtatuten, Bauerköhre.

4) Gewohnheiten, ſowohl allgemeine, als beſondere.

5) Die zwiſchen dem Dorfherrn und den Bauern errichtete Receſſe und Verträge, wie auch die Zinnßbücher und Erbregiſter.

6) Die Römiſchen Geſetze, was beſonders die Privilegien der Bauern betrifft.

§. 240.

§. 240.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je häufiger die Streitigkeiten ſind, welche auf den Dörfern theils unter den Bauern ſelbſt, theils zwiſchen dieſen und dem Dorfherrn, theils zwiſchen verſchiedenen Dörfherren wegen der Gränzen und mancherley auszuübender Gerechtigkeiten vorkommen, deſto nöthiger iſt die Kenntniß des Dorf- und Bauernrechts:

1) Den Dorfherren ſelbſt.
2) Den Gerichtshaltern auf den Dörfern.
3) Den Conſulenten, welche in dergleichen ihnen gemeiniglich ſehr einträglichen Proceſſen dienen wollen, wo ſie aus Unwiſſenheit dieſer beſondern Rechte ſehr grobe Fehler begehen können.
4) Den Beyſitzern derer Dikaſterien, wo dergleichen Sachen zu entſcheiden ſind.

§. 241.

e) Schriftſteller.

Die vornehmſten allgemeinen Schriftſteller hiervon ſind:

1) *Gothofr. Chriſt.* LEISERI Ius Georgicum, ſ. Tr. de praediis, Lipſ. 1698. f. und mehrmalen.
2) Jul. Bernh. v. Rohr Haushaltungsrecht, III Theile, die neueſte Ausgabe, Leipzig 1734. 4.
3) Joh. Gottl. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, IV Theile, Leipzig 1749—55. 4.
4) Ludw. Friedr. Gabke Grundſätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle. 1780. 8.

Vier-

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Vom Judenrechte.

§. 242.

a) Begriff davon.

In ſo weit die Geſchäffte und Verhältniſſe der in Deutſchland geduldeten Juden bisweilen nach andern, als den gemeinen Rechten, zu beurtheilen ſind, ſo giebt es auch ein beſonderes Judenrecht.

§. 243.

b) Gegenſtände und Innhalt.

Die Geſchäffte, worinnen oft ſolche beſondere Rechte der Juden vorkommen, ſind hauptſächlich:

1) Eheſachen.
2) Erbſchaftsfälle.
3) Handlungsſachen, in Anſehung deren vieles zu ihrem Nachtheile eingeführt iſt.
4) Religionsübung.

§. 244.

c) Quellen.

Quellen dazu ſind:

1) Die der Juden halber in verſchiedenen Deutſchen Reichsgeſetzen vorkommende Verordnungen.
2) Verſchiedene die Juden angehende Römiſche Geſetze.
3) Die Provinzialgeſetze, welche nach der Verſchiedenheit der Provinzen, die in Rückſicht auf

die Duldung der Juden ſtark von einander abweichen, ſehr verſchieden ſind.

4) Das Moſaiſche und Talmudiſche Recht, beſonders in Streitigkeiten der Juden unter einander.

§. 245.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je größer die Menge der in einem Lande oder Orte wohnhaften Juden iſt, je mehr ſie geduldet werden, und je mehr Landesgeſetze oder Statuten darüber vorhanden ſind, deſto nützlicher und nöthiger wird die Kenntniß der beſondern Judenrechte für die praktiſchen Rechtsgelehrten, Richter und Conſulenten an ſolchen Orten.

§. 246.

e) Schriftſteller.

Man kann ſich folgender allgemeiner Schriftſteller vorzüglich bedienen:

1) *Io. Iod.* Becks Tr. de Iuribus Iudaeorum, vom Recht der Juden, Nürnb. 1731. 4.

2) Carl Antons Einleitung in die jüdiſche Rechte, Braunſchweig. 1756. 8.

3) Ritualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente und Eheſachen, (von Moſes Mendelſohn). Berlin. 1778. 8.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Von der juriſtiſchen Auslegungskunſt.

§. 247.

a) Begriff davon.

Die juriſtiſche Auslegungskunſt (*Hermeneutica Iuris*) iſt die Wiſſenſchaft von denjenigen Regeln, wornach der wahre Sinn alles deſſen, was Rechte und Verbindlichkeiten enthält, beſtimmt und erklärt werden muß.

§. 248.

b) Gegenſtände.

Die Gegenſtände derſelben ſind:

1) Hauptſächlich die Geſetze. Außerdem aber auch:

2) Verträge, Privilegien, Teſtamente, Urtheilsſprüche, und überhaupt alle und jede Aufſätze, welche Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmen.

§. 249.

Sie bleibt aber nicht bloß bey der grammatikaliſchen Richtigkeit und Bedeutung der Wörter ſtehen, ſondern zeigt hauptſächlich die Regeln, durch deren Hülfe man:

1) Sowohl den eigentlichen Fall (*Caſum, ſpeciem*) mit allen ſeinen Umſtänden, wovon ein Geſetz oder ein juriſtiſcher Aufſatz handelt; als auch

2) Die Verordnung und Beſtimmung ſelbſt, welche wegen dieſes Falles darinnen gemacht iſt,

 nebſt

nebſt ihrer Veranlaſſung, Gründen und Abſichten, einzuſehen in den Stand geſetzt wird.

§. 250.

c) Quellen.

Die Quellen, woraus die Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt hergeleitet werden müſſen, ſind:

1) Theils allgemeine, welche allen Theilen der Rechtsgelahrheit gemein ſind, als:
   a) Angewendete Grundſätze der Logik von der Auslegung.
   b) Geſunde Critik.

§. 251. a)

2) Theils beſondere, die in einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit verſchieden ſind; daher die juriſtiſche Auslegungskunſt ſelbſt aus ſo verſchiedenen Theilen beſtehen kann, als es Theile der Rechsgelahrheit giebt. Dahin gehören:
   a) Die genaue Kenntniß der Sprache, darinnen die zu erklärenden Geſetze oder andere rechtliche Urkunden geſchrieben ſind.
   b) Die mit den Geſetzen oder andern rechtlichen Urkunden verbundenen hiſtoriſchen Umſtände, als, Alterthümer, chronologiſche Rechtsgeſchichte, Geſchichte der Zeiten, da ſelbige abgefaßt worden ſind.
   c) Der Zuſammenhang der Grundſätze derjenigen Rechtswiſſenſchaft, in welche das Geſetz oder die Urkunde einſchlägt.
   d) Die Uebereinſtimmung (Analogie) der übrigen Geſetze und Urkunden von einerley Gattung.

§. 251.

§. 251. h)

d) Nutzen und Gebrauch.

Ohne deutliche und vollkommene Begriffe von der Bedeutung der in Geſetzen und Urkunden vorkommenden Wörter, ferner von dem eigentlichen daſelbſt gemeynten Falle, wie auch von der darinnen gemachten Verordnung und Beſtimmung ſelbſt, die in einem gewiſſen Falle ſtatt finden ſoll, zu haben, kann man eigentlich von einem Geſetze oder irgend einer rechtlichen Urkunde eine richtige, das iſt, eine der Abſicht des Geſetzgebers oder des Urhebers gemäße Anwendung nicht machen. Da nun aber eben der einzige Zweck aller Geſetze und rechtlichen Urkunden darinnen beſtehet, daß ſie ſollen angewendet, das heißt, daß rechtliche Vorfälle und Handlungen darnach beurtheilt und entſchieden werden ſollen, ſo folgt unwiderſprechlich gewiß daraus, daß kein einziger Rechtsgelehrter, er beſchäfftige ſich bloß mit der Theorie, oder auch mit würklicher Ausübung der Grundſätze der Rechtsgelahrheit, dieſen Namen verdienen könne, woferne er nicht die Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt gründlich verſteht. Wenigſtens kann er ſonſt nicht mit eigenen Augen ſehen, und läuft daher Gefahr, die Geſetze entweder zu verdrehen, (das Kennzeichen eines Rabuliſten,) oder gegen einen Gegner, der ſich mit Scheingründen gewaffnet hat, die gerechteſte Sache zu verlieren.

§. 252.

e) Schriftſteller.

Unter den allgemeinen Schriftſtellern über die juriſtiſche Auslegungskunſt iſt vorzüglich folgendes Buch zu empfehlen:

Chr. Henr. ECKARDI Hermeneuticae Iuris libri II. Edit. II. c. not. *Car. Frid.* WALCHII. Lipſ. 1779. 8.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den praktiſchen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Es gehört hieher überhaupt:

Dan. Nettelbladts Abhandlung von der praktiſchen Rechsgelahrheit überhaupt, deren Theilen, Quellen, und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weiſe, dieſelbe zu lehren und zu lernen. Halle, 1764. 8.

§. 253.

a) Begriff davon.

Die praktiſche Rechtegelahrheit, die ich hier mit der juriſtiſchen Praxis für einerley annehme, iſt eine Wiſſenſchaft, welche die Art und Weiſe zeigt, wie die Grundſätze von Rechten und Verbindlichkeiten in würklich vorkommenden einzelnen Fällen und Geſchäfften zweckmäßig und geſchickt anzuwenden ſind.

§. 254.

Hieraus folgt von der praktiſchen Rechtsgelahrheit überhaupt:

1) Daß ſie lehrt, wie man ſchriftlich und mündlich alle Arten von rechtlichen Fällen und Geſchäfften zweckmäßig behandeln ſoll, es mögen nun entweder Rechte und Verbindlichkeiten zu entſcheiden und ſonſt zu beſtimmen ſeyn, wie z. E. in Urtheilen, Geſetzen, Verträgen, u. d. geſchiehet; oder es mag etwas vorzutragen und auszuführen ſeyn, das zu künftiger Entſcheidung oder Beſtimmung

mung des Rechts dienen ſoll, z. E. in Klagen, Bittſchriften, Berichten, u. d.

2) Daß ein jeder theoretiſcher Theil der Rechtsgelahrheit ſeine Praxin habe.

§. 255.

b) Innhalt und Theile.

Sieht man nun auf die Verſchiedenheit der Geſchäffte, welche in der praktiſchen Rechtsgelahrheit vorkommen, ſo kann man ſelbige auf zwey Hauptclaſſen bringen. Es ſind:

1) Entweder ſolche, wodurch Acten, (das iſt in mündliche oder ſchriftliche Vorträge gebrachte Handlungen und Begebenheiten) ganz von neuen entſtehen, deren Praxin man die praktiſche Rechtsgelahrheit im eigentlichſten Verſtande nennen kann.

2) Oder ſie beſchäfftigen ſich nur mit bereits vorhandenen Acten, deren Regeln den Namen der Kunſt mit Acten umzugehen, billig verdienen.

§. 256.

Was 1) die praktiſche Rechtsgelahrheit im eigentlichſten Verſtande betrift, ſo beziehet ſich dieſelbe:

a) Entweder auf Staatsgeſchäffte, woraus die Staats- oder Canzleypraxis entſteht.

b) Oder auf Privatgeſchäffte, womit ſich die praktiſche Privatrechtsgelahrheit beſchäfftiget. Und da die juriſtiſchen Privatgeſchäffte wiederum entweder gerichtliche oder auſſergerichtliche ſind, ſo entſpringt hieraus eine neue Eintheilung:

α) In die außergerichtliche, und

β) In die gerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit.

§. 257.

2) Die Kunſt mit Acten umzugehen beſtehet:

a) Entweder in der Geſchicklichkeit aus den Acten zu referiren und darauf zu decretiren, und alſo in der Referir- und Dekretirkunſt;

b) Oder in der Geſchicklichkeit, ſchriftliche Aufſätze in Archiven und Regiſtraturen zum künftigen Gebrauch aufzubewahren, mithin in der Archiv- und Regiſtraturwiſſenſchaft.

§. 258.

c) Quellen.

Die allgemeinen Quellen der praktiſchen Rechtsgelahrheit ſind überhaupt:

1) Theils die Natur einer jeden Art von Geſchäfften.

2) Theils ausdrückliche Geſetze.

3) Theils Obſervanzen, und der ſo genannte *Stilus Curiae*.

§. 259.

d) Nutzen und Gebrauch.

Die Anwendung der Geſetze und rechtlichen Grundſätze auf die vorkommenden Fälle und Geſchäffte iſt der Hauptzweck der ganzen Rechsgelahrheit. Mithin muß alles, was ein Rechtsgelehrter zu lernen hat, am Ende darauf abzielen, daß er die in der Theorie ſich gründlich bekannt gemachten Geſetze und rechtlichen Grundſätze anwenden lerne. Da nun eben die praktiſche Rechtsgelahrheit die Regeln dieſer Anwendung enthält, ſo bedarf es wohl keines langen Beweiſes, um einzuſehen, daß einem jeden Rechtsgelehrten, woferne er nicht ohne Zweck die Jurisprudenz ſtudiren und in Geſchäfften ſelbſt unbrauchbar ſeyn und bleiben will, die Kenntniß derſelben ſchlechterdings unentbehrlich iſt, zumal da eine ſolche Un-

Unwiſſenheit in dergleichen Dingen oft ſehr ſchädliche und verdrüßliche Folgen hat, ja bisweilen gar verurſacht, daß das ganze abgehandelte Geſchäffte wegen eines dabey begangenen Fehlers zu großem Nachtheil der Intereſſenten ungültig iſt.

§. 260.

e) Schriftſteller.

Folgende allgemeine Schriftſteller über die praktiſche Rechtsgelahrheit und den Geſchäfftsſtil überhaupt, ſind claßiſch:

1) Joh. Steph. Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxi. II Theile. Zweyte Auflage. Göttingen 1758. 59. 8. und noch ein paarmal ohne Veränderung.

2) Joh. Heinr. Gottl. von Juſti Anweiſung zu einer guten deutſchen Schreibart, und allen in den Geſchäfften und Rechtsſachen vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen. Zweyte Auflage. Leipzig, 1758. 8.

3) Dan. Nettelbladts Verſuch einer Anleitung zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelahrheit. III. Ausgabe. Halle, 1784. 8.

4) Joh. Alphonſ. *de Lugo* ſyſtematiſches Handbuch für Jedermann, der Geſchäfftsaufſätze zu entwerfen hat. II Theile. Zweyte Auflage. Wien 1783. 8. Schränkt ſich jedoch hauptſächlich auf die Verfaſſungen in den k. k. Landen ein, und verliert durch die hier und da ermangelnde Reinigkeit des deutſchen Ausdrucks etwas an ſeiner übrigen Gemeinnützigkeit.

5) Aug. Ludw. Schotts Vorbereitung zur juriſt. Praxis, beſonders in Rückſicht auf die Schreibart, nebſt einem juriſtiſch = praktiſchen Wörterbuche. Erlang. 1784. 8.

Erſtes Kapitel.

Von der Staats- oder Canzley-Praxi.

§. 261.

a) Begriff davon.

Die Wiſſenſchaft in allen vorfallenden Staatsangelegenheiten auf eine geſchickte und zweckmäßige Art zu verfahren, zu reden, und zu ſchreiben, heißt die Staats- oder Canzleypraxis.

§. 262.

b) Innhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände davon ſind die Staatsangelegenheiten, das iſt, ſolche Geſchäffte, welche den öffentlichen Zuſtand des Staats betreffen. Da aber dieſe Geſchäffte entweder einheimiſche oder auswärtige ſind, welche beyde unmöglich auf einerley Art behandelt werden können, ſo zerfällt die Staatspraxis wiederum:

1) In die innerliche Staatspraxin, oder eigentliche Staatsrechtspraxin, und
2) In die äußerliche Staatspraxin, oder Völkerrechtspraxin.

§. 263.

In Deutſchland insbeſondere ſind bey der Staatspraxi wiederum zu unterſcheiden:

a) Die Staatsgeſchäffte des deutſchen Reichs, von
b) denen Staatsgeſchäfften einzelner deutſcher Staaten und Reichsſtände, davon dasjenige hieher

hieher gehört, was ſich theils überhaupt, theils nach der Verſchiedenheit der Claſſen der Reichsſtände allgemeines davon ſagen läßt.

§. 264.

Es lehrt demnach dieſe Wiſſenſchaft vorzüglich, wie:

1) Geſetze, Reſcripte und Privilegien,
2) Bittſchriften und Berichte,
3) Staatsſchreiben großer Herren, Miniſter, und ganzer Collegien,
4) *Memoires* und Declarationen an auswärtige Höfe,
5) Deductionen, Manifeſte u. d.
6) Staatsverträge und Bündniſſe von allerley Art,
7) Staatsreden großer Herren, Miniſter, und Geſandten,
8) Creditive, Inſtructionen, und andere in Geſandtſchafsſachen vorkommende Aufſätze.
9) Friedenshandlungen und Congreſſe betreffende Schriften,
10) Reichstagshandlungen, z. E. Reichstagspropoſitionen, Reichstags-Vota, Reichsgutachten, und kayſerliche Ratificationen, Reichsabſchiede, u. d. m.
11) Kreißſachen betreffende Handlungen,
12) Kayſerliche Wahl- und Krönungshandlungen,
13) Landtagshandlungen, z. E. Propoſitionen, und Abſchiede,

nebſt vielen andern die Staatsgeſchäffte betreffenden Vorträgen geſchickt abzufaſſen, und die Geſchäffte ſelbſt zu behandeln ſind.

§. 265.

c) Quellen.

Die Quellen ſind:

1) Einige Stellen der Reichsgrundgeſetze, z. E. was in der G. B. von der Wahl und Krönung des Kayſers vorkommt.
2) Verträge und Privilegien.
3) Hauptſächlich aber das Herkommen, welches aus dergleichen würklich verhandelten öffentlichen Acten und Aufſätzen zu erſehen iſt, wovon viele auch im Drucke vorhanden ſind.

§. 266.

d) Nutzen und Gebrauch.

Nirgend iſt eine größere Genauigkeit nöthig, als in öffentlichen Staatsangelegenheiten, da hier Sachen von der größten Wichtigkeit vorkommen, bey denen auch die kleinſten Umſtände und Verſehen in Ausdrücken, Titulaturen, Canzleyceremoniel, beobachtet und geahndet werden, ſo, daß nicht ſelten durch deren Vernachläßigung wichtige Rechte verloren gehen, oder verdrüßliche Händel erregt werden, wovon man z. E. in Friedr. Carl Moſers Abhandlung von Ahndung fehlerhafter und unanſtändiger Schreiben nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen, Frankf. 1750. 8. Beyſpiele nachleſen kann.

§. 267. a)

Es muß daher allen denjenigen, welche in ſolchen Bedienungen ſtehen, da ſie mit Staatsgeſchäfften, innländiſchen oder ausländiſchen, zu thun haben, die Kenntniß der Staats- und Canzley-Praxis gleichſam das rechte Auge ſeyn, hauptſächlich aber:

1) Miniſtern, und in Geſandtſchaftspoſten ſtehenden Perſonen.

2) De-

2) Denen Chefs, Räthen und Sekretarien in ſolchen Collegien, welche Staatsſachen und Landesangelegenheiten zu beſorgen haben, z. E. in Cabinettern, Geheimden-Raths-Collegien, Landesregierungen, Canzleyen, u. d.

3) Syndicen und Conſulenten von Landſtänden, von der Reichsritterſchaft, und in Reichsſtädten.

§. 267. b)

e) Schriftſteller.

Außer dem, was in denen §. 260. angeführten Schriften der Herren Pütter, Juſti, (welche ohnediß die Staats- und Canzley-Praxin ihren vornehmſten Gegenſtand haben ſeyn laſſen) Nettelbladts und Lugos von dieſer Wiſſenſchaft vorkommt, gehören noch abſonderlich hieher:

1) Joh. Jac. Moſers Einleitung zu denen Canzleygeſchäfften. Hanau, 1750. 8.

2) Chriſt. Aug. Becks Verſuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung. II. Ausgabe. Wien, 1778. 8.

3) Joh. Chriſt. Lünigs Schauplatz des Europäiſchen Canzley-Ceremoniels, bey deſſen Theat. Ceremon.

4) Friedr. Carl Moſers Verſuch einer Staats-Grammatik. Frankf. am Mayn, 1749. 8.

5) Principes des Negotiations par *Mably*. Amſterdam. 1757. 8. und vor der Amſterdamer Ausgabe von Deſſelben Droit Public de l'Europe, vom Jahr 1773. ingleichen in deſſen Oeuvres T. I.

6) Sonnenfels über den Geſchäfftsſtil; die erſten Grundlinien für angehende öſterreichiſche Kanzleybeamten. Wien. 1784. 8. Enthält außer einer auf

auf die beſondere öſterreichiſche Verfaſſung eingeſchränkten Anweiſung auch viele gute allgemein paſſende Regeln.

Zweytes Kapitel.

Von der außergerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit.

§. 268.

a) Begriff davon.

Diejenige Wiſſenſchaft, welche die Regeln zeigt, wornach die juriſtiſchen Privatgeſchäffte, die ohne alles Zuthun des Richters betrieben werden, in mündlichen Vorträgen und ſchriftlichen Aufſätzen abzuhandeln ſind, iſt die außergerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit. Sie wird auch insgemein unter dem Namen der Notariatkunſt begriffen, ohnerachtet dieſe Benennung den Umfang derſelben nicht völlig erſchöpft.

§. 269.

b) Inhalt und Gegenſtände.

Alle Privatgeſchäffte und Handlungen, die ſich nur irgend entweder auf bereits vorhandene und errichtete, oder erſt noch zukünftige Rechte und Verbindlichkeiten, ohne Zuthun des Richters, beziehen, ſind Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaft. Dieſe ſind nun, wie leicht zu erachten, gar vielfältig, und können daher in vielerley Claſſen wiederum gebracht werden. Die vornehmſten und meiſten darunter aber ſind diejenigen, welche:

1) Die

1) Die Errichtung der Verträge und Contracte allerley Art,
2) der letzten Willen,
3) Erbſchaftsſachen, z. E. Erbſchaftsinventuren, Erbtheilungen, u. ſ. w.
4) Rechnungsſachen betreffen.

§. 270.

c) Quellen.

Die beſondern Quellen, woraus die bey ſolchen Geſchäfften zu beobachtende Regeln, beſonders in Rückſicht auf die darüber zu errichtende gewöhnliche Urkunden, hergeleitet werden müſſen, ſind:

1) Theils die Geſetze ſelbſt, welche von dergleichen Geſchäfften handeln.
2) Theils die Notariatsordnung K. Maximilian des I. welche einen Theil des Reichsabſchiedes von 1512. ausmacht, und auch mehrmals beſonders gedruckt iſt.
3) Theils der Gebrauch, welcher hier eine große Herrſchaft behauptet.

§. 271.

d) Nutzen und Gebrauch.

Selbſt bey der beſten theoretiſchen Kenntniß von denen mit einem jeden außergerichtlichen juriſtiſchen Geſchäffte verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, wird man doch dieſe Geſchäffte ſelbſt, wenn es auf mündliche Vorträge oder ſchriftliche Aufſätze ankommt, ſehr ſchlecht, und wegen der dabey in Obacht zu nehmenden wichtigen Clauſeln und Cautelen oft zum größten Nachtheil der dabey intereßirten Partheyen abhandeln, woferne man die praktiſchen Regeln nicht weiß, oder verfehlet.

fehlet. Sie machen daher für einen jeden Rechtsgelehrten, der ſich mit der Praxis beſchäfftiget, und beſonders für Notarien, eine ganz unentbehrliche Brodwiſſenſchaft aus.

§. 272.

e) Schriftſteller.

Außer dem, was beym Pütter und Nettelbladt (S. §. 260.) davon ſteht, ſind vorzüglich folgende Schriftſteller hier zu merken:

1) *Ge.* BEYERI Volckmannus emendatus, das iſt, vollſtändige und verbeſſerte Notariatskunſt. Die neueſte Ausgabe, II Bände. Jena, 1763. 4.

2) *Iuſt.* CLAPROTHI Iurisprudentia heurematica. Partes II. Goetting. 1762—65. 8. und ohne Veränderung ib. 1773—74. 8. Wozu noch als ein dritter Theil gehört:
Ebendeſſelben Abhandlung von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen. Götting. 1782. 8.

3) *Sam.* STRYCKII Tr. de cautelis contractuum. Fr. et L. 1694. und mehrmalen.

4) EIVSD. Tr. de cautelis Teſtamentorum. Hal. 1703. 4. und mehrmahlen.

5) Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von auserleſenen Contracten, und andern Aufſätzen, die bey der Hauswirthſchaft, Handlung, und Handwerken vorkommen. Verbeſſert und vermehrt von Chriſt. Gotth. Gutſchmid. Leipzig 1754. 4.

6) Franz. Georg Meiers Unterricht von allen im gemeinen Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, als: Pacten, Teſtamenten, Contracten, u. d. Altona, 1767. 8.

7) Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II Theile.

II Theile. Leipzig, 1783. u. f. 8. Dieſes ganz claßiſche Werk faßt, ſeines eingeſchränkten Titels ungeachtet, auch zugleich den Umfang der außergerichtlichen Privatpraxis in ſich.

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit.

§. 273.

a) Begriff davon.

Die Wiſſenſchaft, welche die Regeln zeigt, wornach diejenigen juriſtiſchen Privatgeſchäffte in mündlichen Vorträgen und ſchriftlichen Aufſätzen abzuhandeln ſind, die nicht anders, als mit Zuthun des Richters betrieben werden, heißt die gerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit.

§. 274.

b) Innhalt und Gegenſtände.

Alle Privatgeſchäffte, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, ſind demnach Gegenſtände der gerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit. Da aber die Geſchäffte dieſer Art von einander alſo unterſchieden ſind, daß ſie entweder die Concurrenz des Richters deswegen erfordern, weil ein Streit vorhanden iſt, wobey etwas vom Richter zu entſcheiden und zur Erfüllung zu bringen iſt, (*actus contentioſae iurisdictionis*, Proceßſachen) oder, ohne allen Streit, das Zu-

thun des Richters nur zu mehrerer Gewißheit, Gültigkeit und Beſtätigung der Handlung nöthig oder wenigſtens nützlich iſt, (*actus voluntariae iurisdictionis*) z. E. eine gerichtliche Ceßion, die Beſtätigung eines Kaufcontracts, die Niederlegung eines gerichtlichen Teſtaments, Adoption, Vormundſchaftsbeſtätigung, u. a. m. ſo entſpringt daraus eine Eintheilung in:

1) Die ſtreitige, welche den Proceß angeht, und

2) In die willkührliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit.

§. 275.

Sieht man ferner auf den Umfang der Gültigkeit der hieher gehörigen Regeln und Grundſätze in Deutſchland, beſonders was den Proceß betrifft, ſo iſt die gerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit ſowohl überhaupt, als insbeſondere die ſtreitige und proceſſualiſche:

1) Theils eine gemeine, welche der Regel nach in allen Proceßſachen und Gerichten Deutſchlands gilt, der gemeine deutſche Proceß.

2) Theils eine beſondere, welche ſich einſchränkt:

a) Entweder auf gewiſſe einzelne Gattungen von Proceßſachen, woraus verſchiedene Proceßarten entſtehen, als: ſummariſcher Proceß, Executivproceß, Wechſelproceß, Poſſeſſoriſcher Proceß, Concurs-Proceß, Conſiſtorial-Proceß, u. a. m.

b) Oder im geographiſchen Verſtande nur auf gewiſſe Gerichte, und zwar:

α) Entweder auf die höchſten Reichsgerichte, das iſt, den Reichshofrath und das Reichs-Cammergericht,

welches der Reichsproceß, Reichsgerichtsproceß genennt wird, der:

a) Theils

a) Theils beyden Reichsgerichten gemein,

b) Theils dem einen vor dem andern eigen iſt.

β) Oder auf die Gerichte in den deutſchen Provinzen, z. E. der Sächſiſche Proceß. Oft iſt auch wohl nur einem gewiſſen einzelnen Gerichte in einem Lande in gewiſſen Stücken ein beſonderer Proceß eigen, z. E. der Inhibitiv-Proceß der Sächſiſchen Hofgerichte.

§. 276.

Bey einer jeden Gattung der Poceßwiſſenſchaft hat man zweyerley zu unterſcheiden:

1) Die Regeln, nach welchen die zu dem proceſſualiſchen Verfahren gehörigen Handlungen und deren Ordnung, wie ſie auf einander folgen, beſtimmt ſind, ſie mögen nun:

a) Den Richter,

b) Oder die Partheyen und deren Sachwalter,

c) Oder andere dabey vorkommende Perſonen, z. E. die Zeugen, angehen.

Dieſe Regeln machen zuſammen die Theorie des Proceſſes aus.

2) Die Kunſt, die dabey nöthigen mündlichen und ſchriftlichen Vorträge geſchickt nnd zweckmäßig einzurichten. In dieſen formulariſchen Kenntniſſen beſteht die Praxis des Proceſſes.

§. 277.

c) Quellen.

Die beſondern Quellen der gerichtlichen praktiſchen Rechtsgelahrheit ſind nach der Verſchiedenheit der Theile derſelben ebenfalls verſchieden. Nehmlich:

1) Vom gemeinen in Deutſchland üblichen Proceſſe:

a) Die Römiſchen Geſetze.

b) Das Canoniſche Recht, beſonders das zweyte und das fünfte Buch der Decretalen, wie denn überhaupt der Proceß des canoniſchen Rechts die vornehmſte Grundlage des heut zu Tage in Deutſchland üblichen gemeinen Proceſſes ausmacht.

c) Einige Ueberbleibſel von dem alten vor Aufnahme der fremden Rechte in Deutſchland üblichen Proceſſe, zu deſſen Erläuterung vornehmlich dient:

Joh. Leonh. Hauſchilds Gerichtsverfaſſung der Deutſchen vom achten bis zum vierzehnten Seculo. Leipz. 1741. 4.

d) Die deutſchen Reichsgeſetze hin und wieder, vorzüglich der Reichsabſchied von 1654.

e) Der Gerichtsbrauch.

§. 278.

2) Die Regeln von den beſondern Proceßarten ſind meiſtens zugleich mit in denjenigen Geſetzen beſtimmt, welche von denen Geſchäfften handeln, worauf ſich eine jede Proceßart insbeſondere einſchränkt, z. E. der Wechſelproceß in Wechſelordnungen; der Criminalproceß in Criminalordnungen; u. ſ. w.

§. 279.

3) Die Quellen des Reichsproceſſes, in ſo ferne er von dem gemeinen abweicht, ſind:

a) Die Cammergerichtsordnungen, Viſitations-Receſſe und Memorialien, *Senatusconſulta Cameralia*, gemeine Beſcheide des C. G. wie auch

auch die Ordnungen der Cammergerichts-Canzley. S. §. 72.

b) Die Reichshofrathsordnung; kayſerliche an den R. H. erlaſſene Decrete beſonders von K. Carl dem VI; gemeine Beſcheide und Concluſa des Reichshofraths. S. §. 72.

c) Die Reichs- und Deputations-Abſchiede, wie auch die kayſerlichen Wahlcapitulationen, in ſo weit ſie hieher gehörige Stellen enthalten.

§. 280.

4) Die Regeln des beſondern Landesproceſſes in einzelnen deutſchen Territorien, oder in einzelnen Gerichten, in ſo ferne er nehmlich von dem gemeinen Proceſſe abweicht, ſind:

a) Theils aus den eigenen Proceß- und Gerichtsordnungen;

b) Theils aus dem Gerichtsbrauche herzuleiten. Was insbeſondere die Quellen des Churſächſiſchen Proceſſes betrifft; ſo ſind außer verſchiedenen einzelnen Mandaten und Stellen die vornehmſten davon:

α) Der erſte Theil der Conſtitutionen Churfürſt Auguſts von 1572.

β) Die alte Proceßordnung von 1622.

γ) Die erläuterte Proceßordnung von 1724. S. §. 139. 40.

§. 281.

d) Nutzen und Gebrauch.

Daß, ohne die Grundſätze und die Kunſt des Proceſſes und überhaupt der gerichtlichen Praxis zu verſtehen, kein praktiſcher Rechtsgelehrter, er ſey Richter, oder Sachwalter, oder Urthelsverfaſſer, in ſeinen

Beſchäfftigungen fortkommen könne, leuchtet aus der Natur der Sache zu deutlich hervor, als daß es eines beſondern Beweiſes bedürfte. Allein ob ein jeder praktiſcher Rechtsgelehrter in Deutſchland gerade alle Theile und Arten der §. 275. angegebenen gerichtlichen Praxis ſich nothwendig bekannt machen müſſe? iſt eine ganz andere Frage, die mit folgenden Unterſchieden beantwortet werden muß:

1) Den ſo genannten gemeinen deutſchen Proceß, weil er die Grundlage von allen beſondern Gattungen des Proceſſes iſt, wornach man ſich auch allezeit in allen Punkten zu richten hat, in welchen ein beſonderer Proceß nicht ausdrücklich davon abweicht, muß ein jeder deutſcher Rechtsgelehrter ohne Ausnahme gründlich verſtehen.

2) Von den beſondern Proceßarten in Anſehung der verſchiedenen Gattungen von Proceßſachen ſoll freylich auch ein jeder praktiſcher Rechtsgelehrter eine gewiſſe Kenntniß beſitzen. Indeſſen kommt es aber doch in Beſtimmung der Größe und des Umfangs dieſer erforderlichen Kenntniß hauptſächlich auf die Verſchiedenheit der Verrichtungen und Amtsbeſchäftigungen, denen ſich ein jeder gewidmet hat, wie auch auf die Verſchiedenheit des Orts, wo ein jeder lebt, an, da denn öfters einer von dieſer, der andere von jener Proceßart vorzüglich Gebrauch zu machen hat.

3) Der Reichsproceß iſt:

a) Für alle diejenigen, welche Mitglieder der Reichsgerichte ſind, oder daſelbſt practiciren, unentbehrlich.

b) Nützlich für Räthe an deutſchen Höfen, um in Sachen, die daſelbſt anhängig ſind, ihrer Herrſchaft gegründete Rathſchläge geben und deren Rechte vertheidigen zu können; wie auch für

Pri-

Privatconſulenten, wenn ſie in den Sachen, die etwan am Ende an die Reichsgerichte gelangen, zum Vortheil ihrer Clienten mit eigenen Augen ſehen wollen.

4) In Anſehung der Kenntniß der beſondern Landesproceſſe, oder der einzelnen Gerichten eignen Proceßarten muß ſich ein jeder praktiſcher Rechtsgelehrter nach dem Orte, wo er ſeinen Aufenthalt und Fortkommen zu finden gedenkt, hauptſächlich richten. Jedoch iſt es immer gut, wenn er auch in den Proceſſen der umliegenden Länder und Oerter nicht ganz unerfahren iſt, weil die Nachbarſchaft oft Verbindungen und Verhältniſſe veranlaßt, wo man eine ſolche Kenntniß braucht.

§. 282.

e) Schriftſteller.

Außerdem, was beym Nettelbladt (ſ. §. 260.) vorkommt, will ich aus einer großen Anzahl nur folgende Schriftſteller hier empfehlen:

1) **Von der willkührlichen gerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit:**

a) *Iuſt.* CLAPROTHI Primae lineae iurisprudentiae extraiudicialis theoretico-practicae. Edit. II. Goetting. 1766. 8. Der Titel paßt alſo nicht recht auf den Inhalt.

b) Leop. Friedr. Fredersdorfs Anweiſung für angehende Juſtiz-Beamte und Unterrichter. III Bände. Lemgo. 1772—74. 4. Jedoch breitet ſich dieſes Werk viel weiter aus.

c) Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II Theile. Leipz. 1783. u. f. 8. Ganz

claſſiſch, inſonderheit für die Chur- und herzoglich-Sächſiſche Praxis.

2) Von dem gemeinen deutſchen Proceſſe:

a) Joh. Andr. Hoffmanns deutſche Reichspraxis, III Theile, Frf. 1765. 8. Enthält ſowohl den gemeinen deutſchen Proceß, als auch den Reichsproceß.

b) Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Civilproceß, vermehrt von Joh. Gerh. Schlitte, Halle 1750. 4.

c) Carl Gottl. Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Halle 1751. 8. und mehrmalen unverändert.

d) *Io. Gottfr.* SCHAVMBVRG Principia praxeos iuridicae iudiciariae, P. I. II. cura *Io. Aug.* REICHARDT, Ienae, 1769—75. 8.

e) Juſt. Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, I. Th. 1ſte u. 2te Abth. Götting. 1779. 80. 8. *).

f) Gottl. Euſeb. Oelzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbeſondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Jena, 1782. 8.

3) Von einzelnen Proceßarten:

a) Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Concurs-Peinlichen-Conſiſtorial-Kriegs-Lehns- und Wechſelproceß, mit Schlittens Zuſätzen, Halle 1749. u. f. 4.

b) Die angeführte Knorriſche Anleitung.

c) Joh. Ge. Eſtors Anweiſung zu dem ſummariſchen, inſonderheit dem Protocollar-Poſſeſſoriſchen und Spolienproceſſe, Marb. 1746. 8.

d) Der

*) Iſt eine weitere Ausführung der „kurzen Vorſtellung des Proceſſes,„ von eben dieſen Verfaſſer, davon die dritte und neueſte Ausgabe in II Theilen, Götting. 1776. 77. 8. herausgekommen iſt.

d) Der zweyte Theil von Juſt. Claproths Vorſtellung des Proceſſes, unter dem Titel: Einleitung in ſämmtliche ſummariſche Proceſſe, II. Aufl. Götting. 1785. 8.

4) Vom Reichsproceſſe:

a) Als Syſteme:

α) Joh. Jac. Moſers Einleitung zu dem Reichshofrathproceß, IV Theile, Frankf. 1731. u. f. 8.

β) *Ge. Steph.* PÜTTERI Introductio in rem iudiciariam Imperii. Goetting. 1752. 4. Womit zu verbinden iſt: Ebendeſſ. Verſuch einiger nähern Erläuterungen des Proceſſes beyder höchſten Reichsgerichte, 1751. 4. u. 1768. 4.

γ) *Io. Vlr. L. B. de* CRAMER Syſtema Proceſſus Imperii. IV Partes, Francof. 1767. 4.

δ) Einleitung in den Reichshofrathsproceß, aus einer Handſchrift herausgegeben, und mit Zuſätzen vermehrt, von Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow, III Theile, Lemgo. 1778—81. 4.

ε) Vinc. Hanzely Anleitung zur neueſten Reichshofrathspraxis, II Bände. Frankfurt und Leipz. 1784. 8.

ζ) Ebendeſſ. Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, nebſt Fortſetzung (alſo 2 Theile). Ebendaſ. 1785. 4. Sind als eine weitere Ausführung des Werkes unter ε) anzuſehen. Der erſte Theil, welcher ſchon zuvor ohne des Verfaſſers Nahmen, Nördlingen 1778. 4. erſchienen war, hat im Jahr 1785. nur ein neues Titelblatt erhalten. Sie ſollen fortgeſetzt werden.

b) Als Compendia:

α) Joh. Jac. Moſers Grundſätze der Reichshofrathspraxis, Fr. 1743. 8.

β) *Io. Vlr. L. B. de* CRAMER Syſtema Iuris Cameralis, Fr. 1768. 8.

γ) *Ge. Steph.* PÜTTERI Noua Epitome Proceſſus Imperii, Edit. nouiſſ. Goetting. 1777. 8.

4) Vom Sächſiſchen Proceſſe, außer denen oben §. 140. angegebenen Commentatoren über die Proceßordnung:

a) Syſteme:

α) *Lüd.* MENCKENII Tractatio ſynoptica Proceſſus. Lipſ. 1723. 4.

β) *Gothofr.* BARTHII Hodogeta forenſis, Edit. II. Lipſ. 1725. 4.

γ) *Thom.* HAYMII de ſtilo curiae ſ. Proceſſu in forum Saxoniae deriuato libri XII. Lipſ. 1734. 4.

b) Compendia:

α) *Abrah.* KAESKNERI Delineatio Proceſſus ordinarii ad forum Electoratus Saxon. adcommodata, Lipſ. 1733. 4.

β) *Mich. Henr.* GRIBNERI Principia Proceſſus Saxon. Edit. nou. aucta et emend. Ienae, 1769. 8.

γ) Joh. Gottl. Hoffmanns nach der Churſächſiſchen Proceßordnung eingerichteter modus procedendi. Neueſte Ausgabe, Leipzig, 1763. 8.

5) Inſonderheit von der Lehre von Klagen:

α) *Iuſt. Henn.* BOEHMERI Doctrina de actionibus, Hal. 1730. 8. und mehrmalen.

β) Joh. Ludw. Schmidts praktiſches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. II. Ausgabe. Jena, 1778. 8.

Vier=

Viertes Kapitel.

Von der Referir- und Decretirkunſt.

a) Begriff davon.

§. 283. a)

Die Kunſt Acten zu referiren beſtehet in der Geſchicklichkeit, durch eine Erzählung aus denen über einen juriſtiſchen Gegenſtand verhandelten Acten, von der Beſchaffenheit einer vorgegangenen Sache einen Begriff zu machen.

§. 283. b)

Die Kunſt auf Acten zu decretiren iſt die Geſchicklichkeit, über eine in Acten verhandelte Sache, nach vorher unterſuchter Beſchaffenheit derſelben, etwas Verordnungsweiſe zu beſtimmen. Mithin beſteht ſie:

1) Aus der Kunſt, eigentliche Erkenntniſſe, (Urthel, Beſcheide) abzufaſſen, wodurch bisher beſtrittene Punkte ſelbſt entſchieden werden.

2) Aus der Wiſſenſchaft, Reſolutionen (Verfügungen) zu ertheilen, welche nur die Einleitung, Einrichtung und Beförderung rechtlicher Angelegenheiten, ſie mögen ſtreitig ſeyn oder nicht, zur Abſicht haben, und wodurch ſelbige, in ſo ferne darüber geſtritten wird, zur künftigen Entſcheidung ſelbſt, mithin zu Abſaſſung eines rechtlichen Erkenntniſſes nur vorbereitet werden.

Die erſte Gattung wird insgemein mit unter der Referirkunſt begriffen, die zwote aber inſonderheit und Vorzugsweiſe die Decretirkunſt genennet.

§. 284.

b) Gegenſtände.

Die Gegenſtände von beyden ſind alle Arten von Acten in allen und jeden juriſtiſchen Geſchäfften, Staatsſachen ſowohl, als Privatſachen, und alſo nicht bloß Proceßacten, obgleich dieſe letztern den vornehmſten und gewöhnlichſten Gegenſtand der Kunſt zu referiren und zu decretiren ausmachen.

§. 285.

c) Quellen.

Geſchriebene Geſetze können hier nur in ſoferne Quellen abgeben, als ſie Grundſätze enthalten, worauf man beym Decretiren zu bauen hat, hingegen giebt beſonders beym Referiren, die meiſten hieher gehörigen Regeln an die Hand:

1) Theils die Natur der Sache.

2) Theils der Gebrauch.

§. 286.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen davon iſt ſehr ausgebreitet, da der größte Theil der juriſtiſchen Geſchäffte ſich eben durch das Decretiren endiget, dieſes aber ohne das Referiren nicht geſchehen kann. Es iſt daher dieſe doppelte Geſchicklichkeit unentbehrlich:

1) Allen Richtern und Urtheilsverfaſſern, als deren Hauptbeſchäfftigung eben im Decretiren beſteht.

2) De-

2) Denen Räthen in Collegien, die entweder beydes zu referiren und zu decretiren haben, oder doch eines von beyden.
3) Denen Sekretaren und Referendarien in Collegien.
4) Denen Sachwaltern, nicht nur um ſich von dem Zuſtande einer Sache, die ſie übernehmen, einen hinlänglichen Begriff machen, ſondern auch um den Fortgang und Ausgang derſelben im voraus überſehen zu können.

§. 287.

c) Schriftſteller.

Folgende Bücher von der Kunſt zu referiren und zu decretiren ſind claßiſch:

1) Ferd. Aug. Hommels Anleitung Gerichtsacta zu extrahiren, zu referiren, und eine Sentenz darüber abzufaſſen, Neueſte Ausgabe. Halle, 1779. 8.
2) Carl Ferdin. Hommels deutſcher Flavius, das iſt, Anleitung Urthel abzufaſſen. III. Ausgabe. Bayreuth, 1775. 8.
3) Juſt. Claproths Grundſätze von Verfertigung der Relationen und Gerichtsacten. III. Ausgabe. Göttingen, 1778. 8.
4) Carl Friedr. Walchs Einleitung in die Wiſſenſchaft aus Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen. Jena 1773. 8.
5) J. L. E. Püttmanns Referir- und Dekretirkunſt. Leipz. 1783. 8.
6) W. G. Vangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunſt. Halle. 1783. 8. Giebt blos Anweiſung zu gerichtlichen Reſolutionen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Archiv- und Registraturwiſſenſchaft.

§. 288.

a) Begriff davon.

Die Archiv- und Registraturwiſſenſchaft iſt die Kunſt, verhandelte Acten und Urkunden zum künftigen Gebrauche aufzubewahren. Unter Archiv oder Registratur aber verſteht man theils eine unter öffentlicher Aufſicht befindliche Sammlung von Urkunden und Acten, theils den Ort, wo eine ſolche Sammlung unter öffentlicher Aufſicht aufbewahrt wird.

§. 289.

b) Gegenſtände und Inhalt.

Die Gegenſtände können alle Arten von ſchriftlichen Aufſätzen ſeyn, die zuſammen an einem beſondern dazu beſtimmten Orte aufbewahret werden ſollen, ſie mögen nun Staatsſachen, oder Privatſachen betreffen. Da nun die Abſicht, warum Archive und Regiſtraturen angelegt und gehalten werden, keine andere iſt, als um in erforderlichen Fällen von denen verwahrlich beygelegten Schriften weitern Gebrauch machen zu können, ſo kommt es bey dieſer Wiſſenſchaft, für ſich allein betrachtet, hauptſächlich auf folgende Punkte an:

1) Die beygelegten Stücke vor allen Schaden und Verderbniß zu verwahren.

2) Dieſelben in einer genauen und bequemen Ordnung aufzubewahren.

3) Vollſtändige und richtige Regiſter mit genauer Beſtimmung der Stellen, wo ein jedes Stück ſogleich anzutreffen iſt, darüber zu halten.

4) Die verlangten Nachrichten daraus mitzutheilen.

§. 290.

c) Quellen.

Die Quellen ſind:

1) Die Natur der Sache.

2) Der eingeführte Gebrauch.

§. 291.

d) Nutzen.

Die traurige Erfahrung von dem Verluſte und der Zerſtreuung ſo vieler wichtigen Urkunden, wodurch manches Land und manche Familie ſehr wichtige Rechte und Anſprüche eingebüßt hat, lehrt zur Gnüge die Nothwendigkeit dieſer Wiſſenſchaft. Aufſeher über Archive und Regiſtraturen können ſie unmöglich entbehren, wenn ſie anders ihr wichtiges Amt gewiſſenhaft führen wollen.

§. 292.

e) Schriftſteller.

Es gehören vorzüglich folgende hieher:

1) *Iac.* WENCKERI Apparatus et inſtructus Archiuorum, Argent. 1713. 4. EIVSDEM collecta Archiui et Cancellariae iura, Argent. 1715. 4.

2) Pütter in der Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, I. Th. S. 265. u. f.

3) Phil. Wilh. Ludw. Fladt Anleitung zur Regiſtraturwiſſenſchaft, Fr. und Leipz. 1764. 4.

4) Juſt. Claproths Grundſätze u. ſ. w. von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer

ter Regiſtraturen. Dritte Auflage. Göttingen 1783. 8.

5) Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, beſonders in deutſchen Reichslanden. Altenb. 1783. 8.

Zweyter Abſchnitt.

Von denen mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung ſtehenden Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften.

---

§. 293.

Alle Kenntniſſe, die, ohne eigentliche Theile der Jurisprudenz ſelbſt zu ſeyn, doch als Vorbereitungs- oder Hülfswiſſenſchaften zu gründlicher Erlernung und Anwendung ſowohl der ganzen Rechtsgelahrheit, als einzelner Theile derſelben dienen, können unter folgende Claſſe gebracht werden:

1. Sprachen.
2. Hiſtoriſche Kenntniſſe.
3. Wiſſenſchaften im eigentlichen Verſtande.

Nach dieſer Ordnung will ich davon, ſo weit es nehmlich hier zu meinen Zwecke dienlich iſt, in drey Kapiteln handeln.

Erſtes

Erſtes Kapitel.

Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen Sprachen.

§. 294.

Unter die Sprachen, deren Kenntniß einem deutſchen Rechtsgelehrten theils nöthig iſt, theils nützlich ſeyn kann, rechne ich:

1) Die Deutſche.
2) Die Lateiniſche.
3) Die Griechiſche.
4) Die Franzöſiſche.
5) Nach Beſchaffenheit der Umſtände und Abſichten auch wohl noch andere neuere Europäiſche Sprachen, als, die Italiäniſche, Engliſche, Holländiſche, nebſt den Nordiſchen, beſonders aus den ältern Zeiten.

§. 295.

1) Deutſche Sprache.

Von der deutſchen Sprache hat ein Rechtsgelehrter:

1) Nicht nur die dem neuern Geſchmacke angemeſſene Schreibart zu erlernen, und darnach, ſo weit es nehmlich juriſtiſche Geſchäffte und Canzleyſachen, ohne ins Abgeſchmackte zu fallen und den gehörigen Nachdruck zu verlieren, leiden, den ehemals faſt durchgängig und noch heut zu Tage in manchen Gegenden eingeführten ſo genannten Reichsſtil abzuändern. Das Leſen guter Muſter,

ſter, dergleichen z. E. die Pütteriſchen und Hommeliſchen Schriften liefern, thut hier das meiſte.

§. 296.

Sondern er muß auch

a) Die alte und mittlere deutſche Sprache ſich bekannt zu machen wiſſen, um die aus dieſen Zeiten herſtammenden deutſchen Geſetze, Urkunden und juriſtiſchen Ausdrücke verſtehen zu können. Dazu dienen vorzüglich folgende Werke zum Nachſchlagen:

1) *Io. Ge.* WACHTERI Gloſſarium Germanicum, Tomi II. Lipſ. 1737. f.
2) *Chr. Gottl.* HALTAVSII Gloſſarium germanicum medii aeui, Tomi II. Lipſ. 1758. f.
3) Verſuch eines Bremiſch-Niederſächſiſchen Wörterbuchs, von der Bremiſchen-Deutſchen Geſellſchaft, V Theile, Bremen 1767—71. 8.
4) (Joh. Chph. Adelungs) Verſuch eines deutſchen Wörterbuchs, IV Th. Leipz. 1774—80. 4. Wird fortgeſetzt.

§. 297.

b) Lateiniſche Sprache.

Eben ſo iſt es mit der Lateiniſchen; denn er muß verſtehen:

1) Die reine lateiniſche Sprache, als in welcher die Quellen des Römiſchen Rechts (ein Haupttheil des juriſtiſchen Studiums) geſchrieben ſind. Es gehören hieher in Rückſicht auf die Sprache der Römiſchen Geſetzbücher:

a) *Car. Andr.* DVCKERI Opuſcula de latinitate veterum Ictorum, Lugd. Bat. 1711. 8. rec. Lipſ. 1773. 8.

b) Ge.

b) *Ge. Caſp.* KIRCHMAIERI Opuſcula VI. de latinitate Digeſtorum et Inſtitutionum, cura *Georg. Sam.* MADIHN. Halae 1772. 8.

c) *Barn.* BRISSONII Opus de verborum, quae ad ius civile pertinent, ſignificatione, ſtudio *Io. Gottl. Heineccii* et *Iuſt. Henn. Boehmeri.* Halae 1743. f. Nebſt *Io.* WUNDERLICH Additamentis dazu, Hamb. 1778. f.

d) *Phil* VICAT Vocabularium iuris utriusque. Tomi IV. Edit. II. Neapoli 1760. 8.

2) Die barbariſch-lateiniſche Sprache des mittlern Zeitalters, um die darinnen geſchriebenen Geſetze und Urkunden, die beſonders bey dem Studium des Canoniſchen, des Staats- Lehn- und deutſchen Privatrechts vorkommen, verſtehen zu können. Man kann ſich hier vorzüglich in folgenden Werken Raths erholen:

a) *Car. du* FRESNE *du* CANGE Gloſſarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis, opera Monachorum S. Benedicti, Tomi VI. Pariſ. 1733. et rec. Baſileae 1762. f.

b) CARPENTIER Gloſſarium nouum ad Scriptores medii aeui ſ. Supplementa ad *Cangii* Gloſſarium, Tomi IV. Pariſ. 1767. f.

c) (*Io. Chph.* ADELUNG) Gloſſarium manuale ad Scriptores med. et infim. latinitatis, ex Gloſſariis *Car. du* FRESNE et CARPENTERII in compendium redactum ac auctum. Tomi VI. Hal. 1772. ſq. 8.

§. 298.

c) Griechiſche Sprache.

Wenn ein Rechtsgelehrter das Römiſche Recht gründlich verſtehen lernen, und mit eigenen Augen ſehen

 will,

will, ſo muß er auch einige Kenntniß von der griechiſchen Sprache, und zwar inſonderheit von der barbariſch-Griechiſchen, ſich zu erwerben ſuchen, da nicht nur die Juſtinianeiſchen Novellen, ſondern auch viele vortrefliche Hülfsmittel zu Erläuterung der Römiſchen Geſetze in dieſer Sprache abgefaßt ſind. Als barbariſch-griechiſche Wörterbücher dienen zu dieſen Zwecke:

1) *Car. du* FRESNE *du* CANGE Gloſſarium mediae et infimae Graecitatis, Tomi II. Pariſ. 1688. f.

2) *Io.* MEVRSII Gloſſarium graeco barbarum, Lugd. Bat. 1610. 4.

§. 299.

d) Franzöſiſche Sprache.

Die Kenntniß der franzöſiſchen Sprache iſt auſſerdem, daß man viele auch für Rechtsgelehrte nützliche Bücher darinnen hat, beſonders in Geſchäfften ſelbſt:

1) Allen denenjenigen ganz unentbehrlich, welche in Staatsſachen zu arbeiten haben, wo man ſich ſo häufig derſelben bedient.

2) Auch andern, die vom juriſtiſchen Studium Profeßion machen, im gemeinen Leben ſehr nützlich, und dient oft zu großer Empfehlung.

§. 300.

e) Andere Sprachen.

Die übrigen Europäiſchen Sprachen, beſonders die Italiäniſche, Engliſche, Holländiſche, Schwediſche und Däniſche, (und darunter auch die aus den ältern Zeiten) ſind zwar in ſoferne, als man darinnen ſolche Schriften oder alte Denkmäler hat, die auch in

der

der deutſchen Jurisprudenz vorzüglich Licht geben können, einem Rechtsgelehrten ganz anſtändig. Indeſſen ſetzen ſie immer beſondere Gelegenheit und beſondere Abſichten voraus, um ſich damit zu beſchäfftigen. Daher hierüber keine allgemeine Regel gemacht werden kann, ſondern vielmehr ein jeder nach der beſondern Beſchaffenheit ſeiner Umſtände und Zwecke ſich in dieſem Stücke zu richten hat.

Zweytes Kapitel.

Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen hiſtoriſchen Kenntniſſen.

---

§. 301.

Alle hiſtoriſche Kenntniſſe, die ein Juriſt ſich zu erwerben hat, ſchränken ſich entweder vorzüglich auf die Jurisprudenz ein, oder breiten ſich auch auf andere Wiſſenſchaften ſtark aus. Ich will ſie nach dieſer Eintheilung zergliedern.

Erſte Unterabtheilung.

Von denen hiſtoriſchen Kenntniſſen, welche vorzüglich die Jurisprudenz allein angehen.

§. 302.

Unter die hiſtoriſchen Kenntniſſe von dieſer Art gehört:

1) Die Rechtsgeſchichte, *Hiſtoria iuris.*

2) Die Kenntniß der juriſtiſchen Alterthümer, *Antiquitates Iuris.*

3) Die juriſtiſche Gelehrtengeſchichte, *Hiſtoria litteraria iurisprudentiae, Litteratura iuris.*

§. 303.

a) Von der Rechtsgeſchichte.

Die Rechtsgeſchichte, *Hiſtoria iuris*, zeigt den Urſprung, Fortgang und die Veränderungen der Geſetze und übrigen Quellen der Rechtsgelahrheit. Da nun ein jeder Theil der Rechtsgelahrheit ſeine eigene Quellen hat, ſo iſt leicht daraus abzunehmen, daß die Rechtsgeſchichte von ſo verſchiedener Art ſeyn muß, als es verſchiedene Theile der Jurisprudenz giebt, nur daß nicht von einem jeden die Geſchichte ſo wichtig und weitläufig iſt, als von dem andern.

§. 304.

Der Nutzen der Rechtsgeſchichte äußert ſich vorzüglich darinnen:

1) Daß

1) Daß man von dem Daſeyn und der äußerlichen Beſchaffenheit der Quellen, woraus man zu ſchöpfen hat, unterrichtet wird.
2) Man lernt den Weg, die neuen Geſetze aus den ältern, auf welche ſich jene nicht ſelten beziehen, zu erklären.
3) Der wahre Verſtand eines einzelnen Geſetzes, ja wohl gar eines ganzen Geſetzbuchs iſt oft aus hiſtoriſchen Umſtänden zu erörtern.
4) Man lernt den Gebrauch und das Anſehen kennen und gehörig ſchätzen, welches die ältern Geſetze noch heut zu Tage haben oder nicht haben. Bey ſo geſtalten Sachen kann Niemand, ohne die Rechtsgeſchichte wenigſtens von den vornehmſten Theilen der Jurisprudenz zu verſtehen, etwas gründliches in der Rechtsgelahrheit lernen.

§. 305.

Die Schriftſteller, welche man davon hat, haben:

1) Entweder die Rechtsgeſchichte von mehrern Theilen der Rechtsgelahrheit zuſammen beſchrieben, als z. E.
   a) *Burc. Gottb.* STRVVII Hiſtoria Iuris Roman. Germ. Can. Feudal. Criminal. et Publ. Ienae 1718. 4.
   b) *Io. Gottl.* HEINECCII Hiſtoria Iuris Rom. et Germ. c. not. *Ritteri* et *Silberradii*. Argent. 1751. 8. und nachher mehrmalen unverändert.
   c) *Io. Ad.* KOPPII Hiſtoria Iuris, am neueſten c. not. *Io. Ge.* ESTORIS. Gieſſae. 1767. 8.
   d) Joh. Heinr. Chriſt. von Selchow Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte. III. Ausgabe. Göttingen. 1778. 8.

c) Carl Friedr. Walchs Grundriß der Geſchichte der in Deutſchland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena 1780. 8.

2) Oder ſie handeln nur die Rechtsgeſchichte eines einzigen Theils der Rechtsgelahrheit ab, als z. E.

a) Vom Römiſchen Rechte die merkwürdigſten:

α) *Chr. Godof.* HOFFMANNI Hiſtoria Iuris Romani. Tom. I. Lipſ. 1718. und vermehrter 1734. Tom. II. ib. 1726. 4.

β) *Anton.* TERRASSON Hiſtoire de la Iurisprudence Romaine. à Paris 1750. f.

γ) *Io. Aug.* BACHII Hiſtoria Iurisprudentiae Romanae. Edit. III. auctior. Lipſ. 1775. 8.

δ) *Car. Ant. de* MARTINI Ordo Hiſtoriae Iuris Ciuilis. Edit. III. Viennae. 1770. 8.

b) Vom Canoniſchen Rechte:

α) *Io.* DOUIATII Praenotionum Canonicarum libri V. cura et c. not. *Aug. Frid.* SCHOTT. Tomi II. Lipſ. 1776 — 79. 8. Von welchen Werke der gröſte und wichtigſte Theil der Geſchichte und der Litteratur des canoniſchen Rechts gewidmet iſt.

β) *Gerh. van* MASTRICHT Hiſtoria Iuris eccleſiaſtici, am beſten c. Praef. *Chr.* THOMASII. Hal. 1719. 8.

γ) Joh. Ge. Pertſch Hiſtorie des canoniſchen Kirchenrechts. Breslau 1753. 8.

c) Vom deutſchen Privatrechte:

α) *Herm.* CONRINGII liber de origine Iuris Germanici. Helmſt. 1645. 4. und mehrmalen auch in deſſen Operibus.

β) Fried. Chph. Jonath. Fiſchers Entwurf einer Geſchichte des deutſchen Rechts. Leipzig 1781. 8.

§. 306.

§. 306.

b) Von juriſtiſchen Alterthümern.

Die Kenntniß der juriſtiſchen Alterthümer zeigt die Beſchaffenheit und Veränderung der ältern Einrichtungen und anderer ältern Umſtände, auf welche ſich ſowohl ältere, als neuere Geſetze beziehen, und daraus eine Erläuterung hernehmen, z. E. die ältere Staatsverfaſſung und deren Veränderungen, das ältere Gerichtsweſen, die bey allerley Arten juriſtiſcher Geſchäffte, Ehen, Contracten, letzten Willen u. d. vormals beobachteten Gebräuche u. ſ. w.

§. 307.

Ob gleich ein jeder Theil der Rechtsgelahrheit eine Kenntniß der dahin gehörigen juriſtiſchen Alterthümer erfordert, ſo pflegt man ſich doch immer vorzüglich vor andern zu beſchäfftigen:

1) Mit den Alterthümern des Römiſchen Rechts, über welche beſonders folgende zwey Handbücher vorhanden ſind:

a) *Io. Gottl.* HEINECCII Syntagma Antiquitatum Romanarum iurisprudentiam illuſtrantium. Tomi II. Argent. 1755. 8. und nachhero mehrmals ohne Veränderung. Auch zu Genf 1768. 4. nachgedruckt.

b) *Io. Henr. Chr. de* SELCHOW Elementa iuris Rom. publici et priuati Anteiuſtinianei. Edit. II. Goetting. 1778. 8.

2) Mit den Alterthümern des Deutſchen Privatrechts. Dahin gehört:

Io. Gottl. HEINECCII Antiquitates Germanicae iurisprudentiam illuſtrantes. Tom. I. et II. P. 1. 2. Hafniae. 1772. 73. 8. Ein unvollendetes Werk.

§. 308.

c) Die juriſtiſche Gelehrten-Geſchichte.

Die juriſtiſche Gelehrtengeſchichte zeigt den Urſprung und Fortgang der Bemühungen, durch welche von Gelehrten die Rechtsgelahrheit, als eine Wiſſenſchaft betrachtet, zeither bearbeitet worden iſt. Sie unterſcheidet ſich alſo gar ſehr von der Rechtsgeſchichte.

§. 309.

Zu einer vollſtändigen juriſtiſchen Gelehrtengeſchichte gehören drey Stücke:

1) Die Kenntniß der Rechtsgelehrten, *Notitia ICtorum, Biographia iuridica.*
2) Die Geſchichte der Rechtsgelahrheit und deren Methode im Ganzen betrachtet, *Hiſtoria iurisprudentiae.*
3) Die Kenntniß der juriſtiſchen Schriften, juriſtiſche Bücherkunde, *Bibliographia iuridica.*

§. 310.

Uebrigens kann man dieſelbe wiederum eintheilen:

1) In die allgemeine juriſtiſche Gelehrten-Geſchichte, die alle Theile der Rechtsgelahrheit zu Gegenſtänden hat.
2) In die beſondere, die ſich nur auf einen einzigen Theil derſelben einſchränkt.

§. 311.

Der Nutzen der an ſich ſchon zugleich angenehmen juriſtiſchen Gelehrten-Geſchichte iſt ſehr wichtig für diejenigen, welche die Jurisprudenz gründlich lernen und treiben wollen. Denn indem man mit den Bemühungen

gen und Schriften der Rechtsgelehrten bekannt wird, ſo lernt man:

1) Nicht nur Vorurtheile und alte durch neuere Bemühungen entdeckte Irrthümer vermeiden, ſondern
2) Man erleichtert ſich auch durch ſolche gelehrte Kenntniſſe das juriſtiſche Studium, ſowohl in der Theorie, als in der Praxis ungemein, wenn man weiß, wo man ſich in allen Dingen einen gründlichen Rath erholen kann.

§. 312. a)

Unter den Schriftſtellern über die allgemeine juriſtiſche Gelehrten-Geſchichte ſind zu merken:

1) Gottl. Stollens Einleitung zur Hiſtorie der juriſtiſchen Gelahrheit. Jena 1745. 4.
2) *Io. Fridr.* EISENHART Inſtitutiones Hiſtoriae Iuris litterariae. Edit. II. Helmſt. 1763. 8.
3) *Car. Ferd.* HOMMELII Litteratura Iuris. Edit. II. auct. et emendat. Lipſ. 1779. 8.
4) *Dan.* NETTELBLADT Initia Hiſtoriae litterariae iuridicae vniuerſalis. Edit. II. auct. et emendat. Hal. 1774. 8.
5) Heinr. Joh. Otto Königs Lehrbuch der juriſt. Litterat. II Theile. Halle 1785. 8.

§. 312. b)

Zur Litteratur einzelner Theile der Jurisprudenz gehören:

1) Des deutſchen Staatsrechts:
Pütters Litteratur des deutſchen Staatsrechts. III Theile. Göttingen 1776—83. 8. Ein claſſiſches Werk und vortreffliches Muſter für ähnliche Arbeiten.
2) Des Völkerrechts:
Diedr. Heinr. Ludw. Freyh. von Ompteda Litteratur des geſammten ſowohl natürlichen, als po-

poſitiven Völkerrechts. II Theile. Regensb. 1785. 8. Völlig nach dem Pütteriſchen Muſter eingerichtet.

3) Des deutſchen Privatrechts:
Fr. Chph. Jonath. Fiſchers Litteratur des germaniſchen Rechts. Leipz. 1782. 8. Breitet ſich jedoch bey weiten nicht über alle Zweige aus.

§. 312. c)

Von allgemeinern Werken über die juriſtiſche Biographie, worüber man zur Zeit freylich noch nichts vollſtändiges hat, ſind die vorzüglichſten:

1) *Denis* SIMON Bibliotheque des principaux Auteurs et Interpretes du Droit civil, canonique, et particulier de pluſieurs Etats et Provinces. Tomes II. à Paris. 1692—95. 12.
2) *Pierre* TAISAND Vies des plus celebres Iuriſconſultes de toutes les Nations, zweyte vermehrte Ausgabe. Paris, 1737. 4.
3) Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. VI Bände. Leipz. 1773—80. 8.
4) Chph. Weidlichs ſämmtliche hieher gehörige mit einander nicht zu verwechſelnde Schriften, als:
   a) Geſchichte der jeztlebenden Rechtsgelehrten, als ein Rechtsgelehrten-Lexicon. II Theile. Merſeburg, 1748. 49. 8.
   b) Zuverläßige Nachrichten von denen jeztlebenden Rechtsgelehrten. VI Theile. Halle, 1757—65. 8.
   c) Lexicon, oder kurzgefaßte Lebensbeſchreibungen aller jeztlebenden Rechtsgelehrten in alphabetiſcher Ordnung. Halle 1766. 8.
   d) Biographiſche Nachrichten von den jeztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland. IV Theile. Halle 1781—85. 8. Und: Nachträge, Zuſätze und

und Verbeſſerungen zu den erſten 3 Theilen. Halle 1783. 8.

§. 313.

Zur juriſtiſchen Bücherkenntniß insbeſondere dienen hauptſächlich:

1) *Mart.* LIPENII Bibliotheca iuridica realis. Edit. nouiſſ. II. Tomi. 1757. f. wozu von mir Supplementa et Emendationes, Lipſ. 1775. f. herausgegeben worden.

2) *Burc. Gotth.* STRUVII Bibliotheca Iuris ſelecta, cura *Chr. Gottl.* BUDERI. Editio nouiſſ. Ienae, 1756. 8.

3) Journale, die von neuen juriſtiſchen Schriften Nachricht geben, dergleichen außer denen bereits beſchloſſenen gegenwärtig folgende der Rechtsgelahrheit allein gewidmete im Gange ſind:

a) Andr. Joſ. Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des deutſchen Staats- und Kirchenrechts. XXV Stück (deren 10 zuſammen einen Band ausmachen.) Gießen, 1780 85. Wird fortgeſetzt.

b) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek, herausgegeben von zwey Altdorfiſchen Profeſſoren, (Jul. Friedr. Malblanc, und Joh. Chr. Siebenkees.) V. Bände (jeder von zwey Stücken). Nürnb. 1781—85. 8. Wird fortgeſetzt.

c) Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1783. 84. 85. Leipz. 1783 und f. 8. Jeder Jahrgang oder Band beſteht aus zween Theilen. Wird fortgeſetzt. *)

d) Franz

*) Dieſes neue Journal iſt ſowohl im Plane, als in Anſehung der Vollſtändigkeit von meiner im Jahr 1768. angefangenen, und

d) Franz. Joſ. Hartlebens vollſtändige Anzeige und unpartheyiſche Beurtheilung der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1784. I. Th. Mainz, 1785. 8. Die Fortſetzung iſt verſprochen.

e) Joh. Ludw. Klubers kleine juriſtiſche Bibliothek, 1ſtes Stück. Erlang. 1785. 8.

f) Als ein nach wiſſenſchaftlichen Fächern geordnetes Repertorium über die neuere deutſche juriſtiſche Bücherkunde iſt zu betrachten:

Wilh. Ludw. Storrs Juriſtiſche Litteratur der Deutſchen von 1771. bis 1780. II Theile. Deſſau, 1783—85. 8. Wird fortgeſetzt.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den hiſtoriſchen Kenntniſſen, welche die Jurisprudenz mit andern Wiſſenſchaften gemein hat.

---

§. 314.

Die hiſtoriſchen Kenntniſſe, welche in der Rechtsgelahrheit, deren Erlernung, und Anwendung große Erläuterung geben, ob ſich gleich ihr Nutzen nicht auf die juriſtiſchen Wiſſenſchaften allein einſchränkt, ſind:

I. Theils eigentliche Theile der Geſchichtskunde ſelbſt.

II. Theils hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften.

§. 315.

und im J. 1782. mit dem 100ten Stücke, oder dem X. Bande, geendigten: „unpartheyiſchen Critik über die neueſten juriſtiſchen Schriften“ ganz unterſchieden.

§. 315.

I. Von den eigentlichen Theilen der Geſchichtskunde ſelbſt, ſind für einen Rechsgelehrten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald mehr, bald weniger nöthig und nützlich:

1) Die ſogenannte Univerſalhiſtorie, und zwar daſelbſt beſonders die Geſchichte des alten Römiſchen Reichs, wie auch des Römiſch-Griechiſchen Kayſerthums, in Rückſicht auf die gründliche Erlernung des Römiſchen Rechts.

2) Die gemeiniglich unter dem Nahmen der Staatenhiſtorie begriffene Geſchichte der heutigen Europäiſchen Staaten, welche denenjenigen, die in Staatsſachen gebraucht werden wollen, ganz unentbehrlich iſt.

3) Die Statiſtik oder Staatskunde, die ſich mit der hiſtoriſchen, geograpiſchen und politiſchen Kenntniß von dem heutigen Zuſtande der Europäiſchen Staaten beſchäfftiget, und daher ebenfalls in Staatsſachen unentbehrlich iſt.

§. 316.

4) Die unter dem Nahmen der Reichshiſtorie vorzugsweiſe begriffene Geſchichte des deutſchen Reichs, die nicht nur wegen ihrer ganz unzertrennlichen Verbindung mit dem deutſchen Staatsrechte für Publiciſten und alle Perſonen, die in deutſchen Staatsgeſchäfften arbeiten ſollen, gleichſam das rechte Auge iſt, ſondern auch wegen ihres Einfluſſes auf das deutſche Privat- Kirchen- und Lehnrecht von den übrigen Rechtsgelehrten nicht vernachläßiget werden darf. Auch die Geſchichte der vornehmſten deut-

ſchen

ſchen Chur- und Fürſtlichen Häuſer und Staaten ſollte auf Akademien mehr, als insgemein geſchiehet, getrieben werden. Wenigſtens darf die eigene vaterländiſche Geſchichte, z. E. von Sächſiſchen Landeskindern die Sächſiſche Geſchichte, nicht verabſäumet werden.

5) Die Kirchengeſchichte, um das Kirchenrecht deſto beſſer zu verſtehen.

6) Die allgemeine Gelehrtengeſchichte.

§. 318.

II. Die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften muß der Juriſt nicht nur darum wiſſen, weil er ohne dieſelben die nöthigen Theile der Geſchichte nicht gründlich erlernen kann, ſondern er braucht auch überdiß insbeſondere:

1) Die Geographie oder Erdbeſchreibung, alte, mittlere und neuere, theils in der Theorie, indem in Geſetzen und Urkunden häufig Stellen vorkommen, die ohne geographiſche Kenntniſſe gar nicht verſtanden werden können; theils in der Praxi, wenn z. E. die Frage von der Anwendung gewiſſer Geſetze oder Gewohnheiten in gewiſſen Gegenden iſt, oder Streitigkeiten über Ländereyen vorkommen, die unter andern auch aus geographiſchen Gründen zu entſcheiden ſind.

2) Die Genealogie oder Geſchlechtskunde, welche bey Familienſtreitigkeiten und Anſprüchen oft einzig und allein Licht giebt.

§. 319.

3) Die Heraldik oder Wappenkunde, welche im Staatsrechte ſowohl als im Adelsrechte von vorzüglichen Nutzen iſt.

4) Die Diplomatik oder Urkundenwiſſenſchaft, deren Kenntniß hauptſächlich im deutſchen Staats- Privat- und Lehnrechte viel Dienſte thut, ja ſelbſt einem praktiſchen Privatrechtsgelehrten oft ſehr nützlich wird, wenn er mit ſolchen Streitigkeiten zu thun hat, wo es auf die Beurtheilung und Erklärung alter Urkunden ankommt.

§. 320.

5) Die Alterthümer, beſonders die Römiſchen, Deutſchen, und Chriſtlichen.

6) Die Numismatik oder Münzwiſſenſchaft, von deren Einfluſſe auf die Rechtsgelahrheit viele Beyſpiele in folgenden Buche anzutreffen ſind:

Car. Ferd. HOMMELII Iurisprudentia numismatibus illuſtrata. Lipſ. 1763. 8. Wozu noch gehört: *Chr. Adolph.* KLOTZII Auctarium. Lipſ. 1765. 8. wie auch in Deſſen Opuſculis nummariis, Hal. 1771. 8.

Drittes Kapitel.

Von andern Wiſſenſchaften, welche in die Rechtsgelahrheit vorzüglichen Einfluß haben.

§. 321.

Unter den eigentlich ſo genannten Wiſſenſchaften geben in der Rechtsgelahrheit, beſonders in gewiſſen Theilen derſelben, eine vorzügliche Erläuterung:

1) Aus den theologiſchen Wiſſenſchaften, die Dogmatik, und zwar ſowohl die proteſtantiſche, als Römiſchcatholiſche; wie auch derjenige Theil der Polemik, welcher die Streitigkeiten der proteſtantiſchen und catholiſchen Kirchen mit einander abhandelt; nicht weniger die Paſtoraltheologie. Der Nutzen zeigt ſich im Kirchenrechte.

§. 322.

2) Die Grundſätze der Arzneywiſſenſchaft und Chirurgie, als worauf es in Entſcheidung vieler Rechtsfragen ankommt, wenn z. E. von der körperlichen Beſchaffenheit eines Menſchen, von der Fähigkeit eines Menſchen zur Tortur oder zu Leibesſtrafen, von lebendigen oder todten Geburten, von Verwundung oder Entleibung u. ſ. w. die Frage iſt. Man hat daraus eine beſondere Wiſſenſchaft unter dem Nahmen der juriſtiſchen Arzneywiſſenſchaft, *medicinae forenſis*, *medicinae legalis*, gebildet, davon ein paar vorzügliche Schriftſteller ſind:

a) *Mich.*

a) *Mich.* ALBERTI Syſtema Iurisprudentiae medicae. Tomi VI. Hal. 1725—47. 4.
b) *Chr. Gottl.* LVDWIG Inſtitutiones medicinae forenſis. Edit. nouiſſ. cura *Ern. Gottl.* BOSII, 1774. 8.
c) *Io. Ern.* HEBENSTREIT Anthropologia forenſis. Lipſ. 1753. 8.
d) Albr. v. Haller Vorleſungen über die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft. I. Band, und II. Band I. Th. Bern 1782. u. f. 8. Der Beſchluß iſt noch zu erwarten.

§. 323.

3) Die Philoſophie iſt einem jeden Gelehrten, der aufgeklärt denken, handeln, ſchreiben und reden will, nöthig. Mithin muß auch ein Rechtsgelehrter die Philoſophie nach allen ihren Theilen ſtudiren. Insbeſondere aber und am allermeiſten hat er ſich zu beſchäfftigen:

a) Mit der Logik oder Vernunftlehre, als durch deren Hülfe er die erlernten juriſtiſchen Wahrheiten und Grundſätze zu ordnen, zu beurtheilen, und im ſchriftlichen und mündlichen Vortrage, wo es hauptſächlich auf die Kunſt zu zergliedern und zu ſchließen ankommt, geſchickt und zweckmäßig anzuwenden fähig wird.
b) Mit der Sittenlehre, Ethik, Moral, als welche diejenigen vernünftigen Pflichten der Menſchen lehrt, die nicht Zwangspflichten ſind, mithin das Naturrecht, welches lauter Zwangsrechte und Zwangspflichten zu Gegenſtänden hat, ungemein erläutert.
c) Mit der Politik, Klugheitslehre, welche:
α) Entweder die Privatpolitik iſt, die in Privatgeſchäfften beobachtet werden muß.

β) Oder die öffentliche Politik, Staatsklugheit, *prudentia ciuilis*, die in Abhandlung der Staatsgeſchäffte mit den angewendeten Grundſätzen des Völker- oder Staats-Rechts auf das genaueſte zu verbinden iſt.

§. 324.

4) Die Mathematik, deren Grundſätze dem praktiſchen Rechtsgelehrten in vielen Fällen, z. E. in Gränz- und Bauſtreitigkeiten, Zinnß- und Nutzberechnungen, u. a. zu Entſcheidungsgründen dienen. Man kann allenfalls aus der Anwendung der mathematiſchen Grundſätze auf die Rechtsgelahrheit eine eigene Wiſſenſchaft, unter dem Nahmen der juriſtiſchen Mathematik, *Matheſeos forenſis* machen.

Joh. Friedr. Polacks *Matheſis forenſis*. Vierte Auflage. Leipzig 1770. 4.

§. 325.

5) Die Cameralwiſſenſchaft und Oekonomie iſt nicht nur denenjenigen unentbehrlich, welche bey dem Cammerweſen ihr Fortkommen ſuchen, ſondern auch allen denen ſehr nützlich, welche ſich mit der Ausübung des Dorf- und Bauernrechts, z. E. die meiſten Richter, beſonders Amtleute und Gerichtshalter, wie auch die Rechtsconſulenten, von deren Praxis oft ein großer Theil dahin einſchlägt, zu beſchäfftigen haben. Zu dieſer Abſicht dient folgendes Werk:

Oeconomia forenſis, VIII Bände. Berlin, 1775—84. 4.

§. 326.

§. 326.

6) Die ſo genannten ſchönen Wiſſenſchaften, *belles lettres*, dienen überhaupt zur Bildung des Geſchmacks eines jeden Gelehrten und vernünftigen Bürgers. Und in ſo ferne wird einige Kenntniß davon auch einem Rechtsgelehrten, der doch eben ſo wenig, als andere ohne Geſchmack ſeyn darf, ganz anſtändig ſeyn, wenn ſie auch gleich keinen unmittelbaren Einfluß in das Studium der Rechtsgelahrheit haben ſollten. Insbeſondere aber wird die praktiſche Kenntniß der Regeln der Beredſamkeit in vielen Fällen, wo es auf einen mündlichen Vortrag ankommt, nöthig ſeyn, und zu großer Empfehlung gereichen.

Zweyter Theil.

Methodologie der Rechtsgelahrheit.

§. 327.

Nachdem in der Encyclopädie der Umfang der Wiſſenſchaften, welche ein Rechtsgelehrter zu lernen hat, gezeiget worden, ſo iſt nun noch übrig, in der Methodologie die Art und Weiſe kennen zu lernen, wie das juriſtiſche Studium zu treiben iſt.

§. 328.

Alle Regeln, die ſich hier geben laſſen, beziehen ſich entweder auf das ganze juriſtiſche Studium überhaupt; oder ſchränken ſich insbeſondere auf die einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit und die damit verbundenen Erläuterungswiſſenſchaften ein. Daher zerfällt die juriſtiſche Methodologie ſehr natürlich in zwey Abſchnitte.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von der Methode des ganzen juriſtiſchen Studiums überhaupt.

§. 329.

Die Wahrheiten und Regeln, nach welchen die Methode des juriſtiſchen Studiums zu beurtheilen und einzurichten iſt, beziehen ſich entweder auf die rechte Art, die Rechtsgelahrheit zu lehren, oder zu lernen.

§. 330.

Ob nun gleich die eigentliche Abſicht dieſer Vorleſungen nur dieſe iſt, eine Anweiſung, wie die Rechtsgelahrheit erlernt werden ſoll, zu geben, ſo muß doch hier auch von der Art, ſie zu lehren, wenigſtens in ſo weit gehandelt werden, als ein Lehrling, wegen der ſo nöthigen Wahl ſeiner mündlichen ſowohl, als ſchriftlichen Lehrer einige Kenntniß davon haben muß.

Erſtes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtsgelahrheit zu lehren.

§. 331.

Die Methode, die Jurisprudenz vorzutragen, iſt nach dem bekannten Sprüchworte: So viel Köpfe, ſo viel Sinne, welches auch bey dem Rechtsgelehrten ein-

eintrifft, zu aller Zeit ſehr verſchieden geweſen. Ich will nur von denenjenigen vornehmſten Lehrarten etwas gedenken, die ſeit einigen Jahrhunderten in der Rechtsgelahrheit überhaupt gebraucht worden ſind, und einige Regeln von der hierinnen zu treffenden Wahl beyfügen, die den einzelnen Theilen der Jurisprudenz aber eigene Methode an den gehörigen Orten im zweyten Abſchnitte beſtimmen.

§. 332.

Der Vortrag iſt in der Rechtsgelahrheit, wie in allen Wiſſenſchaften, theils ein ſchriftlicher, theils ein mündlicher. Mithin geht die Methode, nach welcher die Rechtsgelahrheit gelehrt wird, theils die Schriften der Rechtsgelehrten, theils den mündlichen Vortrag an.

§. 333.

Was nun I) die ſchriftliche Methode betrifft, ſo iſt dieſelbe zu betrachten:

A. Theils blos nach dem äußerlichen Vortrage, in welchen die juriſtiſchen Wahrheiten eingekleidet ſind.

B. Theils nach den Quellen und Hülfsmitteln, die dabey gebraucht werden.

C. Theils nach den Zwecken und Abſichten, auf welche ſie ſich bezieht.

§. 334.

A. In Rückſicht auf den äußerlichen Vortrag und die äußerliche Einkleidung giebt es:

a) Eine commentatoriſche Methode, da man die Geſetzbücher und einzelne Geſetze ſelbſt erklärt.

b) Eine

b) Eine ſyſtematiſche, da man die aus den Geſetzen herausgezogenen Wahrheiten und Sätze in einem gewiſſen Zuſammenhange vorträgt.

Beyde Methoden haben ihren eigenen und großen Nutzen. Es ſind daher die Schriften von beyderley Art ſchätzbar. Man kann auch wohl in Schriften beyde Methoden mit einander verbinden, wovon Herr Profeſſor Weſtphal in Halle *) ein paar glückliche Proben abgelegt hat.

c) Eine alphabetiſche, die in juriſtiſchen Realwörterbüchern vorkommt. Dieſe ſteht in Anſehung des Nutzens den beyden erſtern merklich nach, und leiſtet eigentlich nur beym geſchwinden Nachſchlagen Dienſte. Dergleichen juriſtiſche Realwörterbücher ſind z. B. folgende:

1) Repertorium reale practicum iuris priuati Rom. Germ. unter der Aufſicht Joh. Aug. Hellfelds. IV Th. Jena, 1753—62. 4.

2) Heinr. Gottfr. Scheidemantels Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts, 2 Theile. Leipz. 1782. 83. 4. Wird fortgeſetzt.

3) *Io. Ern. Iuſt.* MÜLLERI Promtuarium Iuris. Tomi III. Lipſ. 1784. u. f. 8. Iſt noch lange nicht beendiget.

§. 335.

Was die ſyſtematiſche Methode insbeſondere betrifft, ſo hat man dabey in Betrachtung zu ziehen:

α) Die Ordnung, in welcher die Materien nach einander abgehandelt werden, welche:

O 5 a) Ent-

*) In ſeinem Verſuch einer ſyſtematiſchen Erläuternng der Römiſchen Geſetze vom Pfandrechte. Halle, 1770. 8. Und in Interpretationibus iuris ciuilis de libertate et ſeruitutibus praediorum. Lipſ. 1773. 8.

a) Entweder eine willkührliche iſt, die der Schriftſteller nach ſeinem Gefallen und nach ſeiner Einſicht ſelbſt beſtimmt.

b) Oder ſich nach der in einem zum Grunde gelegten Geſetzbuche (z. E. in den Pandekten) beobachteten Ordnung richtet.

§. 336.

Fragt man, welche Ordnung eines ſyſtematiſchen Schriftſtellers die beſte ſey? ſo antworte ich:

א) Da die in den Geſetzbüchern zum Grunde liegende Ornnung immer nicht natürlich und zuſammenhängend gnung zu ſeyn pflegt, ſo hat eine willkührliche Ordnung vor dieſer unſtreitig den Vorzug, es müßten denn beſondere Urſachen vorhanden ſeyn, welche die Ordnung der Geſetzbücher zu beobachten anriethen, wie z. E. in der Römiſchen Rechtsgelahrheit noch zur Zeit am gewöhnlichſten iſt.

ב) Folgt man nun einer willkührlichen Ordnung, ſo wähle man diejenige, welche vor andern natürlich iſt. Natürlich aber iſt ſie alsdann, wenn man nicht nur dadurch in den Stand geſetzt wird, den ganzen Zuſammenhang einer Wiſſenſchaft und der dahin gehörigen Materien auf einmal zu überſehen, ſondern auch die vorderſten Materien den Grund und die Erläuterung von den darauf folgenden Materien und Sätzen in ſich faſſen.

§. 337.

β) Die Art und Weiſe, wie die zu jeder einzelnen Materie gehörigen einzelnen Sätze und Wahrheiten zuſammen vorgetragen und mit ein-

einander verbunden werden. Die Methode iſt hier:

a) Entweder eine blos willkührliche, die der Schriftſteller bey einer jeden Materie nach Gutdünken einrichtet, ohne ſich durchgängig an etwas gewiſſes zu binden.

b) Oder eine beſtimmte, da man nach einer gewiſſen allgemeinen Art, die einzelnen Wahrheiten zu erfinden und mit einander zu verbinden, alle Materien abhandelt.

§. 338.

Solche beſtimmte Methoden, die man auch in der Rechtsgelahrheit gebraucht hat und zum Theil noch braucht, ſind verſchiedene, wovon ich hier nur die vornehmſten anführen will, nehmlich:

1) Die Ramiſtiſche, oder vielmehr Peripatetiſche, welche viererley Grundurſachen der Dinge annimmt, die man allezeit unterſuchen müſſe, wenn man das Weſen eines Dinges einſehen wolle. Sie heiſſen: *Cauſa efficiens, materialis, formalis* und *finalis.*

2) Die tabellariſche (methodus *dichotomica*), da man alles in lauter an einander hängende Reihen von Eintheilungen bringt.

3) Die fragende, da man die Wahrheiten in Frage und Antwort vorträgt.

4) Die demonſtrativiſche, oder *ſcientifica* methodus. Von welcher letztern nachzuſehen iſt:

Hiſtorie der demonſtrativiſchen Rechtsgelahrheit, in Dan. Nettelbladts hälliſchen Beyträgen zu der juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie I. Band. 3. St. S. 557. u. f. III. Band. 9. St. S. 101. u. f.

§. 339.

Von der demonſtrativiſchen Lehrart in der Rechtsgelahrheit, welche vielen Streit veranlaßt hat und zum Theil noch veranlaßt, iſt, um allen Wortſtreit zu vermeiden, wohl zu merken, daß dieſelbe in dreyfachen Sinne genommen werde:

a) Im weitläuftigſten Verſtande für eine jede Lehrart, nach welcher die Gründe der juriſtiſchen Wahrheiten angegeben, und dieſe aus jenen durch Schlüſſe hergeleitet, nicht aber blos allein durch Anführung der Geſetze bewieſen werden, wie z. E. Anton Faber in ſeinen Rationalibus ad Pandect. gethan hat. Dieſe Methode kann füglich methodus *rationalis* genennt werden, und kommt mit derjenigen Lehrart überein, welche von den Logikern die analytiſche genennt wird.

b) Im mittlern Verſtande für diejenige Methode, da aus denen zum Grunde gelegten Definitionen und Eintheilungen gewiſſe Hauptgrundſätze (*axiomata*) gezogen, aus dieſen aber durch Schlüſſe alle übrige Wahrheiten als Concluſionen gefolgert werden. Man nennt ſie die axiomatiſche oder, logikaliſch zu reden, die ſynthetiſche Methode. Heineccius führte ſie in ſeinen Lehrbüchern ein, und zog ſich dadurch verſchiedene Gegner zu, worunter beſonders Pfaff in Tübingen und Trier in Frankfurt gehörten, da er hingegen von andern vertheidiget wurde.

c) Im engſten und eigentlichſten Verſtande aber begreift man darunter die den Mathematikern abgeborgte und von Wolfen in der Philoſophie ſowohl, als in der Rechtsgelahrheit eingeführte Lehrart, da man eine jede Wahrheit in ihre einfachſten Ideen auflöſet, und durch eine lange Reihe

von

von Sätzen und Schlüſſen, deren jeder von dem andern getrennt iſt, und gemeiniglich ſeinen eigenen Nahmen bekommt, (definitio, axioma, poſtulatum, theorema, problema, demonſtratio, ſcholion.) dieſelbe zu erweiſen ſucht. Sie heißt daher auch die mathematiſche Lehrart. Nach Wolfens Beyſpiele haben vorzüglich Ickſtatt und Cramer dieſelbe auf die Jurisprudenz angewendet.

§. 340.

Meine unvorgreiflichen Gedanken über dieſe Lehrarten gehen dahin:

1. Lehrarten ſind nicht die Lehren ſelbſt. Die Lehrart iſt daher nur etwas zufälliges, und eine Lehre bleibt an ſich immer eben dieſelbe, ſie werde nach dieſer oder nach jener Lehrart vorgetragen.
2. Siehet man aber auf die Abſichten einer Lehre und deren Vortrages, ſo iſt es freylich nicht allemal einerley, nach welcher Lehrart ſie vorgetragen wird. Diejenige Lehrart iſt daher in jeder Wiſſenſchaft die beſte, welche die dahin gehörigen Wahrheiten am ordentlichſten, deutlichſten, leichteſten und vollſtändigſten, ohne unnöthige Umſchweife, vorträgt.
3. Da nun die Wahrheiten und die daraus entſtehenden Wiſſenſchaften von gar vielerley Art, Beſchaffenheit und Zweck ſind, ſo iſt auch wohl nicht eine Lehrart eben für alle ſchicklich. Die Lehrart, die man in Wiſſenſchaften, wo alles auf Sätze und Schlüſſe der Vernunft ankommt, gebrauchen kann, läßt ſich wohl nicht auch auf ſolche, die mehr auf bloßen Erfahrungen und willkührlichen Sätzen beruhen, anwenden.

§. 341.

Nach dieſen allgemeinen Anmerkungen mag ein jeder ſein Urtheil über die verſchiedenen §. 337—39. angeführten Lehrarten in der Jurisprudenz nach ſeiner eigenen Empfindung fällen. Ich werde es nach der meinigen mündlich in den Vorleſungen ſelbſt thun. So viel kann ich jedoch hier nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß mir, wenn man anders ja keiner willkührlichen Methode folgen will, unter den beſtimmten Lehrarten die axiomatiſche in Lehrbüchern bequemer und zweckmäßiger, als die übrigen, zu ſeyn ſcheint.

§. 342.

B. In Anſehung der Quellen und Hülfsmittel, deren man ſich bey der Rechtsgelahrheit überhaupt, und einem jeden Theile derſelben insbeſondere bedient, iſt die Methode:

1) Entweder eine reine und zierliche, wenn man ſich
   a) Nicht nur in einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit an die rechten und ihm eigenen Quellen hält, ohne die Quellen des einen mit den Quellen des andern zu vermiſchen;
   b) Sondern auch die einem jeden Theile eignen richtigen Hülfsmittel, z. E. Sprachkenntniß, geſunde Philoſophie, Critik, Alterthümer, Geſchichte u. d. m. dabey, ſo weit es zu einer gründlichen Einſicht der Grundſätze und zum wahren Verſtande der Quellen nöthig iſt, gebraucht.

Die Rechtsgelehrten, welche ſich dieſer Lehrart bedienen, nennte man ſonſt *Humaniſtas*, und heut zu Tage nennet man ſie vorzugsweiſe *ICtos elegantiores*, zierliche Rechtsgelehrten, ſo wie dieſe Methode ſelbſt, (welche in allen Theilen der Juris-

pru-

prudenz ſtatt findet, und ſich nicht etwan, nach dem irrigen Wahne mancher Leute, blos auf das Römiſche und Canoniſche Recht einſchränkt) die zierliche Rechtsgelahrheit, *Iurisprudentia elegantior*, heißt.

§. 343.

2) Oder eine unreine und barbariſche, da man:

a) Theils aus unächten Quellen ſchöpft, und die Quellen der verſchiedenen Theile der Rechtsgelahrheit nebſt denen daraus entſtehenden verſchiedenen Grundſätzen mit einander vermengt, mithin ganz unrichtig anwendet.

b) Theils von den rechten Hülfsmitteln keinen Gebrauch macht, mithin die Geſetze weder richtig verſtehen, noch zweckmäßig anwenden kann, und alſo oft nur durch ein blindes Ohngefähr den Sinn des Geſetzgebers trifft.

Die Rechtsgelehrten, welche dieſer Lehrart folgen, und deren Urſprung ſich von den Gloſſatoren herſchreibt, haben ſich ſelbſt den Nahmen der *Realiſtarum* gegeben.

§. 344.

Die Sache ſelbſt zeigt ſchon wegen der aus der letzten Lehrart entſtehenden ſchlimmen Folgen für die Rechtsgelahrheit, wovon z. E. die ſo häufigen und ſchädlichen Verwirrungen der Römiſchen und Deutſchen Rechte redende Beweiſe ſind, daß die erſte, nehmlich die reine und zierliche Lehrart, die richtige ſey, mithin von Niemanden, der etwas ordentliches und gründliches lernen will, vernachläßiget werden dürfe. Jedoch darf man dabey zwey Regeln nicht aus den Augen ſetzen:

a) Man übertreibe das Studium der Hülfsmittel, und alſo der zierlichen Rechtsgelahrheit nicht,

wel-

welches geſchieht, wenn man ſich mehr um die Hülfsmittel, als um den Innhalt der Geſetze, und um die Grundſätze bekümmert. Denn die Hülfsmittel ſind nicht die Quellen und die Grundſätze und Wahrheiten ſelbſt, ſondern dienen nur zu deren Erläuterung und Aufklärung. Mithin ſind ſie nur in ſo weit zu erlernen und zu gebrauchen, als dieſer Zweck dadurch erreicht werden kann.

b) Man übergehe die aus der barbariſchen Lehrart herflieſſenden irrigen Meynungen und Verwirrungen nicht ganz. Denn oft hat ein eingewurzelter Gerichtsbrauch dergleichen Meynungen und Verwirrungen würklich angenommen, dergeſtalt, daß man in vielen Stücken heut zu Tage in der Anwendung denenſelben folgt.

§. 345.

C. Betrachtet man endlich den ſchriftlichen Vortrag in der Jurisprudenz in Rückſicht auf die Abſichten, welche man dabey hat, ſo iſt derſelbe:

1) Entweder blos theoretiſch, wenn man nur den wahren Sinn der Quellen beſtimmt, und die darinnen würklich befindlichen Grundſätze aufſucht und beſtimmt, ohne insbeſondere auf den Gerichtsbrauch zu ſehen.

2) Oder blos praktiſch, wenn man die Sachen nur ſo abhandelt, wie ſie im Gerichtsbrauche würklich ſtatt haben und angewendet werden können.

3) Oder vermiſcht, wenn man beydes, die theoretiſche Kenntniß und den praktiſchen Nutzen, mit einander im Vortrage verbindet.

§. 346.

Alle drey Methoden haben ihren Nutzen. Und zwar

1) Manche Materien erheiſchen blos eine theoretiſche Abhandlung, weil ſie nur mittelbarer Weiſe einen Einfluß auf das, was im Gerichtsbrauche gilt, haben, z. E. die juriſtiſchen Alterthümer.

2) Bey andern kann man allenfalls die blos theoretiſchen Regeln und Kenntniſſe als bekannt vorausſetzen, und ſich alſo nur vorzüglich um das praktiſche in einer gewiſſen Lehre bekümmern, z. E. in Schriften, die blos Anweiſungen für Sachwalter in Anſehung der ausübenden Rechtsgelahrheit seyn ſollen.

3) Meiſtentheils aber, und am allermeiſten in Lehrbüchern, iſt es nöthig, beydes zuſammen zu verbinden, dergeſtalt, daß nach vorausgeſchickter theoretiſcher Erklärung und Ausführung einer jeden Materie, allezeit die Uebereinſtimmung oder Abweichung des Gerichtsbrauchs, theils durch Gründe und Vergleichung der ältern und neuern Sitten, theils, wo es auf Obſervanzen ankommt, durch Anführung glaubwürdiger Zeugniſſe aus bewährten praktiſchen Schriftſtellern und Sammlungen von Urtheilsſprüchen, beſonders der höhern Juſtizcollegien, gezeigt werde.

§. 347.

Was II) die Methode des **mündlichen Vortrags** in der Rechtsgelahrheit überhaupt anlangt, ſo ſind die hieher gehörigen Regeln größtentheils aus dem, was von dem ſchriftlichen Vortrage geſagt worden iſt, herzuleiten, nur mit dem Unterſchiede, daß der mündliche Vortrag ſich blos auf den Zweck des Unterrichts in den erſten Anfangsgründen der Jurisprudenz einſchränkt, da hin-

gegen die Abſicht des ſchriftlichen Vortrags außer den Lehrbüchern ſich viel weiter erſtreckt.

§. 348.

Insbeſondere aber erfordert ein guter und zweckmäßiger mündlicher Vortrag folgende Eigenſchaften:

1) Ordnung.
2) Deutlichkeit.
3) Vollſtändigkeit, die jedoch die Gränzen der auf die Erkenntniß der vornehmſten Wahrheiten und Grundbegriffe in einer jeden Materie einzuſchränkenden nöthigen Kürze nicht überſchreiten darf.
4) Anführung der Quellen.
5) Enthaltung von fremden Nebendingen, welche zu der Sache, die vorgetragen werden ſoll, gar nicht gehören, und eben deswegen die Gedanken des Zuhörers ſowohl, als des Lehrers ſelbſt mehr zerſtreuen, als bey der zu gründlicher Faſſung zuſammenhängender Wahrheiten unumgänglich nöthigen Aufmerkſamkeit erhalten.
6) Verbindung des Syſtems mit der Erklärung der wichtigſten und claßiſchen Stellen aus den Geſetzen ſelbſt.
7) Verbindung der theoretiſchen Kenntniß mit der praktiſchen.
8) Die ſo viel möglich zu beobachtende Uebereinſtimmung des Vortrags mit einem ungezwungenen Diſcurs, wie er im Umgange gewöhnlich iſt, ohne weder in den redneriſchen Ton, noch in das ekelhafte Dictiren (wenn dieſes nicht bisweilen etwan ein Mangel im Lehrbuche nothwendig erfordert) zu verfallen.

Zwey⸗

Zweytes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtsgelahrheit zu erlernen.

§. 349.

Bey Erlernung der Rechtsgelahrheit hat man vorzüglich ſolgende Punkte in Obacht zu nehmen:

1) Die verſchiedenen Abſichten des juriſtiſchen Studiums.

2) Die rechte Ordnung und Eintheilung der zu erlernenden Wiſſenſchaften.

3) Den richtigen Gebrauch der Quellen und Hülfsmittel.

4) Den rechten Gebrauch des Unterrichts.

§. 350.

Was 1) die Abſichten betrifft, die man bey dem Studium der Rechtsgelahrheit haben kann, ſo ſind dieſelben:

a) Entweder darauf gerichtet, durch die erlangten Kenntniſſe andern in der Welt wiederum nützlich zu werden, und ſein Fortkommen dadurch zu befördern.

b) Oder man ſtudirt blos, welches gleichwohl ſelten geſchiehet, um ſein ſelbſt willen, das heißt, um in ſeinen eigenen Geſchäfften mit eigenen Augen ſehen zu können, wie bisweilen Standesperſonen thun, oder gar nur zum Vergnügen.

§. 351.

Bey der erſten Abſicht kann man wiederum gar verſchiedene Beſtimmungen vor ſich haben, da:

α) Nicht nur die eigentlichen juriſtiſchen Bedienungen von gar vielerley Gattung ſind, dergeſtalt, daß:

a) Bey manchen die Kenntniß der Jurisprudenz nach ihren ganzen Umfange, oder doch wenigſtens nach den meiſten und vornehmſten Theilen derſelben erfordert wird, z. E. bey Mitgliedern von Juſtizcollegien und Landesregierungen, ſowohl Räthen, als Subalternen, Richtern, Beamten, Conſulenten und Sachwaltern, Anwälden, akademiſchen Lehrern u. a. m.

b) Bey andern hingegen nur einer oder der andere Theil der Jurisprudenz vorzüglich in Betrachtung kommt, z. E. bey Miniſtern, in Geſandſchaftspoſten, in geiſtlichen Conſiſtorien, in Kriegsgerichten, Canzleyen, Lehnsbedienungen, Polizeybedienungen u. a. m.

β) Sondern auch überdiß viele andere Arten weltlicher Bedienungen, z. E. in Kriegscollegien, Cammer-Finanz-Bergſachen u. a. m. meiſtens mit Rechtsgelehrten beſetzt zu werden pflegen.

§. 352.

Wüßte ein jeder, der, um dem Publikum nützlich zu werden, die Rechte ſtudirt, welche von denen mannichfaltigen zukünftigen Beſtimmungen für ihn eigentlich aufgehoben iſt, mit Gewißheit voraus, ſo könnte er freylich ſein Studiren vorzüglich darauf einſchränken, und brauchte nach der beſondern Beſchaffenheit ſeiner künftigen Beſtimmung nicht allezeit ſich mit allen Theilen des juriſtiſchen Studiums zu beſchäfftigen, ſondern

könnte ſich oftmals nur mit einem und dem andern begnügen. Allein da nur ſehr wenige Perſonen ſchon zur Zeit ihres akademiſchen Lebens einer gewiſſen Beſtimmung verſichert ſind; ſo geht derjenige wohl am ſicherſten, der ſich auf alle Fälle vorzubereiten ſucht, welches geſchiehet, wenn er ſeine akademiſche Zeit ſo eintheilt, daß er keine von den Wiſſenſchaften, welche zum juriſtiſchen Studium gehören, gänzlich vernachläßige. Denn wenn er nur wenigſtens die erſten Anfangsgründe von einer jeden auf der Univerſität mit Aufmerkſamkeit begriffen hat, ſo wird es ihm alsdenn leicht werden, es in denenjenigen insbeſondere, deren Kenntniß ſeine künftigen Aemter und Beſtimmungen in vorzüglichen Grade erfordern, deſto weiter zu bringen und ſich dazu in kurzer Zeit vollkommen geſchickt zu machen. Hingegen wenn er ſich bey ſeinen Studiren nur auf eine gewiſſe Ausſicht allein eingeſchränkt, und in dieſer Zuverſicht Lücken gelaſſen hat; ſo zieht er ſich ſelbſt den großen Schaden zu, daß er, woferne dieſe eingebildete Hoffnung fehl ſchlägt, zu andern Aemtern und Bedienungen entweder ganz ungeſchickt iſt, oder doch, wenn er nun erſt zu ſpät die Anfangsgründe und Grundſätze erlernen will, die er bereits anwenden ſollte, faſt unüberwindliche Schwürigkeiten vor ſich findet, ſo daß er ſelten in ſeinem Fache etwas ſonderliches zu leiſten fähig werden dürfte, da bey der Erlernung der Anfangsgründe einer Wiſſenſchaft der mündliche Unterricht unendlich mehrere Vortheile verſchafft, als das fleißigſte Studiren der gelehrteſten und gründlichſten ſchriftlichen Syſteme.

§. 353.

Indeſſen laſſen ſich aber doch mit dieſer allgemeinen Abſicht, worauf man ſein Studiren zu richten hat, auch noch die beſondern Abſichten, wozu Stand,

Religion, Vermögensumſtände, vaterländiſche Verfaſſungen, Verwandſchaft und andere Verbindungen, oder eine vorzügliche Neigung Veranlaſſung geben, gar wohl vereinigen, wenn man nehmlich, ohne gleichwohl die übrigen Theile der juriſtiſchen Gelahrheit gänzlich zu vernachläßigen, ſich mit denenjenigen am meiſten und eifrigſten beſchäfftiget, welche auf einen dergleichen gewählten beſondern Zweck die meiſte Beziehung haben. Wie denn unter ſolchen Umſtänden oft ganz ſpecielle Collegia, die zur allgemeinen Abſicht eben nicht erforderlich wären, nothwendig werden können. In dieſer Rückſicht muß z. E. anders ein Cavalier, der ſeine Abſicht auf Geſandſchaften und auswärtige Staasgeſchäffte gerichtet hat; anders einer, der in innländiſchen Staats- und Regierungsſachen, am kayſerlichen oder an einem reichsſtändiſchen Hofe, in Reichsſtädten, oder bey der Reichsritterſchaft, in einem Lande von catholiſcher, proteſtantiſcher, oder vermiſchter Religion, gebraucht werden will; anders einer, der ſich einem Landescollegio, das unmittelbar mit Juſtizſachen zu thun hat, widmen will; anders einer, der zum künftigen Sachwalter, Richter, Actuarius, oder andern Gerichtsſtellen, beſtimmt iſt; noch anders derjenige, welcher einen Beruf zum akademiſchen Lehrer in ſich fühlt; u. ſ. w. ſtudiren, obgleich alle wohl thun, wenn ſie in dem Ganzen der juriſtiſchen Gelahrheit, ſo viel möglich, keine Lücke laſſen.

§. 354.

Man mag nun aber eine Abſicht haben, was man für eine will, ſo muß man

a) die Ordnung, in welcher die einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen Wiſſenſchaften vorzunehmen ſind, gehörig beobachten, und ſeine Einrich-

richtung darnach zu treffen wiſſen. Denn ein unordentliches Studiren veranlaßt lauter Verwirrung in den Begriffen, und iſt daher mehr ſchädlich, als nützlich.

§. 355.

Dieſe Ordnung aber iſt nicht willkührlich, ſondern vielmehr in der Natur der Sache gegründet, welche folgende allgemeine Regeln, die in dem zweyten Abſchnitte auf die einzelnen Theile des juriſtiſchen Studiums näher anzuwenden ſeyn werden, an die Hand giebt:

a) Man beſchäfftige ſich mit keinem Theile der Rechtsgelahrheit eher, als bis man die auf denſelben insbeſondere ſich beziehende Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften voraus geſchickt hat. Es ſind demnach:

α) Diejenigen Wiſſenſchaften und Kenntniſſe, welche zur Vorbereitung in der ganzen Rechtsgelahrheit dienen, zuvor zu erlernen, ehe man die eigentlich juriſtiſchen Lehrſtunden zu beſuchen anfängt; z. E. die Rechtsgeſchichte, die juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie. Man muß dieſelben zum Theil ſchon auf die Akademie mitbringen, z. E. eine gründliche Kenntniß der ächten und reinen lateiniſchen, wie auch der griechiſchen Sprache, der Römiſchen Alterthümer, einen Vorſchmack von der Logik, von der Univerſalhiſtorie, u. ſ. w. Wer in den ſogenannten Schulwiſſenſchaften noch nicht feſt iſt, kann die Akademie gar nicht mit Nutzen beſuchen, oder wenn es ja geſchiehet, ſo muß er doch das, was ihm von ſolchen Kenntniſſen noch fehlt, vor allen Dingen nachholen, ehe er ſich von dem Unterrichte in den höhern Diſciplinen wahren Vortheil verſprechen kann.

β) Hingegen ſolche Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften, welche ſich hauptſächlich nur auf einen, und den andern Theil der Rechtsgelahrheit einſchränken, brauchen nicht vor dem Anfange des eigentlich juriſtiſchen Studiums überhaupt vorausgeſchickt zu werden, ſondern es iſt gnung, (ja nicht einmal eher wohl zu rathen) daß man ſelbige allezeit erſt unmittelbar vor der Hauptwiſſenſchaft, um deren willen ſie zu erlernen ſind, vorhergehen laſſe. So darf z. E. die deutſche Reichshiſtorie erſt kurz vorher vorgenommen werden, ehe man das Deutſche Staats- Lehn- und Kirchenrecht anfängt, ob man gleich ſchon andere Theile der Rechtsgelahrheit, z. E. Naturrecht, Römiſches Recht, hat zuvor mit Nutzen hören können.

γ) Einige Erläuterungswiſſenſchaften, nehmlich diejenigen, welche nicht ſowohl in der theoretiſchen Erlernung eines Theils der Jurisprudenz, als vielmehr in deſſen Ausübung und Anwendung auf die Geſchäffte ſelbſt Hülfsmittel abgeben, müſſen nicht vorher, ſondern erſt nachher, wenn man die theoretiſchen Grundſätze der Hauptwiſſenſchaften bereits gefaßt hat, vorgenommen werden, z. E. die Oekonomie, die medicina forenſis u. a. m.

§. 356.

b) Die Collegia über die eigentlichen Theile der Jurisprudenz ordne man ſo, daß allezeit diejenigen vorhergehen, welche den Grund zur Erkenntniß und Erläuterung anderer in ſich faſſen, und die letztern, welche aus jenen zu erklären ſind, erſt darauf folgen.

Mithin wird:

α) Mit den natürlichen Rechten der Anfang zu machen ſeyn, weil ſie den Grund von allen poſitiven abgeben.

β) Unter den poſitiven Rechten aber müſſen die theoretiſchen Theile eher, als die praktiſchen vorgenommen werden. Denn die Grundſätze, die man nicht vorher gründlich erlernt hat, kann man unmöglich ordentlich und richtig anwenden lernen.

γ) Unter den theoretiſchen Theilen ſollte nun eigentlich das Staatsrecht billig dem Privatrechte vorgehen, da der Grund von dem Daſeyn und der Beſchaffenheit der bürgerlichen Privatgeſetze hauptſächlich darinnen zu ſuchen iſt. Allein weil man in ältern Zeiten das Staatsrecht gar nicht als eine beſondere Wiſſenſchaft angeſehen, ſondern vielmehr in dem irrigen Wahne geſtanden hat, das Römiſche Recht ſey die Grundlage von allen übrigen Rechten in der Welt, ſo hat man auch alsdenn, wie man jenes als eine Wiſſenſchaft abzuhandeln anfieng, die Römiſche Terminologie ſehr häufig darinnen gebraucht, wie denn ſelbſt in den Reichsgeſetzen ſehr oft Römiſche Begriffe zum Grunde gelegt ſind. Aus dieſer Urſache kann man noch heut zu Tage in Deutſchland weder im Staatsrechte, noch in den übrigen Theilen der poſitiven Rechtsgelahrheit etwas leiſten, ohne zuvor das Römiſche Recht gründlich zu verſtehen, eine Wahrheit, die ſelbſt durch den Ausſpruch eines unſerer vornehmſten Staatsrechtslehrer *) beſtätiget wird. Daher muß

P 5 nun

*) Siehe Pütters juriſt. Encyclopädie und Methodol. S. 75.

nun unter den theoretiſchen poſitiven Rechten mit dem Römiſchen Rechte der Anfang gemacht werden.

§. 357.

δ) Die übrigen theoretiſchen Theile des Privatrechts können theils kurz vor dem Unterrichte im Staatsrechte vorhergehen, theils mit demſelben zugleich verbunden werden, theils auch erſt darauf folgen, nachdem es Zeit und Umſtände erlauben. Denn es dient hier immer ein jeder dem andern mit zur Erläuterung.

ε) Jedoch müſſen allezeit die gemeinen Rechte vor den beſondern vorausgeſetzt werden. Denn die letztern enthalten theils nur Anwendungen der Begriffe und Sätze des gemeinen Rechts auf beſondere Gegenſtände, theils Abweichungen und Ausnahmen davon.

ζ) Unter den praktiſchen Theilen giebt die auſſergerichtliche Praxis zur gerichtlichen, und beyde geben wiederum zur Kunſt mit Acten umzugehen, Stoff her; daher ſie nach dieſer Rangordnung auf einander folgen müſſen.

§. 358.

3) In Anſehung des richtigen Gebrauchs der Quellen und Hülfsmittel hat man überhaupt bey Erlernung der Jurisprudenz eben dasjenige zu beobachten, was §. 342—44. in Anſehung der Lehrer davon angemerkt worden iſt. Im folgenden Abſchnitte werden noch beſondere Regeln davon vorkommen.

§. 359.

Alle dieſe Regeln aber werden nicht allein hinreichend ſeyn, wenn nicht auch 4) der Unterricht richtig genutzt wird. Da nun dieſer theils ein mündlicher, theils ein ſchriftlicher, welcher durch das Leſen guter Bücher erlangt wird, ſeyn kann, ſo hat man von beyden gewiſſe Regeln über den richtigen Gebrauch zu merken.

§. 360.

a) Die rechte Art, den mündlichen akademiſchen Unterricht am beſten zu benutzen, wird man aus folgenden Regeln abnehmen können:

α) Man eile nicht zu bald von der Univerſität wiederum weg. Vier Jahr Zeit braucht man wenigſtens, wenn man den Umfang von Wiſſchaften nach ihren Grundſätzen faſſen will, die heut zu Tage das juriſtiſche Studium erfordert.

β) Ob mehrere Univerſitäten zu beſuchen ſind, hängt theils von dem Zuſtande der Akademie, welche man zuerſt gewählt hat, theils von beſondern Abſichten und Umſtänden ab.

γ) Man ſey vorſichtig in der Wahl der Lehrer, das heißt, man halte ſich an ſolche Lehrer, welche geſchickt, aufrichtig und fleißig ſind, und die Wiſſenſchaft, die ſie lehren, zweckmäſſig vortragen. Diß iſt für Studirende unſtreitig eine der wichtigſten Regeln, aber in der Ausführung gewiß auch die ſchwerſte, da freylich junge Leute, welche auf die Akademie kommen, wo ihnen die Lebensart und die Art des Vortrages etwas ganz neues iſt, und welche von den Wiſſenſchaften, die ſie lernen ſollen, noch keine Begriffe haben, nicht im Stande ſind, gehörig davon zu urtheilen. Indeſſen werden doch folgende

gende Anmerkungen in Anſehung der Wahl der Lehrer, die ſich auf Erfahrungen gründen, allezeit nützlich ſeyn:

a) Kann man den guten Rath eines rechtſchaffenen und bekanntermaßen geſchickten und verſtändigen Mannes hierinnen haben, ſo thut man wohl, ihm zu folgen. Man muß aber nur, wenn dieſer Rath würklich nützlich, und nicht vielmehr ſo gar ſchädlich werden ſoll, dabey folgende Umſtände vorausſetzen:

1) Daß ein ſolcher Rathgeber ſelbſt ein Rechtsgelehrter ſey, der in dem Rufe ſteht, daß er theoretiſche Wiſſenſchaften mit praktiſchen Kenntniſſen geſchickt zu verbinden wiſſe. Gegen den Rath, den bloße Schulmänner ihren auf die Akademie ziehenden und zu Rechtsgelehrten beſtimmten Schülern ertheilen, oder den man bey dem Eintritte in das akademiſche Leben von ſeinen Landesleuten oder andern daſelbſt befindlichen Bekannten aus der Zahl der Studirenden ſelbſt erhält, muß man immer etwas mißtrauiſch ſeyn.

2) Daß derſelbe den gegenwärtigen Zuſtand der Akademie, deren Lehrer er vorſchlägt, genau kenne; mithin entweder ſelbſt ſich dort aufhalte, (in welchen Falle es aber ein Mann von der ſtrengſten Unpartheylichkeit ſeyn muß, zumal wenn er ſelbſt ein akademiſcher Lehrer iſt) oder doch ſonſt noch von ſeinen ehemaligen Aufenthalte her, ſeit dem aber nur nicht eine lange Reihe von Jahren verfloſſen ſeyn muß, genaue Kenntniß davon hat, oder gar bisweilen dahin zu reiſen Gelegenheit hat.

3) Daß derſelbe die Lehrer, die er vorſchlägt, nicht etwan blos aus ihren Schriften oder Umgange, ſon-

ſondern würklich nach ihren mündlichen Vortrage kenne. Denn bisweilen iſt der gelehrteſte, gründlichſte und berühmteſte Schriftſteller der ſchlechteſte Docent; ein anderer hingegen, der ſich durch Schriften eben nicht bekannt und berühmt gemacht hat, ein ſehr guter und zweckmäßiger mündlicher Lehrer.

b) Man laſſe ſich durch den Zulauf an Zuhörern, den ein Lehrer hat, und den man *applauſum* nennt, ja nicht zu ſehr blenden, ſondern ſuche die wahren Urſachen davon vor allen Dingen zu erforſchen. Denn dieſer iſt wohl oft, aber bey weiten nicht allezeit eine Folge von wahren Verdienſten, gründlicher Wiſſenſchaft, und zweckmäßigen Vortrage *).

c) Der Lehrer, welcher einen dunkeln und verwirrten Vortrag hat, (und diß kann ein junger Menſch, der gute Naturgaben hat, bald merken) iſt zu vermeiden. Nur muß man ſich hüten, daß man nicht die blos ſubjectiviſche Dunkelheit, welche gemeiniglich in den erſten Monaten des akademiſchen Lebens wegen Neuigkeit der Sache anhängt, und manche bey ihren eingeſchränkten Naturgaben wohl gar nicht verläßt, mit der objectiviſchen, welche dem Lehrer zuzuſchreiben iſt, vermenge.

d) Außerdem kann das, was theils im vorigen Kapitel von der Methode, die Jurisprudenz zu lehren, beſonders §. 347. und 348. bereits geſagt worden iſt, theils im künftigen Abſchnitte von der Methode der einzelnen Theile des juriſtiſchen Studiums noch geſagt werden wird, einem nicht ganz unfähigen Kopfe in der Wahl ſeiner Lehrer wohl zum Wegweiſer dienen.

e) In

*) Eine leſenswürdige Stelle über dieſen Punkt ſteht in Moſers Anleitung zum Studio Iuris S. 35. u. f.

e) In allen Theilen der Jurisprudenz nur einen einzigen Lehrer zu haben, halte ich nicht für dienlich, da wohl ſchwerlich ein Rechtslehrer in allen Theilen der Rechtsgelahrheit gleiche Stärke beſitzen kann.

§. 362.

d) Man überhäufe ſich nicht mit vielen Lehrſtunſtunden auf einmal, beſonders ſolchen, welche nicht in genauer Verbindung mit einander ſtehen. Vier, fünf, höchſtens ſechs Stunden täglich ſind gnung. Wenn mehrere genommen werden, ſo bleibt weder zu der nöthigen Vorbereitung, noch zur Wiederholung, noch zu der zur Erhaltung der Geſundheit nothwendigen Erholung und Bewegung Zeit übrig.

§. 363.

e) Man hüte ſich, ſoviel nur immer möglich, ohne eine ſehr wichtige Urſache keine Stunde zu verſäumen. Sonſt wird der Zuſammenhang des Vortrags zerriſſen, und es entſtehen Lücken, ſo, daß man nicht im Stande iſt, weder das Ganze zu überſehen, noch die darauf folgenden Materien, welche aus den vorhergehenden verſäumten ihre Erläuterung hernehmen, zu verſtehen. Wer aber nur einzelne abgebrochene Stücke aus einer Wiſſenſchaft weiß, der weiß im Grunde würklich nichts. Der eigene Privatfleiß kann ſelten dieſe Verſäumniß erſetzen.

§. 364.

ζ) Vor jeder Lehrſtunde muß eine kleine Vorbereitung vorhergehen, welche darinnen beſteht,

daß

daß man dasjenige Stück des Lehrbuchs, welches der Lehrer in der nächſten Stunde abhandeln wird, zuvor zu Hauſe vorläufig vor ſich durchgehet, um ſich die darinnen enthaltenen Begriffe und Sachen etwas bekannt zu machen, und alsdenn aus deren mündlichen Erklärung deſto mehr Nutzen ſchöpfen zu können.

§. 365.

η) In währender Lehrſtunde iſt es unumgänglich nöthig, eine genaue Aufmerkſamkeit zu beobachten, wozu auch gehört, daß man das Lehrbuch ſelbſt dabey habe. Sonſt hat man eben ſo wenig einen Vortheil davon, als wenn man die ganze Stunde verſäumt hätte. Zu geſchweigen, daß man nicht etwan blos ſich ſelbſt, ſondern auch die übrigen Zuhörer, welche aufmerkſam ſeyn wollen, ja oft den Lehrer ſelbſt durch Hintanſetzung der Aufmerkſamkeit ſtört.

§. 366.

ϑ) Ob aber und wie ferne das Nachſchreiben des mündlichen Vortrags des Lehrers nöthig oder anzurathen ſey? läßt ſich ohne Unterſchied weder bejahen, noch verneinen. Ich glaube, man muß hier zwey Ausſchweifungen vermeiden, nehmlich alles nachzuſchreiben, und nichts nachzuſchreiben. Es kommt wohl bey dem hier zu haltenden Maaße am meiſten theils auf das Genie, Gedächtniß, und die Beurtheilungskraft des Zuhörers, theils auf die Wichtigkeit und Schwürigkeit der vorgetragenen Materien, theils auf die Beſchaffenheit des Lehrbuchs an, worüber geleſen wird, ob daſſelbe gut und vollſtän-

ſtändig, oder ſchlecht und unvollſtändig iſt, und daher im letztern Falle in Anſehung der Begriffe und Eintheilungen viele wichtige Veränderungen und Zuſätze von dem Lehrer gemacht werden.

§. 367.

1) Dasjenige, was in jeder Lehrſtunde abgehandelt worden iſt, muß täglich ſogleich wiederholt werden. Zu einer zweckmäßigen Wiederholung aber erfordere ich:

a) Ein aufmerkſames Durchleſen und Ueberdenken des von dem Lehrer erklärten Stücks im Lehrbuche, nebſt deſſen Vergleichung mit den Erklärungen, Zuſätzen und Veränderungen des Lehrers ſelbſt, die man ſich entweder gleich in der Stunde kurz angemerkt hat, oder (welches mit ungleich größern Vortheilen verknüpft iſt, aber freylich gute Naturgaben bey dem Zuhörer vorausſetzt) nunmehro erſt aus dem Gedächtniſſe im Zuſammenhange aufzeichnet, wiewohl das letztere bey blos hiſtoriſchen Umſtänden nicht thunlich iſt.

b) Das Nachſchlagen der im Lehrbuche ſowohl, als von dem Lehrer angegebenen Quellen, wenigſtens bey den vornehmſten oder ſtreitigen Sätzen, z. E. im Römiſchen Rechte des Corporis iuris ciuilis, im canoniſchen des Corporis Iuris Canonici, im Staatsrechte des Schmauß = Schumanniſchen Corporis Iuris Publici u. ſ. w. die man daher allezeit bey der Hand haben muß. Man muß dem Lehrer nicht blindlings glauben. Und nur die genaue

Be=

Bekanntſchaft mit den Quellen ſelbſt macht gründliche Leute.

c) Eine Vergleichung mit dem vorhergehenden, um den Faden des Zuſammenhangs nicht zu verlieren, zu welchen Zwecke auch der eigene Entwurf von Tabellen ſehr anzurathen iſt.

d) Was von dem Nachleſen anderer Schriftſteller bey der Wiederholung zu halten ſey? darüber werde ich meine Meynung §. 370. ſagen.

e) Nach Endigung eines ganzen Collegii iſt die nochmalige curſoriſche Privatwiederholung deſſelben im Ganzen und im Zuſammenhange höchſt nöthig, wozu die akademiſchen Ferien die Zeit hergeben, als welche eigentlich dazu beſtimmt ſind.

f) Dieſes alles kann ein nicht unfähiger Kopf für ſich ſelbſt, ohne einen Repetenten an der Seite zu haben, leiſten, ob gleich allezeit ein geſchickter Repetent aus mehr, als einer Urſache, ein ſehr gutes und erleichterndes Hülfsmittel bleibt.

κ) Außerdem leiſten auch die *Collegia examinatoria* und *diſputatoria* hier vorzüglich gute Dienſte. Man lernt nicht nur darinnen praktiſch einſehen, was man noch nicht weiß, und wo es alſo noch fehlt, (eine ſehr nützliche Erkenntniß zu Unterdrükkung des Eigendünkels); ſondern man erwirbt ſich auch dadurch die Fertigkeit, aus dem Kopfe ohne Furcht über eine Sache zu reden, und das erlernte ordentlich vorzutragen.

§. 369.

λ) Ein Collegium über eine und eben dieſelbe Wiſſenſchaft mehrmalen zu hören, iſt nach verſchiedener Beſchaffenheit der Umſtände bald

nothwendig, bald nützlich, bald aber überflüſſig. Die erſten und nothwendigſten Anfangswiſſenſchaften, z. E. Logik, Recht der Natur, Inſtitutionen, u. d. ingleichen ſolche, die mit vorzüglichen Schwürigkeiten verknüpft und gleichwohl Hauptcollegia ſind, z. E. Pandekten, rathe ich zweymal zu hören. Nicht weniger können Krankheiten oder andere Hinderniſſe und Urſachen einer beträchtlichen Verſäumniß, oder auch beſondere Abſichten eine ſolche Wiederholung theils nothwendig, theils nützlich machen.

§. 370.

Was b) die Benutzung guter und nützlicher Schriftſteller betrifft, welche man theils aus der juriſtiſchen Gelehrtengeſchichte kennen lernt, theils von einem gründlichen Lehrer (jedoch mit einer zweckmäßigen Enthaltſamkeit) bey einer jeden Materie mit kurzer Bemerkung ihres Innhalts und Gebrauchs angezeigt werden müſſen, ſo denke ich davon in Rückſicht auf Studirende alſo:

α) Da man vom Leſen der Schriften über eine Wiſſenſchaft und deren einzelne Gegenſtände unmöglich eher den gehofften Nutzen haben kann, als bis man die Anfangsgründe derſelben gefaßt hat, ſo würde ein Studirender eine ſehr vergebliche, ja ſo gar ſchädliche Bemühung über ſich nehmen, wenn er ſich etwan wollte einfallen laſſen, die vom Lehrer angeführten und empfohlnen Schriften ſchon während der Zeit, da das Collegium noch nicht zu Ende gebracht iſt, nachzuleſen. Ich halte nicht einmal für gut, bey der Privat-Wiederholung jeder Lection Syſteme oder Commentatoren zugleich nachzuleſen, es wäre denn, daß der Lehrer ausdrücklich ver-

verſicherte, daß dieſelben mit ſeinen Grundſätzen und mit ſeiner Lehrart übereinſtimmten, oder daß er manchmal einzelne Stellen bey dieſer oder jener Materie zum gegenwärtigen Nachleſen vorzüglich empfohlen hätte.

§. 371.

β) Unterdeſſen aber kann man ſich wohl die empfohlenen Bücher, beſonders die wichtigern, immer, wenigſtens nach ihrer äußerlichen Beſchaffenheit bekannt machen, wozu hauptſächlich die Beſuchung öffenlicher Bücherſäle, dergleichen auf Akademien einer, oder wohl gar mehrere ſind; der Zutritt zu den Privatbibliotheken der Lehrer, wenn ſie welche haben und freygebig damit ſind; die Beſuchung der Buchläden und Bücherauctionen; wie auch die Benutzung ſolcher litterariſchen Vorleſungen, wobey die Bücher ſelbſt den Zuhörern zugleich vorgezeigt werden, gute Gelegenheit an die Hand giebt. Nur muß alles mit keiner Verſäumniß der Lehrſtunden und deren Wiederholung, als welches allezeit die Hauptſache bleibt, verknüpft ſeyn.

§. 372.

γ) Iſt aber ein Collegium ganz zu Ende gebracht, alsdenn thut man wohl, wenn man, ſo weit es ohne Verabſäumung der nöthigen Lehrſtunden geſchehen kann, ein gutes Syſtem, oder wenn es die Zeit leidet, auch wohl ein paar darüber nachlieſet, in deren Wahl man dem Rathe des Lehrers, bey dem man dieſe Wiſſenſchaft gehört hat, folgen kann. Und wenn dieſes voraus geſchickt iſt, ſo kann man auch nunmehro gelegentlich vorzüglich

gute Schriften über einzelne Materien aus dieſer Wiſſenſchaft, beſonders wenn es eine von denen iſt, welcher man ſich hauptſächlich zu widmen gedenkt, mit Nutzen leſen. Nur muß man, um alle Verwirrung zu vermeiden, nicht zu einer Zeit Schriften aus verſchiedenen Wiſſenſchaften leſen.

§. 373.

δ) Das meiſte und wichtigſte Nachleſen aber muß bis nach völliger Endigung der akademiſchen Lehrjahre ausgeſetzt bleiben. Es iſt ein ſehr irriger und ſchädlicher Wahn, wenn man ſich einbildet, als ob man blos durch das fleißige Beſuchen und Wiederholen der Lehrſtunden ein gründlicher oder wahrhaftig brauchbarer Rechtsgelehrter werden könne, mithin, wenn man einmal die Akademie verlaſſen habe, wenigſtens in der Theorie weiter nichts zu lernen brauche. Der Unterricht, den wir in Vorleſungen erhalten, bereitet uns zu unſern künftigen Studiren vor, indem er uns die erſten Anfangsgründe lehrt, und die Fächer einer jeden Wiſſenſchaft in unſern Kopſe ordnet, die wir alsdenn, wenn ſie geordnet ſind, mithin hauptſächlich erſt nach zurückgelegten akademiſchen Studien, durch eigenen Fleiß und Beleſenheit ausfüllen müſſen. Kurz: Ein fleißiger und geſchickter Student iſt ſelbſt nach geendigter akademiſcher Laufbahn noch kein Gelehrter; er iſt aber auf dem rechten Wege, um es zu werden, wenn die Beleſenheit und eigenes reifes Nachdenken hinzukommen.

§. 374.

Endlich kann auch nach geendigten akademiſchen Studien eine gelehrte Reiſe von großen Nutzen ſeyn, wenn

wenn man anders die Mittel oder ſonſt Gelegenheit dazu hat. Von der rechten Einrichtung einer gelehrten juriſtiſchen Reiſe handelt Dan. Nettelbladt in den Hälliſchen Beyträgen zur juriſtiſchen Gelehrten-Hiſtorie, I. Band, 4. St. S. 668. u. f.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Methode der einzelnen Theile des juriſtiſchen Studiums.

Erſte Abtheilung.

Von der Methode der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit.

---

§. 375.

Ich werde hier die Methode der einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit nicht nach der Ordnung, in welcher ſie in der Encyclopädie zergliedert worden ſind, ſondern vielmehr in der Reihe, wie ſie in der Erlernung auf einander folgen, oder mit einander verbunden werden müſſen, durchgehen. Die Regeln, welche hier vorkommen, beziehen ſich:

a) Theils auf die Ordnung und Zeit, da eine jede vorzunehmen iſt.
b) Theils auf den Gebrauch der Hülfsmittel.
c) Theils auf die Lehrart.
d) Theils auf die in mancherley Umſtänden zu beobachtende Vorſicht.

Erſtes Kapitel.

Von der Methode des Naturrechts.

§. 376.

a) Ordnung und Zeit.

Da das Naturrecht die allgemeinſten Begriffe von Rechten und Verbindlichkeiten enthält, mithin alle poſitive Geſetze oder Rechte ohne daſſelbe nicht verſtanden werden können, (§. 33.) ſo muß man bey dem Studium der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit damit den Anfang machen. Eigentlich ſollte aber nicht eher dazu geſchritten werden, als nach vollendeten philoſophiſchen Curſus, als worauf ſich daſſelbe gründet, wenn es nur die zum akademiſchen Studiren gewöhnlichermaßen beſtimmte Zeit allezeit verſtatten wollte. Man wird auch gegen das Ende ſeines juriſtiſchen Studiums ein ſolches Collegium nochmals nicht ohne merklichen Nutzen wiederholen können.

§. 377.

b) Hülfsmittel.

Die Hülfsmittel, welche theils zur Erläuterung, theils zum richtigen und zweckmäßigen Gebrauch in der Anwendung des Naturrechts dienen, ſind:

1) Die Philoſophie, und zwar vorzüglich die Moral und die Politik.

2) In Anſehung des Lehrers eine gründliche Kenntniß der poſitiven Rechte, als auf welche er immer

mer ſein Augenmerk zu richten hat, um ſeine Sätze praktiſch zu machen.

§. 378.

c) Lehrart.

Der Vortrag und Unterricht im Naturrechte wird zweckmäßig ausfallen, wenn er ſo eingerichtet iſt, daß man den Nutzen und Gebrauch, welchen man in würklich vorkommenden juriſtiſchen Geſchäfften überhaupt, und in Erklärung und Anwendung der poſitiven Rechte insbeſondere daraus ziehen kann und muß, überzeugend einſehen lernt. Dieß geſchiehet aber, wenn:

1) Das Syſtem des Naturrechts nur auf die natürlichen Zwangsrechte und Zwangspflichten eingeſchränkt wird, weil die Gegenſtände der Rechtsgelahrheit überhaupt und aller Theile derſelben nichts anders, als Zwangsrechte und Zwangspflichten ſind.

2) Wenn der Lehrer bey einer jeden Materie den Gebrauch kurz und hiſtoriſch (ſo wie es der gegenwärtigen Fähigkeit ſeiner Zuhörer angemeſſen iſt) anzeigt, welchen man von den Sätzen des Naturrechts in den poſitiven Rechten über eben dieſe Materie, theils zur Aufklärung der letztern, theils um die Lücken derſelben auszufüllen, machen könne.

§. 379.

Uebrigens kann das allgemeine Völkerrecht und das allgemeine Staatsrecht entweder in den Vorleſungen über das Naturrecht zugleich mitgenommen werden, oder man kann vielmehr, da alle drey Theile zuſammen in der den Vorleſungen beſtimmten gewöhnlichen Zeit nicht nach Würden geendiget werden

können, dem allgemeinen Staatsrechte oder auch dem Völkerrechte noch beſondere Vorleſungen widmen.

§. 380.

d) Vorſichtsregeln.

Folgende Regeln räth die Vorſicht an, bey dem Studium des natürlichen Rechts wohl zu beobachten:

1) Man hüte ſich, dasjenige überhaupt für erlaubt anzuſehen, was nur insbeſondere nicht aus Grundſätzen des Naturrechts als verboten erwieſen werden kann. Die Pflichten der Moral ſind eben ſo wichtig, als die Pflichten des Naturrechts, ob ſie gleich nicht allezeit einerley ſind, indem oft etwas, das im Naturrechte nicht beſonders beſtimmt iſt, gleichwohl durch Grundſätze der Moral oder durch poſitive göttliche oder menſchliche Geſetze eingeſchränkt ſeyn kann. Zu geſchweigen, daß auch oft die Klugheitsregeln in den Sätzen des ſtrengen Naturrechts Einſchränkungen machen.

2) Der Unterricht im Naturrechte, wenn ſolcher die Vorbereitung zur gründlichen Kenntniß der poſitiven Rechte zur Abſicht haben ſoll, gehört eigentlich nicht für einen bloßen Philoſophen, ſondern vielmehr für einen Rechtsgelehrten, von dem beſonders die praktiſche Anwendung auf das Poſitivrecht mehr zu erwarten iſt. Indeſſen iſt es doch immer ganz gut, wenn man auch im philoſophiſchen Curſus das, was vom Naturrechte, als einem Theile der praktiſchen Philoſophie, daſelbſt vorgetragen wird, mit Aufmerkſamkeit anhört, weil vielleicht hier die allererſten philoſophiſchen Grundbegriffe

des Naturrechts genauer erörtert werden, als in den juriſtiſchen Vorleſungen über das Naturrecht.

3) Bey der großen Uneinigkeit der Lehrer des Naturrechts, die größer iſt, als irgend in einem andern Theile der Rechtsgelahrheit, hüte man ſich ja für Wortſtreiten, die man am ſicherſten vermeiden wird, wenn man auf den Begriff, welchen ein jeder dem Naturrechte beylegt, und auf den erſten Hauptgrundſatz, den er davon annimmt, genau Acht hat.

4) Man glaube ja nicht, als ob das Studium des Naturrechts allein einen Rechtsgelehrten mache. Darinnen beſteht eben der Mißbrauch deſſelben, wenn man ſich einbildet, alles aus dem Naturrechte entſcheiden zu können, welches doch nur gleichſam eine Metaphyſik der Rechtsgelahrheit iſt, die nach der heutigen Verfaſſung in der Welt ohne gründliche Kenntniß der poſitiven Rechte in der Anwendung unbrauchbar bleiben würde.

Zweytes Kapitel.

Von der Methode des Völkerrechts.

§. 381.

a) Vom allgemeinen Völkerrechte.

Von der Methode des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts iſt der Hauptſache nach eben das zu merken, was in Anſehung des Naturrechts überhaupt im vorigen Kapitel geſagt worden iſt. Aus der Politik und aus der Geſchichte ſind hauptſächlich die Sätze deſſelben zu erläutern. Es iſt beſſer, neue, als alte Beyſpiele aus der Geſchichte zu dieſer Abſicht zu wählen, indem auf dieſe Weiſe der praktiſche Nutzen mehr in die Augen fällt. Ein beſonderes Collegium darüber iſt beſonders für Cavaliers und andere Perſonen, die zu Geſandſchaften beſtimmt ſind, nützlich. Gewöhnlichermaßen aber pflegt es in den Vorleſungen über das Naturrecht zugleich kurz mit vorgetragen zu werden.

§. 382.

b) Vom poſitiven Völkerrechte.

Das poſitive Europäiſche Völkerrecht pflegt zur Zeit ſelten, als eine beſondere Wiſſenſchaft und in einem eigenen Zuſammenhange, auf den Akademien gelehrt zu werden. Indeſſen werden doch die unter freyen Staaten würklich vorhandenen Verträge ſowohl in der Europäiſchen Staatengeſchichte, als in der Statiſtik mit angegeben, und die vornehmſten Stücke des Ge-

wohn-

wohnheitsrechts der Europäiſchen Völker können gar füglich bey dem natürlichen Völkerrechte an den gehörigen Orten mit angemerkt, das übrige aber dem Privatfleiße und der zukünftigen Erfahrung überlaſſen werden.

§. 383.

Uebrigens aber hat man ſich bey dem Studium des poſitiven Völkerrechts zu hüten, daß man nicht etwan auf die Gedanken gerathe, als ob daſſelbe einzig und allein das ächte und brauchbare, hingegen das natürliche Völkerrecht nur ein chimäriſches und unnützes Syſtem ſey, da doch jenes ohne dieſes weder richtig verſtanden und beurtheilt, noch zweckmäßig angewendet werden kann. Denn das poſitive Völkerrecht enthält nur theils nähere Beſtimmungen des natürlichen, theils Abweichungen davon, und iſt daher das letztere allezeit als die Regel, das erſte aber als die Ausnahme davon anzuſehen.

Drittes Kapitel.

Von der Methode des Römiſchen Rechts.

§. 384.

a) Ordnung und Zeit.

Nach vorausgeſchickten Naturrechte wird man nunmehro erſt mit Nutzen auf die poſitiven Rechte fortgehen können, und darunter aus dem §. 356. γ. angegebenen Grunde mit dem Römiſchen Rechte den An-

Anfang zu machen haben, ehe man ſich mit dem deutſchen Staatsrechte oder den übrigen Theilen des Privatrechts beſchäfftiget. Man könnte zwar auch ſchon noch vor dem Naturrechte die erſten Anfangsgründe des Römiſchen vornehmen, blos um mit der rechtlichen Terminologie im voraus etwas bekannt zu werden, und ſich dadurch die Mühe bey den Vorleſungen über das Naturrecht und über die Rechtsgeſchichte etwas mehr zu erleichtern. Aber den Zweck, die Grundſätze ſelbſt ſyſtematiſch zu erlernen, wird man nicht eher, als nach geendigten Naturrechte füglich erreichen können. Es kommt daher in Befolgung dieſes Vorſchlags blos auf die Umſtände, und auf die Zeit, welche man dem akademiſchen Unterrichte widmen kann, an.

§. 385.

b) Hülfsmittel.

Als richtige Hülfsmittel, die dem Studium des Römiſchen Rechts insbeſondere eigen ſind, und zur gründlichen Erlernung der Römiſchen Geſetze dienen, hat man vorzüglich anzuſehen *): 1) Die Geſchichte des Römiſchen Reichs und des Römiſch-Griechiſchen Kayſerthums. 2) Die Römiſchen Alterthümer. 3) Die Geſchichte und die Alterthümer des Römiſchen Rechts. 4) Die etymologiſche Kenntniß der lateiniſchen Sprache. 5) Die griechiſche Sprache, beſonders die mittelgriechiſche. 6) Hiſtoriſche Kenntniß der Philoſophie der Alten, beſonders der Stoiſchen.

§. 386.

*) *Io. Sal.* BRVNNQVELLI Diſſert. praelim. de linguarum, philoſophiae, antiquitatum, et hiſtoriarum ſtudio cum iurisprudentia iungendo, welche vor deſſen Hiſtoria Iuris ſteht.

§. 386.

Die vornehmſten Quellen dieſer Hülfsmittel ſind:

1) Die auch außer dem Juſtinianeiſchen Corpore Iuris befindlichen Ueberbleibſel von Römiſchen Geſetzbüchern und Schriften Römiſcher Rechtsgelehrten.

2) Die alten lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller, beſonders Cicero, Livius, Dionyſius von Halicarnaß, Polybius, Tacitus, Plinius der ältere und der jüngere, Gellius, Dio Caßius, Svetonius, Seneca, Plautus, Terenz, Macrobius, Feſtus, die ſogenannten kleinern Sciptores Hiſtoriae Auguſtae, u. a. m.

§. 387.

c) Lehrart.

Die Lehrarten, deren man ſich bey dem Unterrichte im Römiſchen Rechte bedient, ſind hauptſächlich folgende:

1) Entweder erklärt man den Text der Römiſchen Geſetzbücher ſelbſt, welche Methode in vorigen Zeiten die einzige war, heut zu Tage aber, wenigſtens in Deutſchland, abgekommen iſt, außer daß man noch an manchen Orten bisweilen über den Text der Inſtitutionen Vorleſungen hält. Sie hat zwar allerdings ihre gute und nützliche Seite für diejenigen, welche bereits mit denen Anfangsgründen des Römiſchen Rechts bekannt ſind; nur taugt ſie nicht für diejenigen, welche die Grundſätze dieſes Rechts noch gar nicht verſtehen, ſondern erſt lernen wollen.

2) Oder man trägt das Römiſche Recht nach beſondern Lehrbüchern vor, welche:

a) Ent-

a) Entweder mit Beybehaltung der Ordnung der Römiſchen Geſetzbücher in Anſehung der Materien, eine jede derſelben ſyſtematiſch abhandeln.

b) Oder nach einer eigenen willkührlichen Ordnung ein Syſtem davon enthalten, dergleichen in einer völlig natürlichen und zuſammenhängenden Ordnung entworfenes und zugleich vollſtändiges Lehrbuch aber, der dißfalls gemachten Verſuche ungeachtet *), zur Zeit noch unter die frommen Wünſche gehört.

§. 388.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung pflegt man gemeiniglich die mittelſte Methode zu befolgen, und zwar dergeſtalt, daß man den Vortrag des Römiſchen Rechts in zweyerley Vorleſungen theilt:

1. Ueber die Inſtitutionen, das iſt, nach einem Lehrbuche, darinnen die Materien nach der Ordnung der Inſtitutionen auf einander folgen. Dieſe Vorleſungen lehren uns die erſten Grundſätze nicht von allen, ſondern nur von den vornehmſten Gegenſtänden des Römiſchen Rechts.

2. Ueber die Pandekten, das iſt, nach einem Lehrbuch, darinnen die Materien nach der Ordnung der Pandekten auf einander folgen. Dieſe Vorleſungen liefern ein vollſtändiger Syſtem in Anſehung der Materien ſowohl, als deren Ausführung.

In

*) Dahin gehört als einer der neueſten, wo auch zugleich das deutſche Privatrecht mit eingewebt iſt: *F. G. A.* LOBETHAN Syſtema elementare iuriſprudentiae priuatae Rom. Germ. Tomi III. c. Append. Hal. 1778. 79. 8.

In beyden werden jedoch auch die Abweichungen, Veränderungen und Zuſätze aus den übrigen Theilen des Corporis Iuris, alſo auch aus dem neueſten Juſtinianeiſchen Rechte, mit beygebracht.

§. 389.

Hieraus folgt:

1) Daß man in dem Studium des Römiſchen Rechts, nach vorausgeſchickter Rechtsgeſchichte,

2) Mit den Vorleſungen über die Inſtitutionen den Anfang zu machen habe:

3) Nach deren Wiederholung aber

4) Zu den Pandekten fortgehen müſſe, welche

5) Ebenfalls wegen ihrer Wichtigkeit noch einmal zu hören ſind; worauf man denn

6) Gegen das Ende des akademiſchen Studirens über ein Lehrbuch, worinnen das Römiſche Recht nicht ſo weitläuftig, als in den Pandekten, jedoch vollſtändiger, als in den Inſtitutionen, und zwar hauptſächlich der heutige Gerichtsbrauch deſſelben vorgetragen iſt, nochmals zur Wiederholung mit Nutzen hören könnte. Man hat ſich zu dieſen letztern Zwecke ſeit einem Jahrhunderte des ſo genannten kleinen Struvs *) bedient, ich wünſchte aber wohl, daß man in Zukunft lieber das Schmi-

*) *Go. Ad.* STRVVII Iurisprudentia Rom. Germ. forenſis, eine der neueſten Ausgaben, c. obſeruat. *Io. Gottl. Heineccii.* Bamberg. 1767. 8.

Schmidiſche *), weit zweckmäßigere Lehrbuch an deſſen Stelle zu ſetzen ſich gewöhnen möchte.

§. 390.

Uebrigens wird der Vortrag eines Lehrers im Römiſchen Rechte zweckmäßig ſeyn, wenn er:

1) Bey einer jeden Materie in den Inſtitutionen ſo wohl, als in den Pandekten (jedoch bey den letztern nicht ſo häufig und umſtändlich, als bey den erſtern, es müßten denn ſolche Materien ſeyn, welche noch nicht in den Inſtitutionen vorgekommen wären) das nothwendigſte aus der Rechtsgeſchichte und den Rechtsalterthümern wiederholt, mit kurzer Bemerkung der Hauptveränderungen und Schickſale einer jeden. Wobey jedoch wohl zu bedenken iſt, daß diß nicht zur Hauptſache zu machen ſey, ſondern nur als eine Einleitung zur Erklärung der abzuhandelnden Grundſätze ſelbſt dienen ſoll.

2) Hierauf die Grundſätze von dieſer Materie ſelbſt, jedoch anfangs ganz rein, nach der Theorie des Römiſchen Rechts, in einem Zuſammenhange, ohne Einmiſchung des heutigen Gerichtsbrauchs, aus einander ſetzt, wobey auch die Erklärung der vorzüglich claßiſchen oder beſonders ſtreitigen Hauptſtellen aus den Geſetzbüchern nicht zu vergeſſen iſt.

3) Beym Schluſſe einer jeden Materie aber den heutigen Gerichtsbrauch auf die (§. 346. 3.) angege-

*) *Io. Lud.* SCHMIDII Inſtitutiones Iuris ciuilis in formam artis redactae. Ien. 1771. 8.

gegebene Weiſe beyfügt, um zu zeigen, ob und warum dieſelbe entweder gar nicht mehr, oder noch ganz, oder nur noch zum Theil gültig ſey und angewendet werden könne, oder angewendet zu werden pflege. Doch muß dieſes bey den Inſtitutionen nur ſparſam und kurz, hingegen bey den Pandekten deſto umſtändlicher geſchehen.

§. 391.

d) Vorſichtsregeln.

Die vornehmſten Vorſichtsregeln, welche man bey dem Studium des Römiſchen Rechts zu beobachten hat, ſind folgende:

1) Man verabſäume ja nicht die Kenntniß der nöthigen Hülfsmittel, beſonders der Rechtsgeſchichte und Rechtsalterthümer.

2) Man vertiefe ſich aber auch nicht zu ſehr auf der andern Seite in dieſelben, welches wegen der Annehmlichkeiten, die dergleichen Kenntniſſe mit ſich führen, leicht geſchehen könnte; ſondern bedenke, daß es nur Hülfsmittel zur Römiſchen Rechtswiſſenſchaft ſind, deren ſyſtematiſche Kenntniß allemal die Hauptſache iſt und bleibt.

3) Man bemühe ſich, dasjenige, was aus dem Römiſchen Rechte noch würklich im Gerichtsbrauche gilt, von dem, was heut zu Tage keine Anwendung mehr leidet, wohl zu unterſcheiden, ohne gleichwohl das letztere gänzlich zu vernachläßigen, als welches, wenn es auch gleich von keinem unmittelbaren praktiſchen Gebrauche iſt, doch theoretiſchen Nutzen hat.

4) Bey den vielen Streitigkeiten über die richtige Erklärung eines Geſetzes verſuche man allezeit vorher, ehe man die verſchiedenen Meynungen der Ausleger unterſucht, ob ſich nicht das ſtreitige Geſetz von ſelbſt verſtehen läßt. Denn oft machen nur die Wendungen der Ausleger da Schwürigkeiten, wo man ſonſt würklich keine antreffen würde.

5) Man brauche nicht ohne große Behutſamkeit ſolche Ausleger, welche zu dem ſo genannten Emendiren, das iſt, zur Veränderung und vermeynten Verbeſſerung der Leſart in ſchwürigen Stellen häufig ihre Zuflucht nehmen; eine Krankheit, womit viele große critiſche Rechtsgelehrte ehedem behaftet waren.

6) Man bilde ſich nicht etwan ein, als ob man den Umfang der Rechtsgelahrheit, oder doch den größten Theil derſelben erſchöpft habe, wenn man nichts als Römiſches Recht weiß, und als ob die übrigen Theile der Jurisprudenz nicht eben ſo nöthige und unentbehrliche Kenntniſſe wären.

Vier=

Viertes Kapitel.

Von der Methode des gemeinen deutſchen Privatrechts, wie auch der Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte.

Io. HEVMANN de iuris Germ. ſtudio vtiliter perſequendo, in Praef. ad Exercit. Tom. I.

Guil. Aug. RVDLOFF Comment. de iure Germanico iuſta methodo tractando. Goetting. 1766. 4.

§. 392.

a) Zeit und Ordnung.

Wenn die Grundſätze des Römiſchen Rechts, und zwar ſowohl die allererſten nach Anleitung der Inſtitutionen, als auch die vollſtändigern nach Anleitung der Pandekten gefaßt worden ſind, ſo folgen nunmehro in der Ordnung die deutſchen gemeinen Privatrechte, welche theils wegen der den Römern abgeborgten Begriffe, theils wegen der Veränderungen und Verwirrungen, die durch die Aufnahme des Römiſchen Rechts darinnen verurſacht worden ſind, eher nicht verſtanden werden können.

§. 393.

b) Hülfsmittel.

Die ächten Hülfsmittel zur Erklärung der deutſchen Geſetze und Rechtsſammlungen, und zur Erörterung der deutſchen Rechte überhaupt, ſind:

1) Die Geſchichte des deutſchen Rechts, welche ganz füglich erſt beym Anfange der Vorleſungen über das deutſche Recht vorausgeſchickt werden kann. Am beſten iſt dieſelbe abgehandelt in von Selchows Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte, und in Walchs Grundriß der Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte.

2) Die deutſche Reichshiſtorie, beſonders des mittlern Zeitalters, welche daher entweder unmittelbar vorher gehört, oder doch wenigſtens zu gleicher Zeit vorgenommen werden muß.

3) Die deutſchen Alterthümer. *Io. Ge.* CRAMERI Pr. de coniungendo iuris et antiquitatum Germanic. ſtudio, eiusque ſubſidiis. Lipſ. 1729. 4.

4) Alte Urkunden, deren Aufſuchen erleichtert folgendes Werk, ſo weit es der Zeit nach reicht: *Pet.* GEORGISCH Regeſta chronologico-diplomatica. Tomi III. Hal. 1740—42. f.

5) Die Kenntniß der lateiniſch-barbariſchen ſowohl, als auch der deutſchen Sprache der ältern und mittlern Zeiten.

6) Einige Kenntniß der Rechte der benachbarten Völker, als: der Franzoſen, Holländer, Engländer, Schweden, Dänen und Preuſſen, wie auch deren Sprache. Man ſehe davon Joh. Pet. von Ludewig gelehrte Anzeigen, im II Theile, S. 340. u. f.

§. 394.

§. 394.

c) Lehrart.

Die richtige Lehrart in den Vorleſungen des deutſchen Privatrechts beſtehet darinnen, daß man:

1) Bey einer jeden Materie dasjenige, was würklich blos deutſchen Urſprungs iſt, von dem, was entweder unmittelbar aus den fremden Rechten, oder doch aus ſolchen deutſchen Geſetzen, die ſich auf die angenommenen fremden Rechte beziehen, herkommt, wohl unterſcheide; in welcher Abſicht

2) vor allen Dingen die vor der Aufnahme der fremden Rechte gültigen Grundſätze, welche aus der Vergleichung und Uebereinſtimmung der vornehmſten Rechtsſammlungen, Provinzialrechte und Statuten verſchiedener Gegenden aus den mittlern Zeiten erſehen werden können, nebſt den nöthigſten hiſtoriſchen, antiquariſchen und etymologiſchen Erläuterungen bey jeder Materie ganz rein vorzutragen ſind; hierauf aber

3) zu unterſuchen iſt, ob und in wie ferne etwan die Aufnahme der fremden Rechte darinnen eine Veränderung verurſacht, und zu neuen aus Römiſchen und Deutſchen Stoffe zuſammen geſetzten Grundſätzen Anlaß gegeben hat, welche aus den neuern Deutſchen Geſetzen ſeit dem funfzehnten Jahrhunderte, ſo wohl den allgemeinen Reichsgeſetzen, als den übereinſtimmenden vielen Provinzial- und Stadtrechten verſchiedener Gegenden, wie auch aus den gleichförmigen Meynungen der Dikaſterien erhellen; woraus alsdenn

4) auf den heutigen Gerichtsbrauch der deutſchen Grundſätze der Schluß ſehr leicht gemacht werden kann.

5) Uebrigens aber hat es ſeinen guten Nutzen, wenn man bey jeder Materie außer den allgemeinen deutſchen Grundſätzen auch einige der wichtigſten und merkwürdigſten Abweichungen verſchiedener beſonderer Provinzial- und Stadtrechte aus verſchiedenen Gegenden Deutſchlands mit bemerkt.

§. 395.

d) Vorſichtsregeln.

Zum richtigen Gebrauch dieſer vorgeſchriebenen Lehrart dienen folgende Vorſichtsregeln:

1) Man hüte ſich ja vor dem groben Fehler der ältern Rechtslehrer, welche aus Unwiſſenheit der eigenen deutſchen Grundſätze von einer oft nur ſehr geringen Aehnlichkeit eigener Deutſcher Verfaſſungen mit den Römiſchen Sitten auf deren völlige Uebereinſtimmung den Schluß gemacht, und daher nicht ſelten Deutſche Schuhe über Römiſche Leiſten, worauf ſie gar nicht paßten, geſchlagen haben.

2) Siehet man indeſſen, daß dergleichen auf Verwirrung der verſchiedenen Rechte gebauete Meynungen ſogar durch neuere Geſetze angenommen ſind, ſo muß man freylich folgen, obgleich die Vermuthung niemals für eine ſolche Meynung ſtreiten kann, ſo lange nicht deren würkliche Aufnahme in einer Provinz oder an einem Orte gewiß erwieſen iſt.

Man ſchreibe den Geſetzen der alten deutſchen Nationen nicht etwan einen Gebrauch in der heutigen Anwendung zu.

4) Man mache ſowohl von den Geſetzen der alten Deutſchen Nationen, als auch von den Rechtsbüchern der mittlern Zeit in Anſehung ihres Innhalts nicht anders, als mit Behutſamkeit, Gebrauch, und halte nicht etwan alles, was darinnen ſteht, für urſprünglich Deutſche Sachen.

5) Man hüte ſich, Rechtsregeln, die man nur in einem und dem andern Rechtsbuche antrifft, ſogleich für allgemeine Deutſche Grundſätze zu halten, zumal wenn dieſe Rechtsbücher nicht aus verſchiedenen, ſondern nur aus einer Gegend Deutſchlands ſind.

§. 396.

c) Vom Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte insbeſondere.

So nützlich auch, wie oben bereits bemerkt worden, das Studium der einzelnen Deutſchen Provinzial- und Stadtrechte iſt, ſo iſt es doch weder möglich, noch bey dem akademiſchen Studiren nöthig, einem jeden, oder auch nur den vornehmſten beſondere Vorleſungen zu widmen, ſondern man merke hierüber folgende Regeln:

1) Das eigene vaterländiſche Provizialrecht muß, wo immer möglich, zumal wenn es viele eigene Grundſätze hat, ſchon auf der Akademie nothwendig beſonders ſtudirt werden, wozu ſich auf einer guten Landesakademie meiſtentheils Gelegenheit findet, da hingegen freylich fremde Univerſitäten dieſen Vortheil nicht füglich gewähren können. Daher muß z. E. ein Sachſe über das Sächſiſche Recht, welches ſo viele eigene Grundſätze hat, die theils in den Vorleſungen über die

gemeinen Rechte nicht hinreichend mit erörtert, theils auſſer ihren Zuſammenhange nicht vollkommen verſtanden und überſehen werden können, ein beſonderes Collegium hören.

2) Hingegen das Studium der übrigen Provinzial- und Stadtrechte bleibt nach eines jeden beſondern Abſichten und Umſtänden dem Privatfleiſſe nach geendigten akademiſchen Studien ausgeſezt.

§. 397.

Was aber die Methode des eigenen vaterländiſchen Provinzialrechts betrifft, ſo kommt dieſelbe in der Hauptſache zwar mit der Methode des gemeinen Deutſchen Privatrechts überein. Indeſſen kann ich doch drey beſondere Anmerkungen darüber nicht mit Stillſchweigen übergehen:

1) Es kann daſſelbe entweder alſo gelehrt werden, daß man nur diejenigen Materien darinnen vorträgt, welche Gegenſtände des gemeinen deutſchen Privatrechts ſind. Oder man nimmt alle und jede Gegenſtände des Privatrechts, auch ſolche, aus denen man ſonſt beſondere Theile der Rechtsgelahrheit zu bilden pflegt, z. E. Kirchen- Lehn- peinliche, und andere Sachen, mit hinein.

2) Im erſten Falle kann man daſſelbe gleich nach geendigten Vorleſungen über das gemeine Deutſche Privatrecht vornehmen; im zweyten aber nicht eher, als bis man auch die beſondern Theile der Rechtsgelahrheit, deren Gegenſtände mit darinnen vorkommen, gehört hat.

3) Niemals aber kann es eher mit völligen Nutzen gehört werden, als bis man die Vorleſungen ſowohl über das Römiſche Recht, nehmlich über Inſtitutionen und Pandekten, als auch über das gemeine Deutſche Privatrecht geendigt hat.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Methode des Lehnrechts.

§. 398.

a) Ordnung und Zeit.

Das Lehnrecht kann theils wegen ſeiner großen Verwandſchaft mit den gemeinen Deutſchen Rechten, von denen es ohnediß eigentlich nur ein Theil iſt, weil es einerley Hülfsmittel mit dem gemeinen Deutſchen Privatrechte hat, entweder zu gleicher Zeit mit dem letztern gehört, oder doch gleich hernach am füglichſten vorgenommen werden. Und da auch, was die Reichslehne betrifft, eine große Verbindung zwiſchen dem Lehnrechte und dem Deutſchen Staatsrechte vorkommt, ſo thut man wohl am beſten, wenn man, wo möglich, beydes zu einer Zeit vornimmt.

§. 399.

b) Hülfsmittel.

Außer der Geſchichte des Lehnrechts, welche in den Vorleſungen über daſſelbe gar füglich vorausgeſchickt werden kann, hat dieſe Wiſſenſchaft einerley Hülfsmittel mit dem Deutſchen Privatrechte.

§. 400.

c) Lehrart.

Soll ein Collegium über das Lehnrecht vollſtändig und zweckmäßig ſeyn, ſo muß:

1) Beydes, das Staatslehnrecht ſo wohl, als das Privatlehnrecht, darinnen vorgetragen werden, jedoch ſo, daß nicht beyde mit einander vermiſcht, ſondern eines nach dem andern und in ſeinem eigenen Zuſammenhange abgehandelt werde.

2) Bey einer jeden Materie müſſen die Grundſätze des Longobardiſchen und des Deutſchen Lehnrechts erklärt, mit einander verglichen, ihre Abweichungen ſorgfältig angemerkt, und der heutige Gerichtsbrauch derſelben gezeigt werden.

3) Es iſt auch nützlich, von beſondern Lehnsgewohnheiten einzelner Provinzen und Lehnhöfe die merkwürdigſten Beyſpiele mit anzuführen.

§. 401.

d) **Vorſichtsregeln.**

Man hüte ſich:

1) Vor der Anwendung der Römiſchen Rechte in Lehnsſachen. Eher kann man von der Analogie des gemeinen Deutſchen Rechts auf die Lehnrechte bisweilen den Schluß machen, obgleich nicht anders, als mit Behutſamkeit.

2) Von den Reichslehnen auf die Privatlehne, und von dieſen auf jene zu ſchließen, welches wenigſtens nicht weiter geſchehen kann, als in den Punkten, da ihre übereinſtimmende Beſchaffenheit gar keinen Zweifel leidet.

3) Dem Longobardiſchen Lehnrechte im Zweifel eine andere, als ſubſidiariſche Verbindlichkeit beyzulegen, woferne nicht etwan der Gerichtsbrauch das Gegentheil verlangt.

Sechſtes Kapitel.

Von der Methode des Kirchenrechts.

§. 402.

a) Ordnung und Zeit.

Das Kirchenrecht muß eben ſo wohl, als das Deutſche Privat- und Lehnrecht, erſt auf das Römiſche folgen, indem es theils daraus viele Begriffe und Sätze entlehnt, theils verſchiedene Grundſätze deſſelben verändert oder mit Zuſätzen vermehrt, und ſich alſo oft darauf bezieht. Mit dem Staatsrechte kann es zu gleicher Zeit vorgenommen werden, da beyde einander ſehr zur Erläuterung dienen.

§. 403.

b) Hülfsmittel.

Die vornehmſten Hülfsmittel ſind:

1) Die Geſchichte des Kirchenrechts, welche bey den Vorleſungen über daſſelbe gar bequem vorausgeſchickt werden kann.
2) Die Kirchengeſchichte.
3) Die chriſtlichen Alterthümer.
4) Die politiſche Geſchichte ſeit K. Conſtantin des Großen Zeiten, beſonders aber die Deutſche Reichshiſtorie.
5) Die catholiſche ſo wohl, als proteſtantiſche Dogmatik und Polemik.
6) Das Moſaiſche Recht, welches aber nicht etwan beſonderer akademiſchen Vorleſungen bedarf, ſon-

ſondern, ſo weit es für einen Rechtsgelehrten zu wiſſen nöthig iſt, durch Privatfleiß, vornehmlich mit Hülfe der Michaeliſchen Schriften, erlernt werden kann.

§. 404.

c) Lehrart.

Was die Lehrart des Kirchenrechts betrifft, ſo hat man:

1) Entweder die Abſicht, nur einen Haupttheil deſſelben vorzutragen, als, Päbſtliches Kirchenrecht allein, oder Proteſtantiſches Kirchenrecht allein, oder Deutſches Kirchenſtaatsrecht allein.

2) Oder man will das ganze Kirchenrecht nach dieſen ſeinen drey Haupttheilen vollſtändig zuſammen in einem Collegio lehren und lernen, welche Methode unſtreitig große Vorzüge vor jener hat, wenn man anders nicht unnöthiger Weiſe das, was ſehr bequem in einem Collegio vorgetragen werden kann, in verſchiedene zergliedern, oder aber, indem man ſich nur mit einem Theile des Kirchenrechts beſchäfftiget, in den übrigen zu ſeinem großen Nachtheile unwiſſend bleiben will.

§. 405.

Ein vollſtändiger Unterricht im Kirchenrechte muß alſo auf drey Stücke gehen, auf das eigentliche Canoniſche und päbſtliche Kirchenrecht, auf das Proteſtantiſche Kirchenrecht, und auf das Deutſche Kirchenſtaatsrecht. Und zwar:

1) Wird vor allen Dingen dienlich ſeyn, von der innerlichen Kirchenverfaſſung der alten chriſtlichen, demnächſt aber der catholiſchen ſo wohl, als der proteſtantiſchen Kirche, deren Urſprunge, Wachs-

thum,

thum, und gegenwärtigen Zuſtande ein allgemeines Bild vorher zu entwerfen.

2) In den Materien, wo die Proteſtanten der Hauptverfaſſung nach mit dem canoniſchen Rechte übereinſtimmen, und nur etwan in einem und dem andern Nebenſatze davon abweichen, kann man nach vorausgeſchickten Grundſätzen des päbſtlichen Rechts, ſogleich den Gebrauch oder Nichtgebrauch derſelben unter den Proteſtanten, und was und warum dieſe darinnen etwas eigenes haben, bemerken.

3) Wo hingegen ſchon in der Hauptverfaſſung ein Unterſchied zwiſchen beyden vorkommt, da würde es ſehr unſchicklich ſeyn, wenn man beyde zuſammen vortragen wollte; ſondern es ſind alsdenn vielmehr in verſchiedenen Abtheilungen die Grundſätze einer jeden von beyden Kirchen nach deren eigenen Verfaſſungen beſonders abzuhandeln.

4) Da bisweilen die beſondern Rechte der Deutſchen catholiſchen Kirche von den allgemeinen canoniſchen Rechten abweichen, ſo iſt auch dieſer Unterſchied überall fleißig zu bemerken.

5) Die Grundſätze des Deutſchen Kirchenſtaatsrechts ſind bey jeder Materie, worauf ſie ſich beziehen, auszuführen.

§. 406.

d) Vorſichtsregeln.

Folgende Regeln werden zu beobachten ſeyn, um das Kirchenrecht zweckmäßig zu ſtudiren:

1) Man unterſcheide ſorgfältig durch das ganze Kirchenrecht bey einer jeden Materie die dem Landesherrn, als Landesherrn, darinnen zuſtehenden Majeſtäts- oder Landeshoheitsrechte von den Collegial-

legialrechten, welche eigentlich urſprünglich der Kirche ſelbſt als einer Geſellſchaft unter ſich zugehören, ob ſie gleich nach der beſondern Verfaſſung einer Kirche durch deren beſondere Einwilligung dem Landesherrn zugleich überlaſſen ſeyn können, wie es die proteſtantiſchen Kirchen in evangeliſchen Ländern gethan haben.

2) Man hüte ſich, von den Grundſätzen des canoniſchen Rechts im proteſtantiſchen Kirchenrechte in ſolchen Punkten Gebrauch zu machen, wo entweder die proteſtantiſchen Religionsſätze, oder eine eigene proteſtantiſche Verfaſſung dergleichen Anwendung nicht leidet. Die ältern proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer, beſonders Carpzov, haben hier viele Fehler begangen.

3) Im catholiſchen Kirchenrechte unterſcheide man das päbſtliche Syſtem, welches die Rechte des Römiſchen Hofes zu ſehr erhebt, von dem biſchöflichen, welches den Vorrechten der Biſchöfe günſtiger iſt. Sonſt verſteht man die Canoniſten nicht, als welche nach ihrer verſchiedenen Ueberzeugung, oder auch nach ihren verſchiedenen Intereſſe in dieſem Punkte gar ſehr uneinig ſind.

4) Man laſſe ſich nicht durch einen ſo ſchädlichen, als unanſtändigen Religionshaß von der Unpartheylichkeit abbringen, welche in Deutſchland in Beurtheilung der Kirchenſtreitigkeiten zwiſchen Catholiken und Proteſtanten, und in Erklärung und Anwendung des Weſtphäliſchen Friedens zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zu Vermeidung der häufigen Religionsbeſchwerden ſo äußerſt nothwendig iſt. Würde dieſe Regel von beyden Theilen genau beobachtet, ſo würde man nicht die traurige Erfahrung machen müſſen, in Beurtheilung

und Entſcheidung der wichtigſten Verhältniſſe der catholiſchen und proteſtantiſchen Kirche im deutſchen Reiche die heftigſten und ſchädlichſten Widerſprüche zwiſchen den Schriftſtellern von beyden Seiten anzutreffen.

Siebentes Kapitel.

Von der Methode des Staatsrechts.

§. 407.

Da das für deutſche Rechtsgelehrte zu wiſſen nöthige Staatsrecht dreyfach iſt, das allgemeine natürliche, das allgemeine deutſche, und das beſondere einzelner deutſcher Staaten, ſo wird auch in Anſehung der Methode eines jeden etwas beſonders zu erinnern ſeyn.

A.

Von der Methode des allgemeinen natürlichen Staatsrechts.

§. 408.

a) Zeit und Ordnung.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht kann entweder zugleich mit dem Natur- und Völkerrechte, oder, weil die gewöhnlichen halbjährigen Vorleſungen über das Natur- und Völkerrecht nicht wohl zureichen, um auch das an ſich ſchon wichtige natürliche Staatsrecht

recht nach Würden zu erörtern, am bequemſten in beſondern Vorleſungen abgehandelt werden. Eher, als man die allgemeinen Sätze des Naturrechts gefaßt hat, kann es nicht verſtanden werden. Aber vor dem deutſchen Staatsrechte muß es nothwendig vorhergehen.

§. 409.

b) Hülfsmittel.

Die politiſche Geſchichte und die Statiſtik ſind gute Hülfsmittel zum brauchbaren Vortrage des allgemeinen Staatsrechts. Denn beyde geben Beyſpiele zu deſſen Erläuterung her. Zur zweckmäßigen Anwendung dient die Kenntniß der Staatsklugheit.

§. 410.

c) Lehrart.

Was von der Lehrart des Naturrechts überhaupt erinnert worden iſt, gilt auch hier. Abſonderlich wird ein zweckmäßiger Lehrer ſeinen Vortrag alſo einzurichten haben, daß der Nutzen, den man von den Sätzen des natürlichen Staatsrechts in dem poſitiven haben kann, deutlich in die Augen falle, und die Köpfe der Zuhörer nicht mit unnützen chimäriſchen Schulfragen und Projekten angefüllet werden.

§. 411.

d) Vorſichtsregeln.

Die Vorſicht bey dieſen Studium verlangt:

1) Daß man die Gränzen des Staatsrechts und der Staatsklugheit in Beurtheilung und Beſtimmung der hieher gehörigen Lehren nicht mit einander verwirre, obgleich, ſo bald die Frage von der Anwendung in vorkommenden Fällen iſt, die Staats-

klug-

klugheit dem Staatsrechte allezeit zu Hülfe kommen muß, um den wahren Nutzen des Staats gemeinſchaftlich zu befördern.

2) Man hüte ſich vor ſolchen Lehren, welche mit der Ruhe und wahren Wohlfahrt eines Staats nicht beſtehen können, dergleichen beſonders der Machiavelliſmus und der demſelben entgegengeſetzte Monarchomachiſmus, als zwey gefährliche Ausſchweifungen, ſind.

3) Dieſen Fehler aber wird man am ſicherſten vermeiden, wenn man die Rechte des Regenten, die Rechte des ganzen Volks und der daſſelbe vorſtellenden Stände, und die Rechte der einzelnen Unterthanen ſorgfältig unterſcheidet.

4) Man hüte ſich vor dem Mißbrauche des natürlichen Staatsrechts, welcher gemacht wird, wenn man mit Hintanſetzung des poſitiven Staatsrechts in ſolchen vorkommenden Fällen, die in dem poſitiven Staatsrechte anders, als nach dem bloßen natürlichen beſtimmt ſind, die Entſcheidung aus Unwiſſenheit oder aus Vorurtheil gleichwohl aus dem letztern hernimmt.

B.

Von der Methode des allgemeinen deutſchen Staatsrechts.

§. 412.

a) Zeit und Ordnung.

Wenn die bisher angegebenen Theile der Rechtsgelahrheit gehörig durchgegangen worden, alsdenn kann man erſt mit völligen Nutzen das deutſche Staatsrecht vor die Hand nehmen, als welches aus den vorhergehen-

den ſehr vielfältige und wichtige Erläuterungen bekommt, oder auch allenfalls daſſelbe zu gleicher Zeit mit dem Kirchenrechte und dem Lehnrechte hören.

§. 413.

b) Hülfsmittel.

Die vornehmſten Hülfsmittel, ohne deren Gebrauch Niemand ein gründlicher Staatsrechtsgelehrter werden kann, ſind außer allen bisher durchgegangenen Theilen der Jurisprudenz:

1) Die Geſchichte des deutſchen Staatsrechts, welche bey den Vorleſungen über das Staatsrecht ſelbſt vorangeſchickt werden kann.
2) Die deutſche Reichshiſtorie.
3) Die mittlere ſowohl, als neue Geographie vom deutſchen Reiche und Italien.
4) Die Kenntniß der lateiniſch-barbariſchen und der deutſchen Sprache der mittlern Zeiten.
5) Urkunden.
6) Die Bekanntſchaft mit Deductionen.
7) Die Bekanntſchaft mit den neueſten deutſchen Staatsgeſchäfften.

§. 414.

c) Lehrart.

Was die Lehrart des deutſchen Staatsrechts betrifft, ſo:

1) Bedient man ſich heut zu Tage in den Lehrbüchern einer willkührlichen Ordnung, nachdem man das Ungereimte der von den ältern Rechtslehrern auf das Staatsrecht angewendeten Ordnung der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen eingeſehen hat.
2) Obgleich das poſitive Völkerrecht des deutſchen Reichs gegen auswärtige Staaten eigentlich von dem

dem Staatsrechte ſelbſt unterſchieden iſt, ſo kann es doch, weil es ſehr wichtig und in großer Verwandſchaft mit dem letztern ſteht, am bequemſten hier mitgenommen werden.

3) Das Staatsrecht der mittlern Zeiten, deſſen Geſchichte und Zuſtand ohnediß eigentlich in einer vorausgeſchickten pragmatiſchen Reichshiſtorie weitläuftiger dargethan ſeyn muß, iſt wohl bey jeder Materie wiederholungsweiſe anzuführen, aber das neue Staatsrecht und die gegenwärtige Verfaſſung des deutſchen Reichs bleibt immer die Hauptſache.

4) Daher muß ein brauchbarer und zweckmäßiger Staatsrechtslehrer diejenigen Materien, welche in deutſchen Staatsgeſchäfften am häufigſten heut zu Tage vorkommen, weitläuftiger, als die übrigen, abhandeln, und mit den neueſten Beyſpielen zu erläutern ſuchen.

§. 415.

b) Vorſichtsregeln.

Ich merke als Vorſichtsregeln an:

1) Daß man alle Sectirerey und Partheylichkeit, ſo viel es immer möglich iſt, im deutſchen Staatsrechte, beſonders was die Rechte des Kayſers und der Reichsſtände gegen einander betrifft, vermeiden müſſe, obgleich eine gänzliche Unpartheylichkeit hierinnen aus mehr, als einer Urſache, beynahe nur ein frommer Wunſch bleiben dürfte.

2) Man laſſe ſich nicht durch eine allzugroße Liebe zur Reichsgeſchichte und den Alterthümern des Staatsrechts zum Nachtheil des würklichen heutigen Staatsrechts von der eifrigen Cultur des letztern abhalten, und bilde ſich ja nicht ein, dieſes zu verſtehen, wenn man ſich gleich jene Kenntniſſe,

niſſe, als welche nur zur Vorbereitung und Erläuterung dienen, erworben hat.

3) Man hüte ſich vor chimäriſchen Lehrgebäuden, die auf unerwieſene Hypotheſen gebauet ſind, dergleichen das Ludewigiſche und das Cocceiiſche iſt.

C.

Von der Methode des beſondern Staatsrechts einzelner deutſcher Staaten.

§. 416.

Außer dem, was von der Methode des allgemeinen deutſchen Staatsrechts geſagt worden iſt, und auch hier ſeine Anwendung unter einigen veränderten Umſtänden leidet, merke ich nur noch folgendes an:

1) Das beſondere Staatsrecht von allen oder ſehr vielen einzelnen deutſchen Staaten auf der Akademie zu erlernen, iſt ſo wenig möglich noch anzurathen, als der akademiſche Unterricht von den beſondern Provinzial- und Stadtrechten, wovon ich §. 369. geredet habe, ob es gleich nützlich wäre, wenn auf Akademien ein Collegium über die beſondere Staasverfaſſung der vornehmſten Chur- und Fürſtlichen Häuſer zuſammen in Gang gebracht würde.

2) Deſto nöthiger aber iſt für ein jedes Landeskind die Kenntniß der beſondern Verfaſſung ſeines Vaterlandes, worinnen auf den Landesakademien auch gar füglich Unterricht ertheilt werden kann.

3) Allezeit aber muß ein Unterricht von der geographiſchen Beſchaffenheit und der Geſchichte des Staats vorhergehen, deſſen Verfaſſung und Staatsrecht erklärt werden ſoll, welche drey Stücke in einem Collegio zuſammen verbunden werden können.

4) Für einen Sächſiſchen Unterthan iſt es daher allezeit ſehr nützlich, über das Sächſiſche Staatsrecht, womit die Geographie und Geſchichte von Sachſen zugleich verbunden werden kann, ein eigenes Collegium zu hören.

Achtes Kapitel.

Vom peinlichen Rechte.

§. 417.

a) Zeit und Ordnung.

Das peinliche Recht kann man nicht wohl eher vornehmen, als nachdem das Römiſche, das Deutſche und das Canoniſche Recht gehört worden iſt, indem jenes aus dieſen dreyen viele Begriffe und Grundſätze entlehnt.

§. 418.

b) Hülfsmittel.

Als Hülfsmittel und Erläuterungswiſſenſchaften theils in der Erlernung, theils in der Ausübung des peinlichen Rechts ſind anzuſehen:

1) Die Geſchichte des peinlichen Rechts.

2) Die Alterthümer des deutſchen peinlichen Gerichtsweſens.

3) Die alte Deutſche, wie auch die barbariſch-lateiniſche Sprache des mittlern Zeitalters.

4) Die juriſtiſche Arzneywiſſenſchaft.
5) Geſunde Logik und Pſychologie.
6) Kenntniß des menſchlichen Herzens.

§. 419.

c) Lehrart.

Was die Lehrart betrifft, ſo:

1) Pflegt man beydes, ſowohl die Lehre von den Verbrechen ſelbſt, als auch den peinlichen Proceß in einem Collegio zuſammen auszuführen. Und zwar iſt es am ſchicklichſten, jene vorauszuſetzen, und dieſen darauf folgen zu laſſen.

2) In Anſehung der Lehren ſelbſt hat man ſich vorzüglich an die Halsgerichtsordnung K. Carls des V. zu halten, deren richtige Auslegung, wozu die Bambergiſche Halsgerichtsordnung oft vieles beyträgt, einem Rechtsgelehrten ſehr am Herzen liegen muß.

3) In ſolchen Fällen, wo weder die Halsgerichtsordnung, noch etwan andere deutſche Reichsgeſetze etwas beſtimmen, muß man das Canoniſche und das Römiſche Recht, und zwar ſo, daß jenes der Regel nach faſt immer den Vorzug hat, zu Hülfe nehmen.

4) Alsdenn, wenn bey einer jeden Materie die allgemeinen in Deutſchland geltenden Grundſätze abgehandelt worden ſind, kann man die Abweichungen der vornehmſten Provinzialrechte, beſonders der vaterländiſchen, damit verbinden und vergleichen.

§. 420.

§. 420.

d) Vorſichtsregeln.

Bey dem Studium des peinlichen Rechts iſt um deſto mehr Vorſicht nöthig, je wichtigere Folgen die Unwiſſenheit und Uebereilung hier nach ſich ziehen können. Man muß daher:

1) Sich ja recht deutliche und charakteriſtiſche Begriffe von dem Unterſchiede ſolcher Verbrechen, die einander zwar ähnlich, aber doch nicht einerley ſind, zu machen ſuchen.

2) Eben dieſes gilt auch von den verſchiedenen Graden und Arten eines Verbrechens und deren verſchiedenen Beſtrafung.

3) In Fällen, wo der Sinn der Geſetze würklich aller Mühe ungeachtet zweifelhaft bleibt, wähle man lieber die gelindeſte Meynung.

4) Man ſpreche nicht etwan dem Römiſchen Rechte in peinlichen Sachen in Deutſchland allen Gebrauch ab, man mache aber auch keinen Mißbrauch davon in ſolchen Fällen, wo entweder ſchon einheimiſche Grundſätze vorhanden ſind, oder der Unterſchied der Römiſchen und Deutſchen Sitten dergleichen Anwendung nicht leidet.

5) Von dem Canoniſchen peinlichen Rechte mache man keinen den Lehren der proteſtantiſchen Kirche widrigen Gebrauch.

6) Bey den gegenwärtigen ſo häufigen Verſuchen zur Verbeſſerung der peinlichen Geſetzgebung halte man die Mittelſtraße, und ſey beſonders gegen die Grundſätze und Vorſchläge ſolcher Schriftſteller mißtrauiſch, welche nicht praktiſche Kenntniſſe und Erfahrungen mit einer aufgeklärten Denkungsart verbinden.

Neuntes Kapitel.

Von den übrigen kleinern Theilen der theoretiſchen Rechtsgelahrheit, nehmlich, dem Handlungs- See- Wechſel- Handwerks- Polizey- Cameral- Kriegsrechte, Privatrechte der Fürſten, Adels- Stadt und Bürger- Bauern- und Judenrechte.

§. 421.

Da man nicht allen von dieſen obſtehenden Theilen der theoretiſchen Rechtsgelahrheit eigene Vorleſungen zu widmen pflegt, dieſes auch nicht einmal in Anſehung aller nöthig und möglich iſt, ſo will ich meine Gedanken darüber in Anſehung eines jeden derſelben kürzlich anführen.

§. 422.

Ueber das Handlungs- See- Handwerks- Poſt- Jagd- Berg- Münz- Adels- Stadt- und Bürger- Bauern- und Judenrecht pflegt man insgemein keine beſondere Vorleſungen anzuſtellen. Und hierinnen begeht man meines Bedünkens eben keine große Unterlaſſungsſünde, theils weil ſolche ſpecielle Wiſſenſchaften nicht einem jeden nach ſeinen Umſtänden wichtig gnug vorkommen, um einer jeglichen eigene Vorleſungen zu widmen; theils weil dieſes auch die dem akademiſchen Leben beſtimmten wenigen Jahre nicht wohl zulaſſen würden; theils weil einige nur beſondere Abſichten und Umſtände vorausſetzen; theils weil man von einigen z. E. vom

vom See- und Bergrechte, bey einem akademiſchen Lehrer, woferne er nicht in einem Lande lebt, wo z. B. das Seeweſen und der Bergbau getrieben wird, die gehörige Kenntniß ſelten antrifft; theils weil man bey einer gründlichen Kenntniß der gemeinen Rechte ohne allzugroße Mühe ſich durch ſeinen Privatfleiß in dieſen beſondern Theilen ſelbſt forthelfen, und von denen hieher gehörigen Quellen und Schriftſtellern guten Gebrauch machen kann, ſo wie es eines jeden Umſtände und Beſtimmungen erfordern; theils, weil viele dahin einſchlagende Begriffe und erſte Grundſätze auch im Unterrichte über die gemeinen Rechte mit vorkommen.

§. 423.

Da indeſſen gleichwohl unter manchen Umſtänden und Abſichten Studirende auch in dieſen Theilen einen beſondern Unterricht zu wünſchen Urſachen haben können, ſo wäre es am beſten, und zugleich der Kürze des akademiſchen Lebens am meiſten angemeſſen, wenn man ſich angewöhnte, bisweilen über mehrere ſolche kleinere Theile der Jurisprudenz zuſammen ein Collegium zu halten, oder auch wohl alle dieſe kleinern Theile, in ein einziges ganzes Syſtem zuſammen verwebt vorzutragen, welchen letztern Weg Herr Prof. Fiſcher in ſeinem (des allzuengen Titels ungeachtet ſo gar noch weit über dieſen Zweck ausſchweifenden, und nach ſeiner gegenwärtigen Einrichtung akademiſchen Vorleſungen keinesweges angemeſſenen) „Lehrbegriffe ſämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte“ (ſ. oben §. 210.) einzuſchlagen geſucht hat.

§. 424.

Hingegen das Wechſelrecht, Kriegsrecht, Polizeyrecht und Privatrecht der Fürſten pflegen eher

Gegenſtände beſonderer Vorleſungen zu ſeyn, jedoch die beyden erſtern mehr, als die beyden letztern.

§. 425.

Unter allen dieſen iſt das Wechſelrecht wegen ſeines ausgebreiteten Nutzens und der gar zu vielen in Wechſelgeſchäften zu beobachtenden beſondern Umſtände, wohl das wichtigſte und nothwendigſte. Daher ich beſondere Vorleſungen darüber einem jeden für unentbehrlich halte. Man hat ſich bey dieſen Studium wohl in Acht zu nehmen:

1) Daß man nicht von dem, was nur etwan in einer und der andern Wechſelordnung vorkommt, gleich den Schluß auf ein allgemeines Wechſelrecht mache.

2) Daß man ſich nicht einbilde, vom Wechſelrechte eine hinlängliche brauchbare Kenntniß zu beſitzen, wenn man nur die beſondern Wechſelgeſetze des Landes oder Ortes, wo man lebt, inne hat, indem ein Richter oder Conſulent oft gar nicht fortkommen kann, wenn er nicht die Wechſelrechte verſchiedener Länder und Oerter kennt.

§. 426.

Das Kriegsrecht hat wohl viele eigene Grundſätze, die aber doch nicht ſo ſchwer und ſubtil ſind, daß man, wenn man einmal die gemeinen Rechte inne hat, nicht ſollte in denen das Soldatenweſen betreffenden Geſetzen und Schriftſtellern ſich durch eigenen Privatfleiß forthelfen können. Da jedoch diejenigen, welche ihre Abſicht auf ſolche Bedienungen gerichtet haben, wo das Kriegsrecht eine Hauptbeſchäfftigung ausmacht, allerdings

dings eine beſondere Anleitung brauchen, ſo iſt es zu deren Nutzen recht gut, bisweilen beſondere Vorleſungen darüber anzuſtellen.

§. 427.

Das Polizeyrecht iſt zwar für alle praktiſche Rechtsgelehrte, beſonders für Gerichtsperſonen und Beamte, eine unentbehrliche Wiſſenſchaft. Allein da die Polizeyeinrichtungen in den einzelnen Ländern und Städten Deutſchlandes nicht nur an ſich ſo äußerſt verſchieden ſind, daß man wohl wenig ſichere allgemeine Grundſätze davon annehmen kann, ſondern auch in einem jeden Orte und Lande, nach der Verſchiedenheit der Umſtände und Zeiten, ſo häufige, wichtige und weſentliche Veränderungen leiden; als kein anderer Gegenſtand der Geſetze, ſo ſehe ich eben keinen großen Vortheil, den man aus ſolchen Vorleſungen ziehen könnte. Am beſten thut man, wenn man die oben §. 210. angeführten Heumanniſchen und Fiſcheriſchen Werke mit Aufmerkſamkeit durchlieſet, um ſich nur einen allgemeinen Begriff von den ſo mannichfaltigen Gegenſtänden des Polizeyrechts und deren Rangordnung zu machen, alsdenn aber ſich die bereits vorhandenen Polizeygeſetze ſeines Landes und Ortes durch eigenen Privatfleiß bekannt macht, (wozu in Churſachſen das §. 210. angezogene Schmiederiſche Buch vorzüglich dient,) und auf alle in Zukunft darinnen vorgehende Veränderungen ſehr aufmerkſam iſt. Man kann dieſe Beſchäfftigung allenfalls bis nach Endigung der akademiſchen Studien verſparen.

§. 428.

Das Privatrecht der Fürſten iſt unſtreitig eine ſehr nützliche und für manche unentbehrliche Wiſſenſchaft. Nur bin ich zur Zeit von der Nothwendigkeit, beſon-

beſondere Vorleſungen darüber zu halten, noch nicht überzeugt, da die vornehmſten Grundſätze deſſelben ſchon in dem gemeinen Deutſchen Privatrechte mit abgehandelt werden, nach deren Vorausſetzung ein jeder die hieher gehörigen Schriftſteller ohnediß vor ſich ſelbſt mit Nutzen ſtudiren kann. Nur hat man ſich hier zu hüten, daß man daſſelbe nicht mit dem Staatsrechte vermenge.

§. 429.

Ich mache übrigens über das Studium der kleinern Theile der Rechtsgelahrheit noch folgende Anmerkungen:

1) Daß, wenn auch gleich denenſelben gewöhnlichermaßen keine eigene Vorleſungen gewidmet zu werden pflegen, doch diejenigen, für welche ſie wegen beſonderer Abſichten vorzüglich intereſſant ſeyn dürften, allenfalls durch einen priuatiſſime zu nehmenden Unterricht ſich gar wohl helfen können.

2) Daß dergleichen Theile niemals eher mit Nutzen vorgenommen werden können, als wenn wenigſtens zuvor die Collegia über das Römiſche und gemeine Deutſche Privatrecht gehört worden ſind.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von der Methode der juriſtiſchen Auslegungskunſt.

§. 430.

Obgleich die juriſtiſche Auslegungskunſt für den Rechtsgelehrten eben ſo nützlich und nothwendig iſt, als für den Theologen die Hermenevtik der heiligen Schrift, ſo muß man ſich gleichwohl wundern, daß zur Zeit eigene Vorleſungen darüber noch nicht überall recht in Gang gebracht ſind.

§. 431.

Es iſt aber von ſolchen Vorleſungen, wenn ſie zweckmäßig ſeyn ſollen, überhaupt zu merken:

1) Daß ſie ſich nicht etwan nur auf einen Theil der Rechtsgelahrheit, z. E. auf das Römiſche Recht, einſchränken, ſondern vielmehr auf alle Haupttheile der poſitiven Jurisprudenz erſtrecken müſſen, wenigſtens auf das Römiſche, Canoniſche, Deutſche Staats- und Deutſche Privatrecht.

2) Daß außer der Anwendung der allgemeinen logikaliſchen Regeln von der Auslegungskunſt, die hieher gehörigen ſpeciellen Regeln aus denen einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit eigenen ächten Hülfsmitteln herzuholen ſind.

3) Daß man von ſolchen Vorleſungen erſt alsdenn einen wahren Nutzen haben kann, wenn man die Grundſätze derjenigen Theile der Rechtsgelahrheit,

heit, deren Auslegungskunſt erlernt werden ſoll, bereits gefaßt hat. Denn wie wollte man ſonſt die Beyſpiele verſtehen, an welchen die Anwendung der vorgetragenen Regeln nothwendig gezeigt werden muß?

§. 432.

Indeſſen, wenn ſich keine Gelegenheit zu dergleichen vollſtändigen und zweckmäßigen Vorleſungen findet, ſo muß man deſto mehr ſeinen Privatfleiß darauf gerichtet ſeyn laſſen, welcher merklichen Nutzen ſtiften wird, wenn man nicht nur die Regeln der Logik von der Auslegungskunſt bey der Jurisprudenz überall in Anwendung zu bringen ſich angelegen ſeyn läßt; ſondern auch bey den Vorleſungen über die Rechtsgeſchichte, Alterthümer, und die Grundſätze der Rechtsgelahrheit ſelbſt, auf alle ſolche von dem Lehrer eingeſtreueten Anmerkungen genau Acht hat, welche zu Bildung der Auslegungsregeln dienen könnten; zugleich aber damit das Leſen der Eckardiſchen Einleitung verbindet, und die darinnen gut ausgeführten Regeln wohl erwägt. Wie denn auch, um dieſe Regeln würklich anwenden zu lernen, eigene Collegia elaboratoria darüber zu halten ſehr nützlich ſeyn würde.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Von der Methode der praktiſchen Rechtsgelahrheit.

§. 433.

Was die Methode der praktiſchen Rechtsgelahrheit überhaupt betrifft, ſo:

1) Setzt dieſes Studium allezeit die Kenntniß der theoretiſchen Theile, wenigſtens der vornehmſten, voraus. Daher es erſt in der letzten Zeit des akademiſchen Lebens vorgenommen werden kann.

2. Sollen dergleichen Vorleſungen zum wahrhaften Nutzen der Zuhörer und zu würklicher Vorbereitung derſelben zu ihren künſtigen Verrichtungen gereichen, ſo müſſen ſchriftliche Ausarbeitungen damit verbunden werden.

3) Die vornehmſten Hülfsmittel bey dieſem Studium ſind: a) Geſunde Logik. b) Kenntniß einer guten Deutſchen Schreibart. c) Die Bekanntſchaft mit juriſtiſchen Caſualſchriften.

4) Die bequemſte Rangordnung, in welcher die verſchiedenen Theile der praktiſchen Rechtsgelahrheit auf einander folgen können, ſo wie ſie einander zur Erläuterung dienen, iſt wohl folgende: Canzleypraxis und außergerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit; Proceß; Kunſt zu referiren und zu decretiren.

§. 434.

§. 434.

Was nun insbeſondere die Canzleypraxin und die außergerichtliche praktiſche Privatrechtsgelahrheit anlangt, ſo können füglich beyde in einem Collegio mit einander verbunden werden. Man kann ſich damit beſchäfftigen, nachdem man die vornehmſten Theile der theoretiſchen Rechsgelahrheit, und zwar wenigſtens das Natur- und Völkerrecht, das Römiſche, das gemeine deutſche Privat- und das deutſche Staatsrecht gehört hat. Man thut aber wohl, ein ſolches Collegium vor dem Proceſſe vorhergehen zu laſſen, oder doch wenigſtens zu gleicher Zeit mit demſelben vorzunehmen, da der Proceß ſich gemeiniglich auf vorhergegangene außergerichtliche praktiſche Geſchäffte bezieht. Freylich werden auf Akademien dergleichen Vorleſungen ſehr ſelten priuatim gehalten, aber zu priuatiſſimis darüber werden lehrbegierige Subjecte jederzeit Gelegenheit finden.

§. 435.

In der willkührlichen gerichtlichen praktiſchen Privatrechtsgelahrheit pflegt man keinen beſondern mündlichen Unterricht auf Akademien zu nehmen. Wenn man Gelegenheit hat, entweder noch auf der Akademie im letzten Jahre, (dergleichen hieſigen Orts oft geſchiehet) oder gleich nach Endigung der akademiſchen Laufbahn als Auditor in einem Gerichte Zutritt zu erhalten, ſo mache man ſich dieſes vortrefliche Mittel, dieſen Theil der praktiſchen Rechtsgelahrheit durch eigene Erfahrung zu erlernen, ja wohl zu Nutze.

§. 436.

§. 436.

Die verſchiedenen Theile des Proceſſes können am füglichſten in drey verſchiedenen Vorleſungen vorgetragen werden:

1) Ueber den gemeinen in Deutſchland üblichen Proceß, (wobey die verſchiedenen Quellen deſſelben wohl zu unterſcheiden ſind, um eine jede Materie und einen jeden Grundſatz aus ſeiner eigenen Quelle beurtheilen zu können) womit zugleich der eigene Landesproceß, z. E. bey uns der Sächſiſche, genau zu verbinden iſt.

2) Ueber die vornehmſten beſondern Proceßarten zuſammen.

3) Ueber den Reichsgerichtsproceß. Da man aber, wenn man einmal die Gründe des gemeinen Proceſſes, und die Grundſätze des deutſchen Staatsrechts gut gefaßt hat, ſich hierinnen vermittelſt des Gebrauchs guter Schriftſteller allenfalls ſelbſt forthelfen kann, oder wenn man ja eine gründlichere Kenntniß davon haben will, denſelben lieber in Wetzlar oder in Wien, als auf der Akademie, wird erlernen wollen, ſo möchte ich die Vorleſungen darüber nicht gerne in einen allgemeinen Plan über das juriſtiſche Studium mit hinein geſetzt, ſondern dieſelben nur beſondern Local-Umſtänden und Abſichten überlaſſen wiſſen.

Man kann auch die beyden erſten Collegia über den gemeinen Proceß, und über die verſchiedenen beſondern Proceßarten, wenn es die für die Vorleſun-

gen beſtimmte Zeit erlaubet, allenfalls in eines zuſammen ziehen.

§. 437.

Der Kunſt zu referiren und zu decretiren werden allezeit beſondere Vorleſungen mit praktiſchen Uebungen verknüpft gewidmet, welche einem jeden, der auch kein Urthelsverfaſſer werden will, ſehr großen Nutzen gewähren. Nur kann man ohne vorausgeſchickte Kenntniß des Proceſſes dieſelben nicht mit Nutzen beſuchen, weil man aus den Acten weder mit Verſtand referiren, noch darüber decretiren kann, wenn man deren Verbindung und Gang nicht verſteht.

§. 438.

In der Archiv- und Regiſtraturwiſſenſchaft pflegt kein beſonderer mündlicher Unterricht gegeben zu werden. Wer die Gegenſtände eines Archivs aus Grundſätzen bereits kennt, und im Denken ſowohl, als in ſeinen Handlungen ſich an eine gute Ordnung gewöhnt hat, kann die hieher gehörigen Schriftſteller ohne mündlichen Unterricht gut benutzen.

Zwey=

Zweyte Abtheilung.

Von der Methode der mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung ſtehenden Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften.

Erſtes Kapitel.

Von den Sprachen.

§. 439.

Eine gute und fertige Kenntniß der reinen lateiniſchen und griechiſchen Sprache muß eigentlich ein jeder, der die Akademie betritt, ſchon mitbringen. Sonſt iſt er, zumal wenn er die erſte nicht vollkommen fertig verſteht und zu ſchreiben fähig iſt, gar nicht im Stande, mit Nutzen den juriſtiſchen Vorleſungen beyzuwohnen, vielweniger von den nöthigen Quellen und Hülfsmitteln Gebrauch zu machen. Gleichwohl wünſchte ich, theils weil in dieſen Stücke gar leicht etwas verabſäumt ſeyn kann, theils um nicht etwan das erlernte der Vergeſſenheit zu überlaſſen, daß man in dem erſten Jahre des akademiſchen Lebens allezeit noch ſowohl über einen und den andern lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller hören, als auch Uebungsſtunden im lateiniſchen Stil damit verbinden möchte.

§. 440.

Die barbariſch-lateiniſche und die barbariſch-griechiſche Sprache werden nicht beſonders gelehrt, welches auch nicht nöthig iſt, ſondern man hat ſich bey vorkommenden Umſtänden aus denen zu dieſen Zwecke abgefaßten Wörterbüchern Raths zu erholen. Wer darinnen ſelbſt etwas zu leiſten gedenkt, wenn es ſeine Umſtände und Abſichten erlauben, muß die erſten Quellen, wo dieſe Sprachen vorkommen, das iſt, die Geſetze, welche darinnen geſchrieben ſind, Urkunden, und Schriftſteller der mittlern Zeit fleißig ſtudiren.

§. 441.

Ueber das Genie der deutſchen Sprache, und die heutige deutſche Schreibart iſt es für einen Rechtsgelehrten ſehr nützlich, ein eigenes Collegium zu hören, und damit zugleich, auch wohl, wenn es ſich will thun laſſen, mehrere halbe Jahre hindurch praktiſche Uebungen und Ausarbeitungen zu verbinden. Es kann und ſoll diß gleich in der Zeit des akademiſchen Lebens geſchehen. Von dem Nutzen dieſes Vorſchlages ſehe man §. 295. Von dem Studium der alten und mittlern deutſchen Sprache gilt im Ganzen eben das, was im vorigen §. von der barbariſch-lateiniſchen und barbariſch-griechiſchen Sprache geſagt worden iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die alte und mittlere deutſche Sprache einem deutſchen Rechtsgelehrten, ſelbſt bey praktiſchen Arbeiten, noch nöthiger und nützlicher, mithin auch mit mehrern Eifer, ſo weit es die Umſtände eines jeden zulaſſen, zu betreiben iſt, als die barbariſch-lateiniſche, und die barbariſch-griechiſche.

§. 442.

Ueber das Studium der franzöſiſchen und auch wohl anderer neuern Europäiſchen Sprachen laſſen ſich hier keine allgemeine Regeln geben. Manche bringen dieſelben ſchon mit einer ſolchen Fertigkeit auf die Univerſität, daß ſie keines fernern Unterrichts bedürfen. Andere müſſen ſie erſt noch auf Akademien erlernen. Welche aber außer der franzöſiſchen, und in welchem Grade? diß hängt von eines jeden Abſichten und Umſtänden ab.

Zweytes Kapitel.

Von den hiſtoriſchen Kenntniſſen.

§. 443.

Kein Theil der Rechtsgelahrheit kann mit Nutzen und mit Verſtand erlernt werden, ohne die Geſchichte der darunter begriffenen Rechte, und alſo deſſen *Hiſtoriam Iuris* (§. 303—5.) vorausgeſchickt zu haben. Sie kann auf eine dreyfache Art vorgetragen werden:

1) Entweder in beſondern Vorleſungen, und zwar:

a) Entweder ſo, daß die Geſchichte aller, oder doch der vornehmſten Theile der Rechtsgelahrheit, in einem Collegio zuſammen abgehandelt wird.

b) Oder ſo, daß man der Geſchichte eines jeden Theils der Rechtsgelahrheit oder doch der vornehmſten Theile derſelben, vornehmlich aber der Geſchichte des Römiſchen Rechts, ganz eigene und beſondere Vorleſungen widmet.

2) Oder in denen Vorleſungen über einen jeden Theil der Rechtsgelahrheit beym Anfange kurz vorausgeſchickt werden. Mir ſcheint es dem Nuzzen, der von der Rechtsgeſchichte zu erwarten iſt, am gemäßeſten zu ſeyn, wenn:

a) Ueber die Geſchichte des Römiſchen Rechts als die weitläuftigſte, ſchwerſte, und in Rückſicht auf die Erklärung des Römiſchen Corporis Iuris ungleich wichtigere, als die Geſchichte der übrigen Rechte iſt, beſondere eigene Vorleſungen gehalten werden.

b) Hingegen die Geſchichte der übrigen Theile nicht in einem beſondern Collegio zuſammen, ſondern jede in den Vorleſungen über den Theil der Rechtsgelahrheit ſelbſt, den ſie angeht, gleich zu Anfange mit vorgetragen wird.

§. 444.

Ueberhaupt aber iſt von dem Studium der Rechtsgeſchichte zu merken:

1) Daß dieſelbe in guter chronologiſcher Ordnung vorgetragen, und daher nach den vornehmſten Veränderungen, die mit der Geſetzgebung und Rechtsgelahrheit zu verſchiedenen Zeiten vorgegangen ſind, in Hauptepochen, und dieſe wiederum in Unterepochen abgetheilt werden muß.

2) Daß

2) Daß man die vornehmſten Stücke der öffentlichen Staatsverfaſſung, wie ſie in jeder Epoche geweſen iſt, zugleich kurz mit bemerke, ohne jedoch von der Geſchichte des Reichs, deſſen Geſetze hiſtoriſch zu betrachten ſind, zu viel hineinzumiſchen, als welche beſonders zu erörtern iſt.

3) Daß man dieſes Studium nur in ſo weit treibe, als es zum Verſtande der Geſetze und Rechtslehren würklich nützt, mithin mit ſolchen Kleinigkeiten, die dazu nichts, oder nur ſehr wenig beytragen können, ſich nicht aufhalte.

§. 445.

Eigene Vorleſungen über juriſtiſche Alterthümer (§. 306. 7.) ſind wohl eine ganz nützliche Sache. Indeſſen glaube ich doch, daß ſie unter der Bedingung (ſonſt aber freylich nicht) entbehrt werden können, wenn man nicht nur mit der Rechtsgeſchichte, wo ſehr bequeme Gelegenheit dazu vorhanden iſt, die vornehmſten Stücke derſelben verbindet, ſondern auch in den Vorleſungen über die Jurisprudenz ſelbſt überall, wo es zur Erläuterung nöthig iſt, ſo wie es die Pflicht eines gründlichen Lehrers erfordert, die dahin gehörigen Umſtände daraus anführt. Das übrige kann dem Privatfleiße überlaſſen werden. Nur gilt das: Ne quid nimis, vorzüglich auch hier ſowohl bey Lehrern, als Zuhörern.

§. 446.

Die juriſtiſche Gelehrtengeſchichte (§. 308—13.) ſollte billig auf Akademien eifriger und zugleich zweckmäßiger, als insgemein geſchiehet, durch beſondere darüber anzuſtellende Vorleſungen getrieben werden.

Ein fleißiger und gründlicher Lehrer kann zwar dieſen Mangel einiger maßen dadurch abhelſen, daß er in ſeinen Vorleſungen bey einer jeden Materie die merkwürdigſten Schriftſteller zugleich mit anmerkt und kürzlich beurtheilt. Aber diß iſt doch nur Stückwerk. Von der Methode ſelbſt, ſie zu lehren und zu lernen, merke ich an, daß wenn der gehoffte Nutzen würklich herauskommen ſoll:

1) Der Lehrer eine große Genauigkeit dabey beobachten, und ſich nicht auf ſein Gedächtniß verlaſſen müſſe.

2) Dieſelbe vollſtändig abgehandelt werden müſſe, dergeſtalt, daß:

a) Nicht nur die Gelehrtengeſchichte aller Theile der Rechtsgelahrheit,

b) Sondern auch dieſelbe nach allen ihren Theilen (§. 390.), worunter aber gleichwohl die Bücherkenntniß der wichtigſte iſt, durchzugehen ſey.

3) Der Lehrer die angeführten Bücher, oder doch die merkwürdigern davon den Zuhörern zum eigenen Anſehen vorzeigen müſſe.

4) Dieſelbe erſt alsdenn vorgenommen werden müſſe, wenn man ſchon ein paar Jahr lang die Rechte ſtudirt, und alſo von den Sachen, deren Gelehrtengeſchichte man ſtudiren will, bereits Grundſätze und Hauptbegriffe ſich erworben hat.

5) Uebrigens ſich Niemand durch das Anmuthige in dieſen Felde etwan von der Hauptſache, das iſt, von dem Studium der Geſetze und der Rechtslehren ſelbſt, unvermerkt abziehen laſſe.

§. 447.

§. 447.

Ueber die Univerſalhiſtorie, über die Europäiſche Staatengeſchichte, und über die Statiſtik (§. 315.) fehlt es heut zu Tage an akademiſchen Vorleſungen nicht, die man ſich allerdings zu Nutze machen muß. Mit der Univerſalhiſtorie, welche hauptſächlich auch zur Erläuterung des Römiſchen Rechts dient, muß gleich bey dem Eintritte in das akademiſche Leben der Anfang gemacht werden. Das wenige davon, was ſchon auf die Akademie von Schulen mitgebracht zu werden pflegt, reicht nicht zu. Darauf folgt die Staatengeſchichte. Und alsdenn erſt kann die Statiſtik, als welche ohne jene nicht verſtändlich iſt, vorgenommen werden. Die Haupttugend des hiſtoriſchen Vortrags beſteht darinnen, daß er pragmatiſch eingerichtet ſey, und vorzüglich der Nutzen, den man von der Kenntniß der Geſchichte in der Jurisprudenz und in weltlichen Geſchäfften haben kann, deutlich und überzeugend in die Augen falle.

§. 448.

Hauptſächlich aber muß ein jeder deutſcher Rechtsgelehrter ein recht gutes pragmatiſches Collegium über die Reichshiſtorie (§. 316.) in beſtändiger Beziehung auf das Staats-Kirchen- und Lehnrecht und deren Geſchichte hören, welches vor dieſen ſo eben genannten Wiſſenſchaften vorauszuſchicken iſt. Ob aber die Reichshiſtorie mit der Staatenhiſtorie oder der Statiſtik zu gleicher oder zu verſchiedener Zeit vorher oder nachher gehört wird, diß iſt wohl ziemlich gleichgültig. Iſt die Reichshiſtorie zu Ende gebracht, ſo kann man ſich alsdenn auch mit der ſpeciellen Geſchichte ſeines Vaterlandes, z. E. ein Sachſe mit der Sächſiſchen, mit Nuz-

zen beſchäfftigen, wenn anders auf der Akademie, wo man ſtudirt, Gelegenheit dazu vorhanden iſt, als in welcher Rückſicht die Landesakademien immer einen Vorzug zu haben pflegen.

§. 449.

Da die Kirchengeſchichte (§. 316.) für einen Juriſten hauptſächlich wegen des Kirchenrechts eine ganz nützliche Sache iſt, ſo thut er wohl, wenn es die Zeit zuläßt, auch darüber ein Collegium zu hören, und zwar ehe er das Kirchenrecht ſelbſt vor die Hand nimmt, oder doch zu gleicher Zeit. Nur wäre zu wünſchen, daß ſie auch würklich allezeit mit Anwendung auf das Kirchenrecht und die politiſche Verfaſſung vorgetragen werden möchte. Ein wohlgerathener Verſuch dieſer Art iſt: Joh. Chph. Krauſens Handbuch der chriſtlichen, beſonders deutſchen politiſchen Kirchengeſchichte, I. B. Halle, 1785. 8.

§. 450.

Ueber die Geographie (darinnen man ſchon in jüngern Jahren den erſten Grund gelegt haben muß) und über die Genealogie (§. 318.) pflegt auf Univerſitäten ſelten beſonderer Unterricht gegeben zu werden. Und es können auch beyde gar wohl ohne Nachtheil dem Privatfleiße überlaſſen werden, wenn man bey der ältern und mittlern Geographie die Köhleriſche; bey der neuen die claßiſchen Büſchingiſchen; bey der Genealogie hingegen die Hübneriſchen Arbeiten und das Schumanniſch-Krebeliſche in Leipzig mehrmals erſchienene genealogiſche Handbuch, oder auch dasjenige, welches jährlich zu Frankfurt am Mayn herauskommt, zu Hülfe nimmt.

§. 451.

Noch eher pflegt über die Heraldik (§. 319.) geleſen zu werden, welche allenfalls, nachdem man die Reichshiſtorie, das deutſche Staats- Lehn- und Privatrecht gehört hat, beſonders vorgenommen werden kann.

§. 452.

Der Diplomatik (§. 319.) muß nothwendig ein eigenes Collegium gewidmet werden, wobey der Lehrer ſehr wohl thut, wenn er alte Schriften, Urkunden, und Siegel entweder, wo möglich, im Originale, oder wenn es nicht anders iſt, auch nur in genauen Kupferſtichen vorzeigt, auch wohl die Zuhörer ſelbſt im Leſen und Beurtheilen alter Urkunden kleine Verſuche machen läßt. Ich möchte aber nicht eher zu einem ſolchen Collegio rathen, als bis man wenigſtens durch die Reichshiſtorie dazu vorbereitet worden iſt. Noch größern Nutzen aber wird man meines Erachtens davon haben, wenn man auch die Grundſätze des Staats- Lehn- und Deutſchen Privatrechts ſchon verſteht.

§. 453.

Von den Alterthümern (§. 320.) pflegen über die Römiſchen am meiſten, über die chriſtlichen etwas ſeltener, und über die Deutſchen am ſeltenſten beſondere Vorleſungen gehalten zu werden. Ueber die Römiſchen und Deutſchen ſind ſie einem Rechtsgelehrten am meiſten anzurathen. Die chriſtlichen müſſen beym Kirchenrechte in ſo weit, als ſie demſelben zur Erläuterung dienen, von einem gründlichen Lehrer ohnediß mitgenommen werden. Die Numisma-

matik (§. 320.) iſt eine ganz angenehme Sache, und in dieſer Rückſicht kommt es bloß auf Zeit und Umſtände an, ob hierinnen ein eigener Unterricht zu nehmen iſt, oder nicht.

Drittes Kapitel.

Von den übrigen Wiſſenſchaften eines Rechts-gelehrten.

§. 454.

Ein theologiſches Collegium über die Dogmatik, worinnen aber die Abweichungen zwiſchen den Proteſtanten und Catholiken zugleich angegeben werden müſſen, iſt nützlich, wenn man das Kirchenrecht gründlich verſtehen will, zu geſchweigen, daß überhaupt dadurch der wichtige, obgleich von leichtſinnigen Perſonen oft unerkannte Vortheil erlangt wird, ſich auf dieſe Weiſe in ſeiner Religion deſto mehr befeſtiget zu ſehen. Die Paſtoraltheologie braucht man nicht beſonders zu ſtudiren. Man kann in Verbindung mit den Grundſätzen des Kirchenrechts die dahin gehörigen Schriftſteller leicht verſtehen lernen.

§. 455.

Ueber die juriſtiſche Arzneywiſſenſchaft (§. 322.) pflegen allerdings eigene Collegia geleſen zu werden. Man muß ſie aber bey einem Arzte hören, und zwar ent-

entweder zu einer Zeit mit dem peinlichen Rechte, oder gleich hernach.

§. 456.

Mit der Philoſophie (§. 323.) ſollte eigentlich vor allen Dingen dergeſtalt der Anfang gemacht werden, daß man ſich mit keinem Theile der Rechtsgelahrheit eher beſchäfftigte, als bis man alle Theile der Philoſophie durchgehört hätte. Weil aber den meiſten Studirenden oder deren Eltern die Zeit, die ſie auf dieſe Weiſe auf der Akademie zubringen müßten, zu lange werden würde, ſo muß man von dieſer Forderung wohl etwas nachgeben, jedoch nur in ſo weit, daß

1. Kein würklicher Theil der Rechtsgelahrheit eher vorgenommen werde, als bis wenigſtens die Logik gehört worden; es wäre denn, daß man, wie jetzo faſt immer geſchieht, ſchon auf Schulen einen kleinen Vorſchmack davon erhalten hätte, da denn

2. nebſt dem Collegio über die Logik auch zu gleicher Zeit die Vorleſungen über das Naturrecht beſucht werden können.

Uebrigens iſt es nach der Beſchaffenheit der Zeit und der Umſtände einerley, ob die Theile der ganzen Philoſophie in einem zuſammenhängenden Curſus hintereinander fortgeleſen, oder einzeln in einzelnen Lehrſtunden beſonders vorgetragen werden. Nur muß man im letztern Falle, wo möglich, (blos die Phyſik ausgenommen, als welche ihren eigenen Mann zum Lehrer fordert) nicht verſchiedene Lehrer wählen.

§. 457.

Ueber die Mathematik (§. 324.) muß der Rechtsgelehrte, wenn er ſie, wie er ſoll, vollſtändig lernen will, zwey Collegia hören, eines über die reine, das andere über die angewendete. Iſt diß geſchehen, ſo kann er alsdenn die oben §. 325. angegebenen Bücher mit Nutzen ſtudiren, und ſich mit denenjenigen Materien genauer bekannt machen, die ihm daraus als Juriſten am meiſten dienen. Noch beſſer aber wäre ein eigenes Collegium über die *Matheſin forenſem*, welches aber freylich bey einem Lehrer, der Mathematiker und Juriſt zugleich iſt, und nicht eher, als wenigſtens nach geendigten Curſus des Römiſchen Rechts, gehört werden müßte.

§. 458.

Die Cameralwiſſenſchaft und Oekonomie (§. 325.) muß ſo gelehrt werden, daß zugleich der Nutzen, den ſie bey Ausübung der Rechtsgelahrheit hat, deutlich in die Augen falle. Weil ſie aber nicht ſo ſehr auf die Erlernung, als vielmehr auf die Ausübung der Rechte großen Einfluß hat, ſo kann man ſich nicht füglich eher daran wagen, als nachdem man die vornehmſten theoretiſchen Theile der Rechtsgelahrheit, Römiſches Recht, Deutſches Privatrecht, Lehnrecht, Staatsrecht, zuvor gefaßt hat.

§. 459.

Wie, wenn, und in wie weit in denen ſchönen Wiſſenſchaften (§. 326.) beſonderer Unterricht zu nehmen iſt, das hängt von der Zeit, Gelegenheit, Abſicht, und andern Umſtänden ab, ſo daß ſich keine ſichern und allgemeinen Regeln deswegen geben laſſen, als nur dieſe

einzige:

einzige: Ein ſtudirender Rechtsgelehrter ſehe dieſe an ſich ſonſt ganz guten Kenntniſſe nur als eine bloße Nebenſache an, um deren willen nicht das geringſte von den eigentlich juriſtiſchen, als denen ihm am meiſten nöthigen und nützlichen Wiſſenſchaften, hintangeſetzt werden darf.

Plan

über die Einrichtung der Lehrſtunden auf die ganze Zeit des akademiſchen Lebens.

---

§. 460.

Ich halte es für meine Pflicht, die bisher einzeln angegebenen Regeln von der Einrichtung des juriſtiſchen Studiums nunmehro durch Vorlegung eines darauf gebaueten allgemeinen Plans über die Eintheilung der Lehrſtunden im Ganzen anzuwenden. Damit aber kein unrechter Gebrauch davon gemacht werde, ſo erinnere ich voraus:

1) Daß dieſer Plan auf vier Jahre, mithin auf acht akademiſche halbe Jahre, entworfen ſey, weil eine kürzere Zeit nicht wohl zureicht, das weitläuftige Feld der Jurisprudenz ſich gehörig bekannt zu machen.

2) Er iſt allgemein und paßt daher der Regel nach auf alle, die ſich dem juriſtiſchen Studium überhaupt wid-

widmen, ohne beſondere Abſichten, Umſtände, und Colliſionen vorauszuſetzen. Sind dieſe aber vorhanden, ſo wird man nach Anleitung der von mir bisher erklärten Mehode gar leicht von ſelbſt die ſchicklichen Zuſätze und Veränderungen darinnen zu machen im Stande ſeyn.

3) Er iſt ſo eingerichtet, daß er den bisherigen akademiſchen Verfaſſungen würklich angemeſſen, mithin allerdings zu befolgen iſt.

4) Diejenigen Collegia, welche wöchentlich vier oder mehr Stunden geleſen zu werden pflegen, nenne ich ganze, diejenigen aber, denen man weniger Stunden, insgemein nur zwey, widmet, halbe.

§. 461.

Für das erſte halbe Jahr beſtimme ich:

1. Als ganze Collegia:

a) Die Philoſophie.

b) Die Univerſalhiſtorie.

c) Die Römiſchen Alterthümer.

d) Die Geſchichte des Römiſchen Rechts.

e) Das Natur- und Völkerrecht.

2) Als halbe:

a) Ueber einen alten lateiniſchen oder griechiſchen Schriftſteller.

b) Uebungen im lateiniſchen Stil.

c) Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie.

§. 462.

§. 462.

Für das zweyte halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die Philoſophie fortgeſetzt, oder wiederholt.
   b) Die Univerſalhiſtorie geendiget, wenn ſie nicht ſchon im erſten halben Jahre zu Ende gebracht ſeyn ſollte.
   c) Die reine Mathematik.
   d) Das Natur- und Völkerrecht wiederholt.
   e) Die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts.
2) Als halbe:
   a) Ueber einen alten lateiniſchen oder griechiſchen Schriftſteller.
   b) Uebungen im lateiniſchen Stil.
   c) Uebungen im deutſchen Stil.

§. 463.

Für das dritte halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die angewandte Mathematik.
   b) Die Staatengeſchichte angefangen.
   c) Die Kirchengeſchichte.
   d) Die Dogmatik.
   e) Die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts wiederholt.
2) Als halbe:
   a) Uebungen im deutſchen oder lateiniſchen Stil.
   b) Das allgemeine natürliche Staatsrecht.
   c) Ein *Examinatorium* über die Inſtitutionen.

§. 464.

ür das vierte halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die Pandekten, zwo Stunden.

b) Die Staatengeſchichte geendigt.
c) Die Politik.

2. Als halbe:
a) Diſputirübungen.
b) Uebungen im lateiniſchen oder deutſchen Stil.

§. 465.

Für das fünfte halbe Jahr:

1. Als ganze:
a) Die Pandekten wiederholt zwo Stunden.
b) Die Deutſche Reichshiſtorie.
c) Das gemeine Deutſche Privatrecht.
d) Die Statiſtik.

2. Als halbe:
a) Ein *Examinatorium* über die Pandekten.
b) Diſputirübungen.
c) Uebungen im lateiniſchen oder deutſchen Stil.

§. 466.

Für das ſechſte halbe Jahr:

1. Als ganze:
a) Die Statiſtik fortgeſetzt, wenn ſie nicht bereits im vorigen halben Jahre geendiget iſt.
b) Das Kirchenrecht.
c) Das Lehnrecht.
d) Das Deutſche Staatsrecht.
e) Das beſondere vaterländiſche Provinzialrecht, z. E. bey uns das Sächſiſche.

2. Als halbe:
a) Die Diplomatik.
b) Das Wechſelrecht.

c) Die beſondere vaterländiſche Geſchichte, z. E. bey uns die Sächſiſche.

d) Allenfalls das Kriegsrecht, oder Diſputirübungen, oder auch ein *Examinatorium*.

§. 467.

Für das ſiebente halbe Jahr:

1) Als ganze:

a) Die Canzleypraxis nebſt der ganzen übrigen außergerichtlichen Praxis.

b) Den gemeinen Deutſchen Proceß nebſt den Abweichungen des Landesproceſſes, z. E. des Sächſiſchen; oder auch, wenn es die Umſtände alſo erfordern, den Landesproceß allein.

c) Das peinliche Recht.

d) Die Cammeralwiſſenſchaft und Oekonomie angefangen.

e) Allenfalls ein Collegium über den kleinen Struv, oder noch beſſer über das Schmidtiſche Lehrbuch.

2) Als halbe:

Diſputirübungen.

§. 468.

Für das achte halbe Jahr:

1. Als ganze:

a) Die Cammeralwiſſenſchaft und Oekonomie geendiget.

b) Die beſondern Proceßarten.

c) Die Kunſt zu referiren und zu decretiren.

d) Die juriſtiſche Gelehrtengeſchichte.

e) Die

c) Die juriſtiſche Arzneywiſſenſchaft, *Medicina forenſis.*

2) Als halbe:

a) Das beſondere einheimiſche Staatsrecht des Landes, z. E. bey uns das Sächſiſche.

b) Diſputirübungen.

§. 469.

Wer übrigens noch ein halbes Jahr zugeben kann, welches ſehr zu wünſchen iſt, der kann noch verſchiedene ſpecielle Collegia ſeinen beſondern Abſichten gemäß hören, auch manche, die wegen nöthiger Hinderniſſe nicht ganz gehört worden ſind, oder deren Wiederholung ihm ſonſt nützlich zu ſeyn ſcheint, wiederholen. Wer hingegen ſeinen Umſtänden nach nur drey oder viertehalb Jahr ſich auf der Akademie aufhalten kann, der muß verſchiedene Collegia ganz weglaſſen. Welche aber? Darüber werde ich mich mündlich näher erklären.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, August Friedrich,

Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Leipzig 1785

Jur.is. 178 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740763-6
VD18 1454248X-001